

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1900)

Rubrik: Ausserordentliche Session : April

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

Für den ersten Tag wird die Beratung des Steuer-
gesetzes auf die Tagesordnung gesetzt. Die Wahl findet
Mittwoch den 2. Mai statt.

an die

Mit Hochschätzung!

Mitglieder des Grossen Rates.

Der Grossratspräsident
Lenz.

Bern, den 14. April 1900.

Erste Sitzung.

Herr Grossrat,

Am 12. März abhin hat der Grosse Rat beschlossen,
es sei auf den **30. April 1900** eine Grossratssession an-
zuberäumen, vor allem zur Behandlung des Gesetzes
über die direkten Staats- und Gemeindesteuern. In
Ausführung dieses Beschlusses beehrt sich der Unter-
zeichnete Sie einzuladen, sich am genannten Tage,
nachmittags **2 Uhr**, auf dem Rathaus in Bern einfinden
zu wollen.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind
folgende:

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeinde-
steuern.
2. Maul- und Klauenseuche, Bekämpfungsmassregeln.
3. Wahl eines Oberrichters.
4. Sonstige dringende Geschäfte.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1900.

Montag den 30. April 1900,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz.*

Der Namensaufruf verzeigt 154 anwesende Mit-
glieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Ent-
schuldigung: die Herren Bigler (Biglen), Blösch,

Dr. Boinay, Chappuis, Dubach, Freiburghaus, v. Grünigen, Hari (Adelboden), Hauser, Houriet (Tramelan), Huggler, Kramer, Kuster, Ledermann, Lohner, Nägeli, Probst (Langnau), Roth, Schmid, Vuillemier, Wildbolz, Wolf, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Bärtschi, Béguelin, Berger (Langnau), Beutler, Brahier, Dr. Brüslein, Burger, Choulat, Comte, Coullery, Elsässer, Frutiger, Grandjean, Halbeisen, Henzelin, Hofer (Hasle), Jacot, Marthaler, Meister, Moschard, Reichenbach, Robert, Ruchti, Siegenthaler, Steiner (Grossaffoltern), Steiner (Liesberg), Thönen.

Präsident. Ich erkläre die Session als eröffnet. Bevor wir zur Behandlung der Geschäfte übergehen, müssen wir eines Mitgliedes gedenken, das wir seit der letzten Session durch den Tod verloren haben. Es ist dies Herr Dr. Schwab, der seit dem Jahre 1880 ununterbrochen dem Grossen Rate angehört und in demselben den Wahlkreis St. Immer vertreten hat. Sie wissen genugsam, von welchem grossem Einfluss Herr Schwab im Grossen Rate gewesen ist. Es kam keine Frage zur Behandlung, namentlich keine solche, welche das Armenwesen oder einen Gegenstand der Gemeinnützigkeit etc. betraf, ohne dass Herr Schwab in die Diskussion eingriff, und zwar in einer Art und Weise, die vielfach entscheidend war. Seine Hauptwirksamkeit hat Herr Schwab indessen nicht im Grossen Rat, sondern ausserhalb desselben entfaltet. Namentlich seitdem er sich ins Privatleben zurückgezogen hatte, widmete er sich gemeinnützigen Fragen und leistete in dieser Beziehung Grossartiges, so dass es Pflicht des Berner Volkes und des Grossen Rates ist, seiner zu gedenken. Ich erinnere nur daran, dass es wesentlich der Initiative des Herrn Schwab zu verdanken ist, dass wir die prächtige Anstalt Heiligenschwendi besitzen, die Herr Schwab auch mit einer ganz bedeutenden Summe unterstützt hat. Auch der Blindenanstalt Köniz, der Trinkerheilanstalt Nüchtern und allen möglichen andern Anstalten widmete Herr Schwab seine Zeit, und ich möchte sagen, dass es keine gemeinnützige Anstalt von allgemeiner Bedeutung im Kanton Bern giebt, bei welcher Herr Schwab nicht in hervorragender Weise thätig gewesen wäre. Ich möchte Sie ersuchen, zum ehrenden Andenken an Herrn Schwab sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Wie Sie wissen, soll die gegenwärtige Session vornehmlich der Beratung des neuen Steuergesetzes gewidmet sein. Ich nehme an, dieses Traktandum sei vorbereitet.

M. Péquignot. Je me vois dans le cas de devoir renouveler pour la troisième fois une observation. A teneur des dispositions de l'art. 2 du règlement, les

lettres de convocation doivent être envoyées, cas d'urgence réservés, 10 jours au moins avant le terme fixé pour l'ouverture de la session. Ces lettres doivent être accompagnées de tous les projets imprimés sur lesquels le Grand Conseil est appelé à discuter.

Or, Monsieur le président et Messieurs, les membres du Grand Conseil, au moins ceux de la partie française du canton, ont reçu leur lettre de convocation jeudi dernier, de même que le projet de loi imprimé mis à l'ordre du jour de cette séance. Il était donc manifestement et matériellement impossible de l'examiner, je ne dirai pas d'une manière approfondie, mais seulement d'une manière superficielle, car les matières qu'il traite sont très complexes.

Je sais bien que les règlements sont généralement faits pour ne pas être observés et je ne demanderai pas le renvoi de la discussion. J'aurais pourtant d'autant plus le droit de le faire que nous avons à plusieurs reprises soit votre serviteur et l'un ou l'autre membre de la fraction démocrate-socialiste, demandé, et cela vainement, l'application stricte de cet article du règlement. Mais on ne manquerait pas de m'accuser de vouloir faire de l'obstructionnisme. D'autre part, je sais qu'une commission préconsultative a élaboré un projet consciencieux destiné à faire la lumière dans l'esprit des députés. Mon désir n'est pas, surtout au lendemain d'une votation populaire, qu'une « saignée » soit faite dans les finances de l'Etat pour amener ici le Grand Conseil et le congédier, faute de besogne. Me plaçant au point de vue de la minorité, j'observerai comme elle une attitude négative, tout en espérant qu'à l'avenir on aura à cœur d'observer le règlement, notamment en ce qui concerne la remise des pièces en temps utile aux députés jurassiens. J'ai dit.

Präsident. Auf die Reklamation des Herrn Péquignot habe ich zu bemerken, dass das Einladungsschreiben rechtzeitig abgefasst war. Nun teilt mir der Herr Staatsschreiber mit, dasselbe sei den französisch-sprechenden Mitgliedern nicht zugeschiedt worden, weil man gehofft habe, auch den Gesetzesentwurf in französischer Sprache beilegen zu können. Da dies nicht sofort möglich gewesen sei, habe sich die Versendung des Einladungscirkulars hinausgezogen. Ich nehme mit Vergnügen davon Notiz, dass Herr Péquignot trotz dieser Verzögerung mit der Behandlung des Steuergesetzes einverstanden ist. Im übrigen wollen wir hoffen, dass in Zukunft die Einladungsschreiben und Vorlagen rechtzeitig verschickt werden können, wie das Reglement dies vorschreibt. — Zur Behandlung ist ferner in Aussicht genommen der Bericht über die Massnahmen der Regierung gegen die Maul- und Klauenseuche. Kann dieses Geschäft behandelt werden?

Dr. Michel, Präsident der Kommission. Die Kommission ist nicht im Falle, in der gegenwärtigen Session ihren Bericht einzubringen. Sie hat zwar heute vormittag in dieser Angelegenheit eine längere Sitzung abgehalten, konnte aber nicht einen definitiven Beschluss fassen, weil die Akten, die einen ziemlich umfangreichen Band ausmachen, nicht bei allen Mitgliedern zirkuliert haben. Angesichts der grossen Wichtigkeit der ganzen Angelegenheit für die landwirtschaft- und viehzucht-treibende Bevölkerung und damit für den ganzen Kanton hat die Kommission im weitem beschlossen, ein Gutachten von drei Fachmännern über die Frage einzuholen, ob diejenigen Massnahmen, welche die Regierung in

Sachen getroffen hat, als zweckmässig betrachtet werden können und welches überhaupt die zweckmässigsten Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche seien. Im übrigen ist die Kommission einstimmig der Ansicht, dass die Bestimmungen des gegenwärtigen eidgenössischen Viehseuchenpolizeigesetzes durchaus ungenügend sind, und sie spricht deshalb der Regierung den Wunsch aus, sie möchte bei den Bundesbehörden ihren ganzen Einfluss dahin geltend machen, dass die Revision und Ergänzung dieses Gesetzes so bald wie möglich an die Hand genommen werde. Auch in dieser Hinsicht glaubt die Kommission, dass das einzuholende fachmännische Gutachten der Regierung schätzbares Material an die Hand geben werde. Die Kommission hofft, dieses Gutachten in einigen Wochen zu erhalten und in den Stand gesetzt zu sein, in der nächsten Session des Grossen Rates über die Angelegenheit Bericht erstatten zu können.

Präsident. Ich nehme an, dass Sie mit der Verschiebung dieses Gegenstandes einverstanden sind. Nun hat mir der Herr Direktor der Landwirtschaft mitgeteilt, es habe vor einiger Zeit ein neuer Seuchenausbruch stattgefunden, die Regierung habe die dagegen ergriffenen Massnahmen genehmigt und wünsche nun, gemäss Vorschrift der Verfassung, dem Grossen Rate hierüber Bericht zu erstatten. Ich nehme an, dass man diesem Wunsche Rechnung tragen muss, und wenn keine Einwendung erhoben wird, werde ich diese Angelegenheit schon in der heutigen Sitzung zur Behandlung bringen.

Joliat, Polizeidirektor. Namens des Regierungsrates muss ich beantragen, noch Strafnachlass- und Naturalisationsgesuche auf die Traktandenliste aufzunehmen. In Bezug auf die erstern wird die gedruckte Vorlage im Laufe der heutigen Sitzung ausgeteilt werden.

Heller, Präsident der Bittschriftenkommission. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, die Traktandenliste in dieser Weise zu ergänzen und ausserdem noch einige Expropriationsgesuche auf dieselbe aufzunehmen.

Präsident. Wenn keine Opposition erhoben wird, nehme ich an, Sie seien mit dieser Ergänzung der Traktandenliste einverstanden. Wird sonst zur Traktandenliste das Wort gewünscht?

Jenny. Ich möchte anfragen, wie es sich mit der Revision des Dekretes über die Viehentschädigungskasse verhält. Sie wissen, dass im Januar d. J. eine Motion gestellt wurde, welche eine Revision des Dekretes über die Viehentschädigungskasse in dem Sinne verlangte, dass inskünftig die Maul- und Klauenseuche gleich behandelt werden solle, wie andere Seuchenkrankheiten. Gegen diese Motion wurde weder von der Regierung noch vom Grossen Rate Opposition erhoben, und bei Anlass der Begründung derselben wurde gesagt, mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Materie sollte die Revision in der nächsten Sitzung des Grossen Rates, d. h. im März, vorgenommen werden. Es handelt sich lediglich um eine Erweiterung des Art. 8, eine Arbeit, die in kurzer Zeit gemacht werden kann. In der Märzsession lag das Dekret nicht vor, und als ich deswegen eine Anfrage an die Regierung richtete, wurde erklärt, die Revision des erwähnten Dekretes stehe zur Salzpreiserhöhung in Beziehung, und es müsse

zuerst das Schicksal der im Gang befindlichen bezüglichen Initiative abgewartet werden. Dieses Schicksal ist heute bekannt, allein ich betone nochmals, dass eine Beziehung zwischen meiner Motion betreffend Entschädigung der Maul- und Klauenseuche und der Salzpreisfrage nicht besteht, so dass kein Grund vorliegt, dieses dringende Geschäft zu verschieben, nachdem allgemein eine derartige Entschädigung als selbstverständlich angenommen wird und in einigen Kantonen auch bereits eingeführt worden ist. Ich möchte deshalb nochmals die Anfrage an die Regierung richten, ob sie auf die Revision des Dekretes über die Viehentschädigungskasse einzutreten oder dem bezüglichen Beschluss des Grossen Rates keine Folge zu geben gedenkt.

Minder, Direktor der Landwirtschaft. Herr Grossrat Jenny hat die nämliche Frage schon in der letzten Session gestellt, und es wurde ihm damals geantwortet, der Regierungsrat fasse die Sache so auf, dass die Motion des Herrn Jenny mit der Erhöhung des Salzpreises stehe und falle. Bei Behandlung der Motion wurde erklärt, nachdem das Dekret betreffend Erhöhung des Salzpreises angenommen worden sei, habe die Regierung keinen Grund mehr, gegen die Erheblicherklärung der Motion Einwendungen zu erheben. Nachdem nun wahrscheinlich ist, dass die Initiative betreffend den Salzpreis gestern angenommen worden ist, so dass also die Salzpreiserhöhung dahinfällt, ist die Regierung, so viel mir wenigstens bekannt ist, der Ansicht, es müsse damit auch die Revision des Dekretes über die Viehentschädigungskasse im Sinne der Einbeziehung der Maul- und Klauenseuche als dahingefallen betrachtet werden. Sollte der Grosse Rat nicht dieser Ansicht sein, so wird der Regierungsrat keinen Anstand nehmen, dieses Dekret, das bereits im Entwurf vorliegt, in Beratung zu ziehen.

Dürrenmatt. Unter den «sonstigen dringenden Geschäften» sollte nach meiner Ansicht auch die Erhaltung des Resultates der gestrigen Abstimmung figurieren. Da der Grosse Rat die Abstimmung über die Salzpreisinitiative auf einen besondern Tag, drei Wochen vor der Abstimmung über eine eidgenössische Vorlage, ansetzte, finde ich es am Platz, dass auch die Erhaltung sofort vorgenommen wird. Im Gegensatz zu andern Abstimmungen muss man, wie es scheint, diesmal ziemlich lange auf das Resultat warten, indem kein besonderer Expressdienst eingerichtet worden ist. Man sollte aber doch, wenn wir diese ganze Woche Sitzung halten, etwa am Samstag vernehmen können, was gestern gegangen ist (Heiterkeit), und es sollte das Resultat auch offiziell erwahrt werden, weil das Gesetz, falls es angenommen ist, sofort in Kraft treten soll.

Was den Zusammenhang der Entschädigung für Viehseuchen mit dem Salzpreis betrifft, den Herr Jenny berührt, so glaube ich, der Grosse Rat wird zuerst sein Dekret vom 2. Februar revidieren müssen, denn das neue Gesetz, über welches gestern abgestimmt worden ist, abrogiert die Bestimmung betreffend den Beitrag von Fr. 100,000 zum Zwecke der Ausrichtung von Viehseuchenentschädigungen nicht, indem im zweiten Absatz des Gesetzes nur gesagt ist: «Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben». Die Bestimmung, dass Fr. 100,000 für Viehseuchenentschädigungen verwendet werden sollen,

ist also nicht aufgehoben, denn diese widerspricht der Ermässigung des Salzpreises nicht (Sensation und grosse Heiterkeit). Soll diese Bestimmung aufgehoben werden, so müssen Sie zu diesem Zwecke das Dekret revidieren.

Präsident. Ich denke, der Grosse Rat werde über diese Sache erst beraten können, wenn ihm vom Regierungsrat ein Bericht übermittelt wird. Ich will anfragen, ob die Regierung in dieser Session eine Vorlage bringen zu können hofft.

Scheurer, Regierungsrat. Ich will mir erlauben, meine persönliche Ansicht über diese Frage auszusprechen. Ich fühle mich dazu berufen, weil ich dem Gegenstand ja bekanntlich ziemlich nahe gestanden bin. Das Resultat der gestrigen Abstimmung über die Salzpreisinitiative kennt man noch nicht, nicht einmal offiziös, geschweige denn offiziell. Offiziell vernimmt man dasselbe erst, wenn sämtliche Protokolle aus den Amtsbezirken durch die Regierungsstatthalterämter eingeschickt sind und die Zusammenstellung durch die Staatskanzlei stattgefunden hat. Auch wenn man einen telegraphischen Nachrichtendienst organisiert hätte, so hätte dies für die Erhaltung des Resultates keine Grundlage gebildet, indem dieselbe nur auf Grund der amtlichen Protokolle erfolgen kann. Hat diese Erhaltung stattgefunden, die übrigens durch den Regierungsrat, nicht durch den Grossen Rat erfolgt — es findet nur eine Mitteilung an den Grossen Rat statt —, so muss erst noch der Ablauf der bekannten Einspruchsfrist abgewartet werden. Sobald dies der Fall ist, wird der Regierungsrat von sich aus die nötigen Anordnungen treffen, damit das neue Gesetz sofort in Kraft treten kann. Man braucht nicht zu befürchten, dass der Regierungsrat die Sache irgendwie zu verzögern suchen werde, sondern dem Regierungsrat und speziell der Finanzdirektion ist daran gelegen, dass das neue Gesetz möglichst bald in Kraft tritt und zwar im Interesse des Fiskus, damit die Leute wieder Salz zu kaufen beginnen. Beim gegenwärtigen Zustand, wie wir ihn seit einiger Zeit haben, profitiert der Fiskus gar nichts, wie mit Zahlen belegt werden könnte.

Was die Motion des Herrn Jenny betrifft, so bin ich der Ansicht, dass sobald Herr Jenny erklärt, er möchte auch abgesehen von der Salzpreisfrage das Dekret über die Viehentschädigungskasse revidiert wissen, kein Hindernis besteht, in der nächsten Session dem Grossen Rat seitens des Regierungsrates eine bezügliche Vorlage zu unterbreiten.

Präsident. Angesichts der Erklärung des Herrn Scheurer kann es sich wohl nicht darum handeln, die Erhaltung des Resultates der gestrigen Volksabstimmung auf die Traktandenliste zu nehmen. Ist Herr Dürrenmatt damit einverstanden?

Dürrenmatt. Ja.

Jenny. Die Ausführungen des Herrn Scheurer decken sich mit meiner Auffassung. Ich bin befriedigt, wenn die Angelegenheit auf die Traktandenliste der nächsten Session gesetzt wird.

Präsident. Ich habe Ihnen mitzuteilen, dass am 26. April folgende vom 14. März datierte Motion eingelangt ist:

Motion.

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht zur Erhaltung des guten Namens unseres Landes und im wohlverstandenen Interesse des Fremdenverkehrs das sogenannte Rössli-spiel in Thun und Interlaken zu verbieten sei.

Moor, Z'graggen, Siebenmann,
Ochsenbein, Näher, Brüst-
lein, Reimann.

Diese Motion wird auf den Kanzleisch gelegt und soll, wie alle übrigen Motionen, in der nächsten Session behandelt werden.

Bericht über Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Seit der letzten Session des Grossen Rates, in welcher einige Mitteilungen über die zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche getroffenen Massnahmen gemacht wurden, ist in Bollodigen ein neuer Seuchenfall ausgebrochen. Mit Rücksicht auf die in der letzten Grossratssession gemachten Wahrnehmungen wusste man nicht recht, welche Massnahmen man in Zukunft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche treffen sollte; man fand aber, bis die grossrätliche Kommission, bezw. der Grosse Rat, dazu komme, irgend eine Wegleitung zu geben, müsse man wohl in der bisherigen Weise vorgehen. Auf unsere Anfrage an den Kreistierarzt, was für provisorische Massnahmen er getroffen habe, hat derselbe mitgeteilt, er habe in erster Linie über den Knecht und dessen Familie, die in dem verseuchten Hause wohnten, sowie über einen Melker, der seit Weihnachten die Viehware besorgt habe, den Hausbann verhängt und zwar vorläufig auf die Dauer von vier Wochen. Ferner habe er verfügt, dass die Milch bei dem verseuchten Hause in ein anderes Gefäss überzuschütten sei, wo sie abgeholt werde, um zum Hausgebrauch Verwendung zu finden. Im weitem habe er über die Gemeinde Hausbann verhängt und verfügt, dass die kleinen Haustiere angebunden oder eingesperrt gehalten werden sollen. Endlich habe er die Strassen gesperrt, welche durch die Gemeinde Bollodigen führen, soweit es den Verkehr mit Klauenvieh betreffe. Von diesen Verfügungen gehen drei über den Rahmen der Bundesgesetzgebung hinaus: Die Verhängung des Hausbannes für die Dauer von vier Wochen, die Verwendung der Milch lediglich zum Hausgebrauch und die Einschränkung mit Bezug auf die kleinen Haustiere. Die Landwirtschaftsdirektion hat gefunden, sie solle den Bericht des Kreistierarztes auch der Veterinärsektion des kantonalen Sanitätskollegiums zur Begutachtung unterbreiten. Dies ist geschehen, und das Gutachten geht dahin: «Wir sind mit den vom Kreistierarzt getroffenen viehseuchenpolizeilichen Massregeln vollständig einverstanden und sehen uns nicht

veranlasst, weitere solche in Vorschlag zu bringen.» Nach Einlangung dieses Berichtes fand die Landwirtschaftsdirektion, es sei auch hier gegeben, die ganze Angelegenheit dem Regierungsrat zur weitem Beschlussfassung zu unterbreiten. Wie in den frühern Fällen hat der Regierungsrat auch im vorliegenden Falle geglaubt, von Art. 39 der Staatsverfassung Anwendung machen zu sollen, wonach er befugt ist, in derartigen ausserordentlichen Fällen von sich aus Bestimmungen zur Bekämpfung von Viehseuchen aufzustellen und zwar unter Androhung von Strafen. Der Regierungsrat hat demnach beschlossen:

«Die auf Empfehlung der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums und auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion von Kreistierarzt Morgenthaler provisorisch getroffenen Verfügungen zur Bekämpfung der anfangs dieses Monats in Bolloddingen unter dem Viehstand des Johann von Gunten, Ziegler in Bettenhausen, aufgetretenen Maul- und Klauenseuche werden genehmigt und zwar, soweit es den Hausbann, die Verwendung der Milch und die Massnahmen hinsichtlich der Hunde, Katzen und Hühner betrifft, in dem Sinne, dass diese als in Ausführung von Art. 39, St. V., vom Regierungsrat erlassene Gebote und Verbote erklärt werden, auf deren Uebertretung eine Busse von Fr. 10—200 angedroht wird. Vom Erlass dieser Gebote und Verbote ist, in Nachachtung von Art. 39, St. V., dem Präsidenten des Grossen Rates zu Handen dieser Behörde sogleich Kenntnis zu geben.»

Diesem Beschlusse kommen wir hiemit nach, und nachdem Sie soeben gehört haben, dass die grossräthliche Kommission in Bezug auf die frühern Fälle noch nicht schlüssig geworden ist, sondern dass noch ein Gutachten von drei Fachleuten eingeholt werden soll, ist es wohl angezeigt, die heutigen Akten ebenfalls der Kommission zu überweisen, damit sie auch diesen Fall prüfen und behandeln kann.

Zustimmung.

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 13 und 15 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen des Regierungsrates zur Eintretensfrage können nach der Ansicht des Vertreters desselben kurz gefasst werden, indem dem Entwurfe, welcher der Diskussion ohne Zweifel zu Grunde gelegt werden wird, ein einlässlicher Bericht, sowohl ein allgemeiner als ein spezieller über die einzelnen Paragraphen, beigelegt ist.

Es ist dieser Bericht namentlich auch in der Beziehung ausführlich und interessant, als die Kommission die Entstehungsgeschichte des gegenwärtigen Entwurfes

darin des Nähern auseinandersetzt. Daraus ist zu entnehmen, dass nachdem die grosse Steuergesetzcampagne der Jahre 1888, 1889 und 1890 am 4. Mai des letztgenannten Jahres durch die Verwerfung des dannzumaligen Steuergesetzesentwurfes ihren Abschluss gefunden hatte, kurz nachher neue Bestrebungen bezüglich der Steuerreform im Kanton Bern wach wurden, veranlasst sowohl durch Anregungen im Grossen Rate selbst, als durch Eingaben und Begehren, die aus der Mitte des Volkes an die Behörden gerichtet wurden und dahin gingen, es möchten die Bestrebungen zur Aenderung der gegenwärtigen bernischen Steuergesetzgebung neuerdings an die Hand genommen werden. Aus dem Bericht geht auch hervor, was seit 1890 in der Sache gegangen ist. Es ergibt sich daraus, dass viel gearbeitet worden ist und dass namentlich die Kommission sich grosse Mühe gegeben hat, einen neuen Steuergesetzesentwurf aufzustellen, wie er nun vor Ihnen liegt.

Die Schwierigkeiten, zu einem neuen Steuergesetz zu gelangen, sind natürlich immer noch gross, wenn auch nicht so gross, wie 1890. Die Schwierigkeiten sind insofern etwas geringer geworden, als uns die Staatsverfassung nicht mehr im Wege steht. Bei der Revision vom Jahre 1889/90 war dies anders, indem die Bestimmungen der damaligen Verfassung einer Revision, wie man sie gewünscht hätte, hindernd in den Weg traten. Allerdings hat schliesslich der dem Volk vorgelegte Entwurf sich über viele verfassungsrechtliche Bedenken hinweggesetzt. Allein in allen Instanzen, im Grossen Rate wie im Volk, haben sich die Einwendungen gegen die Verfassungsmässigkeit einzelner Vorschriften immer wieder geltend gemacht. So wurden z. B. bei der zweiten Beratung des Gesetzes Anträge auf Nichteintreten gestellt, speziell von Herrn Dürrenmatt, weil das Gesetz in vier Punkten mit der Staatsverfassung in Widerspruch stehe, nämlich in Bezug auf die vorgesehene Aktivbürgersteuer, die Einstellung im Aktivbürgerrecht von solchen Steuerpflichtigen, welche ihre Steuern nicht bezahlen, die Progression und den Schuldenabzug im Jura. Es hat heute natürlich keinen Zweck mehr, nachträglich die Berechtigung oder Nichtbegründetheit dieser Einwendungen zu prüfen; ich konstatiere ganz einfach, dass alle diese Hindernisse mit der Aufhebung der alten Verfassung und Ersatz derselben durch die neue nun weggefallen sind, indem die gegenwärtige Verfassung über die direkten Steuern keinerlei Grundsätze und Vorschriften mehr enthält, sondern die Regierung derselben vollständig der Gesetzgebung überlässt.

Die Steuerreformatoren kamen dadurch neuerdings in Fluss, dass vorerst die Regierung einen neuen Gesetzesentwurf aufstellte und denselben bekanntlich vor einigen Jahren dem Grossen Rate vorlegte. Die Regierung glaubte bei Aufstellung dieses Entwurfes, sie solle sich nicht genau in den bisherigen Geleisen bewegen, sondern den Versuch machen, in dem Gesetz über die direkten Steuern neuen Anschauungen und Grundsätzen zum Durchbruch zu verhelfen. Sie nahm sich dabei das Steuergesetz von Baselstadt zum Vorbild, das allseitig als eines der besten anerkannt ist und auch dort, wo es seine Geltung hat, im Kanton Baselstadt, als solches anerkannt wird, obschon natürlich auch dort nicht jedermann mit den Steuern und den Steuerverhältnissen einverstanden ist. Es wurde dieses Gesetz später in seinen Hauptbestandteilen und -Gesichtspunkten von dem grossen Staate Preussen acceptiert und hat dort meines Wissens bis jetzt zu

verhältnismässig guter Zufriedenheit funktioniert; so viel ist jedenfalls sicher, dass das Gesetz in Bezug auf seinen Ertrag sich gut bewährt hat. Der Entwurf der Regierung beruhte in der Hauptsache darauf, dass als prinzipale Steuer eine Einkommenssteuer vorgesehen war, welcher eine Vermögenssteuer nachgefolgt wäre, jedoch mehr in der Form und im Sinne einer Ergänzungssteuer. Der Entwurf hat jedoch den Auffassungen der Kommission, die zur Beratung desselben niedergesetzt wurde, nicht entsprochen. Dieselbe beschloss deshalb, einen neuen, selbständigen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, was in der langen Zeit, die seit der Bestellung der Kommission verfloss, geschehen ist. Damit entstand für die Regierung die Frage, ob sie auf ihrer Vorlage beharren oder den Entwurf der Kommission acceptieren und eventuell in der Kommission durch ihr Organ, die Finanzdirektion, mitarbeiten wolle. Die Regierung hat sich für das Letztere entschlossen, indem sie sich sagte, dass es der Sache unmöglich nützen könnte, wenn bereits die vorberatenden Behörden, Regierungsrat und Kommission, miteinander in Konflikt geraten und zwei verschiedene Entwürfe dem Grossen Rate vorlegen würden, von denen vielleicht im Grossen Rate der eine eine kleine Mehrheit, der andere eine grosse Minderheit auf sich vereinigen würde. Man musste sich sagen, dass durch die Provokation einer derartigen Abstimmung im Grossen Rate bereits der Keim dazu gelegt würde, dass schliesslich aus der ganzen Steuergesetzreform nichts würde, indem, wenn man bereits in den vorberatenden Behörden und im Grossen Rate sich in zwei Teile spalten würde, noch viel weniger Aussicht vorhanden wäre, dass im Volk der eine oder andere Entwurf zur Annahme gelangen würde. Der Regierungsrat gab deshalb schon vor längerer Zeit dem Finanzdirektor den Auftrag, den Kommissionsverhandlungen beizuwohnen und dazu beizutragen, dass der Entwurf der Kommission so gestaltet werde, dass er schliesslich von der Regierung acceptiert werden könne. Dies ist nun der Fall gewesen. Nachdem die Kommission durch sehr intensive Arbeit in vielen Sitzungen einen Entwurf zu stande gebracht hat, wie er in der Hauptsache heute vorliegt, hat der Regierungsrat bereits anfangs März beschlossen, demselben im grossen und ganzen zuzustimmen. Immerhin war der Regierungsrat damals in der Lage, einige Vorbehalte zu machen.

Vorerst zwei spezielle Vorbehalte. Der eine ging dahin, dass die Art und Weise, wie im Entwurf die Progression geordnet war, anders gestaltet werde, indem die Regierung glaubte, bei der vorgesehenen Ordnung der Progression würde nicht derjenige Erfolg eintreten, den man in Bezug auf den Steuerertrag von der Steuerreform erwartet. Die Kommission hat den bezüglichen Bemerkungen und Auffassungen des Regierungsrates zu einem guten Teil Rechnung getragen, und es ist nun die Progression in einer Weise vorgeschlagen, die für die Regierung viel acceptabler ist, als die ursprünglich vorgesehene. Immerhin muss man sich vorbehalten, gewiss auch die Kommission selber, nach Abschluss der ersten Beratung nochmals an die Arbeit zu gehen, um zu sehen, ob die Progression, wie sie gestaltet werden wird, entspreche oder nicht.

Einen zweiten Vorbehalt musste die Regierung in Bezug auf die amtliche Inventarisierung machen. Dieselbe hat bei früheren Bestrebungen auf Erlangung eines neuen Steuergesetzes eine Hauptrolle gespielt, sowohl in den Behörden als in den Eingaben aus dem Volke. Man

betrachtete die amtliche Inventarisierung damals als eine Einrichtung, ohne die ein neues Steuergesetz keinen Wert und keinen Zweck hätte. Sie fand denn auch in einer gewissen Form in das Steuergesetz von 1890 Aufnahme. Seither wurde bekanntlich ein Spezialgesetz hierüber ausgearbeitet, das aber vom Volke verworfen wurde. Der Regierungsrat steht noch heute auf dem Boden, dass ein neues Steuergesetz ohne amtliche Inventarisierung nur einen halben Wert habe und dass es unumgänglich nötig sei, diese Institution in ein neues Steuergesetz aufzunehmen. Auf die Sache selbst will ich jetzt nicht eintreten, sondern dies auf die Detailberatung versparen, wo man sich darüber wird schlüssig machen müssen, ob man die bezüglichen Anträge des Regierungsrates annehmen will oder nicht.

Neben diesen speziellen Vorbehalten muss die Regierung noch einen allgemeinen Vorbehalt anbringen. Die Regierung stimmt zwar dem Entwurf der Kommission im grossen und ganzen bei, obschon sie durchaus nicht in allen Teilen damit einverstanden ist und verschiedene wesentliche Vorschriften anders gefasst wissen möchte. Sie sagt sich aber, man habe nun so lange an diesem neuen Entwurf gearbeitet und man warte schon so lange auf dessen Beratung, dass die Regierung ihrerseits zu einer weiteren Verzögerung nicht Anlass geben möchte. Die Regierung geht von der Ansicht aus, es müsse nun vor allem eine erste Beratung im Grossen Rate stattfinden. Dieselbe wird ohne Zweifel nicht eine abschliessende sein, sondern es wird die zweite Beratung ebenso wichtig, vielleicht noch wichtiger werden, als die erste. Die erste Beratung wird vor allem aus orientierend und abklärend wirken. Man wird die verschiedenen Anschauungen und Auffassungen im Grossen Rate hören und sicher eine Anzahl der vorgeschlagenen Artikel abändern oder sie zu erneuter Erdauerung für die zweite Beratung an die vorberatenden Behörden zurückweisen. Auch werden, wenn das Resultat der ersten Beratung dem Volke bekannt gegeben wird, ohne Zweifel wieder zahlreiche Eingaben aus einzelnen Landesteilen und von einzelnen Interessengruppen einlangen und zahlreiche Abänderungen verlangen, und es werden auch diese Eingaben zur Aufklärung beitragen und die Abänderung dieser oder jener Vorschrift zur Folge haben. Der Regierungsrat muss sich vorbehalten, für die zweite Beratung, gestützt auf das Resultat der ersten Beratung und die aus der Mitte der steuerzahlenden Bürger sich geltend machenden Anschauungen, frischerdings an die Arbeit heranzutreten, wie es ohne Zweifel auch die Kommission thun wird. Der Regierungsrat betrachtet deshalb die heutige Vorlage als eine geeignete Grundlage zur Vornahme der ersten Beratung, unter Vorbehalt erneuter gründlicher Prüfung der Materie, wenn es sich darum handelt, dem Grossen Rate für die zweite Beratung eine Vorlage zu unterbreiten.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen will ich nur noch mit wenigen Worten die hauptsächlichsten Aenderungen, welche das Gesetz vorsieht, besprechen. Die Tendenz des Entwurfes geht nicht dahin, wie dies die Kommission deutlich ausgesprochen hat, die fiskalischen Interessen zu wahren, die Erträge der direkten Steuern zu vermehren, obschon ja auch die Kommission anerkennt, dass die Staatsfinanzen dermalen es nötig hätten, dass aus dem Ertrag der direkten Steuern eine halbe oder besser eine ganze Million mehr in die Staatskasse flosse. Der Entwurf bezweckt mehr eine Ausgleichung der Steuerlast durch Entlastung nach

unten und Mehrbelastung nach oben, letzteres um den Ausfall, welcher durch die Entlastung entsteht, zu decken. Diese Tendenz ist ja ganz recht, und man muss derselben so viel als möglich nachzuleben suchen. Es ist aber nicht so leicht, nach unten bedeutend zu entlasten und den dadurch entstehenden Ausfall einfach in den obern Regionen zu decken und zwar deshalb nicht, weil nun einmal die Steuerlast, die in Form der direkten Steuern auf dem Bernervolke lastet, eine sehr starke ist. Der Kanton Bern, ein Land, das nicht sehr reich und nicht sehr steuerkräftig ist, muss schon gegenwärtig auf dem Wege der direkten Steuern nahezu 6 Millionen erheben, und man mag es anstellen wie man will, so werden die Bürger immer, weil man diese 6 Millionen nun einmal herausdrücken muss, stark belastet werden, und die Last wird noch bedeutend mehr verspürt als im Jahre 1890, wo man nur noch 2 ‰ Steuer bezog, während wir heute 2½ ‰ Staatssteuer beziehen müssen. Es wird also nicht leicht sein, durch diese oder jene Aenderungen in der Redaktion des Gesetzes, durch diese oder jene Verschiebungen die Steuerlast der einen Bürger stark zu erleichtern und für die andern Bürger die Sache so einzurichten, dass sie die Mehrbelastung nicht verspüren oder sie wenigstens nicht als unerträglich ansehen.

Die Entlastung nach unten wird hauptsächlich dadurch bewirkt, vorerst bei der Landwirtschaft, dass man das landwirtschaftliche Grundeigentum geringer taxiert, als anderes Vermögen; ferner dadurch, dass man das Vermögen von Witwen mit minderjährigen Kindern bis zu einem gewissen Betrag steuerfrei lässt; im weitem dadurch, dass nicht nur grundpfändliche, sondern auch andere Schulden, sofern sie verurkundet und verzinslich sind, zum Schuldenabzug zugelassen werden. Bei der Einkommenssteuer werden die kleinern Einkommen dadurch entlastet, dass das Recht eingeräumt wird, neben dem gegenwärtig vorgesehenen Personalabzug, dem sog. Existenzminimum von 600 Fr., für jedes minderjährige Kind weitere 100 Franken in Abzug zu bringen. Eine weitere Aenderung führt der Entwurf dadurch herbei, dass er das Einkommen dritter Klasse aufhebt und die Kapitalien, aus welchen bisher das Einkommen dritter Klasse floss, als Kapitalien behandelt, was zur weitem Folge hat, dass der Abzug von 100 Franken, der bisher beim Einkommen dritter Klasse vorgesehen war, wegfällt. Damit steht in Verbindung, dass nicht mehr gestattet ist, wie bisher beim Einkommen dritter Klasse, dass Einlagen bei Geldinstituten, Ersparniskassen etc. durch die Institute selbst versteuert werden, vielmehr muss in Zukunft der Inhaber dieser Forderungsrechte die Steuerlast selber tragen. Ich füge sogleich bei, dass der Entwurf in dieser Beziehung auch vom steuertechnischen Standpunkt, d. h. vom Standpunkt der Verwaltung aus einen bedeutenden Fortschritt enthält, indem aus dieser Bestimmung bedeutende Vereinfachungen erwachsen. Im weitem enthält der Entwurf andere und schärfere Bestimmungen über Steuerverschlagnisse etc. Ich will auf die einzelnen Aenderungen und Verbesserungen gegenüber dem jetzigen Zustand im Detail nicht eintreten, sondern ich wollte nur die verschiedenen Punkte mit zwei Worten hervorheben.

Meine Herren, der Regierungsrat beantragt Ihnen, im Verein mit der grossrätlichen Kommission, unter den mitgeteilten Vorbehalten auf den vorliegenden Gesetzesentwurf einzutreten.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Die Bestrebungen auf Revision des bernischen Steuergesetzes haben schon verschiedene Stadien durchgemacht und sind, wie Sie aus dem Bericht ersehen konnten, schon älteren Datums. Diese Bestrebungen werden nicht aufhören bis wir endlich zu einem revidierten Gesetze gelangen, so schwierig es auch ist, diese Materie in allseitig befriedigender Weise zu lösen. Man mag die Frage anpacken wie man will, so wird man auf dieser oder jener Seite Anstoss erregen, denn was auf der einen Seite eine Erleichterung bedeutet, wird auf der andern Seite als Belastung empfunden. Zweifellos ist der Ruf nach Revision der bernischen Steuergesetzgebung vollständig begründet, sowohl in formeller als materieller Hinsicht. In formeller Beziehung ist darauf hinzuweisen, dass wir seit dem Inkraftbestehen des gegenwärtigen Steuergesetzes zu einer solchen Menge von Verordnungen, Dekreten, Beschlüssen etc. gekommen sind, dass man sich schliesslich in dem grossen Wirrwarr nicht mehr zurechtfindet. Ich bin überzeugt, es werden wenige sein, die in dieser Beziehung alle Steuerfragen, welche auftreten konnten, in richtiger Weise zu lösen vermochten, und es sind manche Artikel in einer Weise angewendet und ausgelegt worden, wie man die Sache ursprünglich nicht verstanden hat. Das Steuergesetz von 1856 bildete weniger den Gegenstand von Anfechtungen, als dasjenige von 1865 über die Einkommenssteuer, das zu einer Menge begründeter Aussetzungen Anlass gab. Vorerst hat man beim Einkommenssteuergesetz von 1865 die starke Belastung der kleinern Einkommen schwer empfunden, und schon lange ertönte in dieser Beziehung der Ruf nach Entlastung und Herbeiführung einer Ausgleichung. Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt deshalb in erster Linie eine Verschiebung in dem Sinne, dass die kleinen Einkommen weniger zur Steuer herangezogen werden, als die grossen, und um dies zu erreichen, musste man zu dem Mittel der Progression greifen, wie es bereits auseinandergesetzt worden ist. Schon im Steuergesetz von 1890 war eine Art Progression niedergelegt. Dieselbe wurde als Steuerzuschlag bezeichnet und war nicht eine eigentliche Progression, denn die Abstufung war zu gross; es fehlte die regelrechte Abstufung, wie sie eine wirkliche Progression erheischt. Wesentlich aus diesem Grunde wurde damals der vorgesehene Steuerzuschlag bekämpft. Man hat nun geglaubt, im vorliegenden Entwurf zur eigentlichen Progression übergehen zu dürfen.

Die Frage der Progression ist eine viel umstrittene. Sie kann prinzipiell verneint werden, wie dies wahrscheinlich im Schosse unseres Rates auch geschehen wird, und sie kann natürlich unter Umständen auch zu grossen Unbilligkeiten führen, denn man muss sich auch fragen: Wie weit darf man gehen? In dieser Beziehung gebietet die Vorsicht, nicht zu weit zu gehen, damit die Wirkung, die man anstrebt, nicht eine negative wird in dem Sinne, dass man die grossen Einkommen und Vermögen verliert, indem sie, wie man sagt, flüchtig werden.

Meine Herren, die Einführung der Progression ist eine der wesentlichsten Neuerungen des Entwurfes, und man hat geglaubt, diese Neuerung nunmehr, gestützt auf die neue Verfassung, durchführen zu können, während man bei Aufstellung des frühern Gesetzesentwurfes die Progression mehr oder weniger als mit der Staatsverfassung in Widerspruch stehend bezeichnete,

weil in derselben von einer gleichmässigen Verteilung der Steuerlasten die Rede war.

Meine Herren, seit zehn Jahren hat man sich mehr oder weniger fortgesetzt damit beschäftigt, ein neues Steuergesetz zu entwerfen. In erster Linie war es die Regierung, welche nach der Verwerfung des Entwurfes von 1890 einen neuen Entwurf ausarbeitete, der das Steuerwesen auf einer ganz neuen Basis ordnen wollte und sich das Steuergesetz von Baselstadt zum Muster nahm. Bei ihren eingehenden Beratungen hat jedoch die Kommission gefunden, es sei nicht ratsam, dem Bernervolk ein solches Gesetz zu unterbreiten; dasselbe enthalte viel zu viel Neuerungen und das Volk werde sich mit einer derartigen Neuordnung der Steuergesetzgebung nicht befreunden können. Inzwischen wurde die Frage der amtlichen Inventarisierung neuerdings aufgeworfen. Die Regierung war der Ansicht, es solle diese Frage im Steuergesetz selbst gelöst werden, während die Kommission fand, man solle den damaligen Bestrebungen Rechnung tragen und diese Frage, vorgängig dem neuen Steuergesetz, in einem separaten Gesetz lösen. Der Grosse Rat hat dieser Auffassung beigeprlichtet, und so wurde die Frage der amtlichen Inventarisierung im Jahre 1894, wenn ich nicht irre, der Volksabstimmung unterbreitet. Sie wissen, dass damals diese sehr wichtige Frage, welche die Grundlage eines gesunden und gerechten Steuergesetzes bildet, vom Bernervolke verneint wurde. Ueber die Gründe der Verneinung kann man verschiedener Auffassung sein. Die einen behaupteten, die Ablehnung sei erfolgt, weil gleichzeitig verschiedene andere Gesetze vorlagen, welche nicht die Zustimmung des Volkes fanden, weshalb alles in Bausch und Bogen genommen worden sei. Item, das Resultat der damaligen Abstimmung war ein negatives, und wir müssen uns nun bei Beratung des neuen Entwurfes klar werden, wie wir diese Frage lösen wollen. Nach Verwerfung der amtlichen Inventarisierung ist die Kommission neuerdings in Funktion getreten und hat, da sie dem regierungsrätlichen Entwurf nicht beigeprlichten konnte, in Uebereinstimmung mit der Regierung einen neuen Entwurf ausgearbeitet. Derselbe hat eine Menge Umänderungen erfahren, denn die Schwierigkeiten der Materie bringen es mit sich, dass es schwer hält, die Sache nach jeder Richtung in befriedigender Weise zu ordnen. So sind die Jahre verflossen — die Zeit verfliesst immer viel rascher als man glaubt — und erst heute ist die Kommission endlich nach langjährigen Verhandlungen in der Lage, Ihnen, in Uebereinstimmung mit der Regierung, einen neuen Entwurf vorzulegen. Derselbe schliesst sich ziemlich an das Bestehende an und nimmt insbesondere den Gesetzesentwurf von 1890 zur Grundlage, natürlich mit den erforderlichen Abänderungen. Man wusste, dass das Volk die Tendenz des damaligen Entwurfes im allgemeinen als richtig anerkannte, dass jedoch verschiedene Faktoren ein verwerfendes Votum zur Folge hatten. Vor allem war es jedenfalls die sogen. Aktivbürgersteuer, welche viele Bürger zur Verwerfung bestimmte. Es war daher angezeigt, im neuen Entwurf auf die damals geäusserten Bedenken Rücksicht zu nehmen. Auch eine Reihe anderer Fragen glaubte man im neuen Entwurf anders lösen zu sollen. Wenn die Kommission fand, sie dürfe nicht einen auf ganz neuer Basis aufgebauten Entwurf bringen, so geschah dies aus referendumpolitischen Gründen, indem sie auf dem Wege, welchen sie eingeschlagen hat, ein neues Gesetz eher zur Annahme zu bringen glaubt.

Man wird sich nun natürlich in erster Linie fragen: Welches sind die Wirkungen des neuen Entwurfes? Hierüber können wir Ihnen keine positiven Angaben machen. Die angestellten Berechnungen basieren auf nicht ganz zuverlässigen Faktoren, und es müssen nach dieser Richtung wesentliche Erhebungen gemacht werden. Wenn ich nicht irre, so hat die Regierung das statistische Bureau beauftragt, die erforderlichen Erhebungen zu machen, gestützt auf die man dann in der Lage sein wird, ziemlich genaue Berechnungen aufzustellen. Es ist sehr wichtig, dass dies geschieht, damit man sicher ist, dass das neue Gesetz nicht Mindereinnahmen bringt, was nicht im Interesse des Staates und der Gemeinden liegen würde und mit der gegenwärtigen Finanzlage nicht gut in Einklang zu bringen wäre. Allein andererseits ist die Tendenz der Kommission durchaus nicht dahin gegangen, bedeutende Mehreinnahmen zu erzielen. Wir halten dafür, dass eine kleine Mehreinnahme wird erzielt werden können; allein dieselbe wird nicht von der Bedeutung sein, wie man es vielleicht von gewisser Seite erwartet. Wie gesagt, man wird gestützt auf das Ergebnis der ersten Beratung und die im Gange befindlichen statistischen Erhebungen im Falle sein, zwischen der ersten und zweiten Beratung genaue Berechnungen anzustellen und so eine Basis zu schaffen, auf Grund welcher man weiter progredieren kann. Die Kommission hält also dafür, es sei angezeigt, auf den Entwurf einzutreten und denselben in erster Beratung festzustellen, worauf sich die Kommission dann zwischen der ersten und zweiten Beratung neuerdings an die Arbeit machen wird. Wir werden in ähnlicher Weise vorgehen müssen, wie früher. Auch die früheren Steuergesetzberatungen haben, wenn ich nicht irre, längere Zeit in Anspruch genommen, und man wird auch dem Volke Gelegenheit geben müssen, sich über den Entwurf auszusprechen, denn nur auf diese Weise wird es möglich sein, zu einem neuen Steuergesetz zu gelangen.

Meine Herren, auf einzelne Detailpunkte einzugehen, kann ich wohl füglich unterlassen. Es ist dies durch den Herrn Finanzdirektor geschehen; auch kann ich mich auf den gedruckten Bericht berufen, der in dieser Beziehung ziemlich eingehend gehalten ist. Ich glaube, es ist besser, wenn man diese Punkte nicht jetzt schon zur Diskussion bringt, sondern deren Besprechung auf die Detailberatung verspart.

Namens der Kommission möchte ich Ihnen warm befürworten, die Eintretensfrage zu bejahen und einmal mit der Beratung dieses Gesetzes zu beginnen. Es wird sich kein Mitglied nach dieser oder jener Richtung hin etwas vergeben, wohl aber wird durch unsere gemeinsame Arbeit für die weitere Beratung die richtige Grundlage geschaffen, so dass wir hoffen dürfen, in nicht allzuferner Zeit das gegenwärtige, mangelhafte Steuergesetz durch ein neues, vernünftiges und gerechtes Steuergesetz ersetzen zu können.

Jenny. Ich ergreife das Wort, nicht um auf die Sache selber einzutreten, sondern um auf Lücken aufmerksam zu machen, die im vorliegenden Entwurf enthalten sind und von denen ich glaube, dass sie im Interesse der Sache ausgefüllt werden sollten. Es wird allerdings gegeben sein, diese Punkte bei der Detailberatung näher zu erwähnen und Anträge zu stellen, aber ich halte dafür, dass dieselben auch in der allgemeinen Diskussion erörtert werden sollten.

In Bezug auf die Sache selbst kann ich mit Be-

friedigung konstatieren, dass die Grundsätze des Entwurfes ungefähr demjenigen entsprechen, was als Anforderung an einen neuen Entwurf gestellt werden darf. Es kann gesagt werden, dass der Versuch, in diesem Entwurf den heutigen Erwerbsverhältnissen und den modernen Rechtsanschauungen gerecht zu werden, in einem gewissen Masse gelungen ist. In der Socialgesetzgebung giebt es wohl kaum eine Frage, die eine so bedeutende Rolle spielt, wie gerade die Steuerfrage. Wir haben es in der Hand, in Bezug auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse korrigierend einzugreifen und gewissen ungesunden Verschiebungen in den ökonomischen Grundlagen des Volkes entgegenzuarbeiten. Es gebietet schon die Staatsraison, dass diejenigen Kreise, wo die ökonomischen Güter weit über die Anforderungen des Lebensbedürfnisses hinaus sich ansammeln, in ganz besonderem Masse zu den Staatslasten herbeigezogen werden. Allerdings wird man sich fragen müssen, wie weit dieses Mass der Progression oder der Degression Platz greifen darf. Meine Herren, wenn bis dahin bei den bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen unseres Volkes eine proportionale Herbeiziehung der Bürger zu den Staatsausgaben gerechtfertigt werden konnte, so ist dies heute nicht mehr der Fall. Heutzutage, wo die Ungleichheiten in den ökonomischen Grundlagen zunehmen und die in den modernen Erwerbsverhältnissen begründete Tendenz vorwaltet, dass grosse Vermögen in den Händen von Wenigen sich ansammeln, kann nur eine progressive Heranziehung der Bürger zu den Staatsausgaben einigermaßen Anspruch auf Gerechtigkeit machen. Ich glaube, dieser Erwägung muss man Rücksicht tragen, was im Entwurf in erfreulicher Weise geschehen ist. Allerdings wird das Mass der Progression durch verschiedene Momente beeinflusst werden. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Steuergesetzgebung in der Wirkung lokal sehr beschränkt ist, und ebenso dürfen wir die Beweglichkeit der modernen Bevölkerung nicht aus den Augen verlieren, die ihr Heim da sucht, wo sie in bessern Verhältnissen zu leben glaubt. Es muss deshalb die ideale Gesetzgebung auf diesem Gebiet vor der Erwägung Halt machen, dass man die Henne, welche die goldenen Eier legt, nicht vertreiben darf.

Es hat mich ferner gefreut, zu sehen, dass in Bezug auf die Wertung von Kapital und Arbeit eine richtige Mitte gefunden worden ist. Das bisherige Steuergesetz hat dieser Wertung nicht in genügender Weise Rechnung getragen, ja es ist sogar das Kapital vielfach besser behandelt worden als die Arbeit. Ich verweise nur auf die Thatsache, dass nach bisherigem Gesetz in der Einkommenssteuer III. Klasse bis zu Fr. 4000 steuerfrei waren, während der Bauer von seinem Arbeitsmittel, von seinem Grund und Boden, den hintersten Rappen versteuern musste. Der Entwurf trägt nun dieser Wertung von Kapital und Arbeit in sehr weitgehender Weise Rücksicht.

Nun muss aber ein Steuergesetz nicht nur gerecht sein, sondern dem Staat auch die erforderlichen Mittel verschaffen, und damit komme ich zu dem Moment, das mich veranlasste, das Wort zu ergreifen. Der vorliegende Entwurf entspricht dieser Forderung nicht in genügendem Masse. Es genügt nicht, schöne, ideale Vorschriften in Bezug auf die Ausgleichung der Steuerlasten aufzustellen, sondern wir müssen auch dafür sorgen, dass diese Vorschriften gehalten und von allen Staatsbürgern gleichmässig ausgeführt werden. Wollen wir ein gerechtes Steuergesetz, so müssen wir nach Mass-

nahmen suchen, welche uns eine Garantie bieten, dass die Vorschriften desselben wirklich gehandhabt werden. Dies scheint mir nun nicht in genügendem Masse der Fall zu sein. Ich gebe allerdings zu, dass in Bezug auf die Ausmittlung des Vermögens und Einkommens ein absolut zuverlässiges Kontrollmittel nicht besteht. Aber es giebt doch Mittel, deren Anwendung speziell die Steuerverschlagnisse auf ein gewisses Minimum reduzieren wird, und diese Mittel dürfen wir bei Aufstellung eines neuen Steuergesetzes nicht ausser Acht lassen. Das wirksamste Mittel besteht, wie Ihnen bereits gesagt worden ist, in der amtlichen Inventarisierung beim Todesfall. Auf diese Forderung muss der Entwurf ganz entschieden Gewicht legen, wenn derselbe nicht ein Messer ohne eine Klinge sein soll und man nicht Vorschriften aufstellen will, welche nicht gleichmässig zur Durchführung gelangen. Es wird in der Detailberatung eingewendet werden, es sei ein Akt der Pietätlosigkeit, sofort nach einem Todesfall amtliche Erhebungen vorzunehmen. Sie wissen aber, dass dieser Einwand nur ein Vorwand ist, dass es kein sachlicher Einwand ist und dass demselben die Thatsache gegenübersteht, dass in den weitaus traurigsten Fällen, wo der Vater von der Frau und unerzogenen Kindern wegstirbt, wo also nicht bloss der Verlust des Vaters, sondern auch der Verlust des Ernährers in Betracht fällt, die Institution der amtlichen Inventarisierung zur Anwendung gebracht wird, und ich habe niemals bemerken können, dass in diesem Falle gegen diese Institution, als einer Pietätlosigkeit, Einwendung erhoben worden wäre. Wenn dem so ist, so darf auch in allen andern Fällen diese Massregel zur Anwendung gebracht werden. Es muss deshalb die bestimmte Forderung aufgestellt werden, dass in dem Gesetze die amtliche Inventarisierung vorgesehen werde.

Ich hatte beabsichtigt, noch eine weitere Forderung zu stellen, deren Begründetheit jedenfalls von keiner Seite bestritten werden wird. Es ist dies die Forderung des Schuldenabzugs für die Gemeindesteuer. Wir wissen, wie mühsam der Schuldenbauer sich durchs Leben kämpfen muss, wie mühsam er seine Zinsen aufbringt, namentlich gegenwärtig bei dem hohen Zinsfuss, und wir wissen auch, dass ganz besonders in den Landgemeinden die Steueransätze hoch sind, so dass man sich wirklich verwundern muss, wie es diesen Leuten möglich ist, von ihrem kleinen Vermögen 1 %, wie dies in vielen Gemeinden vorkommt, auf den Altar des Vaterlandes zu legen. Es ist dies wirklich geradezu bewundernswürdig. Ich verkenne die Inkonvenienzen nicht, die mit der Einführung einer derartigen Massnahme verbunden wären, allein ich erachte die Schwierigkeiten immerhin nicht für unüberwindlich. Gleichwohl insistiere ich nicht, dass von vornherein eine bezügliche Bestimmung in den Entwurf aufgenommen werde, sondern will gewärtigen, ob von anderer Seite ein Antrag gestellt und ein gangbarer Weg gezeigt werden wird, welcher das Zustandekommen des Gesetzes nicht nachtheilig beeinflusst. Vielleicht können wir von der angeordneten Neuerung, die vom Berner Volk erwartet wird, Umgang nehmen, weil der Entwurf der landwirtschaftlichen Bevölkerung in anderer Beziehung entgegenkommt, wie hier anerkannt werden muss, nämlich in Bezug auf die Wertung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes gegenüber dem Kapital etc. Auch kann ich mit Befriedigung konstatieren, dass der in diesem Rat lancierte Gedanke, eine Fahrhabe- und eine Pächtersteuer aufzunehmen, glücklicherweise im Entwurf nicht

verwirklicht worden ist. Aus diesen Gründen kann vielleicht für diesmal von der Forderung des Schuldenabzugs für die Gemeindesteuer Umgang genommen werden, sofern ein gangbarer Weg zur Durchführung nicht eruiert werden kann, obwohl ein grosser Teil der Bevölkerung diese Neuerung jedenfalls erwartet.

Ich habe im weitem auch von der neuen Einteilung und Wertung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes mit Befriedigung Notiz genommen. Diese Neuerung hatte bereits im Entwurf von 1890 Eingang gefunden und zwar in einer für die Landwirtschaft noch günstigeren Weise, als es hier der Fall ist. Ich bedaure noch heute, dass jenes Gesetz von der landwirtschaftlichen Bevölkerung verworfen wurde und die Leute in ihrer Kurzsichtigkeit sich ins eigene Fleisch schnitten und wieder einmal die Interessen der Kapitalisten besorgten. Ich hoffe, das werde diesmal nicht der Fall sein, sofern die Grundlagen, auf welchen der Entwurf beruht, bei der Beratung im wesentlichen beibehalten werden. Der Entwurf scheint mir so beschaffen zu sein, dass er alle Bevölkerungsschichten nach Massgabe der Gerechtigkeit zu den Steuerlasten heranzieht und die Landwirtschaft bewegen sollte, ihm auf der ganzen Linie zuzustimmen. Nicht nur der Steueransatz ist massgebend, sondern auch die Wertung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, und in dieser Beziehung ist eine Neuerung vorgesehen, welche ich in hohem Masse begrüsse und welche mir von nationalökonomisch weitblickenden Gesichtspunkten diktiert zu sein scheint. Bisher nahm man den Verkehrswert als Grundlage, während tatsächlich der Ertragswert weit unter dem Verkehrswert steht. Wir wissen, dass der Ertragswert im höchsten Falle $\frac{2}{3}$ des Verkehrswertes ausmacht, so dass die Behauptung, es sei die Landwirtschaft in der Steuergesetzgebung besonders bevorzugt, jedenfalls genügend widerlegt sein dürfte. Der Entwurf nimmt immerhin nicht den Ertragswert zur Grundlage, sondern schlägt einen Mittelweg ein, den ich aus praktischen Gründen als richtig gewählt betrachte. Es wäre unklug, vom Verkehrswert sofort zum Ertragswert überzugehen, indem dies für Gläubiger und Schuldner sehr grosse Inkonvenienzen haben könnte. Die Berücksichtigung des Verkehrswertes und des Ertragswertes, sowie anderer Momente scheint mir der richtig gewählte Mittelweg zu sein.

Meine Herren, ich möchte Ihnen auch empfehlen, auf den Entwurf einzutreten. Ich hoffe, es werde auf den Grundlagen desselben eine für alle annehmbare Lösung gefunden werden können und es werde dabei auch dasjenige Mittel nicht vergessen werden, das geeignet sein wird, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften des Gesetzes auch zur Ausführung gelangen: die amtliche Inventarisierung.

Präsident. Wird das Wort weiter verlangt? — Es ist dies nicht der Fall. Da ein Gegenantrag nicht gestellt ist, so hat der Rat Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Wir gehen zu artikelweisen Beratung über.

Art. 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorerst möchte ich bemerken, dass der Vertreter des Regierungsrates sich über die meisten Artikel nicht sehr einlässlich aussprechen wird, da die Vorlage ein Werk der Kommission ist, so dass in dieser Beziehung dem Vertreter der Kommission der Vorrang gebührt.

Was speziell den Art. 1 betrifft, so habe ich zu demselben nichts zu bemerken. Er ist mehr formeller Natur und bildet die Einleitung zu dem ganzen Gesetze.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 1 bestimmt: «Die direkten Staats- und Gemeindesteuern bestehen in einer Vermögens- und einer Einkommenssteuer.» Damit wird also ins Gesetz niedergelegt, dass wir zwei Steuerarten haben, eine Vermögenssteuer und eine Einkommenssteuer. Im gegenwärtigen Gesetz ist ein Teil des Vermögens ins Einkommen genommen und die Sache mehr oder weniger vermischt. Der neue Entwurf will dem abhelfen, indem wir unter Einkommenssteuer nur die Steuer von demjenigen verstehen, was aus dem Erwerb, aus der Arbeit resultiert, und unter Vermögenssteuer nur die Steuer vom Vermögen. Bei der Vermögenssteuer wird allerdings auch der Ertrag derselben zu Grunde gelegt. Dies bedeutet gegenüber jetzt insofern keine Abänderung, als bei Kapitalien ja auch der Ertrag der Besteuerung zu Grunde gelegt wurde, jedoch mit dem Unterschiede, dass dieser Ertrag der Einkommenssteuer unterworfen war. In Zukunft wird alles dasjenige der Vermögenssteuer unterworfen sein, was aus Vermögen resultiert, und andererseits wird alles dasjenige der Einkommenssteuer unterstellt sein, was aus der Arbeitstätigkeit hervorgeht. Die bisherige III. Klasse in der Einkommenssteuer wird also in Zukunft dahinfallen, was zur Klarheit beiträgt.

Auf weitere Details einzutreten, habe ich wohl nicht nötig. Ich empfehle Ihnen den Art. 1 zur Annahme.

Angenommen.

I. Staatssteuer.

Vermögenssteuer.

Art. 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 2 werden die der Vermögenssteuer unterliegenden Objekte näher bezeichnet. In erster Linie ist genannt «das im Kanton befindliche Grundeigentum (Grundstücke und Gebäude)». Es ist dies das nämliche Objekt, welches nach dem gegenwärtigen Vermögenssteuergesetz ebenfalls der Vermögenssteuer unterworfen ist. Zu allen Zeiten ist immer das Grundeigentum, das liegende Gut, das niemand verheimlichen kann und welches dem Steuererhebenden als das Zunächstliegende erscheint, in die erste Linie gestellt worden. Beigefügt ist nur: «mit Inbegriff der nutzbar gemachten Wasserkräfte». In dieser Beziehung erhält es sich folgendermassen.

Die Wasserkräfte wurden bis jetzt im Vermögenssteuergesetz nicht als besonderes Steuerobjekt aufgeführt. Thatsächlich wurden sie aber von jeher zur Steuer herangezogen, indem sie, gemäss einer diesbezüglich bestehenden Instruktion, wenigstens bei Privatgewässern, als eine Wertvermehrung des betreffenden Etablissements betrachtet werden sollen. Bis vor kurzer

Zeit kannte man nur solche Wasserkräfte, welche aus Privatgewässern stammten und der kleinern Industrie dienten, zum Betrieb von Mühlen, mehr oder weniger landwirtschaftlichen Gewerben etc. Für solche Fälle ist vorgeschrieben, es solle der Grundsteuerschätzung des betreffenden Etablissements eine Summe von Fr. 2000 per Pferdekraft beigelegt und so der Grundsteuerschätzungswert der betreffenden Liegenschaft erhöht werden. In neuerer Zeit ist nun bekanntlich die grossartige Verwendung öffentlicher Gewässer zu gewerblichen Zwecken hinzugekommen, namentlich die elektrischen Anlagen, die bereits in grösserer Zahl im Kanton Bern existieren und für welche unsere grössten öffentlichen Gewässer, wie z. B. die Aare, mehrfach in Anspruch genommen worden sind. Diese neuen Objekte, von welchen man früher keine Ahnung hatte, wurden vorläufig in der Weise behandelt, dass man sie nach der Zahl der Pferdekkräfte zur Grundsteuer einschätzte, welches System man auch in Zukunft wird beibehalten wollen. In der Anwendung haben sich allerdings Schwierigkeiten herausgestellt. Die Verwendung der Wasserkräfte zur Erzeugung von Elektrizität kann nicht mit der Verwendung einer Wasserkraft zum Betrieb einer Mühle verglichen werden. Die gewonnene elektrische Kraft muss auf einen grössern Rayon des Landes verteilt werden, und es kommt auch vor, dass die Inhaber der Kraft als solcher ein Geschäft für sich bilden, und ebenso diejenigen, welche die Kraft als solche weiter verwenden. Es ergeben sich hieraus Differenzen mit Bezug auf die Besteuerung der Wasserkraft an sich und die Besteuerung derjenigen Geschäfte, die sich der Elektrizität bedienen. Die eine Gemeinde glaubt auf eine Grundsteuer Anspruch zu haben, während die andere, gestützt auf die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, zum Bezug einer Einkommenssteuer berechtigt zu sein glaubt. Ueberhaupt entstehen Schwierigkeiten, die durchaus gehoben werden müssen, und es ist deshalb nötig, dieses neue Steuerobjekt einer besondern Behandlung zu unterwerfen und in Bezug auf dasselbe besondere Vorschriften zu erlassen, die der Eigenart desselben angepasst sind. Es wird dies geschehen können durch eine Verordnung des Regierungsrates oder noch besser durch ein Dekret des Grossen Rates. In Art. 2 wird lediglich der Grundsatz ausgesprochen, dass die Wasserkräfte auch in Zukunft ein Vermögensobjekt und damit ein Steuerobjekt bilden und der Vermögenssteuer unterworfen sein sollen.

In zweiter Linie sind die Kapitalforderungen genannt, und zwar nicht nur die unterpfändlich versicherten, die bis jetzt der Besteuerung unterworfen waren, sondern auch die nicht unterpfändlich versicherten. Es gehört dies, wie ich bereits eingangs sagte und wie aus dem gedruckten Bericht hervorgeht, zum System des Entwurfes. Infolgedessen fällt auch das Einkommen III. Klasse dahin.

Ein neues Steuerobjekt wird gebildet durch « die Anteile an Aktiengesellschaften und Genossenschaften, sowie die Kommanditen ». Die Aktiengesellschaften und ihre finanziellen Erträge waren zwar schon jetzt der Steuer unterworfen, ebenso die Kommanditen, jedoch in der Form, dass die betreffenden Geschäfte, sowie auch die Kommanditen, eine Einkommenssteuer bezahlten. Es sprechen aber alle Gründe dafür, diese Steuerobjekte in Zukunft unter der Vermögenssteuer einzureihen. — Ich empfehle Ihnen den Art. 2 zur Annahme.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 2 bestimmt alle diejenigen Vermögensfaktoren, die der Besteuerung unterliegen. Es ist dies in erster Linie das sämtliche im Kanton befindliche Grundeigentum, wobei ausdrücklich beigelegt wird: Grundstücke und Gebäude, mit Inbegriff der nutzbar gemachten Wasserkräfte. Ueber das letztere hat Ihnen der Herr Finanzdirektor bereits Aufschluss gegeben und Sie auf den Art. 18 hingewiesen, wonach diese Angelegenheit durch ein spezielles Dekret geordnet werden soll. Die Kommission fand, es halte ungemein schwer, diese Materie im Gesetze selbst in befriedigender Weise zu ordnen. Es treten auf diesem Gebiete so viele neue Wahrnehmungen zu Tage, dass man sich sagen musste, es erscheine angezeigt, diese Materie durch ein Dekret zu ordnen, das eventuell den neu geschaffenen Zuständen angepasst werden könne. Schon gegenwärtig werden die Wasserkräfte eingeschätzt; allein es herrschen in dieser Beziehung grosse Verschiedenheiten, da es an einem richtigen Massstab fehlt. Die Kommission glaubt, man sollte durch eine spezielle Behandlung dieser ausnehmend wichtigen Materie dahin gelangen, dieselbe in befriedigender Weise zu ordnen, und sie glaubt, dass gerade in diesen Wasserkraften ein grosses Steuerkapital für Staat und Gemeinden liegen dürfte. In Bezug auf den Staat lässt sich die Sache allerdings unschwer ordnen, da es für ihn gleichgültig ist, ob er die Staatssteuer von der Gemeinde A oder B beziehe, z. B., wenn wir das Werk Wynau ins Auge fassen, ob er sie von Wynau oder von Langenthal beziehe. Anders liegt die Sache in Bezug auf die dabei partizipierenden Gemeinden. Hier liegt die Frage vor: Ist es nicht recht und billig, dass auch diejenige Gemeinde, in welcher die in einer andern Gemeinde produzierte Kraft nutzbar gemacht wird und welche bedeutende Auslagen hat, an der Gemeindesteuer in gewissem Masse partizipiert? Wir fanden aber, es sei nicht möglich, diese Frage im Gesetz in befriedigender Weise zu lösen, es solle daher diese Lösung einem Dekret vorbehalten werden, was ich Ihnen empfehlen möchte.

Eine andere Frage betrifft die Fahrhabsteuer, die bereits Herr Jenny gestreift hat. Die Kommission hat diesen grossen Vermögensfaktor ungern fallen lassen, und verschiedene Stimmen drangen in der Kommission ganz energisch darauf, dass dieser grosse Vermögensfaktor ebenfalls in das Vermögen eingestellt werde. Nach gemachten Berechnungen darf man annehmen, das Mobiliar würde einen Wert von 600 und die Lebeware einen solchen von 200 Millionen ausmachen, zusammen also circa 800 Millionen. Es ist dies ein grosser Steuerfaktor, der circa die Hälfte des Grundsteuerkapitals ausmacht, indem Herr Statistiker Mühlemann im Jahre 1897 das rohe Grundsteuerkapital im Kanton Bern auf 1464 Millionen oder rund 1½ Milliarden, das grundpfändlich versicherte Kapital auf 267 Millionen schätzte. Angesichts dieser Zahlen muss man sich fragen, ob man einen so wesentlichen Vermögensfaktor fallen lassen darf. Allein die Beratung des Gesetzes von 1890 hat uns belehrt, dass man besser thut, diesen Faktor vorläufig nicht einzubeziehen, sondern dies einer spätern Zeit zu überlassen. Es ist dabei auch die Frage des Schuldenabzugs in den Gemeinden gestreift worden, und es ist möglich, dass später eine befriedigende Lösung dieser Frage gefunden werden kann. Die Kommission glaubt also, man solle die Fahrhabsteuer nicht aufnehmen und anderseits auch die Ver-

hältnisse in Bezug auf den Schuldenabzug in den Gemeinden unverändert fortbestehen lassen.

In Ziffer 2 ist bestimmt, dass alle Kapitalforderungen der Vermögenssteuer unterliegen, und in Ziff. 3 sind neu hinzugekommen « die Anteile an Aktiengesellschaften und Genossenschaften, sowie die Kommanditen. Der Eigentümer von Aktien kann sich also nicht mehr damit abfinden, dass er erklärt, die Aktiengesellschaft als solche bezahle die Steuern, sondern er muss die Aktien selber der Besteuerung unterbreiten. Wir werden später sehen, dass wir hier eine bedeutende Verschärfung haben eintreten lassen. Die Aktiengesellschaften müssen nämlich ihr Vermögen auch versteuern, wie jeder andere Steuerpflichtige; aber gleichzeitig ist der Grundsatz niedergelegt, dass der Inhaber von Anteilscheinen oder Aktien etc. diese auch der Besteuerung unterwerfen muss.

In der Kommission wurde noch ein anderer Vermögensfaktor genannt, nämlich die Versicherungspolice. Es wurde gesagt, diese Polices machen einen sehr grossen Betrag aus und es sei nicht recht und billig, dass dieselben der Besteuerung entzogen werden. Es ist allerdings richtig, dass diese Polices einen sehr grossen Wert ausmachen; allein die Kommission sagte sich, es wäre nicht wohlgethan, wenn man diesem gesunden Sinn des Berner Volkes, für die Zukunft zu sorgen, Abbruch thun wollte. Derjenige, der sich versichert, speist die Police aus dem Geld, das er vorher der Besteuerung unterwerfen musste, und wenn die Police fällig wird, wird dieser Steuerfaktor ja auch wieder zur Geltung kommen. Es wäre auch deshalb nicht recht und billig, die Polices der Besteuerung zu unterwerfen, weil sie, bevor sie fällig werden, keinen Zins abwerfen. Die dahinzielenden Anregungen wurden daher abgelehnt.

Mit diesen wenigen Worten möchte ich Ihnen die Annahme des Art. 2 empfehlen.

Rufener. Ich beabsichtige nicht, einen Abänderungsantrag zu stellen. Hingegen veranlassen mich die Ausführungen der beiden Herren Referenten zu einer Fragestellung betreffend die Besteuerung der Elektrizitätswerke. Nach den Mitteilungen der Herren Referenten muss man annehmen, dass das Dekret betreffend die Besteuerung der Elektrizitätswerke erst nach Annahme des neuen Steuergesetzes dem Grossen Rat vorgelegt werden soll. Da nun aber die Beratung des neuen Steuergesetzes zweifellos noch sehr lange Zeit in Anspruch nehmen und mindestens noch ein Jahr bis zur Volksabstimmung verstreichen wird, so kann ich mich mit der Auffassung der beiden Herren Referenten nicht einverstanden erklären. Ich möchte deshalb die Frage stellen, ob die Finanzdirektion nicht an der seiner Zeit, bei Anlass einer zur Staatsrechnung gemachten Bemerkung, hier abgegebenen Erklärung festhalten will, es solle ohne weiteres an die Schaffung eines derartigen Dekretes herangetreten werden. Die Zustände in Bezug auf die Besteuerung der Elektrizitätswerke sind derart unhaltbar, dass man absolut nicht länger zuwarten kann, weshalb ein derartiges Dekret schon auf Grund des gegenwärtigen Steuergesetzes erlassen werden sollte.

v. Muralt. Ich bin im Falle, zu Ziff. 3 einen Zusatz vorzuschlagen, so dass die Ziffer lauten würde: « Die Anteile an Aktiengesellschaften und Genossenschaften, sowie die Kommanditen von Unternehmungen

oder Gemeinschaften, welche nicht im Kanton Bern ihren Sitz haben. » Es entspricht dies der gegenwärtigen Steuergesetzgebung und auch demjenigen, was man im Jahre 1889 einführen wollte. Es heisst in unserm Einkommenssteuergesetz — und was man hier Vermögenssteuer nennt, ist eigentlich eine Einkommenssteuer, indem das Vermögen nach dem Einkommen eingeschätzt wird —, von der Einkommenssteuer sei befreit « das Einkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche die Grund-, Kapital- oder Einkommenssteuer, sei es im Kanton oder innerhalb der Schweiz bezahlt haben ». Im Steuergesetzesentwurf vom Jahre 1889 hat man die Steuerfreiheit auf die Unternehmungen im Kanton Bern beschränkt, und es wurde dies damals von Herrn Finanzdirektor Scheurer in zutreffender und richtiger Weise begründet. Herr Scheurer führte aus, es sollen, wie es bis jetzt der Fall gewesen sei, auch die Aktiengesellschaften im Kanton Bern besteuert werden, dagegen sollen die Aktien nicht nochmals besteuert werden, indem dadurch eine Doppelbesteuerung eintreten würde. Ich war erstaunt, dass heute dieser Antrag von der Regierung sozusagen stillschweigend fallen gelassen wurde, so dass man hätte glauben können, es solle gar keine Neuerung eintreten. In dieser Beziehung muss ich dem Herrn Referenten der Kommission mein Kompliment machen, dass er die Sache so darlegte, wie sie gemeint ist, dass man nämlich hier doppelt besteuern will. Einmal soll das Kapital der Aktiengesellschaften, das aus den einzelnen Aktien besteht, der Besteuerung unterliegen, und ausserdem will man die nämlichen Aktien, welche das Kapital der Gesellschaft bilden, bei den einzelnen Besitzern derselben nochmals besteuern. Dies ist unbedingt eine Doppelbesteuerung, was auch im Bericht der Kommission zugegeben wird, indem auf Seite 6 desselben gesagt wird, es liege hier eine Art Doppelbesteuerung vor, allein man folge in dieser Beziehung dem bewährten Beispiel anderer Kantone. Meine Herren, es ist mir bekannt, dass über diese Frage verschiedene rechtliche Meinungen geäussert worden sind und dass seitens des Bundesgerichtes erklärt worden ist, man dürfe in einen Kanton die Aktiengesellschaft besteuern und in einem andern Kanton die Aktien, was bis zu einem gewissen Grade auch eine Doppelbesteuerung ist, und ich muss sagen, dass es meinem beschränkten Laienverstand nicht klar geworden ist, wie man einen derartigen Rechtsgrundsatz aufstellen konnte. Einige Kantone haben hieraus dann den Schluss gezogen, wenn man in einen Kanton die Aktiengesellschaft und im andern die Aktien besteuern könne, so dürfe man beides auch im nämlichen Kanton machen, und dies ist das « bewährte Beispiel », von welchem die Kommission in ihrem Berichte spricht. Diese Art Doppelbesteuerung ist gegenwärtig eingeführt in den Kantonen Tessin, Baselstadt und, allerdings nicht ganz klar, im neuen Steuergesetz des Kantons Thurgau. Ueber die Verhältnisse des Kantons Tessin und über seine fiskalischen Gesetze will ich mich nicht aussprechen. Die Herren, welche das in der letzten Zeit erschienene interessante Werk des Herrn Steiger über das Finanzwesen der Kantone gelesen haben, werden sich erinnern, dass Herr Steiger sagt, die fiskalische Gesetzgebung des Kantons Tessin habe einen Zustand herbeigeführt, bei welchem man die grösste Mühe habe, das Steuervermögen auf der gleichen Höhe zu erhalten und bei welchem eine Verschleierung der Vermögensobjekte in grossartigem Massstabe stattfinde, wozu laut einem Be-

richt der Regierung die Behörden selber die Hand bieten. Es besteht dort ein Zustand, der nicht als ein ordentlicher bezeichnet werden kann und den wir im Kanton Bern nicht ebenfalls hervorrufen sollen. Was Baselstadt betrifft, so wird mit dessen Steuergesetzgebung sehr gerne argumentiert; es geschah dies von Herrn Regierungsrat Scheurer und in einer früheren Diskussion auch von Herrn Burkhardt. Nun behaupte ich aber, dass es ganz unrichtig ist, im Kanton Baselstadt unsere Beispiele zu holen. Nicht nur sind die wirtschaftlichen Verhältnisse in Baselstadt ganz andere als bei uns, sondern auch das staatliche Wesen ist ein anderes; denn wenn man von Baselstadt spricht, so weiss man nicht recht, ob man von einem Kanton oder von einer Gemeinde spricht; Kanton und Gemeinde sind dort zu einem grossen Teil identisch. Die Herren werden sich erinnern, dass bei der Zweiteilung des Kantons Basel sozusagen alle Landgemeinden sich von der Stadtgemeinde losrissen. Drei auf der andern Seite des Rheins gelegene Gemeinden verblieben bei Baselstadt, weil sie mit dem Kanton Baselland keinen territorialen Zusammenhang hatten. Der Volksmund hat dieselben als die drei Raubstaaten bezeichnet. Nach einiger Zeit hat man gefunden, dass die selbständige Existenz dieser Gemeinden neben einer grossen Stadtgemeinde, die nahezu den ganzen Kanton ausmacht, unhaltbar sei. Von den drei Gemeinden liegen zwei draussen an der deutschen Grenze und die dritte ist Kleinhüningen, im Volksmund als Raubstaat Algerien bekannt, und alle drei sind meines Wissens seither von der grossen Stadtgemeinde verschluckt worden. Wenn man also die Steuerverhältnisse von Baselstadt citiert, so muss man immer bedenken, dass dort Staats- und Gemeindesteuer sozusagen vereinigt sind. Eine kleine Gemeindesteuer ist noch geblieben, welche von der früheren Gemeinde Basel bezogen wurde und auf welche man nicht verzichten wollte, weil der Fiskus überhaupt nicht gern etwas fahren lässt, bezieht man ja doch auch in der Stadt Bern noch eine Illuminationsgebühr, welche im Anfang dieses Jahrhunderts eingeführt wurde, als man in den Gassen die ersten Laternen anbrachte. In Baselstadt werden in der That die Aktiengesellschaften und die Aktien besteuert, sonderbarerweise lässt man aber ausserhalb des Kantons angelegtes Vermögen frei, indem ein Artikel des Gesetzes bestimmt: « Ausgenommen sind die unter eine fremde Steuerhoheit fallenden auswärts gelegenen Liegenschaften, Geschäftsfonds und Kommanditanteile. » Der Kanton Thurgau hat vor zwei Jahren auch ein neues Steuergesetz votiert, das in solchen Fällen ebenfalls eine Doppelbesteuerung enthält, dagegen von der Vermögenssteuer befreit « das von herwärtigen Einwohnern in auswärtigen Geschäften angelegte Vermögen, sofern dasselbe am Orte des Geschäftsbetriebes bereits versteuert wird ». Wir haben bis jetzt im Kanton Bern den Standpunkt eingenommen, den wir nach meiner Ansicht aufrecht erhalten sollen, durch unsere Gesetzgebung die industriellen Unternehmungen im Kanton zu unterstützen und die Steuergesetzgebung nicht so zu gestalten, dass sie dazu führt, dass die Kapitalien in auswärtigen Geschäften angelegt werden. Wenn man die einzelnen Aktienbesitzer von der Besteuerung befreit, so liegt darin für den Bürger ein Antrieb, sein Geld in industriellen und gewerblichen Unternehmungen unseres Kantons anzulegen, nicht in auswärtigen und auch nicht in einfachen Kapitalforderungen, welche letzteres natürlich sehr bequem ist, da man nur seine Zinsen einzuziehen braucht und kein

besonderes Risiko läuft. Ich bin deshalb der Ansicht, dass man die Doppelbesteuerung für im Kanton befindliche Unternehmungen nicht einführen soll. Man könnte sich fragen, ob man nicht die Aktiengesellschaften freilassen und nur den einzelnen Aktionär besteuern könnte. Allein dies hätte nach meiner Ansicht praktische und rechtliche Missverhältnisse zur Folge. Einmal ist die Erhebung der Steuer vom vollständigen Aktienkapital am Sitze der Gesellschaft viel einfacher, und im Kanton Zürich, wo man gegenwärtig ein neues Steuergesetz macht, geht man hauptsächlich darauf aus, diese praktische Art und Weise der Erhebung der Steuer durchzuführen. Zweitens geniessen die betreffenden Geschäfte, die in unserm Kantone liegen, die Vorteile unserer Gesetzgebung, den Schutz des Staates und sollen daher meiner Ansicht nach ihr gesamtes Aktienkapital in unserm Kanton versteuern. Würde man die Gesellschaft laufen lassen und die einzelnen Aktionäre besteuern, so würden damit alle nicht im Kanton Bern wohnenden Aktionäre von der Steuer befreit, so dass unter Umständen eine Geschäftsunternehmung nur zu einem geringen Teil im Kanton Bern besteuert würde, obschon sie unter hierseitiger Steuerhoheit steht.

Ich komme also zu der Konklusion, dass im Antrage der Kommission eine Doppelbesteuerung liegt, die nach meinen Rechtsgrundsätzen nicht zulässig ist, und dass es ferner als richtig erscheint, die Steuer bei der Gesellschaft als solcher zu erheben. Deshalb mein Antrag, den ich Ihnen zur Annahme empfehle.

Bühlmann. Die Kommission ist nach reiflicher Beratung schliesslich zu derjenigen Lösung gekommen, welche hier vorliegt, wonach man sagt, die Aktiengesellschaften haben ihr Einkommen als solches zu versteuern, und ebenso haben die Aktionäre ihre Anteile als Vermögen zu versteuern. Vom Herrn Vorredner wird darin eine Doppelbesteuerung erblickt, und es ist daher zu untersuchen, ob eine solche wirklich vorliegt, da man dem Grundsatz huldigt, dass eine Doppelbesteuerung nicht vorkommen soll. Nun versteht man ganz allgemein in der Theorie und Praxis unter Doppelbesteuerung den Fall, wo die nämliche Person für den gleichen Gegenstand einer zweifachen Steuer unterliegt. Die Kommission hat sich nun gesagt, die ganze Entwicklung der Aktiengesellschaften und zum Teil auch der Genossenschaften sei derart, dass das Verhältniss des Aktionärs zur Gesellschaft nicht mehr ein solches sei, dass man die beiden als das gleiche Steuersubjekt bezeichnen könne. Die Entwicklung hat sich nach und nach derart gemacht, dass die einzelne Aktie nichts anderes ist als eine Kapitalanlage. Derjenige, der eine Aktie erwirbt, will nicht thätiges Mitglied der Gesellschaft sein, sondern mit derselben einen Erwerb erzielen; er nimmt höchstens an der Generalversammlung teil, um die Höhe der Dividende mit zu bestimmen und legt sein Geld nur zu dem Zwecke in Aktien an, um daraus einen gewissen Zins zu beziehen. Es ist somit nicht das gleiche Subjekt, das hier der Besteuerung unterworfen wird. Auf der einen Seite haben wir die Erwerbsgesellschaft, die ein gewisses Einkommen aus der Unternehmung bezieht und deshalb dieses Einkommen als solches versteuern soll, und andererseits soll auch der Inhaber eines Anteils am Gesellschaftskapital von diesem Anteil, der für ihn rein nur die Bedeutung einer Kapitalanlage hat, die entsprechende Steuer bezahlen. Darin kann unmöglich

eine Doppelbesteuerung erblickt werden, und der Grund, weshalb man zu diesem System übergegangen ist, ist der, dass man sagt: es sind zwei verschiedene Steuer-subjekte da und auch das Objekt der Steuer ist ein verschiedenes. Will man von Doppelbesteuerung sprechen, so könnte eine solche im System von Baselstadt gefunden werden, welcher Kanton nicht nur vom Kapital die Vermögenssteuer bezieht, sondern auch das Einkommen aus dem betreffenden Kapital wieder mit einer besondern Steuer belegt; er hat das System, wonach sowohl das Kapital, als die Rente aus demselben Gegenstand einer besondern Steuer ist. Allein was die Besteuerung der Aktiengesellschaften betrifft, so kann kein Zweifel darüber bestehen, dass wir hier weder das gleiche Steuersubjekt, noch das gleiche Steuerobjekt haben. Dies ist der eine Grund, weshalb wir diese Lösung fanden. Und der andere Grund, der für mich noch ausschlaggebender war, ist der, dass das bisherige System zu ganz ausserordentlichen Schwierigkeiten führte und einen Wirrwarr erzeugte, der nicht mehr haltbar ist. Ich erwähne vorerst diejenigen Fälle, wo die Aktiengesellschaft ihren Hauptsitz nicht im Kanton Bern hat, sondern hier nur eine Filiale besitzt, wie dies bei einer Reihe von Unternehmungen der Fall ist; ich erinnere an die Gesellschaft « Motor », an die Eidgenössische Bank etc. Da ist es ausserordentlich schwer, auszuscheiden, welcher Teil des Einkommens der betreffenden Gesellschaft auf den Kanton Bern entfällt. Und eine noch viel grössere Schwierigkeit entsteht bei der Gemeindesteuer. Wir hatten bis jetzt für die Besteuerung derartiger Gesellschaften das System, dass der Aktionär von seiner Aktie die Gemeindesteuer bezahlen und ferner die Gesellschaft ihr Einkommen in derjenigen Gemeinde versteuern musste, wo sie ihren Wohnsitz hatte. Dies hatte die Unbilligkeit zur Folge, dass diejenigen Aktionäre, die in der gleichen Gemeinde wohnten, wo die Gesellschaft ihren Sitz hatte, für den Betrag der Aktien von der Gemeindesteuer befreit waren, während alle andern Aktionäre, die in einer andern Gemeinde wohnten, als derjenigen, wo die Gesellschaft ihren Sitz hatte, die Aktien der Gemeinde gegenüber versteuern mussten. Dies ist eine Ungleichheit vor dem Gesetz und eine Ungerechtigkeit, die nicht weiter bestehen darf. Die bisherige Art und Weise der Besteuerung der Aktien hat in unserm Kanton dazu geführt, dass ein grosser Teil des Steuerkapitals der Besteuerung entgangen ist, was absolut eine andere Lösung verlangt, die, wie wir glauben, am einfachsten darin gefunden wird, dass man die Aktie als ein besonderes Steuerobjekt erklärt und ebenso das Einkommen der Gesellschaft. Damit sind alle Schwierigkeiten beseitigt. Jeder Aktionär weiss, dass er seine Aktien gegenüber Staat und Gemeinde versteuern muss, und ebenso weiss die Gesellschaft genau, was sie zu versteuern hat. Ich gebe zu, dass dies eine ziemlich empfindliche Mehrbesteuerung derartiger Kapitalanlagen bedeutet. Bisher waren Aktionäre von Gesellschaften, die im Kanton Bern ihren Sitz hatten, steuerfrei; dieselben werden nun steuerpflichtig, und dass dies eine grosse Ungerechtigkeit ist, möchte ich entschieden bezweifeln. Für den Fiskus kommt es durchaus aufs Gleiche heraus, ob der betreffende Bürger sein Vermögen in Aktien von solchen Gesellschaften angelegt habe, die im Kanton ihren Sitz haben, oder in Aktien von Gesellschaften, die ausserhalb des Kantons domiziliert sind. Und ebenso kommt es für den Fiskus auf das Gleiche heraus, ob der Bürger

sein Vermögen in Aktien oder in anderer Weise angelegt habe. Thatsache ist, dass dies sein Vermögen ausmacht, sei es so oder anders angelegt, weshalb nach allgemeinen Grundsätzen dieses Vermögen als Kapital zu versteuern ist. Diesem Gedanken hat die Kommission in ihrem Antrag Ausdruck gegeben, und wir glauben damit die Lösung der ausserordentlichen Schwierigkeiten gefunden zu haben, welche das bisherige System namentlich in Bezug auf die Gemeindesteuer bot. Unser Antrag bedeutet eine Mehrbelastung des Kapitalisten, die aber für ihn nicht sehr empfindlich ist, denn wenn auch die Gesellschaft eine Steuer bezahlen muss, so verspürt doch der Aktionär davon ausserordentlich wenig; der Einfluss auf die Dividende wird ein ausserordentlich geringer sein, und schliesslich erblickt darin niemand ein Unrecht. Ich möchte Ihnen den Antrag der Kommission sehr empfehlen.

Morgenthaler (Leimiswyl). Mir scheint der Artikel doch sehr unklar zu sein. Es wird in demselben ganz allgemein, ohne Ausnahme, von Aktiengesellschaften und Genossenschaften gesprochen. Nun haben wir aber auch Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die sich nicht des Gewinnes wegen gebildet haben, sondern einen speziellen Zweck verfolgen und auf Grundeigentum beruhen, das bereits der Steuer unterworfen ist. Wir haben z. B. die Berggenossenschaften. Nun ist das bezügliche Grundeigentum bereits als solches der Steuer unterworfen. Sollen dann die einzelnen Anteilscheine auch noch der Steuer unterworfen sein? Das würde doch eine Doppelbesteuerung im vollen Sinne des Wortes bedeuten. Dividenden kommen hier nicht in Betracht, indem derartige Genossenschaften nur einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, die Hebung der Viehzucht etc. Oder es bildet sich eine Käseereigenossenschaft, die Anteilhaber bauen eine Käserei, sind aber nicht bei Geld und müssen dasselbe entleihen. Die Anteilscheine tragen ihnen infolgedessen nichts ab, weil sie andererseits Zinsen zu bezahlen haben. Sollen diese Anteilscheine dann gleichwohl versteuert werden? Das kann doch nicht verlangt werden, und ich wünsche deshalb, es möchte die grossrätliche Kommission bis zur zweiten Beratung in dieser Beziehung Remedur schaffen. Andernfalls würde ich beantragen, es solle die Ziffer 3 gestrichen werden. Immerhin giebt es Gesellschaften und Genossenschaften, welche nur auf Gewinn ausgehen und diese sollen der Versteuerung unterliegen.

Schär. Ich befand mich anfänglich in der Kommission auf dem gleichen Boden wie Herr v. Muralt und habe auch betont, es werde nach bisheriger Praxis und namentlich nach den Rechtsbegriffen in Steuer-sachen durch diese Neuerung eine Doppelbesteuerung eingeführt. Nach gründlichem Studium bin ich aber dazu gekommen, mich eher der Ansicht zuzuneigen, dass eine Doppelbesteuerung hier nicht vorliege. Für mich war dabei namentlich ausschlaggebend, dass bei Aktien, überhaupt bei Kapitalvermögen, nur der Ertrag desselben zur Versteuerung herangezogen wird. Ist nun das Einkommen einer Aktiengesellschaft so gering, dass den Aktionären keine Dividende ausgerichtet werden kann, so fällt die Besteuerung der Aktien ohne weiteres dahin, mit andern Worten, die Steuer der Gesellschaft wird vom Jahresertrag in Abrechnung gebracht und erst dasjenige, was übrig bleibt, wird in Form einer Dividende an die Aktionäre verteilt. Wenn nun nach Abrechnung der bezahlten Steuer die Divi-

dende noch so gross ist, dass 5, 6 und 7 % ausgerichtet werden können, so finde ich, es sei am Platz, dass die Inhaber der Aktien ebenfalls eine Steuer bezahlen. Es handelt sich nicht um eine Doppelbesteuerung, weil die von der Gesellschaft bezahlte Steuer in Abrechnung gebracht wird und erst dasjenige, was übrig bleibt, zur Verteilung an die Aktionäre gelangt.

Nun bin ich einverstanden, dass einige Unklarheit herrscht in Bezug auf solche Genossenschaften, welche einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, meinetwegen Käsereigenossenschaften, Berggenossenschaften etc., und um alle Missdeutungen zu vermeiden, spreche ich den Wunsch aus, es möchte die Ziffer 3 mit dem Auftrag an die Kommission zurückgewiesen werden, eine bestimmte Fassung zu finden, wonach Genossenschaften und Aktiengesellschaften mit rein wirtschaftlichen Zwecken der Besteuerung nicht unterliegen würden, obwohl eingewendet werden kann, es werden auch von Käsereigesellschaften und Berggenossenschaften Dividenden bezahlt, indem z. B. den Stammanteilinhabern einer Käsereigenossenschaft ein gewisser Hüttenzins bezahlt wird, was nichts anderes ist als eine Dividende. Ich möchte also beantragen, die Kommission zu veranlassen, über diese Bestimmung nochmals zu Gericht zu sitzen und wenn möglich eine Lösung zu finden, welche ganz klar und deutlich ist.

Präsident. Ich fasse den Antrag des Herrn Schär als eine Ordnungsmotion in dem Sinne auf, dass noch in dieser Session Bericht erstattet werden solle. Ich eröffne die Diskussion über diese Ordnungsmotion.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, man sollte nicht schon damit beginnen, einzelne Bestimmungen an die Kommission zurückzuweisen. Bei der Eintretensfrage wurde ausdrücklich betont, dass die ganze Beratung die Grundlage für einen richtigen Entwurf schaffen solle. Wir werden in der ersten Beratung jedenfalls nicht dazu gelangen, eine Abstimmung über den Entwurf vorzunehmen, sondern die Kommission wird nach der ersten Durchberatung, gestützt auf die Diskussion, den Entwurf nochmals besprechen müssen, um zu sehen, in welcher Weise den geäusserten Bedenken Rechnung getragen werden könnte. Ich möchte deshalb empfehlen, mit der Beratung fortzufahren und die Sache zu diskutieren. Ich würde es nicht für richtig halten, nun die Sache an die Kommission zurückzuweisen, ohne dass Gelegenheit gegeben ist, die Frage im Schosse des Rates erschöpfend zu diskutieren. Es sind vielleicht noch andere Mitglieder da, welche sich über den Artikel auszusprechen wünschen. Auch der Sprechende selbst möchte sich über die Frage noch äussern, was aber nicht geschehen kann, sobald eine Ordnungsmotion gestellt ist. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, die Ordnungsmotion abzulehnen.

Schär. Ich war nicht der Meinung, dass die Diskussion unterbrochen werden solle; ich bin ganz einverstanden, dass meine Anregung als Wunsch für die zweite Beratung betrachtet wird.

Präsident. Es handelt sich also nur um eine Anregung zu Handen der Kommission. Die Beratung über den Art. 2 dauert fort.

Milliet. Gestatten Sie mir, den Bemerkungen, die von den Herren Bühlmann und Schär zu Gunsten des von der Kommission gewählten Systems der Besteue-

rung der Aktiengesellschaften angebracht worden sind, einige kurze Erwägungen im gleichen Sinne beizufügen. Als sich die Kommission mit der Frage befasste, habe ich mich an den Schöpfer des dermalen zu Recht bestehenden Steuergesetzes von Baselstadt gewendet und ihn angefragt, wie die Besteuerung der Aktiengesellschaften dort funktioniert habe. Darauf hat mir derselbe unter anderm folgendes geschrieben: « Wir haben, wie Sie wissen, für die anonymen Erwerbsgesellschaften eine besondere Besteuerung, die sich, wie alle Steuern, die nicht zu hoch sind, vortrefflich bewährt und zur Zufriedenheit des Fiskus und nicht zur Unzufriedenheit der Gesellschaften funktioniert. » Er fügte bei: « Es wäre sehr erwünscht, wenn der Kanton Bern die gesunden Grundsätze auch acceptieren würde, denn dass die gewöhnlichen direkten Steuern nur auf physische, nicht aber auf juristische Personen passen, ist Ihnen ohne weiteres klar. »

Die Frage, ob man die Aktiengesellschaften nach den Grundsätzen besteuern solle, welche Ihnen die Kommission vorschlägt, ist für uns heute auf der einen Seite eine Rechtsfrage und auf der andern Seite eine Frage der fiskalischen Opportunität. Was nun speziell die Rechtsfrage betrifft, so dreht sie sich im wesentlichen um den Punkt, ob eine bundesrechtlich verbotene Doppelbesteuerung vorliege oder nicht. Herr Bühlmann hat bereits ausgeführt, dass eine solche Doppelbesteuerung in bundesrechtlich verbotenem Sinne nicht eintrete, und auch der Ratschlag des Kantons Baselstadt von 1889, mit welchem eine grundsätzlichere Ordnung dieser von der Praxis bereits früher aufgenommenen Besteuerungsform begründet wurde, erläutert die Rechtsfrage deutlich in diesem Sinne. Ich will Ihnen den bezüglichen kurzen Passus vorlesen:

« Es kann natürlich nicht bestritten werden, dass die Besteuerung der Aktiengesellschaft als solcher in letzter Linie den Aktionär trifft, der für sein in Aktien angelegtes Vermögen und das daraus resultierende Einkommen den ordentlichen direkten Steuern unterliegen mag; allein wir können nicht zugeben, dass der Bund befugt sei, hiegegen von dem Standpunkte der bundesrechtlich untersagten Doppelbesteuerung einzuschreiten; denn diese Mehrbelastung ergibt sich nicht aus einer Kollision der Gesetzgebung mehrerer Kantone, sondern sie kann durch die Gesetzgebung desselben Kantons bewirkt werden; und ähnliche Mehrbelastungen können in anderer Weise entstehen; wir erinnern z. B. an die Doppelbesteuerung der Inhaber von Wirtschaften, welche neben den ordentlichen Steuern die Wirtschaftspatentgebühr zu tragen haben, ohne dass von einer bundesrechtswidrigen Doppelbesteuerung je gesprochen worden wäre. Wenn es ein Kanton — und die Kantone sind im Steuerwesen souverän — für gerechtfertigt findet, Vermögen, das in gewisser Art angelegt ist, oder Erwerb, der in gewisser Art erzielt wird, neben den ordentlichen Steuern mit einer besondern Steuer zu belegen, so kann hiegegen bundesrechtlich nicht eingeschritten werden, sofern nicht willkürlich verfahren wird. Es wird aber nicht behauptet werden, es fehle an innern Gründen, das in Aktien angelegte Vermögen oder das daraus resultierende Einkommen einer besondern Besteuerung zu unterwerfen, ja, wir müssten es als einen Fortschritt bezeichnen, wenn die Bundesgesetzgebung einer solchen besondern Besteuerung der anonymen Gesellschaften, die durch wirtschaftliche und finanzpolitische Gründe der gewichtigsten Art legitimiert ist, hindernd in den Weg treten wollte. »

In diesen Worten ist die Rechtsfrage in muster-gültiger Weise beleuchtet, und es wurde denn auch, trotzdem die Kantone Baselstadt und Tessin diese besondere Besteuerung eingeführt haben, meines Wissens nie der Versuch gemacht, sie als Doppelbesteuerung vom bundesrechtlichen Standpunkte aus anzufechten.

Mit Rücksicht auf die eingehenden Aeusserungen des Herrn Obersten Bülmann will ich auf die Sache nicht weiter eintreten. Ich kann mir diese Beschränkung auch deswegen auferlegen, weil der gedruckte Kommissionsbericht und der Herr Kommissionspräsident sich ebenfalls eingehend ausgesprochen haben. Nur einen Punkt will ich hervorheben. Die Aktienunternehmung hat ihrer ganzen Konstruktion nach gegenüber dem Einzelunternehmer wirtschaftlich grosse Vorzüge. Diese Vorzüge will ich auch niemand wegnehmen; aber dagegen hat sich die Kommission gesträubt, dass man diese wirtschaftliche Ueberlegenheit auch noch durch ein förmliches Steuerprivileg verstärke. Ein solches Privileg besteht aber bei einer Aktiengesellschaft in mehr als einer Hinsicht. Wenn z. B. eine Bierbrauerei einem Einzelunternehmer gehört und eine andere Bierbrauerei in wirtschaftlich ähnlicher Lage einer Aktiengesellschaft, so besteuern wir den Einzelunternehmer als solchen schon deshalb höher, als die Aktiengesellschaft als solche, weil, wenn der Einzelinhaber stirbt, die Erbschaftssteuer bezahlt werden muss, während die Aktiengesellschaft niemals stirbt und daher auch niemals in die Lage kommt, eine Erbschaftssteuer bezahlen zu müssen. Wenn der Einzelbrauer ein Stück Land veräussert, zahlt er die Handänderungsgebühr. Wenn die Aktie und damit auch der in ihr verkörperte Grundbesitz von Hand zu Hand geht, erhält der Staat keine Handänderungsgebühr. Dies nur als Beispiele einer offenbar ungleichartigen Behandlung. Und nun will ich Sie fragen: Wenn wir uns zur Beseitigung oder Milderung dieser und anderer Ungleichheiten dahin entscheiden würden, die Aktiengesellschaften mit einer Patentgebühr zu belegen, mit welchem Recht könnte eine solche Besteuerung angefochten werden? Dies ist denn auch der Weg, auf welchem der Kanton Baselstadt zu seiner besondern direkten Steuer für Aktienunternehmungen gekommen ist. Er bezog ursprünglich nur eine Patentgebühr, wie wir auf den Wirtschaften, und aus dieser primitiven Form der Patentgebühr hat sich dann erst das Gesetz entwickelt, das die Aktiengesellschaften einer besondern Einkommens- und Vermögenssteuer unterstellt und diese Besteuerung als einen wesentlichen Teil des direkten Steuersystems ausgestaltet hat. In dem citierten Schreiben des Schöpfers des Basler Gesetzes ist im weitem ganz richtig angedeutet, dass nur eine relativ niedrige Steuer ein befriedigendes Resultat ergebe. Von keiner Seite ist bestritten worden, dass der Aktionär faktisch in gewisser Weise doppelt getroffen wird. Diesem Umstande hat die Kommission dadurch Rechnung getragen, dass sie auf die separate Besteuerung der Aktiengesellschaften die Progression nicht zur Anwendung bringt. Die Einführung der neuen Steuer wird namentlich den Gemeinden sehr willkommen sein, indem sie in vielen kommunalen Gemeinwesen eine sehr bedeutende Entlastung der übrigen Steuerzahler zur Folge haben wird, während anderseits die Steuer für die Gesellschaften, sofern sie so gestaltet wird, wie es im Entwurf vorgesehen ist, ebensowenig drückend sein wird, wie im Kanton Baselstadt. — So viel zur

Unterstützung dessen, was im Kommissionsantrag niedergelegt ist.

v. Muralt. Es ist für mich sehr schmeichelhaft, dass drei bewährte Redner das Wort ergriffen haben, um meinen Antrag zu bekämpfen, und es ist mir dabei der Gedanke aufgetaucht, dass die Herren in Bezug auf die rechtliche Begründung dieser Doppelbesteuerung doch nicht so ganz sicher sind, dass sie eine Art Gewissensbisse empfinden, welche sie dazu führten, wie Herr Milliet sagte, bei der Einkommenssteuer eine schwächere Besteuerung der Gesellschaften als solcher eintreten zu lassen. Die Herren haben gefunden, sie haben doch die Sache auf dem Gewissen und gar zu arg dürfe man nicht dreinfahren. Herr Schär war anfänglich der Meinung, es handle sich um eine Doppelbesteuerung, schliesslich hat er aber doch gefunden, eine Doppelbesteuerung liege nicht vor. Auch die Kommission sagt, es werde bei diesem System eigentlich doppelt bezahlt. Herr Milliet sagt, das hier vorgeschlagene System sei durch die bundesgerichtlichen Entscheidungen, durch die Bundesgesetzgebung anerkannt. Aus einem sehr guten Grunde, deshalb nämlich, weil die Bundesgesetzgebung und das Bundesgericht sich über die Besteuerung im einzelnen Kanton überhaupt nicht ausspricht, sondern nur über Streitigkeiten in der Besteuerung von Kanton zu Kanton. Dass der Erfinder des Systems in seinem Brief an Herrn Milliet die prächtigsten Gründe aufführt, um darzulegen, er habe da einen sehr schönen Fund gethan, kann ich ihm nicht verübeln. Auch zu dem Argument des Herrn Milliet kann ich mich nicht bekennen, die Aktiengesellschaften haben den Vorteil, dass sie keine Erbschaftssteuer bezahlen, weil sie nicht sterben, wenigstens nicht eines natürlichen Todes (Heiterkeit). Sie verschwinden aber oft auf dem Wege der Liquidation, und sowohl in Bern als in Burgdorf und an andern Orten konnte man diesen unnatürlichen Tod von Aktiengesellschaften konstatieren. Dieselben bezahlen also nicht immer nur schöne Dividenden. Allein was die Erbschaftssteuer betrifft, so wird dieselbe ja von den Aktien eines Dahingegangenen erhoben; denn diese bilden ein Vermögensojekt, dass der Erbschaftssteuer unterliegt. Die Erbschaftssteuer von demjenigen Kapital, das in Aktiengesellschaften angelegt ist, entgeht uns also nicht. Aber was ich bekämpfe, ist das, dass man eine Steuer zuerst bei der Gesellschaft erhebt und dann nochmals beim betreffenden Aktionär. Das ist, man mag sagen was man will, eine Doppelbesteuerung.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, wie schwierig es überhaupt ist, neue Steuerfaktoren zu finden. Ich habe in meinem Eingangsvotum bemerkt, dass die Ordnung der Materie sehr schwer ist, indem, wenn man am einen Ort etwas thun will, man an einem andern Ort anstösst. Die Kommission glaubte, hier sei der Anlass gegeben, für Staat und Gemeinde eine neue Steuerquelle zu erschliessen, und nun sehen wir bereits, dass die Sache auf Schwierigkeiten stösst. Aehnlich wird es auch noch an andern Orten gehen.

Was die Sache selbst betrifft, so habe ich die vollendete Ueberzeugung, dass man absolut nicht von einer Doppelbesteuerung reden kann, denn eine solche ist nach unserer Gesetzgebung nur dann vorhanden, wenn das Steuersubjekt für die gleiche Sache zur Steuer

herangezogen wird. Nun sind aber hier zwei verschiedene Steuersubjekte vorhanden, die Aktiengesellschaft und der Aktionär. Ich halte deshalb die Anschauung der Kommission für durchaus begründet und empfehle Ihnen, die Ziffer 3 unverändert beizubehalten. Es ist dies bei der ganzen Sache ein nicht untergeordneter Faktor, und ich habe deshalb darauf aufmerksam machen zu sollen geglaubt, weil er, gegenüber dem bisherigen Zustand, eine wesentliche Aenderung bedeutet. Der Antrag des Herrn v. Muralt entspricht genau dem, was wir im Gesetz von 1889 hatten. Seither haben sich aber die Verhältnisse in mancher Beziehung verändert. Ich empfehle Ihnen deshalb Beibehaltung des Antrages der Kommission.

Präsident. Ist die Regierung vielleicht in der Lage, die Anfrage des Herrn Rufener zu beantworten?

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Beruhigung des Herrn Rufener kann ich folgendes mitteilen. Es ist nicht so verstanden, dass mit der Aufstellung der, wie Herr Rufener richtig bemerkte, ganz dringend gewordenen Bestimmungen betreffend die Elektrizitätswerke bis nach Annahme eines neuen Steuergesetzes zugewartet werden müsse. Vielmehr werden diese Bestimmungen vorher erlassen werden müssen, und zwar kann dies wahrscheinlich, nach dem Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung, durch Verordnung des Regierungsrates geschehen. Die Finanzdirektion ist bereits mit der Angelegenheit beschäftigt, da die Sache namentlich mit Rücksicht auf das Elektrizitätswerk Wynau, und hiefür interessiert sich Herr Rufener speziell, akut geworden ist. Nichtsdestoweniger muss aber der Grundsatz auch ins neue Steuergesetz aufgenommen werden, dass die nutzbar gemachten Wasserkräfte der Vermögenssteuer unterworfen seien.

Was die Aktiengesellschaften betrifft, um auch hierüber ein Wort zu verlieren, so fragt es sich, wenn man von Doppelbesteuerung spricht, in welchem Sinne man dies thut. Es giebt verschiedene Arten von Doppelbesteuerung. Dieselbe kommt sogar sehr häufig vor, ohne dass man sich darüber aufhält. Wenn z. B. der Müller, der das Mehl macht, vom Einkommen aus seiner Erwerbsthätigkeit eine Steuer bezahlen muss, so könnte der Bäcker auch sagen, das Mehl sei bereits versteuert (Heiterkeit); man würde ihm aber nicht rechtgeben, sondern ihn gleichwohl besteuern. Es handelt sich um den gleichen Gegenstand, aber nicht um das gleiche Subjekt. Wenn man gesetzlich und juristisch von Doppelbesteuerungen spricht, so sind es vom bundesrechtlichen und bundesgerichtlichen Standpunkt aus nur diejenigen, die sich von Kanton zu Kanton ereignen, wie bereits bemerkt worden ist, wenn zwischen zwei Kantonen eine Differenz entsteht, indem jeder auf das gleiche Objekt in der Hand des nämlichen Subjektes Anspruch erhebt. Von diesem Standpunkt aus ist der Vorschlag, wie er hier steht, nicht anzufechten. Im übrigen aber bin ich durchaus einverstanden, dass dies noch nicht das letzte Wort sein soll, sondern dass diese schwierige Frage noch besser regliert werden kann. Dass Aktiengesellschaften anders behandelt werden als gewöhnliche Bürger, d. h. physische Personen, hat seine volle Berechtigung, schon deshalb, weil eine Aktiengesellschaft und die Anteilhaber

einer solchen in der Beziehung viel günstiger gestellt sind, dass die letztern nicht für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haften; sie haften nur mit ihren Aktien. Die Aktiengesellschaft kann des künstlichen Todes sterben, wie gesagt worden ist, sie kann grosse Schulden kontrahiert haben, Hunderttausende und Millionen können verloren gehen, das schert den einzelnen Aktionär gar nicht, während der einzelne Bürger für alle Verbindlichkeiten, die aus seinem Geschäftsbetrieb entstanden sind, haftet. Dies nur ein Grund neben vielen andern, die angeführt worden sind. Ich will auch beifügen, dass in neuerer Zeit, d. h. seit Aufstellung des letzten Steuergesetzesentwurfes, die Frage in verschiedenen Kantonen Fortschritte gemacht hat. So ist auch der Kanton Luzern dazu gekommen, sich mit einem solchen Gesetzesentwurf zu befassen, der zwar erst im Entwurf vorliegt. Dieser Entwurf steht meiner Auffassung nach auf dem richtigen Boden und löst die Frage ganz einfach, indem er sagt, die Aktiengesellschaft habe vom einbezahlten Aktienkapital die Vermögenssteuer zu bezahlen und im fernern eine Einkommenssteuer vom Reingewinn aus ihrem Betrieb, soweit er einen gewissen Prozentsatz, meinetwegen 4 %, übersteige. Bei dieser Regelung würde, wie Herr v. Muralt wünscht, die Steuer nur bei der Gesellschaft erhoben, nicht beim Aktionär, was den Vorteil hätte, dass man sie sicher erhalten würde, denn denjenigen Teil der Steuer auf Aktiengesellschaften, den man beim Aktionär erheben will, wird man nicht immer bekommen. Man erhält ihn nicht, wenn der Aktionär ausserhalb des Kantons wohnt, und ebenso entgehen diejenigen Aktionäre der Besteuerung, welche verschweigen, dass sie Aktien besitzen, denn die Aktien sind ja gewöhnlich Inhaberpapiere, so dass man nicht weiss, wer Aktionär ist. Dies eine Mitteilung, wie anderwärts die Sache geordnet werden will und wie sie vielleicht auch bei uns geordnet werden könnte. Die Regierung betrachtet deshalb speziell diesen Punkt betreffend die Aktiengesellschaften als einen solchen, der durch die Diskussion noch besser abgeklärt und für die zweite Beratung nochmals des genauesten geprüft werden soll. Ich glaube, in diesem Sinne sei die Rückweisung an die Kommission ganz berechtigt, d. h. man soll die Ziffer 3 nur unter diesem Vorbehalt annehmen. Natürlich muss man den Artikel vorläufig acceptieren, wie er vorliegt, denn nur in diesem Falle kann man die gewünschte Prüfung durch die vorbereitenden Behörden eintreten lassen.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so erkläre ich die Diskussion als geschlossen. Ein Antrag ist nur von Herrn v. Muralt gestellt.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag des Herrn v. Muralt
Minderheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5¹/₂ Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 1. Mai 1900,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Der Namensaufruf verzeigt 162 anwesende Mitglieder; abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bigler (Biglen), Blösch, Dr. Boinay, Chappuis, Fleury, v. Grünigen, Hari (Adelboden), Hauser, Houriet (Tramelan), Huggler, Kramer, Kuster, Lohner, Nägeli, Probst (Langnau), Schmid, Senn, Vuilleumier, Wildbolz, Wolf; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger (Langnau), Beutler, Brahier, Buchmüller, Comte, Coullery, Elsässer, Frutiger, Halbeisen, Jacot, Lanz, Meister, Moschard, Reichenbach, Reymond, Roth, Ruchti, Schär, Siebenmann, Siegenthaler, Steiner (Liesberg), Thönen, Dr. Wassilieff.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 151 hievor.)

Art. 3.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 3 enthält vorerst in Ziffer 3 die gleiche Vorschrift, wie sie im gegenwärtigen Vermögenssteuergesetz steht, wonach die öffentlichen Sachen, wie sie in Satz. 335 C. aufgezählt sind — nämlich Flüsse, Seen u. s. w. — von der Vermögenssteuer befreit sind. In Ziffer 2 wird ferner von der Vermögenssteuer befreit « die Hälfte des Wertes solcher Gebäude oder Gebäudeteile, welche ausschliesslich zu landwirtschaftlichen Zwecken dienen. » Es ist dies die nämliche Vorschrift, die im Abänderungsgesetz von 1893 zum Vermögenssteuergesetz von 1856 aufgenommen worden ist. Neu ist dagegen die Ziffer 3, wonach 10,000 Fr. steuerfrei sind « bei Erwerbsunfähigen und bei Witwen mit unermöglichten Kindern, sofern das gesamte steuerbare Vermögen 20,000 Fr. nicht übersteigt. » Diese Vorschrift ist der Rücksicht entsprungen, dass erwerbsunfähige Leute, vielfach Kinder oder Witwen mit unermöglichten Kindern, nicht so scharf zur Steuer herangezogen werden dürfen, wenigstens wenn ihr Vermögen einen gewissen Betrag nicht übersteigt. Diesen Betrag festzusetzen, ist ganz den Anschauungen des Einzelnen anheimgestellt. Die Kommission hat gefunden, ein Betrag von 10,000 Fr. dürfte der richtige sein und zwar solle das Privilegium nur dann zur Anwendung kommen, wenn das gesamte Vermögen des betreffenden Steuerpflichtigen 20,000 Fr. nicht übersteige. Diese humane Vorschrift ist immerhin nicht so ganz unbedenklich und wird nicht überall ohne Kritik angenommen werden, indem es doch Gemeinden giebt, wo 10,000, resp. 20,000 Fr. bereits ein erhebliches Vermögen bedeuten, dessen Wegfall für den Steuerertrag der betreffenden Gemeinden von nicht unwesentlichem Einfluss sein wird. Immerhin ist es durchaus am Ort, wenigstens in der ersten Beratung eine derartige Vorschrift aufzustellen und zu gewärtigen, wie man sich im allgemeinen auf dem Land zu derselben stellen wird. Auf eine weitere Begründung will ich meinerseits nicht eintreten, da dieser Teil des Art. 3 der Initiative der Kommission entsprungen ist, deren Vertreter ich deshalb die nähere Motivierung überlasse.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich will gerade mit dem vom Herrn Finanzdirektor zuletzt berührten Punkt beginnen, betreffend den Abzug von 10,000 Fr. bei Erwerbsunfähigen und bei Witwen mit unermöglichten Kindern, « insofern das gesamte steuerbare Vermögen 20,000 Fr. nicht übersteigt ». Der hier niedergelegte Gedanke wurde reiflich geprüft und diskutiert. Man sagte sich, man müsse doch in einem Steuergesetz in erster Linie auch an diejenigen denken, die für ihren Unterhalt schwer zu kämpfen haben, besonders Witwen und Erwerbsunfähige, und es sei des-

halb angezeigt und eine gerechte Forderung, in solchen Fällen eine Ausnahme zu machen. Man wollte ursprünglich eine kleinere Summe in Abzug bringen; allein man konnte sich der Einsicht nicht verschliessen, dass in diesem Falle die Wirkung eine unbedeutende wäre, und so ist man zu dem etwas weitergehenden Antrag gelangt, der hier vorliegt, denn Vermögen von 20,000 Fr. sind bei gewöhnlichen Verhältnissen nicht als niedrige zu taxieren, sondern gehören schon zu den ganz ansehnlichen. Wir möchten Ihnen unsern Antrag warm zur Annahme empfehlen. Wir glaubten, mit demselben einer wichtigen Forderung der Neuzeit Rechnung tragen zu müssen.

Neu ist folgendes. Bis jetzt wurde das Einkommen aus Wertschriften in der 3. Klasse versteuert, wobei der Steuerpflichtige berechtigt war, einen Abzug von 100 Fr. zu machen, und erst wenn der verbleibende Rest 50 und mehr Franken betrug, wurde er steuerpflichtig. Faktisch konnte also ein Abzug gemacht werden, der einem Zinsertrag von 149 Fr. entsprechen hat, was bei einem Zins von $3\frac{1}{4}$ —4 % ein ansehnliches Kapital repräsentiert, d. h. der Betreffende, der in der 3. Klasse versteuern muss, kann 3—4000 Fr. seines Kapitals in Abzug bringen. Dies fällt nun weg und die Kommission glaubt, dass dieser Faktor eine wesentliche Vermehrung der Steuereinnahmen bringen werde. Es wird sich dann fragen, wie die Sache mit Bezug auf die Ersparniskassen geordnet werden soll, was in einem spätern Paragraphen geschehen wird. Es ist nämlich das Verbot ins Gesetz aufgenommen, dass die Kassen nicht mehr an Stelle der Einleger versteuern dürfen.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass die Landwirtschaft hier in gleicher Weise behandelt wird, wie im Gesetz von 1893, d. h. es werden Gebäude, welche ausschliesslich zu landwirtschaftlichen Zwecken dienen, nur mit der Hälfte des Wertes zur Steuer herangezogen. Die Kommission glaubte, an diesem Grundsatz nichts ändern zu sollen, im Gegenteil, sie machte der Landwirtschaft noch eine weitere Konzession, darin bestehend, dass in Art. 8 bestimmt ist, dass solche Gebäude nur mit 90 % des Kapitalwertes eingeschätzt werden sollen, so dass faktisch von solchen Gebäuden nur 45 % des Wertes in Berechnung fallen.

Endlich weise ich noch darauf hin, dass in Ziffer 1 nur die öffentlichen Sachen nach Satzung 335 C. ausgenommen sind und alles andere, was im alten Vermögenssteuergesetz vorgesehen ist, wegfällt. Es wird sich fragen, wie die Sache später geordnet wird. Nach dem alten Gesetz waren von der Vermögenssteuer auch befreit: « die Grundstücke, welche zu keiner Art von Kultur fähig sind; diejenigen Liegenschaften und Anstalten, welche unter der Verwaltung des Bundes stehen und unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind; die Eisenbahnen und Bahnhöfe samt Zubehörenden und Liegenschaften, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Bahnkörper stehen; Grundeigentümer, deren Gesamtgrundeigentum den Totalwert von Fr. 100 nicht übersteigt. »

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Art. 3, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird.

Hadorn (Latterbach). Ich möchte Ihnen beantragen, der Ziffer 3 ein zweites Alinea beizufügen, lautend: « Ueberdies kann der Steuerpflichtige, dessen Vermögen Fr. 10,000 nicht übersteigt, für jedes Kind bis zu dessen

zurückgelegtem 16. Altersjahr Fr. 1000 in Abzug bringen. » Zur Begründung kurz folgendes :

Ich mache dem vorliegenden Steuergesetzentwurf den Vorwurf, dass darin der kleine Vermögensbesitzer, der kleine Grundbesitzer, bekannt unter dem Namen Schuldenbäuerlein, viel zu wenig entlastet ist im Vergleich zu der weitgehenden Entlastung, die man dem Einkommenssteuerpflichtigen bewilligen will. Ein Antrag, den ich zu Gunsten der genannten Kategorie von Steuerpflichtigen in der Kommission stellte, ist von derselben abgelehnt worden, und es hat mich dies angesichts der Zusammensetzung der Kommission nicht verwundert. In der Kommission sind Wissenschaft, Handel und Industrie durch unsere besten Redner im Grossen Rate vertreten, durch Politiker ersten Ranges. Wirkliche Bauern sitzen bloss 2 oder 3 in der Kommission, Politiker 3. und 4. Grösse, und diejenigen, für welche ich sprechen möchte, sind gar nicht vertreten. Deshalb wurde der Antrag abgelehnt. Der Nachweis, dass der kleine Vermögenssteuerpflichtige ungünstiger behandelt wird als der Einkommenssteuerpflichtige, ist leicht zu erbringen. In der Kommission wurde der Lehrsatz aufgestellt, das Einkommen aus Vermögen sei stärker zu belasten, als das Einkommen aus Arbeit. Dieser Grundsatz mag an und für sich richtig sein, aber es giebt zahlreiche Fälle, welche eine ausnahmsweise Behandlung verdienen. Die Kommission hat jedoch keine Ausnahme gemacht. Bereits bei Feststellung des Steueransatzes hat sie den Einkommenssteuerpflichtigen weit besser behandelt, als den Vermögenssteuerpflichtigen. Sie wissen, dass bisher der Satz für einen Einkommenssteuerpflichtigen Fr. 3.75 betrug. Der Entwurf hat diesen Satz auf Fr. 2.50, also um Fr. 1.25 reduziert. Gegenüber den Vermögenssteuerpflichtigen wurde der Steuersatz von Fr. 2.50 auf Fr. 2 herabgesetzt. Die Reduktion beträgt also nur 50 Rappen, gegenüber Fr. 1.25 bei der andern Kategorie, eine Differenz, die bei höhern Steuerzahlern zu grossen Unterschieden führt. Sodann hat man dem Einkommenssteuerpflichtigen den Familienabzug bewilligt, in dem Sinne, dass er berechtigt ist, für jedes Kind, welches das 16. Altersjahr nicht zurückgelegt hat, Fr. 100 in Abzug zu bringen. Es ist dies eine alte und gerechtfertigte Forderung, allein sie hat zur Folge, dass namentlich in Landgemeinden eine grosse Zahl der bisherigen Einkommenssteuerpflichtigen vom Steuerregister vollständig verschwindet, nämlich alle diejenigen Steuerpflichtigen, die im Steuerregister mit Fr. 400 bis 500 eingeschätzt wurden und 4 bis 5 Kinder unter 16 Jahren haben. Der Negotiant, der Lehrer, der Landjäger, der Fixbesoldete mit einem Einkommen von Fr. 1200 bis 1500 wird in Zukunft weder an den Staat noch an die Gemeinde Steuern zu bezahlen haben. Ganz anders der Vermögenssteuerpflichtige. Wenn einer auf seinem kleinen Heimwesen Fr. 5000 Anzahlung geleistet hat, abgesehen von den andern auflastenden Schulden, so sind diese Fr. 5000 als landwirtschaftliches Grundeigentum zu 80 % steuerpflichtig, also mit Fr. 4000 zu einem Steuersatz von 2 ‰, macht Fr. 8. Bisher hatte der Betreffende von Fr. 5000 zu Fr. 2.50 im ganzen Fr. 12.50 zu bezahlen. Die Entlastung beträgt also für ihn Fr. 4.50 gegenüber dem Staat, und ebensoviel gegenüber der Gemeinde, wenn, was bei uns im Oberland fast überall der Fall ist, die Gemeindesteuer nicht höher ist, als die Staatssteuer.

Das Missverhältnis wird aber noch grösser, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die alte Ungerechtigkeit

nicht aus der Welt geschaffen werden konnte, die darin besteht, dass für die Gemeindesteuer der Schuldenabzug nicht zulässig ist, so dass das Schuldenbäuerlein nach wie vor auch seine Schulden versteuern muss. Hierin liegt gegenüber dem Einkommenssteuerpflichtigen, der bis zu einem Einkommen von Fr. 1500 an die öffentlichen Bedürfnisse nichts mehr leistet, eine grosse Ungerechtigkeit. Im Bericht des Herrn Milliet steht irgendwo zu lesen, die Steuerlast solle im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verteilt werden und die Steuerleistungsfähigkeit sei um so grösser, je geringer die Anstrengungen seien, die der Steuerpflichtige machen müsse, um sich das zum Leben Nötige zu verschaffen. Umgekehrt müsse die Entlastung dort am grössten sein, wo man dem Steuerpflichtigen und seiner Familie dasjenige, was sie zum Lebensunterhalt nötig haben, durch Auferlegung einer Steuer schmälere. Nun will ich Sie fragen: Wer lebt besser und wer erwirbt sich das für seinen Lebensunterhalt und denjenigen seiner Familie Notwendige leichter, der Negotiant, der Lehrer, der Landjäger, der Fixbesoldete überhaupt mit einem Einkommen von Fr. 1200 bis 1500, oder ein Bäuerlein, das auf einem «Hoger-Heimetli» sitzt, daran Fr. 5000 anbezahlt hat und darauf angewiesen ist, aus dem Ertrage dieses Heimwesens den Unterhalt für sich, seine Frau und 8 bis 10 Kinder zu bestreiten, das vielleicht eine Kuh und ein paar Geissen sein eigen nennt und nebenbei im Winter nebenaus in einem Graben vielleicht noch ein paar Tagelöhne verdienen kann? Ich glaube, die Antwort ist eine gegebene. Man kann bei diesen kleinen Steuerpflichtigen nicht von fundiertem Vermögen und Einkommen sprechen, sondern höchstens von permanenter Entbehrung und permanentem Elend. Nun ist aber die Zahl dieser kleinen Vermögenssteuerpflichtigen in den Gemeinden draussen, wenigstens im Oberland, viel grösser, als man nach oberflächlicher Schätzung anzunehmen geneigt ist. Ich habe für eine oberländische Gemeinde, welche nicht zu den ärmsten gehört, eine Zusammenstellung gemacht und folgendes gefunden: Die betreffende Gemeinde hat ein Grundsteuerkapital von über 9 Millionen und ein reines Grundsteuerkapital von über 4 Millionen. Die Zahl der Grundsteuerpflichtigen beträgt 392. Von diesen versteuern 232, also mehr als 60 %, ein Vermögen von weniger als Fr. 5000. Es will mir nun nicht in den Kopf, dass man diese kleinen Leute schlechter stellen und behandeln soll, als die Einkommenssteuerpflichtigen. Auch wenn Sie meinen Antrag annehmen und diesen Leuten einen Familienabzug von je Fr. 1000 pro unerzogenes Kind bewilligen, so stellen Sie dieselben immer noch schlechter, als die Einkommenssteuerpflichtigen, denn diesen letztern gestattet man für jedes Kind einen Abzug von Fr. 100, während der Zins der Fr. 1000, deren Abzug ich dem Vermögenssteuerpflichtigen gestatten möchte, nur einen Zinsertrag von Fr. 40 repräsentiert. Ich begreife nicht, warum der Vermögenssteuerpflichtige seine Kinder nicht ebensogut soll ernähren, kleiden und erziehen können, wie der Einkommenssteuerpflichtige.

Ich will nicht länger sein, Sie kennen die Verhältnisse ja gut genug, allein ich erkläre, dass ich zu keinem Steuergesetze Hand bieten könnte, das nicht diesen Gedrücktesten und Bedürftigsten aller Steuerpflichtigen eine wirklich fühlbare Erleichterung bietet.

Mosimann. Ich habe ungefähr das Nämliche sagen wollen, wie Herr Hadorn, nur hätte ich die Sache nicht

so schön vorbringen können, wie er. Es ist durchaus richtig, was er angebracht hat und ich unterstütze seinen Antrag.

Im weitem muss ich noch einige Bemerkungen zu der Ziffer 3 anbringen, wonach von der Vermögenssteuer befreit sind: Fr. 10,000 bei Erwerbsunfähigen und bei Witwen mit unerzogenen Kindern, insofern das gesamte steuerbare Vermögen Fr. 20,000 nicht übersteigt. Besitzt ein Erwerbsunfähiger, ein Bevogteter z. B., ein Vermögen von Fr. 10,000, so repräsentiert dies einen Zins von Fr. 400. Nun sind in unserer Armenanstalt Riggisberg und auch in andern Anstalten viele untergebracht, für welche höchstens Fr. 200 bezahlt werden, und ich finde, es sei nicht nötig, dass ein derartiger Bevogteter, Idiot möchte ich sagen, noch Geld ersparen soll. Ich möchte deshalb für Erwerbsunfähige die Summe von Fr. 10,000 auf Fr. 5000 herabsetzen. Was die Witwen betrifft, so lebt z. B. in unserer Gemeinde eine Witwe, die in ihrer ledigen Zeit keine Kinder hatte, ebenso auch nicht während der Zeit ihrer Verheiratung, aber seit sie Witwe ist, hat der Storch bei ihr Einkehr gehalten (Heiterkeit). Diese Witwe hat ein Vermögen von circa Fr. 19—20,000, abgesehen von ihrem Viehstand etc., und müsste in Zukunft nach dem Entwurf keine Steuer mehr bezahlen. Von zwei Nachbarn dieser Witwe wird der eine mit seinen Kindern nächstens auf die Gemeinde kommen. Der andere hat 10 Kinder, geht im Sommer hirt, macht im Winter Rechen und bringt sich und seine Familie ehrlich durch. Dieser soll keinen Abzug machen dürfen? Das ist nicht recht! Ich würde deshalb für Witwen einen Abzug nur gestatten, insofern das steuerbare Vermögen Fr. 10,000 nicht übersteigt und dieselben für mehr als drei Kinder zu sorgen haben. Ich habe unsern Steuerrodel auch nachgesehen und konstatiert, dass mehr als 100 Steuerpflichtige in Zukunft nichts mehr bezahlen würden.

Ich beantrage Ihnen also, die Ziffer 3 folgendermassen zu fassen: « 3. Fr. 5000 bei Erwerbsunfähigen und bei Witwen mit mehr als drei unerzogenen Kindern, insofern das gesamte steuerbare Vermögen Fr. 10,000 nicht übersteigt. »

Milliet. Ich meinerseits möchte mich dem Antrage des Herrn Hadorn nicht widersetzen, schon aus dem Grunde nicht, weil ich es für zweckmässig halte, dass in diesem quasi provisorischen Entwurf in der ersten Lesung möglichst viele Gedanken Ausdruck finden, damit nicht nur wir im Grossen Rat, sondern auch weitere Volkskreise Gelegenheit haben, sich über die verschiedenen Anregungen auszusprechen. Der Grund, weshalb die Anregung des Herrn Hadorn in der Kommission abgelehnt wurde, war meines Erinnerns der, dass man an Hand angestellter Rechnungen gefunden hatte, dass derselbe die Gemeindesteuereinnahmen sehr stark beeinträchtigen würde. Es wird deshalb jedenfalls nützlich sein, mit Bezug auf diesen Antrag sowohl, als mit Bezug auf eine ganze Reihe anderer Bestimmungen das Resultat der Erhebungen und Berechnungen abzuwarten, die, wie Ihnen gestern mitgeteilt worden ist, auf dem statistischen Bureau gemacht werden. Erst dann wird man in der Lage sein, darüber befinden zu können, welche fiskalische Tragweite derartige Aenderungen haben. Ich widersetze mich unter diesem selbstverständlichen Vorbehalte, wie gesagt, dem Antrage nicht, möchte aber ein Amendement beantragen. Bleibt der Artikel so, wie er von

Herrn Hadorn gefasst ist, so kann ein Vermögenssteuerpflichtiger, der zugleich einkommenssteuerpflichtig ist, den Kinderabzug zweimal machen, einmal als Vermögenssteuerpflichtiger, und dann nochmals als Einkommenssteuerpflichtiger. Ich glaube, das würde doch etwas weit gehen, und ich schlage deshalb das Amendement vor: « dessen Vermögen Fr. 10,000 nicht übersteigt und welcher keine Einkommenssteuer zahlt. »

Wyss. Nach Ziffer 3 sollen Erwerbsunfähige und Witwen mit unerzogenen Kindern berechtigt sein, Fr. 10,000 ihres Vermögens als steuerfrei zu behandeln, sofern das Gesamtvermögen den Betrag von Fr. 20,000 nicht übersteigt. Die Fr. 20,000 bilden eine feste Grenze, was zur Folge hat, dass eine Witwe mit vielleicht fünf oder sechs kleinen Kindern, die über ein Vermögen von Fr. 21,000 verfügt, die vollen Fr. 21,000 versteuern muss, während sie, wenn sie nur Fr. 20,000 Vermögen hätte, Fr. 10,000 in Abzug bringen könnte. Es scheint mir, in dieser scharfen Abgrenzung liege eine Unbilligkeit, und es sollte eine Abstufung erfolgen in der Weise, dass bei höhern Vermögen, vielleicht bis zu Fr. 25,000, nur noch ein kleinerer Betrag abgezogen werden dürfe. Natürlich ist dies eine Sache, die näher überlegt werden muss; ich stelle deshalb keinen bestimmten, zahlenmässigen Antrag, sondern beschränke mich auf den Wunsch, die vorberatenden Behörden möchten die Frage der Begrenzung nochmals beraten und sich bei der zweiten Beratung darüber aussprechen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Hadorn ist jedenfalls sehr gut gemeint. Allein wir dürfen nicht vergessen, dass wir es hier nicht mit einem allgemeinen Humanitätsgesetz, sondern mit einem Steuergesetz zu thun haben, das den Zweck hat, auch wenn wir nur auf dem bisherigen Niveau bleiben wollen, dem Staat einen Ertrag von ungefähr 6 Millionen zu liefern. Man muss sich daher wohl überlegen, welche Ausnahmen von der allgemeinen Regel, dass jedermann vermögens- und einkommenssteuerpflichtig sei, man machen darf, ohne den Hauptzweck des Gesetzes aus den Augen zu verlieren. Dabei ist nicht zu vergessen, dass auch ein solches Steuergesetz, das jetzt bestehende und der vorliegende Entwurf, trotz der ganzen Brutalität, die darin liegt, indem man dem Bürger sein Geld abnimmt, doch auch ein eminent humanes Gesetz ist, da man mit dem Ertrag desselben bekanntlich humanitäre Zwecke verfolgt, und je grösser die Erträge des Gesetzes sind, desto mehr kann der Staat für humanitäre Zwecke thun. Dank einer brutalen Gesetzesbestimmung ist es z. B. dem Staate Bern möglich geworden, in neuester Zeit gewaltige Summen für das Armenwesen ausgeben zu können. Dies darf man nicht ausser acht lassen, und man soll daher nicht allzu einseitig vorgehen. Nun habe ich für mich die vollendete Ueberzeugung, dass die Annahme des Antrages Hadorn einen ganz gewaltigen Ausfall zur Folge hätte, indem in manchen Gemeinden ein grosser Teil der Steuerpflichtigen in Zukunft frei ausgehen würde. Ferner passt der Antrag des Herrn Hadorn gar nicht zum System. Es ist nicht mit dem Charakter einer Vermögenssteuer zu vereinigen, ein Existenzminimum aufzustellen und einen Familienabzug zu gewähren. Dies passt nur zur Einkommenssteuer, und wenn Herr Hadorn will, dass

auch für diejenigen Leute, welche er im Auge hat, ein Existenzminimum geschaffen und ein Familienabzug eingeführt werde, so muss er beantragen, am Platz der Vermögenssteuer die allgemeine Einkommenssteuer einzuführen, wie sie der Regierungsrat im Entwurf von 1895 vorgeschlagen hat und wie sie in andern Staaten bereits existiert. In diesem Falle kommt jedermann dazu, einen Familien- und Kinderabzug machen zu können. Im weitem führt der scheinbar so gerechte und humane Antrag des Herrn Hadorn zu Ungerechtigkeiten und Inhumanitäten und auch zu Inkonsequenzen, wie Herr Milliet bereits eine solche aufgedeckt hat. Ich will ein anderes Beispiel wählen als dasjenige, das Herr Milliet angeführt hat. Herr Hadorn hat von einem Bäuerlein gesprochen, das auf einem Hoger oben wohne, für fünf Kinder zu sorgen habe und nur Fr. 5000 an sein Heimwesen habe bezahlen können. Allein neben dem Hogerbäuerlein kann auf einem noch hogrigeren Heimwesen ein anderes Bäuerlein wohnen, das gar nichts abzubezahlen vermochte, das das ganze Heimwesen schuldig ist, also noch viel schlechter dasteht, als der Nachbar. Und dieser Bauer hat zehn Kinder, nicht nur fünf, und soll gar nichts abziehen dürfen! Derselbe hätte ja das Recht, vom Staat zu verlangen, dass man ihn aus dem Ertrag des Steuergesetzes dafür entschädige, dass er nicht gleich gehalten sei, wie der Nachbar mit fünf Kindern und Fr. 5000 Vermögen! Sie sehen, es giebt Verhältnisse, die bei allem Schein von Humanität und Gerechtigkeit unter Umständen ins Gegenteil ausarten. Man muss sich daher jedenfalls in acht nehmen, was man thut und wie weit man mit solchen Ausnahmebestimmungen geht. Es ist überhaupt ein Grundsatz, der festgehalten werden sollte, in Steuersachen nur da Ausnahmen zu machen, wo sie absolut gerechtfertigt sind und wo man die Konsequenzen derselben einigermaßen abwägen kann, was beim Antrag des Herrn Hadorn nicht der Fall ist. Obwohl gestern hervorgehoben wurde, dass es sich nur um eine vorläufige Beratung handle, welche das Material für eine gründlichere zweite Beratung schaffen solle, muss ich namens der Regierung doch schon heute erklären, dass sie zweifellos auch bei der zweiten Beratung zu einer Gesetzesbestimmung, wie sie von Herrn Hadorn vorgeschlagen worden ist, nicht Hand bieten könnte.

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für die Ziffer 3 in der Fassung des Entwurfes | 75 Stimmen. |
| Für den Antrag Mosimann | 35 „ |
| 2. Eventuell: Für das Amendement des Herrn Milliet zum Antrage Hadorn . | Minderheit. |
| Definitiv: Für Annahme des von Herrn Hadorn beantragten Zusatzes . . | „ |

Art. 4.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 4 enthält eine wesentliche Neuerung, indem nicht nur, wie bisher, die grundpfändlich versicherten Schulden, sondern auch alle übrigen Schulden, sofern sie schriftlich verurkundet und verzinslich sind, zum Schuldenabzug zugelassen

werden. Der Entwurf folgt darin dem Gesetze von 1889/90, worin dieser Grundsatz ebenfalls aufgestellt war. Es ist vom Standpunkt der Billigkeit und Gerechtigkeit aus gar nichts dagegen einzuwenden, dass der Vermögenssteuerepflichtige nicht nur die eine, sondern auch die andere Art von Schulden soll abziehen können, indem die zweite Art ebenso schwer drückt. Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, dass dadurch wahrscheinlich eine Beeinträchtigung des Steuerertrages herbeigeführt wird. Diese Gefahr wird zwar dadurch bedeutend gemildert, dass diese Schulden, die nicht grundpfändlich versichert sind und zum Schuldenabzug gelangen, anderseits auch versteuert werden müssen; denn der Schuldenabzug wird nur gewährt, wenn der Betreffende durch Urkunden nachweist, dass die betreffende Schuld wirklich existiert, und aus diesem Nachweis wird sich ergeben, wer Gläubiger ist, so dass man kontrollieren kann, ob die betreffende Forderung vom Gläubiger als Vermögen versteuert werde. Es wird also hier eine Art Verrechnung eintreten. Immerhin darf man nicht vergessen, dass ein Teil dieser zum Abzug berechtigten Schulden schon jetzt in den Steuerregistern eingetragen ist und bereits versteuert wird, dass also anderseits der entstehende Ausfall nicht vollständig neu aufs Steuerregister aufgetragen werden wird. Allein dieser Umstand fällt doch nicht genügend stark ins Gewicht, um einer Forderung, die so sehr dem Recht und der Billigkeit entspricht, entgegenzutreten, und da, wie gesagt, eine dem Sinne nach gleiche Vorschrift nach reiflicher Erwägung bereits in den Steuergesetzesentwurf von 1889 aufgenommen worden ist, so wird man wohl nicht anders können, als sie auch in den vorliegenden Entwurf wiederum aufzunehmen.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich habe der Berichterstattung des Herrn Finanzdirektors nicht viel beizufügen. Die in Art. 4 aufgestellte Bestimmung, wonach Handelsleute, Industrielle etc. auch solche Schulden, die nicht auf dem Grundpfand haften, in Abzug bringen können, wird jedenfalls von ziemlich grosser Wirkung sein. Die Berechtigung dieser Forderung wird allseitig anerkannt. Dass dieselbe einen wesentlichen Steuerausfall herbeiführen werde, ist nicht zu befürchten, weil sich der betreffende Steuerepflichtige über die Existenz dieser Schulden ausweisen muss, so dass die Steuerbehörden kontrollieren können, ob derjenige, der das Darlehn gemacht hat, die betreffende Summe auch versteuert. Man darf deshalb annehmen, dass der Ausfall kein so bedeutender sein wird, wie es im ersten Augenblick scheinen möchte. Wenn auch zugegeben werden muss, dass ein grosser Teil dieser Summen schon gegenwärtig versteuert wird, so ist doch auf der andern Seite zu betonen, dass in dieser Beziehung viel Vermögen der Steuerpflicht entzogen wird, was in Zukunft weniger wird der Fall sein können. — Namens der Kommission möchte ich Ihnen den Art. 4 warm zur Annahme empfehlen.

Wyss. Es scheint mir, dass der Art. 4 für die Erträge der Steuer doch von grösserer Tragweite sein wird, als es vorhin geschildert wurde, denn wenn auch eine Kontrolle vorgesehen wird, und dies muss ja der Fall sein, sonst könnte man beliebig Schulden abziehen, so ist doch nicht zu verhindern, dass Beträge in Abzug gebracht werden, die bis dato sowohl vom Schuldner als auch vom Gläubiger versteuert wurden.

Ein gewisser Ausfall gegenüber dem jetzigen Ertragnis wird daher unbedingt eintreten. Wie hoch dieser Ausfall sein wird, ist sehr schwierig zu entscheiden, und der Herr Finanzdirektor wird, glaube ich, in Verlegenheit sein, uns in dieser Beziehung einige bestimmte Anhaltspunkte zu geben. Man bewegt sich in dieser Beziehung nur in Vermutungen. Man sagt uns, der Ausfall werde weniger gross sein, weil angenommen werden dürfe, dass viele Gläubiger den Ertrag aus ihren Forderungen nicht versteuert haben. Allein dies ist nur eine Vermutung, und wir sind nicht berechtigt, dieselbe ohne weiteres als richtig anzunehmen. Umgekehrt wissen wir, dass die Schuldner bisher ihre beweglichen Schulden versteuern mussten, und da wir im Kanton Bern noch ziemlich viel bewegliche Schulden haben, so bin ich der Ueberzeugung, dass von daher ein wesentlicher Steuerbetrag in die Kasse geflossen ist, der in Zukunft nun wegfallen wird. Ist man dieser Ueberzeugung, so hat man auf der andern Seite die Pflicht, möglichst genau zu kontrollieren und zuzusehen, dass nicht Schulden abgezogen werden, welche nicht wirklich bestehende Schulden sind, sondern zum Zwecke des Abzuges fingiert werden. Die Kommission glaubt dies mit dem dritten Alinea des Art. 4 zu erreichen, worin vorgesehen ist, dass die Steuerbehörden berechtigt seien, die Einsichtnahme der Schuld- und Zinspflicht beurkundenden Aktenstücke zu verlangen. Allein ich frage mich, ob diese Massnahme eine genügende ist. Die Steuerbehörden können nicht ohne weiteres beurteilen, ob die Schuld, die man ihnen vorlegt, wirklich noch zu Recht besteht oder nicht. Es wäre ja denkbar, dass man einen Titel vorweist, der bereits abbezahlt ist. Darin liegt also keine Sicherheit; die Steuerbehörden können mit Leichtigkeit hintergangen werden, und wenn sie sich Mühe geben und die Sache möglichst genau untersuchen wollen, so erfordert dies sehr viel Zeit und einen nicht unwesentlichen Aufwand an Kosten; sie werden gezwungen sein, nicht nur beim Schuldner, sondern auch beim Gläubiger Nachschau zu halten. Ich halte dafür, dass mit einem andern System die erforderliche Sicherheit besser erreicht werden könnte, und möchte mir deshalb erlauben, Ihnen vorzuschlagen, das letzte Alinea von Art. 4 fallen zu lassen und durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche vorsieht, dass derartige Schulden nur in Abzug gebracht werden dürfen, wenn sie in ein öffentliches Buch eingetragen sind. Nach meiner Auffassung wäre vom Regierungsrat vielleicht per Amtsbezirk ein derartiges Buch zu bezeichnen, doch wäre dies Sache der Prüfung durch den Regierungsrat. Alle Schulden, die man abzuziehen wünscht, müssten in dieses öffentliche Buch eingetragen sein. Ein Zwang zur Eintragung bestünde nicht. Man hat vielleicht einem Verwandten, einem Bruder oder einem Freund eine gewisse Summe vorgeschossen und wünscht nicht, dass dies in die Öffentlichkeit komme, auch handelt es sich vielleicht nur um einen kleinen Betrag. Wenn Sie auf meinen Gedanken eintreten, so würde den Organen der Regierung das einfachste Mittel an die Hand gegeben, um die Kontrolle auszuüben, und es hätte die Sache namentlich auch den grossen Vorzug, dass die Einmischung der Steuerbehörden in das Privatleben, möchte ich sagen, in die Privatsphäre des Einzelnen ausgeschlossen wird. Man braucht sich nicht mit dem Steuerbeamten herumzuschlagen, derselbe kommt nicht in die Wohnung, um die Sache zu untersuchen, und man braucht nicht aufs Amthaus zu gehen

um seine Ausweise vorzulegen. Alle diese lästigen Dinge fallen weg; die Steuerbehörden brauchen nur nachzusehen, ob die in Abzug gebrachten Schulden in dem öffentlichen Buche eingetragen seien oder nicht. Es ist diese Eintragung für das Volk auch keine so grosse Zumutung, weil es Aehnliches schon durchgemacht hat. Ich erlaube mir, daran zu erinnern, dass die alten bernischen Obligationen im bernischen Konkurs einen Vorrang hatten, und um denselben diesen Vorrang auch im Konkurs nach eidgenössischem Recht noch bis zum Jahre 1900 zu sichern, wurde vorgeschrieben, dass diese Obligationen in ein öffentliches Buch eingetragen werden müssen. Das ist auch sehr häufig geschehen, während Einzelne es unterliessen, sei es, dass sie die Eintragung nicht begehrten oder sie vergassen. Zur Zeit ist die Bedeutung dieser Bestimmung dahingefallen, weil wir das neue Jahrhundert angetreten haben und eine bernische Obligation im Konkurs kein spezielles Vorrecht mehr besitzt. Ich habe das Beispiel nur herangezogen, um zu zeigen, dass unser Volk mit einer derartigen Einrichtung einigermassen bereits vertraut gemacht worden ist. Was ich vorschlage, bedeutet eine sicherere und für den Steuerpflichtigen angenehmere Kontrolle. Auch volkswirtschaftlich würde die Sache von ziemlich grosser Bedeutung sein, da der Handelsstand, der Kreditgeber durch Einsichtnahme in die öffentlichen Bücher sich überzeugen könnte, wie die Leute stehen, was in vielen Fällen dazu führen würde, dass in einem Zeitpunkt, wo es nichts mehr nützt, nicht das gute Geld dem schlechten nachgeworfen wird. Umgekehrt wird man in manchen Fällen, wo dem Darlehnehmer ein unberechtigtes Misstrauen entgegengebracht wird, sich an Hand dieser Bücher eine bessere Meinung von dem betreffenden Schuldner machen und ihm das Darlehn um so eher gewähren können. Die Sache wird also auch in volkswirtschaftlicher Beziehung von wohlthätigen Wirkungen begleitet sein.

Ich beantrage Ihnen also, das letzte Alinea von Art. 4 zu streichen und dem ersten Alinea beizufügen: «insofern dieselben in einem öffentlichen, vom Regierungsrat zu bezeichnenden Buche eingetragen sind.»

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit Herrn Wyss durchaus einverstanden und habe dies auch in meinem ersten Votum gesagt, dass diese neuen Vorschriften Steuerausfälle zur Folge haben werden. Wie gross der Ausfall sein wird, das auch nur annähernd zu berechnen, ist heute weder dem Finanzdirektor, noch sonst jemand möglich. Allein angesichts der Berechtigung der Forderung des Schuldenabzuges auch für nicht unterpfändliche Schulden muss doch die fiskalische Rücksicht in den Hintergrund treten. Ich bin ferner damit einverstanden, dass, um zu vermeiden, dass Missbrauch getrieben wird, die betreffenden Vorschriften sehr genau erwogen werden müssen, und ich gebe gerne zu, dass das hier Vorgeschlagene noch nicht das Ideal ist. Die Vorschrift in Art. 3, Al. 4, ist aus dem Gesetzesentwurf von 1890 herübergenommen, ohne dass man eigentlich sehr tief in die Sache eingetreten wäre. Der Vorschlag des Herrn Wyss ist schon oft gemacht und diskutiert worden, namentlich auch bei Beratung des Gesetzesentwurfes von 1890; man hat aber damals davon abstrahiert, namentlich deshalb, weil man sich nicht darüber einigen konnte, welches die Folgen der Nichteintragung in das betreffende Buch sein sollen.

Diese Folgen müssen scharfe sein, sonst nützt die Eintragung nichts, entweder eine hohe Busse oder noch etwas viel Besseres, meine Herren, das ich in alten Gesetzbüchern gefunden habe. Man thut immer gut, wenn man mit wichtigeren Gegenständen der Staatsverwaltung zu thun hat, in das alte Bern zurückzugreifen. Die alten Berner waren praktische Leute und bekanntlich vorzügliche Verwalter, und da habe ich denn auch etwas gefunden, was auf den vorliegenden Fall ungemein gut passt und anwendbar wäre. Im Jahre 1815 kam die Regierung von Bern in den Fall, zur Bestreitung von Kriegskosten und -Lasten eine direkte, einmalige Steuer zu beziehen, eine Kriegsteuer. Dabei wurden auch die Kapitalforderungen zur Besteuerung herangezogen und mit einer Steuer von 2‰ belegt und bestimmt, dass alle Schuldtitel der betreffenden Steuerbehörde zum Visum vorgelegt werden sollen; wer diese Vorschrift nicht erfülle, verfalle in eine Busse von 2%, also in eine Busse im zehnfachen Betrag der Steuer, und solange diese Strafe oder Steuer nicht bezahlt sei, bleibe der betreffende Schuldtitel in Rechten ungültig. Diese letztere Bestimmung war sehr wirksam (Heiterkeit), und es wäre auch auf den heutigen Tag wirksam und besser als alles andere, was man ausfindig machen kann, wenn man einfach erklären würde: der betreffende Titel ist, so lange er nicht im öffentlichen Buche steht, mit andern Worten, so lange er nicht versteuert wird, in Rechten ungültig, der Schuldner ist nichts schuldig oder wenigstens nicht schuldig, einen Zins zu bezahlen.

Ich glaube, die Frage ist, nachdem Herr Wyss sie angeregt hat, noch nicht spruchreif. Was er vorschlägt, kann in Betracht gezogen werden, und ich möchte Ihnen darum vorschlagen, es sei die Frage überhaupt heute nicht durch Abstimmung zu entscheiden, sondern es seien die vorberatenden Behörden zu beauftragen, dieselbe bis zur zweiten Beratung des Nähern zu prüfen und je nach dem Resultat dieser Prüfung andere und ich hoffe gern bessere Vorschläge zu machen.

Wyss. Es freut mich ausserordentlich, dass der Herr Finanzdirektor findet, man dürfe hin und wieder noch auf die Art und Weise zurückschauen, wie die alten Berner ihren Kanton verwaltet haben. Es beweist mir dies, dass die alten Berner auch ohne Steuergesetz und namentlich auch, wie es scheint, ohne neues Steuergesetz die Sache richtig verwaltet haben. Gegen meinen Antrag hat der Herr Finanzdirektor eigentlich nur ein einziges Argument — er wird andere auch noch in der Tasche haben, davon bin ich überzeugt — angeführt, nämlich dass man sich über die Folgen der Nichteintragung in ein derartiges Buch genaue Klarheit verschaffen müsse. Nun bin ich durchaus nicht in Verlegenheit, darauf zu antworten. Mir scheint, dass gerade der Wortlaut, welchen ich mir Ihnen vorzuschlagen erlaubt habe, diese Klarheit herbeiführt. Es handelt sich ja um nichts anderes, als dass die Eintragung stattfinden soll, um einen beim Versteuern vorgenommenen Schuldenabzug zu rechtfertigen. Ich möchte nicht so weit gehen, dass jedermann verpflichtet wird, die Schulden einzutragen; nur derjenige, der die Schulden beim Versteuern in Abzug bringen will, soll sich durch die Eintragung im öffentlichen Buch über dieselben ausweisen. Unterlässt jemand die Eintragung, so ist er auch nicht berechtigt, die Schulden abzuziehen. Andere Folgen, wie Busse etc., haben wir gar nicht nötig. Die Schuld besteht gleichwohl weiter, nur kann

der Betreffende, wenn er sich nicht dazu bequemen will, sie ins öffentliche Buch einzutragen, um dadurch dem Staat die Kontrolle zu erleichtern, die Schuld nicht in Abzug bringen. Sieht er dann im folgenden Jahre ein, dass es doch gescheiter wäre, die Eintragung vorzunehmen, so kann er es thun, womit er die Berechtigung erhält, die Schuld abzuziehen. Weitergehende Folgen möchte ich mit der Unterlassung der Eintragung nicht verbinden, und ich möchte sogar davor warnen. Es verwundert mich, dass sich der Herr Finanzdirektor meinem Antrage gegenüber ziemlich kühl und ablehnend verhält; denn es scheint mir, der Herr Finanzdirektor dürfte sich doch sagen, dass viele Schulden nicht eingetragen werden, aus Rücksichten der Delikatesse, aus Rücksichten auf Verwandten und Freunden geleistete Dienste, die man nicht an die grosse Glocke hängen will. Der Betreffende zahlt lieber davon die Steuer, und da er dies zum voraus weiss, so liegt darin auch keine Unbilligkeit. Wenn dies aber geschieht, was bis zu einem gewissen Grade als sicher angenommen werden kann, so werden die Erträgnisse für den Staat entsprechend erhöht. Ich halte deshalb dafür, dass dieser Antrag wohl darauf Anspruch erheben darf, dass darüber abgestimmt werde, und ich wünsche, dass dies geschehe; Sie mögen ihn annehmen oder verwerfen, das steht in Ihrem Belieben.

Burkhardt. Ich möchte nur auf eines aufmerksam machen, was der Antrag des Herrn Wyss zur Folge haben würde. Wir haben im Gesetzesentwurf die Progressivsteuer eingeführt; bei Annahme des Antrages des Herrn Wyss würde dieselbe sehr leicht umgangen werden können.

Wyss. Ich möchte Herrn Burkhardt um Auskunft ersuchen, wieso. Ich begreife das nicht, was er behauptet.

Burkhardt. Das ist leicht zu beweisen. Herr Wyss will es dem Schuldner und Gläubiger freistellen, die Forderung eintragen zu lassen oder nicht. Giebt sie der Schuldner nicht an, so dass der Gläubiger sie infolgedessen nicht zu versteuern braucht, so ist dessen Vermögen um so viel kleiner und die Progressivsteuer kommt nicht oder in weniger starkem Masse zur Anwendung. Dass eine Schuld sowohl vom Schuldner, als vom Gläubiger versteuert wird, das wird nicht vorkommen und wird Herr Wyss auch nicht begehren. Versteuert sie aber nur der Schuldner, so wird damit die Progressivsteuer umgangen.

Wyss. Die Ausführungen des Herrn Burkhardt beweisen, dass er meinen Antrag ganz unrichtig aufgefasst hat. Es handelt sich nicht um den Schuldenabzug beim Gläubiger, wo die Progressivsteuer in Frage kommen kann, sondern um den Schuldenabzug beim Schuldner. Ist die Schuld in das öffentliche Buch eingetragen, so bringt sie der Schuldner in Abzug. Unrichtig kann die Schuld nicht eingetragen sein, sonst würden die Betreffenden sich ja des Betruges schuldig machen, und wenn die Schuld bezahlt ist, hat der Gläubiger das allergrösste Interesse, dass sie aus dem Buch ausgestrichen wird, weil man sonst bei der Kontrolle finden könnte, die Sache stimme nicht mit den Steuerangaben des Gläubigers. Aber ich kann Herrn Burkhardt noch etwas anderes sagen. Auch die von der Kommission vorgesehene Massregel bietet keinen unbedingten Schutz. Gegen Betrug kann man sich nie

vollständig schützen, und wenn Schuldner und Gläubiger übereinkommen, einen Schultitel vorzuweisen, der längst abbezahlt ist, so werden die Steuerbehörden dies dem Titel nicht ansehen. Herr Burkhardt erreicht also mit dem System des Entwurfes keine grössere Sicherheit, im Gegenteil eine weniger gute, weil man sich weniger scheut, in öffentlichen Angelegenheiten einen Betrug zu begehen, als in privaten.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Der Antrag des Herrn Wyss ist offenbar gut gemeint, indem er den Steuerbehörden eine wirksame Kontrolle erleichtern will, ohne ins Privatleben einzugreifen. Immerhin glaube ich, man dürfte es vorläufig in der ersten Beratung bei demjenigen bewenden lassen, was von der Kommission vorgeschlagen wird. Mit der Eintragung in ein öffentliches Buch wäre doch auch manche Inkonvenienz verbunden. Die Sache würde häufig vergessen werden und später, wenn die Steuerdeklarationen kommen, könnten die Leute den Abzug nicht mehr machen. Ich halte dafür, die von uns aufgestellten Vorschriften werden sich als ebenso wirksam erweisen, wie dasjenige, was Herr Wyss vorschlägt und möchte Ihnen deshalb empfehlen, die Bestimmungen so zu belassen, wie sie in den Entwurf aufgenommen worden sind. Dieselben entsprechen genau dem Entwurf von 1890, und so viel ich mich erinnere, wurden sie damals von keiner Seite angefochten, sondern als vollständig genügend erachtet. Bei unserm System wird die Kontrolle ebenso leicht sein, als bei der Eintragung in ein öffentliches Buch, denn der Kanton Bern ist ziemlich gross, und wenn der Schuldner in einen Amt, der Gläubiger in einem andern Amt wohnt, so müssten die Behörden des einen Amtes im andern nachforschen, ob die Sache dort richtig versteuert werde, während nach unserm System der Schuldner einen Ausweis bringen muss, aus dem sich ergibt, dass der Gläubiger die Sache an seinem Ort zur Versteuerung bringt.

v. Muralt. Herr Heller sagt, die Bestimmungen des Entwurfs entsprechen dem Vorschlag, wie er im Gesetzesentwurf von 1890 enthalten sei. Das ist allerdings richtig. Allein ich möchte fragen, wie man sich eigentlich zum Gesetzesentwurf von 1890 stellen will. Gestern habe ich nachgewiesen, dass mein Vorschlag dem Gesetzesentwurf von 1890 entspreche. Darauf wurde erklärt, man habe seither Fortschritte gemacht und stehe nun nicht mehr auf diesem Standpunkt. Heute dreht man die Sache um und empfiehlt eine Bestimmung, weil sie schon im Gesetzesentwurf von 1890 enthalten gewesen sei! Ich finde, man sollte in dieser Beziehung in den Raisonsnements doch eine gewisse Konsequenz befolgen.

Abstimmung.

Für den Entwurf	75 Stimmen.
Für den Antrag Wyss	50

Art. 5.

Heller, Berichterstatter der Kommission. In Art. 5 ist bestimmt, die Schuldenabzüge müssen nach den Klassen repartiert werden. Sie sehen aus Art. 8, dass

dreier verschiedene Klassen vorgesehen sind und damit die Steuer richtig ausgerechnet werden kann, müssen die betreffenden Schuldenabzüge auf diese Klassen verteilt werden. Ich empfehle Ihnen den Art. 5 zur Annahme.

Angenommen.

Art. 6.

Angenommen.

Art. 7.

M. Cuenat. Vous vous souvenez sans doute, M. le président et Messieurs, que je présentai en 1896 devant le Grand Conseil une motion tendant à exonérer les établissements de charité de tout impôt direct. Elle fut prise en considération par un vote unanime. L'honorable Directeur des finances me faisait comprendre alors qu'il fallait cependant attendre la discussion d'un projet de loi sur les impôts pour fixer le sort définitif de cette motion.

Je ne veux pas reproduire ici les motifs que j'eus l'honneur de développer en 1897 pour justifier le point de vue auquel je me plaçais. Qu'il me suffise de rappeler que mon but était de rendre leur véritable destination aux revenus des établissements de charité. C'est qu'on a fait du chemin, non-seulement en Suisse, mais autour de nous, à l'étranger, dans le domaine de la bienfaisance. On a fini par comprendre que la fortune du pauvre ne devait pas être imposée.

Sans doute M. le conseiller d'Etat Scheurer pouvait soutenir que l'adoption de ma motion aurait d'assez graves conséquences, mais sans me faire trop d'illusions, je n'ai pu perdre de vue une question à laquelle personnellement, et d'accord avec de nombreux collègues, je porte beaucoup d'intérêt.

D'après la nouvelle loi sur l'assistance publique, tous les établissements de charité: asiles de vieillards, orphelinats, hospices ou hôpitaux sont subventionnés par l'Etat. Mais ce que l'Etat donne d'une main, il le reprend de l'autre, au moyen de la perception d'un impôt. L'économie des finances bernoises ne serait aucunement troublée, si nous imitions la presque totalité des cantons suisses qui ont saisi l'importance de ne plus frapper la fortune du pauvre d'un impôt direct. Je ne crois pas trop m'avancer en effet si j'affirme qu'à l'exception d'un seul tous les cantons suisses exonèrent de l'impôt direct les établissements de charité.

M. le Directeur des finances l'a dit avec beaucoup de franchise: nous n'avons pas à nous préoccuper de ce qu'on peut faire à Fribourg ou dans le canton d'Uri. Mais si nous n'avons pas de leçon à recevoir de nos concitoyens des autres cantons, il nous est bien permis quand même d'étaler les avantages qui résultent de la modification de leur législation et de proposer comme exemple à suivre l'obligation incombant à l'Etat de

venir en aide aux établissements de bienfaisance, en leur procurant, si besoin est, les ressources nécessaires pour faciliter la réalisation du but qu'ils poursuivent.

Je soutiens que l'exemple est bon à imiter. Je sais, et je l'ai déjà dit en 1897, lors du développement de ma motion, qu'il existe dans la ville de Berne un hôpital très riche, qui rend aussi de très grands services, et qui paie une somme rondelette à la Caisse de l'Etat comme impôt sur sa fortune. Quand bien même le fisc bernois n'appesantirait pas sa main sur cet établissement et d'autres analogues, quoique moins dotés, la situation financière du canton n'en serait point compromise.

M. le Directeur des finances disait, il y a un instant, qu'il faisait bon remonter en arrière pour voir comment nos ancêtres comprenaient et défendaient l'intérêt public. Je l'imiterai et remarquerai à mon tour que si nos ancêtres s'étaient dispensés d'instituer les établissements de charité dont le peuple bernois a lieu d'être fier, nous serions dans une situation bien précaire aujourd'hui pour pouvoir combler une telle lacune. La prévoyance de nos ancêtres a permis la création de fortunes utiles, telles que celle du célèbre hôpital bourgeois de la ville de Berne.

Nous avons eu le bonheur d'être dans le canton de Berne à l'abri d'épidémies sérieuses pendant nombre d'années; on n'y a point signalé de faits du genre de ceux qui se sont produits à Bâle et dans d'autres cantons suisses. Si nos établissements de charité n'ont pas eu jusqu'à présent de grosses dépenses à supporter, qui nous assure qu'un jour nous ne serons pas obligés d'affecter plus que nos revenus pour leur permettre d'atteindre le but proposé? Que si au contraire vous adoptez ma proposition et contribuez ainsi à augmenter quelque peu la fortune des établissements de bienfaisance du canton, vous suivrez le noble exemple donné par nos ancêtres.

Ma proposition consiste dans la modification suivante du troisième alinéa:

«... les écoles, les hôpitaux, les hospices, les orphelinats et les asiles de vieillards».

Il ne me suffit donc pas d'exonérer seulement les établissements de charité de l'impôt sur les bâtiments. Laissez-moi terminer en vous rappelant un mot prononcé par M. le Directeur des finances: «Ce n'est pas une loi humanitaire que nous sommes appelés à voter, mais une loi d'impôt». Eh bien, cette loi renferme un passage qui va à l'encontre de cette affirmation, je veux parler de l'art. 3 qui permet la déduction, dans des circonstances connues, d'une certaine somme, ainsi pour une veuve dont la fortune est inférieure à 30,000 fr. et qui a encore à sa charge des enfants non élevés. C'est là un principe humanitaire. Je reviens à l'application de ce même principe pour les établissements de bienfaisance. Que sont ces établissements? Une agglomération de pauvres vieillards, de pauvres malades, de pauvres orphelins qu'on ne peut abandonner au premier venu, que l'Etat doit avoir soin de recueillir dans un établissement hospitalier pour leur procurer ce dont ils ont besoin et qu'ils seraient incapables de se procurer s'ils étaient livrés à leur faiblesse. Il s'agit d'améliorer le sort d'une certaine classe très digne d'intérêt. Je voudrais voir le canton de Berne s'associer aux efforts tentés partout ailleurs en Suisse pour accomplir une si belle tâche, en dispensant définitivement la «fortune du pauvre» du paiement de tout impôt.

Je vous recommande, Monsieur le président et Messieurs, la proposition que j'ai eu l'honneur de formuler devant vous.

Wyss. Ich ergreife das Wort, um eine Anfrage an die Finanzdirektion und die vorberatenden Behörden überhaupt zu stellen. Es ist mir in Ziffer 3 nicht ganz klar, wie weit der Ausdruck «Gebäude» geht und was man unter dem Begriff «Erwerbszwecke» versteht. Ich nehme an, unter «Gebäude» verstehe man die Anstaltsgebäude, in denen die betreffende wohlthätige Anstalt ihren eigentlichen Sitz hat, kann mich aber vielleicht täuschen, und deshalb wünsche ich darüber Auskunft, ob man unter diesem Ausdruck auch noch weitergehende Gebäude versteht, z. B. Nebengebäude oder Oekonomiegebäude, welche dem vielleicht mit der Anstalt verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb dienen, eventuell ob man sogar auch solche Gebäude ausnehmen will, die sich auf ganz andern Liegenschaften befinden, z. B. wenn eine Anstalt eine Weide ankauft und dort ein Gebäude errichtet oder zum Zweck einer Kapitalanlage ein Gebäude erwirbt. Ich wünsche deshalb eine etwas genauere Präcisierung des Ausdruckes «Gebäude», damit die wohlthätigen Anstalten, falls das Gesetz angenommen wird, nicht unter Umständen in die Lage kommen, prozessieren zu müssen.

Was den Ausdruck «Erwerbszwecke» betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, dass man namentlich in Versorgungs- und Armenanstalten mit Recht je länger je mehr darauf Gewicht legt, die Leute nicht nur zu versorgen, ihnen nicht nur das Allernötigste zum Leben zu verabfolgen, sondern sie auch nützlich zu beschäftigen. Es kommt denn auch glücklicherweise hie und da vor — ich wünsche nur, dass sich diese Fälle verdoppeln oder verdreifachen möchten —, dass die Betreffenden nach einer gewissen Zeit wieder Lust zur Arbeit bekommen, so dass man sie aus der Anstalt entlassen kann und sie im Stande sind, ohne Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit ihr Auskommen zu finden. Man lässt daher die Leute in den Anstalten ein Handwerk erlernen oder betreibt, wie ich schon erwähnt habe, Landwirtschaft. In einem solchen Falle befindet sich z. B. die Stadt Bern, wenn ich mit derselben exemplifizieren darf. Sie hat mit ihrer Armenanstalt Kühlewyl eine sehr ausgedehnte Landwirtschaft verbunden, welche blüht und welche man noch weiter auszudehnen sucht. Erst kürzlich hat man mit Rücksicht auf die Sömmerung des Viehes eine zweite, tiefer gelegene Weide angekauft, um dann von da das Vieh später auf die höhere Weide zu verbringen. Sie sehen, dass man bestrebt ist, den Betrieb der Landwirtschaft zu heben, und der Ertrag derselben, sowie der damit verbundene Gemüsebau und die Milchwirtschaft, reicht nicht nur hin, um die Bedürfnisse der Anstalt zu bestreiten, soweit sie in Bezug auf die Ernährung auf diese Produkte angewiesen ist, sondern der Betrieb gestattet, auch noch Milch und Gemüse zu verkaufen, also damit einen gewissen Erwerb zu erzielen. Nun liegt es aber auf der Hand, dass dieser Erwerb einzig und allein wiederum der Anstalt als solcher zukommt, und man ist namentlich auf eine Steigerung des Erwerbes bedacht — und ich halte dies für richtig — um die Versorgungsgelder, welche bezahlt werden müssen, herabsetzen zu können, um so die Anstalt grössern Kreisen zugänglich zu machen und ihren wohlthätigen Charakter dadurch zu heben.

Ich frage mich deshalb, was man unter dem Ausdruck «Erwerbszwecke» verstehe. Muss der Erwerb, den man z. B. aus der Landwirtschaft über die Bedürfnisse der Anstalt hinaus erzielt, der aber direkt wieder der Anstalt zu gute kommt, versteuert werden? Ich glaube dies nicht, denn ich halte dafür, man solle die Freude an der Arbeit in derartigen wohlthätigen Anstalten nicht hemmen, sondern im Gegenteil dankbar sein, wenn der Arbeitsgeist gehoben und dadurch ein besseres Resultat erzielt wird, das wiederum voll und ganz den Zwecken der Anstalt zu gute kommt. Ich glaube darum, dass es gut wäre, den Schluss der Ziffer 3 — ich lege keinen Wert auf die Redaktion — folgendermassen zu fassen: «Insoweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, welche ihre Gesamtbedürfnisse übersteigen.» Ich möchte mit dem Zusatz andeuten, dass falls eine wohlthätige Anstalt einen Erwerb hat, dieser Erwerb nicht zur Steuer herbeigezogen werden soll, sofern derselbe voll und ganz in den Anstaltszwecken wieder aufgeht.

Präsident. Der Antrag des Herrn Cuenat lautet: «Der Steuerpflicht sind entbunden: . . . 3. Schulen, Kranken- und Armenanstalten, Waisenhäuser und Greisenasyle, insoweit als sie nicht einen Gewinn bezwecken.»

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will in erster Linie darüber Auskunft geben, wie diese beiden Ausdrücke, von welchen Herr Wyss gesprochen hat, nach unserer Ansicht zu verstehen sind. Was vorerst die Gebäude anbetrifft, so soll es nach Ansicht des Regierungsrates in dieser Beziehung gleich gehalten werden, wie gegenüber dem Staat und den Gemeinden, das heisst es sollen diejenigen Gebäude steuerfrei sein, welche unmittelbar zu Anstaltszwecken verwendet werden, die Gebäude, in welchen die Anstalt wohnt: das Hauptgebäude und vielleicht auch dazu gehörende Dependenzgebäude. Gebäude dagegen, die andern Zwecken dienen, die z. B. vermietet werden, so dass die Anstalt daraus einen Zins bezieht, oder welche der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen, sollen gleich behandelt werden, wie entsprechende Staats- oder Gemeindegebäude, das heisst der Besteuerung unterworfen sein. Alle unsere Staatsdomänen sind stets so behandelt worden und sollen auch in Zukunft nach dem Gesetz so behandelt werden. Wir haben ja verschiedene staatliche Anstalten, welche für das eigentliche Anstaltsgebäude weder Staats- noch Gemeindesteuer bezahlen. Dagegen werden die Oekonomiegebäude und die Liegenschaft als solche, die oft sehr bedeutend ist, ins Steuerregister eingetragen. Für den Staat wäre es gleichgültig, ob die Steuer bezahlt würde oder nicht, die Eintragung ins Steuerregister ist aber notwendig, wenn die Gemeinden nicht verkürzt werden sollen, die darauf Anspruch machen, solche Liegenschaften zur Besteuerung heranziehen zu können.

Was die Bedeutung des Ausdruckes «Erwerbszwecke» betrifft, so ist derselbe so verstanden, wie Herr Wyss ihn aufgefasst wissen möchte. Wenn eine Anstalt und ihre Insassen landwirtschaftlich oder gewerblich tätig sind, wie es an vielen Orten der Fall ist, so fällt dies nicht unter den Ausdruck «Erwerbszwecke», indem der Ertrag dieser Thätigkeit ja wieder zu Anstaltszwecken verwendet wird. Unter den Erwerbszwecken sind andere Einrichtungen verstanden. Es giebt nämlich neben öffentlichen und rein gemein-

nützigen und wohlthätigen Anstalten auch Privat-anstalten, die zu einem privaten Erwerbszweck betrieben werden. Wir haben ja bekanntlich private Irrenanstalten, in welchen eine Privatperson Irre oder Kranke anderer Art aufnimmt und gegen Entgelt verpflegt, um sich auf diese Weise ein Einkommen zu verschaffen. Derartige rein auf Erwerb gerichtete private Unternehmungen müssen natürlich der Besteuerung unterworfen werden. So ist die Sache zu verstehen; es ist aber vielleicht gut, wenn man im Gesetze selbst die Sache noch etwas genauer präzisiert, damit Zweifel nicht entstehen können.

Was den Antrag des Herrn Cuenat betrifft, so ist er auch einer derjenigen, die ausserordentlich gut gemeint sind und entspricht Auffassungen und Anschauungen, die in den vorberatenden Behörden, im Regierungsrat und in der Kommission, auch zur Sprache gekommen sind. Allein man ist sowohl jetzt, als bei Beratung des Gesetzes von 1890 und desjenigen von 1856 dazu gekommen, dass von einer totalen Steuerbefreiung wohlthätiger und gemeinnütziger Anstalten mit Bezug auf ihr Kapitalvermögen abstrahiert werden müsse. Sie werden von der Steuer befreit in Bezug auf die Gebäude, soweit sie Anstaltszwecken dienen; das übrige Vermögen dagegen soll versteuert werden, wie anderes Vermögen auch, soweit es überhaupt steuerpflichtig ist. Eine derartige allgemeine Steuerbefreiung, wie sie Herr Cuenat wünscht, würde sehr weit führen, indem das Kapitalvermögen der Armenanstalten, um von andern nicht zu reden, nach einer oberflächlichen Berechnung 30—40 Millionen beträgt, so dass ein ganz bedeutender Steuerausfall eintreten würde. Auf diese Steuer hat aber der Staat nie mehr Anspruch als gegenwärtig, nachdem er in der letzten Zeit durch seine Gesetzgebung gerade diese Anstalten, die Herr Cuenat im Auge hat, so bedeutend unterstützt hat. Alle Armenanstalten, auch diejenigen im Jura, werden ja aus der Staatskasse mit Hunderttausenden von Franken unterstützt. Auch die Krankenanstalten wurden schon lange unterstützt, und durch das vor einiger Zeit angenommene neue Gesetz wurde dem Staat ein weiteres Opfer von Fr. 100- oder 120,000 auferlegt. Der Staat kann daher mit allem Recht erklären: nachdem ich diese wohlthätigen und gemeinnützigen Institute mit so grossen Summen unterstütze und die gegenwärtige Finanzkalamität im Kanton Bern zu einem guten Teil auf diese Unterstützung zurückzuführen ist, muss ich verlangen, dass in Bezug auf das Kapitalvermögen dieser Anstalten keine Ausnahme geschaffen werde. Es würde dies auch die weitere fatale Folge haben, dass andere Vorschriften des Gesetzes geändert werden müssten, namentlich auch in Bezug auf den Schuldenabzug. Nach Art. 4 und dem ganzen Tenor des Gesetzes müssen alle Kapitalforderungen, die verzinslich sind, versteuert werden, und hierauf ist das ganze System des Schuldenabzugs basiert worden. Würde man nun einen Teil des steuerpflichtigen Kapitals aus der Steuerpflicht entlassen, so müsste man das ganze System ändern und sich fragen, ob die Schuldner von Kapitalien, welche solchen Anstalten gehören, auch zum Schuldenabzug berechtigt sein sollen oder nicht. Ich glaube deshalb, man sollte es bei den Vorschlägen des Entwurfes bewenden lassen, das heisst den Antrag des Herrn Cuenat ablehnen.

Pulver. Bis jetzt wurde die Sache bei den Armenanstalten so gehalten, dass alle diejenigen Gebäude

steuerfrei waren, welche sie bewohnten, also die eigentlichen Wohngebäude. Dagegen wurden die Oekonomiegebäude immer zur Steuer herangezogen. Wenn man nun, wie es hier geschieht, darauf abstellen will, ob das Gebäude irgend einem Erwerb diene, so muss man sagen, dass auch die Wohngebäude zu Erwerbszwecken benützt werden und zwar in sehr ausgiebiger Weise. Abgesehen davon, berührt es immer sehr unangenehm, dass die Oekonomiegebäude als solche steuerpflichtig erklärt werden, wenn man weiss, dass alles, was die Anstalt durch ihre Landwirtschaft erwirbt, sei es durch den Verkauf von Milch, Gemüse etc., wieder für die Anstalt verwendet wird und dazu dient, die Kostgelder herabzusetzen. Will man daher eine Steuerbefreiung eintreten lassen, so sollte man konsequenterweise auch die Oekonomiegebäude frei lassen und eine Ausnahme nur für solche Gebäude machen, welche vermietet werden, was auch etwa vorkommt. Dagegen geht der Antrag, die Anstalten überhaupt steuerfrei zu erklären, entschieden zu weit. Die Anstalt Kühlewyl z. B. befindet sich in einer kleinern Gemeinde und macht einen vollen Sechstel des Steuerkapitals der Gemeinde aus. Wäre die ganze Anstalt steuerfrei, so würde die Gemeinde dadurch ausserordentlich geschädigt. Die volle Steuerfreiheit könnte man allfällig gegenüber dem Staat verantworten, nicht aber gegenüber den Gemeinden. Ein Antrag, der dahingeht, die Anstalten überhaupt steuerfrei zu erklären, muss daher abgelehnt werden; dagegen könnte man doch so weit gehen, dass man den Zusatz «insoweit sie nicht Erwerbszwecken dienen» streicht. Ich stelle diesen Antrag.

Wyss. Der Antrag des Herrn Pulver hat einen Nachteil, den der Herr Finanzdirektor bereits erwähnt hat. Wird der Nachsatz «insoweit sie nicht Erwerbszwecken dienen» gestrichen, so können die Herren Professoren und Doktoren, welche Privatspitäler besitzen und mit denselben einen ganz bedeutenden Erwerb für ihre eigene Person erzielen, sich auf diesen Artikel stützen und verlangen, dass ihre Krankenanstalten ebenfalls von der Steuer enthoben werden. Ich glaube deshalb, wir dürfen nicht soweit gehen, wie Herr Pulver beantragt. Andererseits teile ich seine Ansicht, dass man die öffentlichen Anstalten nicht vollständig steuerfrei erklären kann, sondern dass ihr Grundbesitz, abgesehen von den Gebäuden, und auch das Kapitalvermögen zur Steuer herangezogen werden muss. Der Ausfall für den Staat wäre sonst allzu gross. Es scheint mir aber, dass es richtig wäre, den vorberatenden Behörden den Auftrag zu erteilen, Anträge zu stellen, durch welche die Ausdrücke «Gebäude» und «Erwerbszwecke» genauer präzisiert werden. So wie der Wortlaut jetzt ist, muss man sich mit einer Interpretation zu Protokoll behelfen, was immer eine zweifelhafte Sache ist; besser ist es, im Gesetze selbst klar auszudrücken, was man will. Ich stelle deshalb den Antrag, es möge die Ziffer 3 zum Zwecke genauerer Redaktion an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen werden.

Präsident. Immerhin in dem Sinne, dass erst bei der zweiten Beratung Bericht zu erstatten wäre?

Wyss. Ja.

Pulver. Ich schliesse mich diesem Antrag an.

Bühlmann. Nachdem der Antrag des Herrn Pulver zurückgezogen ist, kann ich auf das Wort verzichten. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, dass gerade für die Armenanstalten, soweit es die Oekonomiegebäude betrifft, eine ausserordentliche Begünstigung darin liegt, dass die Hälfte des Wertes steuerfrei ist und vom Rest wiederum nur 90 % versteuert werden müssen. Es bedeutet dies eine ganz bedeutende Erleichterung. Die Nachteile, welche es hätte, wenn die Gebäude samt und sonders steuerfrei erklärt würden, wären die von den Herren Wyss und Scheurer geschilderten. Als Mitglied der Kommission müsste ich mich des Bestimmtesten gegen eine solche Steuerbefreiung erklären.

M. Cuenat. Je tiens à déclarer que ma proposition exclut les établissements créés par un consortium. Elle ne vise que les établissements de bienfaisance organisés par les communes municipales et bourgeoises, les districts, etc. Cela ne nous empêche pas de nous réjouir de ce que certains hôpitaux ont été fondés par des médecins, notamment dans la ville de Berne.

M. Folletête. Je suis amené tout naturellement, par une décision récente du Grand Conseil, à poser une question à M. le Directeur des finances. Il s'agit de savoir d'une manière précise quelles seront les communes qui bénéficieront de la dispense de payer l'impôt obligatoire.

Vous vous souviendrez peut-être, M. le président et messieurs, que j'avais proposé lors du débat sur la loi concernant la taxe sur les successions et donations, que les communes municipales, paroissiales et bourgeoises fussent exemptes de tout impôt de ce genre. D'après le texte soumis à nos délibérations d'alors, il appartenait au Conseil-exécutif de se prononcer sur l'opportunité d'une telle exonération, qui n'était donc pas de droit, comme je l'eusse désiré. Devant l'opposition de M. le Directeur des finances, le Grand Conseil rejeta l'amendement que j'avais pris la liberté de lui recommander. Si j'ai bien compris les explications de M. Scheurer, on a reculé dès lors devant la nécessité de mettre les communes paroissiales en particulier au bénéfice d'une exonération générale.

Aujourd'hui, je reviens à la charge. L'art. 7 de la loi d'impôt soumise à notre approbation dispense l'Etat et les communes de l'obligation de payer l'impôt. De quelles communes veut-on parler? Des communes en général ou seulement des communes municipales? La Constitution qui nous régit dispose, il est vrai, que les communes sont placées sous la surveillance spéciale de l'Etat. La loi de 1852, parlant des communes, déclare aussi qu'elles sont toutes, municipales, bourgeoises et paroissiales, soumises au contrôle de l'Etat en ce qui concerne les impôts.

Suivant la réponse qui me sera faite par le représentant du gouvernement, je me réserve de formuler un amendement tendant à exonérer toutes les communes, quelle que soit leur catégorie, du paiement de l'impôt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter der Regierungsrates. Die Ziffer 2 des Art. 7 will den Staat und die Gemeinden hinsichtlich desjenigen Vermögens, welches unmittelbar zu Staats- oder Gemeindezwecken bestimmt ist, von der Steuer entheben und hat dabei den Gebrauch zu öffentlichen Zwecken im Auge. Unter « Gemeinden » sind in allererster Linie die Ein-

wohnergemeinden verstanden, indem hauptsächlich diese die öffentlichen Aufgaben der Gemeinden zu erfüllen haben. Dazu kommen natürlich auch die Kirchgemeinden, die ebenfalls öffentlich anerkannt sind und öffentliche Zwecke verfolgen. Was die Bürgergemeinden betrifft, um die es Herrn Folletête namentlich auch zu thun zu sein scheint, so wird es selten oder gar nicht vorkommen, dass die Bürgergemeinden Gebäude besitzen, die von ihnen zu öffentlichen Zwecken verwendet werden. Besitzen sie Gebäude anderer Art, so müssen sie dieselben natürlich versteuern. Die Bürgergemeinde Bern besitzt meines Wissens kein Gebäude, das sie zu öffentlichen Zwecken verwendet, und noch weniger wird sich auf dem Lande der Fall präsentieren, dass die Frage aufgeworfen werden kann, ob ein Gebäude versteuert werden müsse oder nicht. So wie die Regierung die Vorschrift auffasst, sind also unter dem Ausdruck « Gemeinden » alle diejenigen Gemeinden aller Art zu verstehen, also auch die Kirchgemeinden, welche öffentliche Zwecke verfolgen, öffentlich anerkannt sind und Gebäude besitzen, die zur Ausübung von Funktionen öffentlicher Art bestimmt sind. Es ist schwer, solche Fragen ganz allgemein zu beantworten. Am besten könnte es geschehen an Hand eines speziellen Beispiels, ein solches schwebt mir aber gegenwärtig nicht vor Augen.

M. Folletête. Si j'ai bien compris M. le Directeur des finances, il admet que les communes paroissiales sont aussi au bénéfice de l'exonération entière accordée par l'art. 7, n° 2, parce que les communes paroissiales possèdent et ne peuvent posséder que des biens revêtus d'un caractère public et affectés aux besoins d'un service public reconnu et protégé par la Constitution.

Je me contente de cette déclaration.

Puisque j'ai la parole, je désire amender la proposition de M. Cuenat en disant: « les écoles, hôpitaux, hospices, orphelinats ou asiles de vieillards revêtus d'un caractère public. »

Cette adjonction est la conséquence nécessaire, me semble-t-il, du fait qu'il existe des établissements de bienfaisance privés lesquels ne devraient pas être mis au bénéfice de la dispense de payer l'impôt, soit sur les bâtiments, soit sur la fortune. Je ne fais que renforcer la proposition de M. Cuenat. Comme celui-ci l'a très bien dit, la fortune du pauvre doit être exempte de tout impôt public. Les autres cantons suisses nous donnent sous ce rapport un bon exemple à suivre.

Präsident. Ich möchte Herrn Folletête bemerken, dass Herr Cuenat auch sagt: les écoles et les hôpitaux.

M. Cuenat. Je ne vois pas d'inconvénient à ce que l'amendement proposé par M. Folletête soit adopté.

Präsident. Herr Folletête beantragt zum Antrag des Herrn Cuenat folgendes Amendement: « Der Steuerpflicht sind entbunden: . . . 3. Schulen, Kranken- und Armenanstalten, Waisenhäuser und Greisenasyle, welche einen öffentlichen Charakter haben. . . . »

Dürrenmatt. Diese Fassung war im ersten Entwurf enthalten, welcher der Kommission vorgelegen ist. Die Kommission hat aber mit Bedacht das Attribut der Öffentlichkeit gestrichen, weil man sagte, es sei nicht billig, dass z. B. private Schulanstalten die Steuer

bezahlen sollen, indem dieselben dem Staate ebenso grosse Dienste leisten, als die öffentlichen Schulen. Ich verwundere mich, dass gerade von dieser Seite der Antrag gestellt wird, das Attribut der Öffentlichkeit wieder aufzunehmen. Ich beantrage Ihnen, der Fassung der Kommission und der Regierung zuzustimmen.

M. Folletête. Il y a malentendu. Notre proposition n'entend pas enlever aux écoles privées revêtant un caractère d'utilité publique la faculté de ne pas payer d'impôt. J'ajoute que M. Cuenat a très bien fait de proposer la suppression du mot « propriétaire ».

Wyss. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass gerade diese verschiedene Auffassung der Herren Vertreter aus dem Jura es rechtfertigt, dass Sie den Antrag des Herrn Cuenat ablehnen und meinem Antrag zustimmen, der überhaupt dieses Alinea an die Kommission zurückweisen will zu besserer Redigierung.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den Fall der Annahme des Antrags Cuenat:

Für das Amendement des Herrn Folletête Minderheit.

2. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Cuenat) Mehrheit.

3. Für Rückweisung des Artikels an die Kommission, nach Antrag Wyss, im Sinne der Berichterstattung bei Anlass der zweiten Beratung 63 Stimmen.

Dagegen 14 „

Präsident. Wir gehen über zu Art. 8. Hier liegt ein Minderheitsantrag vor.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte vorschlagen, die Art. 8 und 9 miteinander zu behandeln. Sie stehen insoweit im Zusammenhang, als in beiden das der bernischen Steuergesetzgebung bis jetzt noch fremde System der Progression zur Geltung kommt und ein Minderheitsantrag vorliegt, der besser diskutiert werden kann, wenn die beiden Artikel gleichzeitig behandelt werden.

Zustimmung.

Art. 8 und 9.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will zu diesen beiden Artikeln vorläufig nur einige allgemeine Bemerkungen anbringen. Sie gehören zu den Hauptartikeln des gegenwärtigen Entwurfes, weil darin das System der Progression zur Geltung kommt, das wir bis jetzt in unserer Gesetzgebung über die direkten Steuern noch nicht kannten. Dasselbe wurde allerdings in anderer Form vom Regierungsrat bei Aufstellung des Steuergesetzesentwurfes von 1890 acceptiert, eine Form, die in einem der gestellten Minderheitsanträge wieder aufgenommen wird.

Die Progression wird zunächst in Art. 8 in der Weise vorgeschlagen, dass nicht alles vermögenssteuerpflichtige Eigentum gleich behandelt werden soll. Es

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

werden, mehr in der Form der Degression, Unterschiede gemacht, vor allem aus ein Unterschied zu Gunsten des Grundeigentums gegenüber dem Kapitalvermögen und ferner auch ein Unterschied beim Grundeigentum unter sich, indem das landwirtschaftliche Grundeigentum günstiger behandelt wird als das übrige, mit andern Worten es soll eine Progression, resp. eine Degression eingeführt werden, wonach in drei Klassen 80, 90 und 100 % des Kapitalwertes für die Steueranlage in Berechnung fallen sollen.

In Art. 9 kommt dann eine weitere, eigentliche Progression in Vorschlag, indem dort für das nach Art. 8 ausgemittelte Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen progressiv steigende Steueransätze aufgestellt werden.

Ueber die Frage der Progression an sich will ich mich nicht lange verbreiten. Sie ist in neuerer Zeit weniger mehr angefochten als ehemals. Bei uns in der Schweiz wird kein neues Steuergesetz mehr aufgestellt, ohne dass die Progression eingeführt würde. Dieselbe bildet, so nimmt man an, einen unerlässlichen Bestandteil eines neuen Steuergesetzes; sie gehört zu den Postulaten der Neuzeit, die in jedem neuen Steuergesetz verwirklicht werden müssen.

Die Begründung der Progression sucht man darin, dass man sagt: Je grösser das Einkommen, je grösser das Vermögen eines Steuerpflichtigen ist, desto leistungsfähiger wird derselbe, und zwar wird er nicht nur proportional, sondern progressiv zur Steuerzahlung befähigt. Gewöhnlich gipfeln die Argumentationen ungefähr darin, dass man sagt: Wer nur ein Einkommen von Fr. 1000 hat, also ein Einkommen, das kaum genügt, um seine Familie notdürftig durchzubringen, ist nicht nur zehnmal weniger steuerkräftig, als jemand, der ein Einkommen von Fr. 10,000 besitzt, sondern der letztere befindet sich in einem ganz andern Verhältnis, indem er die Steuer nicht durch Einschränkung in seinen eigentlichen Lebensbedürfnissen erübrigen muss, sondern die Steuer bezahlen kann, ohne dass er dadurch in seiner Lebensweise irgendwie geändert wird. Ueber die ganze Frage sind viele und grosse Bücher geschrieben worden; es gäbe wohl ein ganzes Fuder, wenn man alles beieinander hätte, was von Theoretikern und Praktikern über die Frage schriftlich niedergelegt worden ist. Das Einfachste und Zutreffendste, was darüber geschrieben worden ist, ist ein Ausspruch Pestalozzis. Man wird sich vielleicht darüber verwundern, dass Pestalozzi sich auch mit Steuerfragen beschäftigte, ein Mann, der nicht als praktischer, aber in Steuersachen nach meiner Ansicht eine sehr praktische Meinung hatte. Pestalozzi hat im Jahre 1799 im « Zehntenblatt » folgende Sätze aufgestellt: « Wer viel hat, ist dem Staate viel schuldig. Wer wenig hat, ist dem Staate wenig schuldig. Was dem Armen viel ist, ist dem Reichen wenig. Was dem Reichen wenig ist, ist dem Armen viel. » Ich glaube, hier ist die Begründung der Progression in wenigen Worten dargelegt, die ebenso viel wert und ebenso leicht verständlich sind, als ein grosses, dickes Buch, das man über die Frage schreiben könnte. Nachdem ich letzthin diesen Ausspruch Pestalozzis gelesen habe, bin ich ein überzeugter Anhänger der Progression geworden (Heiterkeit), und ich glaube, diese paar Sätze haben auch den Regierungsrat mitbestimmt, der Progression als solcher in dieser oder jener Form zuzustimmen.

Nun weiss aber der Regierungsrat gar wohl, dass dieselbe ein gefährliches Mittel ist, um in einem Steuer-

gesetz die an die Spitze gestellte Ausgleichung zwischen den verschiedenen Steuerpflichtigen und Bevölkerungskreisen zu bewerkstelligen und dass die Versuchung sehr nahe liegt, nach beiden Richtungen zu weit zu gehen, nach unten vielleicht zu sehr zu entlasten und nach oben zu sehr zu belasten. Hier kommt das Wort, das auch im Bericht der Kommission erscheint, zur Anwendung, dass man sich hüten müsse, die Henne zu töten, welche die goldenen Eier legt. Man muss bedenken, dass es in allen Dingen ein Mass giebt, auch in der Herbeiziehung der Bürger mit ihrem Vermögen und Einkommen zur Besteuerung, und dass, wenn ein gewisses Mass überschritten wird, der Gegen-schlag eintritt, dass nämlich die betreffenden Bürger sich nicht mehr fügen wollen und sich lieber einer solchen Steuergesetzgebung entziehen. Die Mittel dazu stehen ihnen ja zur Verfügung. Wir können sie nicht zwingen, in unserm Kanton zu bleiben, sondern es steht ihnen frei, sich da anzusiedeln, wo es ihnen passt, und sie können dies um so leichter, als gewöhnlich die bedeutenderen Vermögen nicht in Grundeigentum bestehen, an welches die Leute gebunden sind, sondern bewegliches Vermögen sind. Es haben es denn auch bereits andere Länder erfahren, dass eine übertriebene Progression die sogenannte Steuerflucht zur Folge hat, die man nicht etwa nur als leeren Wahn betrachten kann, sondern welche etwas sehr Reelles ist.

Man muss daher bei der Anwendung des an und für sich richtigen Grundsatzes der Progression mit einer gewissen Vorsicht verfahren. Die Kommission hatte in ihren ursprünglichen Entwurf Ansätze aufgenommen, welche sich, wie sie selber eingesehen hat, als unhaltbar erwiesen. Ihre Ansätze hätten allerdings auf dem Papier ein sehr schönes Resultat zur Folge gehabt und dazu geführt, dass z. B. ein Steuerpflichtiger mit $2\frac{1}{2}$ Millionen Vermögen, der gegenwärtig dem Staat und der Gemeinde je etwas zu Fr. 5000 Steuer bezahlt, zusammen also Fr. 10,000, im ganzen mehr als Fr. 30,000 hätte bezahlen müssen. Ich denke, man wird sofort allgemein einverstanden sein, dass dies eine allzu starke Belastung wäre, die thatsächlich nicht durchgeführt werden könnte. Nachdem der Regierungsrat den Standpunkt eingenommen hatte, dass diese Art und Weise der Progression abgeändert werden müsse, hat die Kommission wirklich eine Milderung eintreten lassen, ob in genügendem Masse, das wird noch näher zu untersuchen sein. Auf den heutigen Tag muss sich der Regierungsrat die nähere Prüfung noch vorbehalten, denn es scheint ihm, dass die Progression auch in dieser Ausdehnung nicht haltbar sei. Nach meinen Berechnungen würde der Bürger, von dem ich vorhin gesprochen habe, immer noch etliche Fr. 20,000 an Steuern bezahlen müssen, also 12, 13 oder Fr. 14,000 mehr als gegenwärtig. Dabei ist nicht zu vergessen, dass wir im Kanton Bern nicht so zahlreiche grosse Vermögen haben; die Zahl der Millionäre ist sehr beschränkt und steht in keinem Verhältnis zur Grösse des Kantons. Wenn wir einen Vergleich mit andern, kleinern Kantonen anstellen, die allerdings zum Teil Städtkantone sind, so sind wir ungeheuer im Nachteil. Auch sind die Millionäre, welche wir besitzen, leider meistens nur « arme » Millionäre, das heisst, sie haben ihre Million und vielleicht etwas dazu, aber sie besitzen nicht 10, 20 und 30 Millionen, wie wir solche Millionäre anderwärts, auch in der Schweiz, zahlreich antreffen. Wir dürfen uns daher nicht so sehr darauf verlassen, dass wir mit Hilfe der Progression von den grossen

Vermögen sehr grosse Summen einbringen und damit alle Ausfälle decken können, welche durch die Entlastung nach unten entstehen. Man könnte in dieser Beziehung eine schwere Missrechnung begehen, und deshalb ist es, glaube ich, notwendig, dass wenn der Entwurf durchberaten ist und man damit eine feste Grundlage für die zweite Beratung und die Anstellung genauer Berechnungen gewonnen hat, die beiden Artikel 8 und 9 nochmals einer genauen Betrachtung und Prüfung unterworfen werden:

Die Progression kann in verschiedener Weise zur Anwendung kommen. Entweder so wie es im Entwurf geschehen ist, oder in der Weise, wie es im Entwurf von 1890 der Fall war. Die letztere Art der Progression wurde dem schaffhauserischen Steuergesetz entnommen, und wie Sie gesehen haben, bewegt sich eine Minderheit der Kommission auf diesem Boden. Das System besteht darin, dass man zum Gesamtbetrag, den ein Steuerpflichtiger bezahlen muss, einen progressiven Zuschlag macht. Es hätte dies den Vorteil, dass der einzelne Steuerpflichtige in seiner ganzen Totalität erfasst wird, mit seinem gesamten Vermögen und Einkommen, mit seiner ganzen Leistungsfähigkeit in Steuer-sachen, während bei der Progression, wie sie im Entwurf vorgesehen ist und in der Mehrzahl der schweizerischen Gesetzgebungen vorkommt, der Steuerpflichtige in zwei Teile auseinandergerissen wird. Vorerst wird er als Steuerpflichtiger in der Vermögenssteuer behandelt und in zweiter Linie, falls er auch, was oft der Fall ist, Einkommen besitzt, auch als Einkommenssteuerpflichtiger. Der betreffende Bürger wird also nicht in seiner ganzen Leistungsfähigkeit erfasst, während die Auffassung ihre volle Berechtigung hat, dass der Steuerpflichtige, der vielleicht Fr. 500,000 Vermögen und daneben noch 10,000 oder mehr Franken Einkommen hat, in seiner gesamten Leistungsfähigkeit behandelt werden sollte. Der Rat wird sich daher darüber schlüssig machen müssen, welcher Art und Weise der Progression er beistimmen will. Ausserdem sind noch in einer andern Richtung Differenzen vorhanden, die ich nur andeuten will, da die betreffenden Mitglieder sie selber hier vortragen werden. Die eine Ansicht geht dahin — sie findet sich in Art. 9 niedergelegt — es solle der höhere Ansatz nur für den jeweiligen Mehrbetrag zur Anwendung kommen, also z. B. bei Fr. 30,000 Fr. 0.96 vom Tausend, für den Mehrbetrag bis und mit Fr. 40,000 Fr. 1.12 etc., während eine andere Ansicht dahingeht, die Sache solle einfacher gestaltet und von einem gewissen Betrage an das gesamte Vermögen dem erhöhten Ansatz unterworfen werden. Sie werden die betreffenden Begründungen hören und sich darüber schlüssig zu machen haben.

Dies dasjenige, was der Regierungsrat vorläufig und im allgemeinen anzubringen hat.

Präsident. Ich werde darauf aufmerksam gemacht, dass auch der Art. 14 von der Progression handle und dass in der Kommission die Art. 8, 9 und 14 miteinander behandelt worden seien. Vielleicht dürfte es sich empfehlen, das nämliche Verfahren ebenfalls einzuschlagen.

v. Muralt. Dies scheint mir doch nicht richtig zu sein, denn in Art. 14 sind neben der Progression auch noch ganz andere Dinge enthalten. Natürlich wird das Resultat der Beratung über die Artikel 8 und 9 auch seine Folgen haben mit Bezug auf denjenigen Artikel, der von der Einkommenssteuer spricht. Aber alles mit-

einander zu behandeln, würde zu einer Konfusion führen, aus welcher man bei der Diskussion und Abstimmung nur schwer herauszukommen vermöchte.

Präsident. Es bleibt also bei der Behandlung der Art. 8 und 9. Ich wollte Ihnen nur von dieser Mitteilung Kenntnis geben.

Heller, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Was die prinzipielle Seite der Progression anbetrifft, so ist es wohl nicht notwendig, hier darauf zurückzukommen. In der Kommission wurde die Progression lebhaft diskutiert, aber nur von einer Seite bestritten. Im allgemeinen ist die Kommission voll und ganz mit der Progression einverstanden; sie findet, in einem neuen Steuergesetz müsse dieselbe in irgendwelcher Form eingeführt werden.

Das System der Progression hat der Kommission sehr viel Arbeit verursacht, und kaum hatte man irgend eine Lösung gefunden, von welcher man glaubte, sie sei die richtige, so ergaben sich sofort wieder neue Schwierigkeiten. Wenn man mit bestimmten Ansätzen begonnen und Berechnungen angestellt hat, so musste man sich bald überzeugen, dass man damit zu weit gehe, und schliesslich musste man sich sagen, dass es schwierig sei, die richtigen Ansätze zu finden, weil die zur Berechnung derselben notwendigen Faktoren fehlen. Dass es für die Kommission sehr schwer hielt, die Sache in befriedigender Weise zu lösen, ersehen Sie schon aus dem Umstand, dass Ihnen nicht weniger als drei Systeme vorgeschlagen werden. Ich spreche im Namen der Kommissionsmehrheit und überlasse es den betreffenden Herren, ihre Systeme zu vertreten.

Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen vor, in Bezug auf die Progression so zu verfahren, dass bei einem Vermögen von Fr. 53,000 die Steuer die gleiche ist, wie gegenwärtig. Alles, was unterhalb Fr. 53,000 ist, wird mehr oder weniger entlastet, was darüber hinaus ist, erfährt eine Mehrbelastung. Wir haben ferner geglaubt, die Progression in der Weise durchführen zu sollen, dass sie stufenmässig erfolgt und nicht, wie dies in einem andern System vorgeschlagen wird, in der Weise, dass nach Ueberschreitung einer gewissen Grenze für das gesamte Vermögen ein viel höherer Ansatz in Anrechnung kommt. Wir haben die ersten Fr. 25,000 zum untersten Satz von 80 Rp. vom Tausend berechnet und dann jeweilen für den Mehrbetrag Zuschläge gemacht, welches System zur Folge hat, dass für das gleiche Vermögen stets der gleiche Satz zur Anwendung kommt.

In Art. 8 haben wir das Vermögen in drei Klassen eingeteilt in der Weise, dass in der ersten Klasse 80, in der zweiten 90 und in der dritten 100 % des Kapitalwertes für die Steueranlage in Berechnung kommen. Wir glauben, es bedeute diese Art der Ausrechnung des steuerpflichtigen Vermögens eine Vereinfachung, indem nach einem andern System stets die drei Klassen nebeneinander aufgeführt werden müssten. In die erste Klasse haben wir die landwirtschaftlichen Grundstücke und Waldungen eingestellt, die mit 80 % des Wertes in Berechnung fallen. Es ist also hier eine Entlastung um 20 % vorgesehen. In der zweiten Klasse ist alles andere unbewegliche Vermögen untergebracht, das mit 90 % in Berechnung kommt. Die dritte Klasse umfasst das Kapitalvermögen, das vollständig, also mit 100 %, in Berechnung fällt. Das bewegliche Vermögen verursacht punkto Verwaltung am wenigsten Mühe, und in

Bezug auf dasselbe sind am wenigsten Risiken vorhanden, weshalb man fand, es sei angezeigt, dieses Vermögen höher zu besteuern, als das andere. Die Differenz soll jedoch aufhören, wenn ein gewisses Vermögen überschritten wird, und zwar glaubt die Kommission, wenn das Totalvermögen mehr als Fr. 100,000 betrage, solle auf die Reduktion von 10, beziehungsweise 20 % kein Anspruch mehr erhoben werden können.

Wie weit die vorgesehene Progression führen wird, darüber kann die Kommission keine bestimmten Anhaltspunkte geben. Man befindet sich da wirklich etwas im Unklaren, indem man nicht weiss, wie viel die Entlastung und wie viel die Mehrbelastung ausmacht. Man hat in einzelnen Gemeinden Berechnungen angestellt und gesehen, dass die Resultate sehr verschieden sind. Unter Umständen kann ein einziger Steuerpflichtiger das Resultat stark beeinflussen. Wenn aus einer Gemeinde ein Millionär wegzieht, so kann das Resultat ein vollständig anderes werden, und so haben wir uns überzeugen müssen, dass man sich in dieser Beziehung in einer gewissen Unsicherheit befindet. Wir haben deshalb gewünscht, es möchten genaue statistische Erhebungen gemacht werden, damit man, wenn das Prinzip der Progression acceptiert wird, genaue Berechnungen über die finanzielle Tragweite anstellen kann.

Es ist richtig bemerkt worden, dass man in der Progression nach unten und oben nicht zu weit gehen darf. Geht man nach unten zu weit, so wird der Ausfall zu gross, und geht man nach oben zu weit, so muss man befürchten, dass eine Steuerflucht eintritt; denn die Steuerpflichtigen mit grossen Vermögen sind nicht an die Grenzen des Kantons gebunden, sondern können nach andern Kantonen ziehen, wo sie viel milder behandelt werden. Man musste sich deshalb fragen, wie die Verhältnisse in andern Kantonen seien und sich dementsprechend einrichten. Aus den Zusammenstellungen ergibt sich, dass unsere Ansätze jedenfalls das zulässige Maximum erreichen, indem unser Steuergesetz ziemlich auf die nämliche Linie gestellt werden muss wie dasjenige von Zürich. Unter der Voraussetzung, dass die Gemeindesteuer gleich hoch sei wie die Staatssteuer, zusammen 5 ‰, ergibt sich folgendes Resultat: Nach dem gegenwärtigen Gesetz würde der Millionär Fr. 5000, nach dem neuen Entwurf Fr. 9276 zu bezahlen haben, also nahezu das Doppelte. Man wird sich jedenfalls überlegen müssen, ob man soweit gehen darf, denn die Fr. 9000 nehmen bei einer durchschnittlichen Verzinsung von 4 % bereits den vierten Teil des Zinsertrages weg. Die Kommission wie die Finanzdirektion hat das Gefühl, man sei hier zu weit gegangen. Wir befinden uns nämlich gegenüber Basel in einer viel ungünstigeren Lage, indem in Basel Staat und Gemeinde zusammenfallen und die noch gebliebene Gemeindesteuer ganz minim ist. Die Staatssteuer erreicht ungefähr die nämliche Höhe wie bei uns, so dass ein Millionär Fr. 4865 zu bezahlen hat, also ungefähr halb so viel, wie nach unserm Entwurf. In Zürich allerdings beträgt die Steuer Fr. 9692; man hat aber erfahren, dass der dortige Ansatz jedenfalls sehr hoch gespannt ist, indem daselbst Erscheinungen zu Tage treten, welche jedenfalls tieferliegende Gründe haben. Wenn bei einem so grossen städtischen Gemeinwesen die Bevölkerungszahl stabil bleibt, ja sogar einen Rückgang aufweist, so muss das einen Grund haben, und die Annahme liegt nahe, dass das

Steuerwesen einen Faktor bildet. Andere Kantone haben bedeutend niedrigere Ansätze, so z. B. Schaffhausen, dessen Progressivsystem von einzelnen Kommissionsmitgliedern als das richtige empfohlen wurde und nach manchen Richtungen wirklich empfehlenswert wäre. Dort bezahlt der Millionär Fr. 4673, in der Waadt Fr. 6355, in Luzern Fr. 5700. Sie sehen also, dass unsere Ansätze jedenfalls das Maximum erreichen und dass es vielleicht angezeigt ist, dieselben etwas tiefer zu halten. Der ursprüngliche Entwurf der Kommission hat noch höhere Ansätze enthalten.

Ich halte es nicht für nötig, auf weitere Details einzutreten. Die Einzelheiten ergeben sich aus der beigelegten Tabelle. Man hat sich vorgestellt, dass wenn die von uns vorgeschlagene Art der Progression gewählt werden sollte, bei welcher es allerdings schwer hält, für einen x-beliebigen Vermögensbetrag die Steuer auszurechnen, eine Tabelle beizufügen wäre, welche die Berechnung für die verschiedenen Steuerbeträge enthält, so dass sich der Bürger leicht orientieren kann, wie viel er zu bezahlen haben wird. Sobald das Vermögen Fr. 150,000 übersteigt, wird die Berechnung eine leichtere, da für den Mehrbetrag dann ein einheitlicher Ansatz zur Anwendung kommt. Wie ich Ihnen bereits gesagt habe, beginnt die eigentliche Progression bei Fr. 53,000. Nach dem Antrage der Kommission würde die Staatssteuer bei einem solchen Vermögen Fr. 132. 80 betragen, während die gegenwärtige Steuer Fr. 132. 50 ausmacht. Die Tabelle giebt genauen Aufschluss bis zur Höhe von Fr. 200,000, und wenn es nötig sein sollte, kann dieselbe noch weitergeführt werden. Wir stellen uns vor, dass die Tabelle dem Gesetz einverleibt würde, so dass der Bürger sie jederzeit zur Hand hat und ausrechnen kann, was er von seinem Vermögen zu bezahlen haben wird.

Ich könnte mich nun noch aussprechen über das Verhältnis zwischen der Vermögenssteuer und der Einkommenssteuer. Man hat beide in ein genaues Verhältnis zu einander gesetzt, und es fragte sich, ob man beim gegenwärtigen Verhältnisse bleiben oder weiter gehen solle. Gegenwärtig war das Verhältnis, wenn ich nicht irre, 6 : 5, während nach den neuen Vorschlägen das Vermögen genau doppelt so viel bezahlt als das Einkommen. Das fundierte Vermögen wird also gegenüber bisher wesentlich stärker belastet.

Namens der Kommissionsmehrheit empfehle ich Ihnen deren Anträge, wie sie in Art. 8 und 9 niedergelegt sind, zur Annahme.

Dürrenmatt. Es wird zwar als eine ausgemachte Sache gelten, dass die Progression nun einmal kommen müsse. Es ist deshalb eine undankbare Aufgabe, im gegenwärtigen Moment noch ein Wort dagegen zu sagen. Allein ich habe in der Kommission dagegen Stellung genommen und fühle mich gewissenshalber verpflichtet, meinen Standpunkt auch hier zu vertreten.

Ich weiss ja ganz gut, dass die Progression der Angelpunkt ist, um den sich schon die Verfassungsrevision der 80er Jahre und diejenige von 1893 drehte. Wir hatten Verfassungsmacher und haben noch solche, welche überhaupt keine Verfassungsrevision mitgemacht haben würden, wenn nicht der unbequeme Art. 86 der alten Verfassung hätte zertrümmert werden können, welcher vorschrieb, dass die Steuern gleichmässig auf alles Einkommen, Vermögen und Erwerb verteilt werden sollen. Dieser Artikel ist der neuen Verfassung zum

Opfer gefallen. Dieselbe hat mit den Vorschriften über das Steuerwesen vollständig tabula rasa gemacht und alles der Gesetzgebung anheimgestellt. In der Kommission fand sich natürlich für die Progression eine grosse Mehrheit, und es ist nicht meine Absicht, Sie mit meinen Gründen lange aufzuhalten. Dieselben sind schon wiederholt auseinandergesetzt worden, und ich will sie nur kurz rekapitulieren.

Die Progression wird als eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit hingestellt. Was die Gerechtigkeit betrifft, so finde ich, die Progression ermangle vollständig der Merkmale der Gerechtigkeit. Ein Merkmal der Gerechtigkeit ist, dass jedermann nach gleichen Grundsätzen behandelt wird, dass die Sache jedermann zum vornherein als eine gerechte einleuchtet. Statt dessen trägt die Progression vollständig die Signatur des Willkürlichen, und darum streiten sich die Anhänger derselben darüber, was innerhalb der Progression recht sei. Die einen verlangen eine Skala, welche das Vermögen und Einkommen in einer gewissen Region einfach köpft und eine Kapitalflucht zur Folge hätte, die Etablierung neuer Industrien verhindern und die Erhaltung der bestehenden Industrien gefährden würde. Kurzum, es besteht keine Einigkeit; das Merkmal des Rechtes, dass man rasch als solches erkennt, ist nicht vorhanden. Der eine will eine hohe Skala, der andere eine niedrige, und damit verlassen wir den Boden der Mathematik, der allgemein anerkannten Regel und begeben uns vollständig auf den Boden der Willkür, die jeden Augenblick andere Skalen hervorbringen kann. Das Merkmal der Gerechtigkeit fehlt der Progression auch gegenüber den Leistungen des Staates. Die Leistungen des Steuerzahlers und die Wohlthaten des Staates sollten dann auch ins gleiche Verhältnis gesetzt werden; muss der Steuerpflichtige progressiv bezahlen, so sollten dem auch progressive Leistungen des Staates gegenüberstehen. Allein der progressiv Besteuerte geniesst z. B. keine vermehrten Leistungen des Staates im Stimmrecht, er kann gleichwohl nur eine Stimme abgeben, wie jeder andere Bürger, der nicht unter die Progression fällt. Das möchte ich auch den Herren von der Linken sagen. Ich stehe auf dem Boden — wenn ich schon hier und da wegen social-konservativer Allianzen etc. verschrien werde — dass ich sage: Ihr Herren Grossräte, jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, um zu zeigen, dass Ihr nicht Socialisten seid, jetzt habt Ihr Gelegenheit, zu zeigen, dass Ihr noch bürgerlichen Anschauungen huldigt! Der Staat hält in Bezug auf seine Leistungen nicht Gegenrecht. Der halbe oder ganze Millionär geniesst nicht bessere Schulen, als ein anderer Bürger, keine bessere Jurisdiktion ... (Zwischenruf des Herrn Dr. Brüstlein). Ich bitte, mich nicht zu unterbrechen, Herr Kollega von der socialistischen Linken! Ich will gerne mit dem Herrn Doktor diskutieren, denn dies «ist ehrenvoll und bringt Gewinn», aber Unterbrechungen verbitte ich mir. Geniesst der Steuerzahler, welcher der Progression unterliegt, weitergehende Staatswohlthaten, hat er bessere Strassen, hat er in Zukunft bessere Bundesbahnen? Kurzum, weisen Sie mir die Fälle auf, wo der Staat dem progressiv Besteuereten seine Leistungen auch progressiv vergilt! Sie finden sich nirgends!

Ich weiss zum vornherein, dass es unnütz ist, Sie in dieser Beziehung lange aufzuhalten, und ich habe gesagt, ich werde nur einige Punkte aus dem ganzen

Kapitel rekapitulieren, womit die Progression bekämpft oder auch begründet wird. In einer frühern Session hat Ihnen Herr Kollega Marcuard eine interessante Stelle aus einem französischen Nationalökonom vorgelesen, worin die Nation gewarnt wird, die Steuer-schraube so anzusetzen, dass sie zur Konfiskation des Vermögens führe, und in der Progression ist eben schliesslich der Grundsatz der Konfiskation enthalten. Das einzige Motiv für die Progression, das eigentlich jedermann kapiert, heisst: Man nimmt da, wo ist. Dies ist aber ein Motiv, das die Edelleute in den Abruzzen auch anwenden und welches für das bürgerliche Leben doch im ganzen noch nicht allgemeine Billigung gefunden hat. Die Progression beruht auf dem Prinzip der rohen Gewalt, man nimmt da, wo ist. Ich glaube, der Grosse Rat des Kantons Bern thäte besser, wenn er sich dieser Schule verschliessen und bei der bisherigen Proportionalität bleiben würde. Ich bin in Bezug auf die politischen Rechte Anhänger des Porporzes und auch in Steuersachen Anhänger der Proportionalität. Wenn Sie in politischen Dingen nichts von der Proportionalität wissen wollen, so behalten Sie dieselbe doch wenigstens, im Gegensatz zu den Socialisten, in Bezug auf Steuersachen bei. Ich glaube, dass man sich wahrscheinlich auch in Bezug auf den Ertrag der Progression irren wird. Der Grund ist Ihnen bereits mitgeteilt worden. Die Millionäre sind bei uns nicht so dicht gesät, und bei Beibehaltung der Proportionalität können wir jedenfalls eine sicherere Statistik aufstellen, als bei Einführung der Progression.

Ich möchte Ihnen aus diesen Gründen den Antrag stellen — derselbe würde sich dann natürlich auch auf die Progression für die Einkommenssteuer beziehen — von der Progression Umgang zu nehmen und die Artikel 8 und 9 an die Kommission zurückzuweisen im Sinne der Einführung einer proportionalen Anlage.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Gestützt auf offiziöse Mitteilungen der Presse, wonach bei einem Meinungsaustausch im Regierungsrat über die Einführung der Proportionalwahl für den Grossen Rat sich vier von sieben anwesenden Mitgliedern für dieselbe ausgesprochen hätten,

gestützt ferner auf die zweifellose Annahme der Salzpreisinitiative und besonders auf die Abstimmung in der Stadt Bern,

sowie in der Erwägung, dass eine gemeinsame Arbeit aller Parteien am neuen Steuergesetz und an der gesamten Finanzrekonstruktion des Kantons notwendig ist, dass aber eine solche gemeinsame Arbeit den Unterzeichneten und ihren Gesinnungsgenossen, obschon sie gerne dazu bereit wären, unmöglich gemacht wird, wenn nicht vorher die politische Ausgleichung und

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1900.

Rekonstruktion im Sinne der Einführung eines den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Demokratie entsprechenden Wahlsystems stattgefunden hat,

erlauben sich die Unterzeichneten, bevor sie die Initiative einleiten, nochmals die Motion einzureichen:

Der Regierungsrat sei einzuladen, dem Grossen Rat unverzüglich einen Gesetzesentwurf betreffend Einführung der Proportionalwahl für den Grossen Rat vorzulegen.

K. Moor,

Reimann, Scherz, Z'graggen, Näher, G. Müller, Péquignot, Brüstlein, Ochsenbein, Dürrenmatt, Péteut, J. Wälchli, Henzelin, Dr. Schenk, Grandjean.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 12¹/₂ Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 2. Mai 1900,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lenz.

Der Namensaufruf verzeigt 161 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Chappuis, Fleury, v. Grünigen, Hauser, Huggler, Kramer, Lohner, Dr. Michel, Minder, Nägeli, Probst (Langnau), Reymond, Rollier, Schärer, Schmid, Senn, Vuilleumier, Wassilieff, Wildbolz, Wolf; ohne Entschuldigung abwesend sind:

die Herren Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Beutler, Burri, Christeler, Frutiger, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Halbeisen, Hennemann, Hostettler, Jacot, Klening, Marolf, Meister, Meyer, Moschard, Reichenbach, Rothacher, Ruchti, Dr. Schenk, Schwab, Stebler.

teilung des Expropriationsrechtes sind somit vorhanden und die Regierung stellt Ihnen den Antrag, es sei dem Gesuche zu entsprechen.

Genehmigt.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Wahl eines Oberrichters.

Mit 131 von 132 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange gewählt Herr Gerichtspräsident Balsiger in Bern. Herr Fürsprecher Schorer in Biel erhält 1 Stimme.

Präsident. Ich möchte Ihnen beantragen, mit der Beeidigung des Herrn Balsiger, falls er die Wahl annimmt, das Obergericht zu betrauen.

Reimann. Ich schlage Ihnen vor, vom bisherigen Usus abzugehen und die Beeidigung der Oberrichter durch den Grossen Rat selbst vorzunehmen. Es ist dies die einzige Gelegenheit für viele unter uns, die Herren vom Obergericht einmal zu sehen und sie kennen zu lernen.

Präsident. Ich habe gegen den Wunsch des Herrn Reimann nichts einzuwenden. Man wird deshalb Herrn Balsiger zur morgigen Sitzung einladen.

Tagesordnung:

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Biel.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat von Biel richtet an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihm zum Zwecke der Erweiterung der Gasanstalt das Expropriationsrecht erteilt werden. Die Gasanstalt von Biel wurde im Jahr 1865 errichtet. Unterdessen hat sich die Bevölkerung vermehrt, so dass die Anstalt dem Bedürfnis nicht mehr entspricht, und es liegt im Interesse des öffentlichen Wohles, im Interesse der Beleuchtung der öffentlichen Strassen und im Interesse des gaskonsumierenden Publikums, wenn dem Gesuche entsprochen wird. In formeller Beziehung ist den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet, indem der betreffenden Eigentümerin Gelegenheit gegeben wurde, sich über das Expropriationsgesuch vernehmen zu lassen. Dieselbe hat grundsätzlich gegen die Expropriation nichts einzuwenden, nur konnte man sich bis jetzt über die zu bezahlende Entschädigung nicht verständigen. Wir beantragen Ihnen, dem Gesuch der Gemeinde Biel zu entsprechen.

Genehmigt.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Heller, Präsident der Bittschriftenkommission. Eine Differenz besteht nur in Bezug auf den Fall Nr. 5. Ich weiss nicht, ob die Regierung an ihrem Antrage festhält. Sollte dies nicht der Fall sein, so habe ich vorläufig nichts beizufügen.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Viertelsgemeinde Ostermundigen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Viertelsgemeinde Ostermundigen hat zu Händen des Grossen Rates das Gesuch eingereicht, es möchte ihr das Expropriationsrecht erteilt werden behufs Anlage eines Trottoirs an der Staatsstrasse, die vom Bahnhof Ostermundigen ins Dorf hineinführt. Dass ein solches Trottoir ein Bedürfnis ist, ist unbestritten und wird auch von denjenigen, welche das Land hiezu abtreten müssen, unumwunden zugegeben; es konnte jedoch bis dahin eine Verständigung in Bezug auf den zu bezahlenden Preis nicht erzielt werden. Man hat den Betreffenden im Sinne des Gesetzes Gelegenheit gegeben, sich über das Gesuch vernehmen zu lassen. Die materiellen und formellen Voraussetzungen zur Er-

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung schliesst sich dem Antrag der Bittschriftenkommission nicht an, sondern muss ganz entschieden auf ihrem Abweisungsantrage beharren. In der letzten Zeit sind zahlreiche Klagen aus dem Simmenthal eingelangt, dass der Jagdfrevel dort sehr überhandnehme. Angesichts dessen findet der Regierungsrat, es sei nicht angezeigt, im vorliegenden Falle Nachsicht walten zu lassen, um so mehr, als die beiden Burschen wiederholt an Sonntagen im Wald angetroffen wurden, und zwar nicht mit einer Jagdflinte versehen, sondern mit einem Kugelgewehr. Was sie damit beabsichtigten, kann man sich leicht denken. Wenn man derart bewaffnet in dieser Gegend in den Wald geht, so lauert man nicht auf Krähen, wie die beiden behaupten, oder gar auf Eichhörnchen, sondern gewöhnlich auf ein edleres Wild. Ich glaube, wenn je ein Fall dazu angethan war, gehörig gehandelt zu werden, so ist es der vorliegende. Uebrigens sind die beiden

Burschen nur mit dem Minimum der Busse bestraft worden. Die Regierung empfiehlt Ihnen daher Abweisung des Gesuches.

Heller, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Zwischen den Anträgen der Bittschriftenkommission und der Regierung besteht nur ein geringer Unterschied, indem Ihnen die Bittschriftenkommission beantragt, die Busse von Fr. 40 auf Fr. 20 herabzusetzen. Man hat den Eindruck, dass die Beiden die Busse wahrscheinlich nicht bezahlen können, sondern sie absitzen müssen. Ihr Begnadigungsgesuch ist vom Gemeinderat, dem Gerichtspräsidenten und dem Regierungstatthalter unterstützt, woraus man doch den Schluss ziehen darf, dass das Vergehen, wegen dessen die Beiden verurteilt wurden, nicht so arger Natur ist. Es besteht darin, dass sie während einer Reihe von Sonntagen in den Wald gingen und dort Krähen schiessen wollten. Da ihnen dies nicht gelang, so schossen sie an einem Sonntag im Unmut zwei Eichhörnchen. Die Bittschriftenkommission glaubt, dieses Vergehen sei nicht so grossartig, dass man es mit dieser grossen Busse ahnden müsse, um so mehr, als in der letzten Sitzung des Grossen Rates in einem ganz analogen Falle begnadigt wurde. Wir beantragen Ihnen daher, die Busse auf Fr. 20 herabzusetzen.

M. Péquignot. Je propose au Grand Conseil de faire remise à la recourante Méline Rollat de la totalité de l'amende et des frais.

Méline Rollat, épouse d'Emile Rollat, était autorisée à vendre du vin à partir d'une quantité de deux litres. Un dimanche, elle vendit cette quantité à des jeunes gens qui jouaient aux quilles près de son habitation, et commit le crime de leur fournir des verres pour consommer ce liquide. Un gendarme quelconque passant par là dressa procès-verbal pour constater la contravention. L'affaire est venue devant le juge de police des Franches-Montagnes, qui est un juge humain, et comme tel frappa d'une légère amende la délinquante. Son mari l'engagea à recourir. L'idée était malheureuse, car la cour de seconde instance prétendit que le juge de police n'avait pas appliqué tous les articles prévoyant ce cas pendable. Le premier jugement fut cassé. Le juge de police condamna alors la femme Rollat à 80 fr. d'amende, au paiement d'un droit de patente de 20 fr. et aux frais liquidés à plus de 50 fr.

Le Conseil-exécutif et la commission des pétitions ont bien compris qu'il s'agissait d'un délit commis par ignorance de la loi. C'est pourquoi ils proposent la réduction de l'amende à 5 fr.

Je ne voudrais pas cependant qu'on restât ainsi à mi-chemin. Sans doute, comme le rapport le rappelle, l'ignorance de la loi ne suffit pas, en matière de police, à excuser le prévenu de son délit. Mais le droit de grâce compété au Grand Conseil; à mes yeux, c'est sa plus belle, sa plus noble prérogative. Nous devons adoucir les rugosités de la loi, surtout lorsque nous nous trouvons en présence de miséreux, comme c'est le cas en ce moment: une pauvre mère de famille est poussée par son mari à interjeter appel, sans pouvoir se rendre compte de l'opportunité de cette requête, dont le dépôt n'a eu pour effet que de rendre sa situation plus compliquée.

La grâce entière s'impose. Nous prions le Grand Conseil de la voter.

Bühlmann. In Bezug auf den Fall 5 wurde mir von Mitgliedern der Bittschriftenkommission mitgeteilt, die beiden Burschen haben sich nicht etwa einer alten Jagdflinte bedient, sondern seien mit einem gezogenen Kugelgewehr bewaffnet gewesen. Es ist mir nun neu, dass man mit einem derartigen Gewehr auf die Eichhörnchenjagd geht. Ich weiss auch, dass die Schleichjagd in der betreffenden Gegend ausserordentlich blüht und dass sich die patentierten Jäger, welche Fr. 80 per Jahr bezahlen, mit Recht über die Nachsicht beklagen, welche man denjenigen angedeihen lasse, die ohne Patent auf die Jagd gehen. Namentlich die Schleichjagd auf Gamsen blüht ausserordentlich, und ich bin überzeugt, dass es sich auch in diesem Falle nicht um Eichhörnchen, sondern um Gamsen handelte, die ausserordentlich tief ins Thal herabkommen. Die alten Militärgewehre schiessen vorzüglich, und namentlich die Peabodygewehre eignen sich sehr gut für Schleichjäger, indem sie von Kanton und Bund äusserst billig, zu 2 oder 3 Fr., verkauft wurden. Infolgedessen finden Sie im Oberland in jeder Sennhütte 2 oder 3 dieser Gewehre, die durchaus keine andere Bestimmung haben, als dem Jagdfrevel, namentlich der Jagd auf Gamsen, zu dienen, auf ein Tier, von welchem wir alle der Meinung sind, dass es nicht vollständig ausgerottet werden sollte. Ich möchte darum den Antrag der Regierung sehr unterstützen. So lange wir noch das Patentsystem haben und die Jagd nicht völlig freigeben, soll man diejenigen, welche hohe Patentgebühren bezahlen, einigermassen gegenüber denjenigen schützen, welche ohne Patent auf die Jagd gehen und oft zwanzigmal auf die Jagd gehen, bevor man sie erwischt, und welche nicht nur keine Patentgebühr bezahlen, sondern noch einen ordentlichen Ueberschuss über die Busse hinaus behalten, wenn man sie ein ungerades Mal erwischt.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass die Uebertretung der Frau Rollat keine grosse war. Dieselbe hatte ein Patent zum Grosshandel mit Wein, das heisst zum Verkauf von Quantitäten nicht unter zwei Liter. Frau Rollat hat auch keinen Wein unter diesem Quantum verabfolgt, sondern bloss den Burschen, die den Wein gekauft hatten, das nötige Glasgeschirr für die Konsumation geliefert. Immerhin ist dies eine Uebertretung des Gesetzes, weshalb die Direktion des Innern, welche derartige Strafnachlassgesuche auch zu begutachten hat, fand, ein gänzlicher Erlass der Busse wäre doch nicht am Platze. Sie hat deshalb vorgeschlagen, wie die Polizeidirektion, man möge die Busse von Fr. 80 auf ein Minimum reduzieren, und Sie sehen, dass der Regierungsrat dieselbe auf den kleinen Betrag von Fr. 5 herabgesetzt hat. Man ist also doch sehr weit entgegengekommen. Aus der Vorlage ersehen Sie, dass die kompetenten Behörden sich vorbehalten, auch in Bezug auf die Patentgebühr und die Kosten einen Nachlass zu gewähren. Die Patentgebühr kann von der Direktion des Innern erlassen werden, und sie wird dies sicher sozusagen vollständig thun, und was die Kosten betrifft, so wird die Polizeidirektion dafür besorgt sein, dass vielleicht die sämtlichen Kosten erlassen werden. Man ist also in diesem Falle so weit entgegengekommen, als es nach meinem Dafürhalten zulässig war.

Wyss. Es war mir leider nicht möglich, an der be-

treffenden Sitzung der Bittschriftenkommission teilzunehmen. Ich erkläre deshalb, dass ich im Falle Nr. 5 gegen die Begnadigung gestimmt hätte, denn ich halte dafür, wenn die beiden Burschen das nötige Geld hatten, um ein Peabodygewehr zu kaufen und damit am Sonntag auf die Jagd zu gehen, so haben sie auch das nötige Geld, um die ausgesprochene Busse zu erlegen.

Schneider. Es ist zwar wohl kaum nötig, in Bezug auf den Fall Nr. 5 noch weitere Worte zu verlieren, allein ich fühle mich doch noch zu einigen Bemerkungen veranlasst. Es ist hier Gelegenheit geboten, in dieser Beziehung einmal streng einzuschreiten. Der Jagdfrevel blüht nicht nur im Oberland, sondern im ganzen Kanton, und es erscheint angezeigt, den Regierungsrat bei diesem Anlass einzuladen, die Herren Gerichtspräsidenten aufzufordern, Fälle von Jagdfrevel strenger zu bestrafen, als dies bis dato der Fall war. Vor 5 oder 6 Jahren haben wir in unserer Gegend Rehe gepflanzt. Im ganzen wurden vier solche entlassen und nach 2, 3 Jahren hatten wir ein Rudel von 15—18 Stück, und jedermann hatte Freude daran, die Tierchen zu beobachten. Sie verteilten sich auf die Gegend von Biel bis Solothurn und zeigten sich sogar auf dem Feld und in der Nähe der Ortschaften. Seither sind einige Jahre verflossen und von den Rehen erblickt man kein einziges mehr. Alle wurden niedergeschossen und zwar hauptsächlich, wie nachgewiesen ist — einige derselben wurden dafür bestraft — von Schleichjägern. Ich möchte deshalb die Gelegenheit, wie gesagt, benützen, um die Regierung aufzufordern, in dieser Beziehung streng vorzugehen und die Gerichtspräsidenten aufzumuntern, in solchen Fällen streng zu bestrafen. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Wyss, im vorliegenden Falle keinen Strafnachlass zu gewähren.

Präsident. Es geht natürlich nicht an, bei Anlass der Behandlung der Strafnachlassgesuche der Regierung den Auftrag zu geben, sie möchte in irgend einer Weise in die Justizpflege eingreifen. Will Herr Schneider eine solche Anregung machen, so müsste dies in Form einer besonderen Motion geschehen; allein ich nehme an, dass Herr Schneider bloss einen Wunsch zu Händen der Regierung aussprechen und nicht einen eigentlichen Antrag stellen wollte.

Schneider. Einverstanden!

Hadorn (Latterbach). Ich habe in der Bittschriftenkommission beantragt, es möchte der Fall Nr. 5 (Bigler und Kunz) in gleicher Weise behandelt werden, wie in der letzten Session des Grossen Rates ein ähnlicher Fall aus Dürrenrot. Sie erinnern sich, dass damals ein Bürger von Dürrenrot, der mit einem sogenannten Schrauber auf die Krähenjagd gegangen war, vom Grossen Rat begnadigt worden ist. Im vorliegenden Falle verhält es sich genau gleich. Im «Simmenthalerblatt» erschien seiner Zeit ein Artikel, worin gesagt war, es möchte auf eine gewisse Art von Krähen, die entschieden schädlich seien, Jagd gemacht werden. Die beiden jungen Burschen verschafften sich jeder eine Flinte, begaben sich am Sonntag auf die Krähenjagd, und als sie keine solchen erlegen konnten, schossen sie ein Eichhörnchen. Sie wurden deshalb angezeigt und bestraft. Nun ist es der Amtsschaffner, der die Busse einziehen sollte, der trotz seiner amtlichen Stellung ein Bussnachlassgesuch einreichte, indem er fand,

die Beiden seien so arm, dass sie die Busse nicht bezahlen können, was zur Folge haben würde, dass die jungen Leute im Alter von 16 oder 17 Jahren eingesperrt werden müssten. Der Amtsschaffner war nun der Meinung, es wäre nichts Verdienstliches, Leute von diesem Alter deswegen einzusperren, weil sie auf Eichhörnchen oder Krähen geschossen haben. Wenn geltend gemacht wird, die Schleichjägerei sei bei uns im Simmenthal grösser, als in andern Teilen des Kantons, so muss ich dies entschieden bestreiten. Erstens giebt es bei uns nicht viel zu jagen, und zweitens wird nicht eifriger gewildert, als an andern Orten. Ich halte dafür, die Beiden seien mit je Fr. 20 für ihr Vergehen genügend bestraft und empfehle Ihnen den Antrag der Bittschriftenkommission zur Annahme.

Abstimmung.

1. Für Begnadigung im Falle Nr. 5 (Bigler und Kunz) fallen 52 von 119 gültigen Stimmen. Das Gesuch ist somit abgewiesen.

2. Von 119 gültigen Stimmen lauten im Falle 19 (Rollat) 58 auf vollständigen Erlass der Busse (Antrag Péquignot). Demnach ist der Antrag des Herrn Péquignot abgelehnt und der Antrag der vorberatenden Behörden zum Beschluss erhoben.

3. Alle übrigen Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 129 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 86) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Victor Charles Macabrey, von Charmanvillers, im französischen Departement des Doubs, geboren 1877, ledig, Landwirt in Noirmont, seit seiner Jugend daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Noirmont — mit 123 Stimmen.

2. Alphonse Goubach, von Friesen, Kreis Altkirch, Ober-Elsass, geboren 1868, Sattlermeister in Pruntrut, seit 1891 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Virginie Amélie Chapuis, Vater von zwei Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Ocourt — mit 122 Stimmen.

Ferner die nachgenannte Minderjährige:

3. Mina Luise Köster, von Harburg, Königreich Preussen, geboren in Worb am 6. Dezember 1895 und seither daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Gross-Höchstetten — mit 124 Stimmen.

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 164 hievor.)

Präsident. Wir nehmen die Diskussion über die Art. 8 und 9 wieder auf. Das Wort hat Herr Müller (Bern).

Müller (Bern). Herr Dürrenmatt hat gestern die Progression grundsätzlich bekämpft, und ich habe deshalb gestern schon das Wort verlangt, um auf die Behauptung des Herrn Dürrenmatt, die Progression enthalte ein ungerechtes und willkürliches Prinzip, sie sei das Prinzip der rohen Gewalt, näher einzutreten.

Ich halte dafür, Herr Dürrenmatt sei sich nicht konsequent geblieben, indem er einen Grundsatz, der die Voraussetzung der Progression ist, nicht angefochten hat, den Grundsatz nämlich, ein bestimmtes Existenzminimum solle steuerfrei erklärt werden. Ueber die Berechtigung dieses Grundsatzes brauche ich mich nicht lange aufzuhalten, denn es scheint mir ohne weiteres klar zu sein, dass wenn einer nur so viel verdient, dass er zum Leben nicht genug hat und von seinen Verwandten oder den Armenbehörden unterstützt werden muss, es ein Unsinn wäre, wenn der Staat von den paar hundert Franken, die der Mann verdient, eine Steuer beziehen wollte; denn der Staat hat die Pflicht, die Existenz seiner einzelnen Bürger zu schützen und darf deshalb nur so weit gehen, dass dem Einzelnen das zum Leben Nötige ungeschmälert verbleibt. Würde dies nicht beobachtet, so kämen wir zu solchen Zuständen, dass das Nötige für die Erhaltung der Arbeitskraft und die Gesundheit der betreffenden Bürger nicht mehr vorhanden wäre, was für die Volkskraft überhaupt und für den Staat im besondern einen grossen und schweren Nachteil bedeuten würde. Die Berechtigung des Existenzminimums wird daher kaum angefochten werden können.

Das Mass des Existenzminimums ist ein wechselndes, je nach den Kulturzuständen und nach den Bedürfnissen der betreffenden Volksschichten. Wir wissen ja, dass die Bedürfnisse der Arbeiterklasse in der Schweiz grösser sind, als diejenigen der Italiener, und dass infolgedessen die Konkurrenz der letztern immer eine Gefahr in der Beziehung bringt, dass die Lebensverhältnisse unserer arbeitenden Klasse verschlechtert werden. Und ebenso giebt es noch bedürfnislosere Völker als die Italiener, die ihrerseits wieder für die letztern eine Gefahr bilden könnten. Ich brauche nur auf die Chinesen hinzuweisen, die in Bezug auf Bedürfnislosigkeit alles hinter sich lassen, was man in dieser Beziehung anzunehmen gewöhnt ist. Man kann also in dieser Beziehung kein festes Mass annehmen, sondern das Existenzminimum muss gewissermassen nach dem Gefühl bestimmt werden, und Sie wissen, dass wir jedenfalls keine grosse Summe angenommen haben, wenn wir im Gesetz das Existenzminimum auf Fr. 600 feststellten, also voraussetzten, dass jedermann, auch der Verheiratete, mit Fr. 600 auskommen könne.

Sobald man das Prinzip der Steuerfreiheit in Bezug auf das Existenzminimum anerkennt, so folgert daraus ohne weiteres die Progression, und es lässt sich dies

an einem einfachen Beispiel beweisen. Besitzt jemand ein Arbeitseinkommen von Fr. 1200, so wird er für ein Einkommen von Fr. 600 steuerpflichtig; beläuft sich das Einkommen auf Fr. 2400, also auf das Doppelte, so beträgt das steuerpflichtige Einkommen Fr. 1800, mit andern Worten: derjenige, der doppelt so viel verdient, soll dreimal, nicht nur zweimal mehr versteuern. Hieraus geht ohne weiteres hervor, dass durch das Existenzminimum, diesen steuerfreien Abzug, in unser Gesetz die Progression eingeführt wird. Es ist dies auch im Bericht der Kommission näher auseinandergesetzt worden, und der darin enthaltenen Tabelle können Sie entnehmen, dass es sich um eine stetige Progression handelt, welche schon durch die blosse Thatsache des steuerfreien Existenzminimums eingeführt wird.

Noch ein anderer Grund spricht für die Berechtigung der Progression, der Umstand nämlich, dass derjenige, der kein Vermögen besitzt, gezwungen ist, gewisse Rücklagen zu machen, wenn er nicht seine Angehörigen der Eventualität aussetzen will, dass sie, falls er erwerbsunfähig wird oder stirbt, der Armenunterstützung anheimfallen. Daraus erklärt sich auch ohne weiteres, dass man das fundierte Einkommen, also das Einkommen aus Vermögen, stärker belasten muss, als das blosse Erwerbseinkommen, weil eben das letztere die erwähnten Rücklagen erheischt für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes. Wenn von zwei Personen, welche das gleiche Erwerbseinkommen haben, die eine ausserdem noch über Fr. 10,000 Vermögen verfügt, so wird der Betreffende nicht nur um den Betrag der Zinsen von diesen Fr. 10,000 besser gestellt sein, sondern auch noch um denjenigen Betrag, den derjenige, der nur über ein Erwerbseinkommen verfügt, zurücklegen muss, um diejenige Versicherungsprämie bezahlen zu können, welche erforderlich ist, damit im Todesfalle Fr. 10,000 ausbezahlt werden. Auch aus diesem Grunde rechtfertigt es sich, unten zu entlasten und die grossen Vermögen und Einkommen stärker zu belasten, was nur auf dem Wege der Progression geschehen kann.

Allein noch ein weiterer Grund, der viel zu wenig beachtet wird, spricht für die Progression, die Thatsache nämlich, dass die untern Schichten durch die indirekten Steuern viel schwerer belastet werden als die obern. Die indirekten Steuern werden, wenn sie ertragreich sein sollen, immer auf den Massenkonsumartikeln erhoben werden, und nun weiss jedermann, dass der Besitzende, der das nötige Geld hat, nicht nur relativ, sondern absolut billiger einkauft, als der kleine Mann. Er kann in grössern Quantitäten direkt an der Quelle einkaufen und erhält noch Sconto, während der Arbeiter, der bei seinem kärglichen Zahltag nicht einmal für eine Woche sich versorgen kann, sondern von der Hand ins Maul leben muss, auf die kleinen Krämer angewiesen ist, so dass die Ware durch eine ganze Reihe von Zwischengliedern gegangen ist, welche alle die Staatsabgaben etc. auf die Ware schlagen, weshalb der Arbeiter das Pfund Kaffee oder das Viertelpfund — da er nicht Geld hat, ein ganzes Pfund zu kaufen — ungleich viel teurer bezahlen muss als der Reiche, der direkt beim Engros-Händler einkauft.

Noch ein anderer Punkt ist zu erwähnen, der viel zu wenig beachtet wird; es ist die Thatsache, dass die Forderung, die der Staat mit Bezug auf den Militärdienst an die lohnarbeitende Klasse stellt, eine direkte Blutsaugerei bedeutet. Was bedeutet ein Militär-

dienst von 3 bis 6 Wochen für einen reichen Städter oder einen Industriellen, dessen Geschäft während desselben genau gleich läuft, oder für einen Beamten oder Angestellten, der seine Besoldung gleichwohl bezieht? Er bedeutet für ihn nichts als vielleicht eine angenehme Abwechslung. Für den Lohnarbeiter dagegen bedeutet ein regelmässiger Wiederholungskurs eine unerhörte Steuer, denn er hat für ihn den Lohnausfall während vollen drei Wochen zur Folge, so dass ein Arbeiter mit dem kärglichen Lohn von Fr. 3 fast Fr. 50 einbüsst, wenn er die Pflicht des Militärdienstes auf sich nehmen muss. Es ist deshalb auch unrichtig, wenn man sich vorstellt, was auf dem Wege der indirekten Steuern und des Militärdienstes für das Vaterland geleistet werden muss, die Stimmberechtigung von der Bezahlung einer direkten Steuer abhängig zu machen.

Also auch in dieser Beziehung haben wir alle Ursache, angesichts der stärkern Belastung der untern Einkommen durch die indirekten Steuern, dieselben in Bezug auf die direkten Steuern zu entlasten und dafür in Bezug auf die Reichen eine stärkere Belastung eintreten zu lassen. Herr Dürrenmatt hat allerdings gestern gesagt, die Institutionen des Staates seien in gleicher Weise für alle Bürger da und bieten allen den nämlichen Schutz. Meine Herren, dies steht auf dem Papier; in Wirklichkeit ist es vollständig unrichtig. Was hat der Vermögenslose von den Institutionen, welche das Privateigentum schützen sollen? Seine Armut schützt ihn in viel stärkerem Masse gegen alle Eingriffe in das Privateigentum, als irgendwelche rechtliche Institution, während der reiche Besitzer alles von der staatlichen Rechtsordnung erwarten muss, welche das Eigentum garantiert und demselben rechtswidrigen Eingriffen gegenüber den nötigen Schutz angedeihen lässt. Also auch in dieser Beziehung kann man die Proportionalität nicht ins Feld führen, ebenso wenig wie man sagen kann, das Rechtsmittel der Justiz stehe allen Bürgern in gleicher Weise ohne Unterschied zur Verfügung. Dies wäre einigermaßen richtig, wenn wir die unentgeltliche Rechtsflüge hätten; aber mit dem kümmerlichen Surrogat derselben, der Erteilung des Armenrechts, ist in dieser Beziehung dem Armen der Rechtsschutz noch lange nicht gegeben, und in Tausenden von Fällen kann dieser Schutz nicht angerufen werden, weil es an den nötigen Mitteln fehlt.

Herr Dürrenmatt hat gestern wiederholt, — es ist das zweite Mal — diejenigen, welche auf dem Wege der Progression für den Staat die Mittel suchen wollen, mit gewissen Bewohnern der Abruzzen, also mit Räuberbanden, verglichen, die den Grundsatz haben, die Sache da zu nehmen, wo man sie finde. Herr Dürrenmatt hat leider die weitere Folgerung nicht selber mitgeteilt; ich will das Versäumte nachholen, es ist in den Lazarusliedern Heines in dem Gedicht «Weltlauf» mit wenigen kräftigen Worten gezeichnet:

Hat man viel, so wird man bald
Noch viel mehr dazu bekommen.
Wer nur wenig hat, dem wird
Auch das Wenige genommen.
Wenn du aber gar nichts hast,
Ach, so lasse dich begraben —
Denn ein Recht zum Leben, Lump,
Haben nur, die etwas haben.

Da sind wir Wilden, Linke und Rote, doch bessere Menschen; wir wollen die Sache wirklich da nehmen, wo sie ist, nicht da, wo sie nicht ist, und ich würde

mich nicht besinnen, wenn dies der Zweck erfordern würde, die Progression in ganz radikaler Weise auszugestalten.

Nun ist allerdings richtig, dass die Progression kein mathematisches Problem ist, man kann die Gerechtigkeit nicht mathematisch abzikeln. Wir haben einfach darauf zu sehen, dass die Hauptforderungen, die man an ein neues Steuergesetz stellt, erfüllt werden: auf der einen Seite eine billige Ausgleichung nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen vorzunehmen und auf der andern Seite einen möglichst hohen Ertrag zu liefern. In dieser letztern Beziehung haben nun die Erfahrungen zur Genüge gelehrt, dass man mit einer scharfen Progression allerdings nirgends hinkommt. Auf der andern Seite ist es gerade denjenigen, die am stärksten bluten sollten, am ehesten möglich, sich der Steuerpflicht zu entziehen und ausser Landes zu gehen, obwohl auf der andern Seite auch gesagt werden kann, dass die Kapitalflucht weniger zu befürchten ist als die Steuerverschlagung, weil es nach und nach schwierig wird, an einen Ort zu fliehen, wo es keine Progression giebt. Dagegen wird erfahrungsgemäss die Steuerverschlagung gefördert, und im Kanton Zürich, der eine ausgedehnte Progression besitzt, ist es eine offenkundige Thatsache, dass die grossen Vermögen nicht zur Hälfte, oft nicht zu einem Viertel versteuert werden, so dass also die Progression ihren Zweck nicht erfüllt. Es heisst deshalb vorsichtig sein, unbeschadet des Prinzips an sich, das ein durchaus gerechtes ist, und die Belastung nicht so gestalten, dass die Kapitalisten veranlasst werden, ihr Vermögen noch in ausgedehnterem Masse zu verheimlichen, als es schon bisher der Fall war. Nun wird in Art. 9 des Gesetzes eine Progression vorgeschlagen, die bei Fr. 150,000 aufhört. Es wird sich fragen, ob man nicht schon damit zu weit gegangen und bei einer Summe angelangt ist, die eine zu starke Belastung darstellt, und ob man nicht vielleicht schon bei Fr. 100,000 aufhören sollte. Es ist dies eine Frage der Zweckmässigkeit, und es wird sich aus der Beratung ergeben, was man in der ersten Lesung feststellen will. Bis zur zweiten Beratung wird dann vielleicht Zeit sein, zu prüfen, welche Konsequenzen die ganze Sache hat, welchen Ertrag der Staat aus der in Aussicht genommenen Progression erwarten kann, und mit um so grösserer Sicherheit werden wir dann in der zweiten Beratung auf die definitive Gestaltung der Progression eintreten können. Vorläufig war der Zweck meines Votums nur der, das durchaus gerechte Prinzip der Progression zu betonen; im übrigen möchte ich in Bezug auf die Details der Progression der Diskussion nicht vorgreifen.

Burkhardt. Infolge der Gesamterneuerung des Grossen Rates im Mai 1898 sind einige Mitglieder aus der Kommission ausgetreten und durch neue Mitglieder ersetzt worden. Unter den neuen Mitgliedern der Kommission befand sich auch Herr Milliet. Als derselbe in die Kommission eintrat, ging es im Anfang ziemlich lustig zu. Die Redaktion lag Herrn Milliet nicht recht und er gab uns einige Vorlesungen über deutsche Sprache, was mich an die Zeit erinnerte, wo ich noch in die Schule ging und der Schulmeister uns die Aufsätze korrigierte. Als wir dann zu den Art. 8 und 9 kamen, wo es sich um Zahlen handelte, empfahl Herr Milliet das neueste Basler System, wonach der Millionär für

die ersten Fr. 25,000 genau gleichviel bezahlt, wie derjenige, der nur Fr. 25,000 Vermögen hat, und so fort bis auf Fr. 150,000. Um dieses Prinzip durchzuführen, musste der Art. 8' abgeändert werden, da in Art. 9 nicht drei Klassen vorgesehen werden konnten, wenn man dort das Basler System durchführen wollte. Welches die Folgen wären, wenn die Art. 8 und 9 Gesetz werden sollten, will ich Ihnen an einigen Zahlen zeigen. In der ersten Klasse, Landwirtschaft, würden die ersten Fr. 30,000 Fr. 1. 60, in der zweiten Fr. 1. 80 und in der dritten Fr. 2 bezahlen, statt gegenwärtig Fr. 2. 50. Dies würde zur Folge haben, dass z. B. ein landwirtschaftliches Vermögen von Fr. 150,000 weniger bezahlen würde als gegenwärtig. In Bezug auf die Entlastung der kleinen oder mittlern, sogar der grössern landwirtschaftlichen Vermögen ist der Entwurf also so gut ausgestattet, dass ich mit Freuden dazu stimmen könnte, wenn dasjenige Erträgnis herauskäme, das wir für unsere Finanzen nötig haben. Allein dies ist eben nicht der Fall. Es ist selbstverständlich, dass das Erträgnis zurückbleiben muss, wenn man eine so intensive Entlastung vornehmen will, wie es geschehen ist. Für mich ist aber noch ein weiterer Grund bestimmend. Als das System in der Kommission eingebracht wurde, lagen uns noch keine Berechnungen vor, erst seither konnten solche gemacht werden. Was mich bestimmt hat, in der Kommission gegen dieses System aufzutreten, das ist das unpraktische Schema desselben. Ich möchte den Gemeindeschreiber auf dem Land sehen, der diese Form begrüßen würde; kein einziger im ganzen Kanton wird das empfehlen! Wir haben in den Landgemeinden verschiedene Gemeindetellen, Schultellen, Wegstellen etc. und für alle diese Tellen müsste die Tabelle zur Anwendung gebracht werden. Jeder Steuerzahler müsste diese Tabelle in der Tasche mittragen, sonst könnte er nicht einmal ausrechnen, was er zu bezahlen habe! Man soll die Sache so einrichten, dass sie praktisch ist und der steuerzahlende Bürger weiss, wie es gemeint ist und was er zu bezahlen hat. Herr Heller hat gestern bemerkt, man habe dieses System gewählt, um zu grosse Abstufungen zu vermeiden; ja, meine Herren, wie steht es denn nach Art. 8? Nach diesem Artikel hört die Begünstigung des landwirtschaftlichen Vermögens bei Fr. 100,000 auf. Nach dem Entwurf hätten Fr. 100,000 landwirtschaftliches Vermögen Fr. 238. 35 zu bezahlen, Fr. 101,000 landwirtschaftliches Vermögen dagegen Fr. 322, also haben wir auch hier einen Sprung von nahezu Fr. 100. Gegen das wird sich die landwirtschaftliche Bevölkerung sträuben. Ich sehe überhaupt nicht ein, warum landwirtschaftliches Vermögen von über Fr. 100,000 nicht berechtigt sein soll, einen kleineren Ansatz zu bezahlen, als ein entsprechendes Kapitalvermögen. Den Ertrag des Kapitalvermögens berechnet man mit 4 %. Soll landwirtschaftliches Vermögen 4 % abwerfen, so muss die Bewirtschaftung eine sehr gute und intensive sein, und wenn man ein Gut verpachtet, so wird es höchstens 3 % abwerfen.

Ich sage also: die Entlastung nach unten ist zu gross, der Ausfall würde zu gross werden, und anderseits ist die Belastung der grossen Vermögen ebenfalls eine viel zu weitgehende. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen gestern die Zahlen genannt und ich will sie nicht wiederholen. Ich bemerke nur, dass bei dem System, das die Kommission gewählt hat, es fast nicht anders möglich ist, als dass man unten stark entlasten und oben sehr stark belasten muss. Es ist nun aber,

wie mir scheint, der Antrag der Kommission gerade von derjenigen Seite fallen gelassen worden, welche denselben in der Kommission durchgesetzt hat, indem Herr Dr. Milliet einen Minderheitsantrag C eingereicht hat, der sich auf das Schaffhauser System stützt. Herr Dr. Milliet macht nun einen Sprung nach der andern Seite hin. Er will nach unten gar nicht entlasten und nur die Einkommenssteuerpflichtigen in ein anderes Verhältnis zu den Vermögenssteuerpflichtigen bringen. Wer ein Vermögen von Fr. 10,000 hat, zahlt gegenwärtig genau gleich viel, wie nach dem neuen Antrag des Herrn Milliet, und ich könnte darum nach dieser Richtung den Antrag des Herrn Milliet nicht empfehlen. Ich bin deshalb der Meinung, man sollte beim Kommissionsentwurf von 1898 bleiben. Nach diesem System würde der Art. 8 lauten:

« Für die Anlage der Vermögenssteuer wird der Massstab vom Tausend zu Grunde gelegt, in dem Sinne, dass die Vermögenssteuer beträgt:

1. bei landwirtschaftlichen Grundstücken, sowie bei den Waldungen Rp. 70 vom Tausend;
2. bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen Rp. 80 vom Tausend;
3. bei dem Kapitalvermögen Rp. 90 vom Tausend. »

Ich muss hier bemerken, dass im Minderheitsantrag A ein Druckfehler enthalten ist; es soll heissen 70, 80 und 90 Rp., statt 80, 90 und 100 Rp.

Ich habe den Herren einige Vergleichen zuge-schickt, woraus Sie entnehmen können, dass nach meinem Antrag die Entlastung beim Vermögen keine grosse ist, weil wir sonst nicht zu dem erforderlichen finanziellen Ergebnis kommen. Vom landwirtschaftlichen Vermögen würden die ersten Fr. 20,000 Fr. 35 bezahlen statt Fr. 50; Fr. 30,000 bezahlen Fr. 60 statt Fr. 75 und bei Fr. 40,000 beträgt der Unterschied nur noch Fr. 10. Bei einem Vermögen von Fr. 60,000 würden bereits Fr. 10 mehr bezahlt. Die Landwirtschaft und die übrigen Vermögenssteuerpflichtigen würden nach meinem Antrag viel stärker belastet, als nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit. Zeigt sich bei der zweiten Beratung, wenn genaue Berechnungen gemacht sind, dass noch eine Entlastung beigefügt werden kann, so könnte man dem gestern von Herrn Hadorn geäusserten Wunsche in der Weise entgegenkommen, dass man noch eine weitere Klasse machen würde, wonach die ersten Fr. 10,000 landwirtschaftliches Vermögen nur 60 Rp. vom Tausend bezahlen, das übrige unbewegliche Vermögen 70 Rp. statt 80 und das Kapitalvermögen 80 Rp. statt 90. Es würde dies ein grosser Vorteil mit Rücksicht auf den Schuldenabzug in den Gemeinden sein, und ferner würde damit den Sparkasseneinlegern einigermaßen ein Ersatz geboten, indem dieselben bisher Fr. 100 des Zinsertrages in Abzug bringen konnten, was in Zukunft dahinfallen wird. Ich habe mein System auf das Steuerregister von Köniz angewendet und gefunden, dass sich nach meinen Ansätzen ein Mehrertrag von circa Fr. 500,000 ergeben würde, so dass angenommen werden kann, es dürften die ersten Fr. 10,000 in der von mir angedeuteten Weise entlastet werden.

Was die höhern Vermögen anbelangt, so würden dieselben nach dem Antrag der Kommissionsminderheit weniger stark belastet, und es wäre keine Gefahr vorhanden, dass eine Kapitalflucht eintritt, indem diejenigen Kantone, welche die meisten Millionäre besitzen, höhere Steuern haben. Baselstadt z. B. kommt mit seiner Vermögenssteuer gleich hoch wie der Minderheitsentwurf,

und überdies muss dort der Kapitalist vom Ertrag seines Kapitals noch die Einkommenssteuer bezahlen. Es wurde gestern gesagt, Basel habe keine Gemeindesteuer. Dies ist nicht richtig; es giebt dort eine separate Gemeindesteuer, aber nur als Einkommenssteuer, und es mag dieselbe vielleicht etwas kleiner sein, als in Bern. Etwas darf bei der Beratung eines neuen Steuergesetzes nicht vergessen werden. Im Kanton Bern wird die Fahrhabe, d. h. Mobiliar, Maschinen, Material, Fabrikate, Handelswaren, die Geschäftsguthaben u. s. w. nicht zur Besteuerung herangezogen, was in andern Kantonen der Fall ist; deshalb steigen unsere Steueransätze höher, ohne ein entsprechendes Resultat zu liefern. Ich habe seiner Zeit einmal eine Statistik über das Vermögen pro Kopf der verschiedenen Kantone gelesen. In dieser Statistik stand der Kanton Bern sehr niedrig da, während man bei einem Gang durch unser Land meinen sollte, der Wohlstand sei in unserm Kanton nicht geringer, als an andern Orten. Die Lösung habe ich später, als ich mich mit den Steuerverhältnissen befasste, gefunden. Sobald man das Mobiliarvermögen, die Geschäftsfonds, die Maschinen, die Warenvorräte, den Viehstand etc. nicht in Rechnung bringt, muss natürlich der Kanton Bern in Bezug auf das Vermögen pro Kopf der Bevölkerung gegenüber andern Kantonen zurückstehen. Nun möchte ich allerdings auch nicht dazu übergehen, das Mobiliarvermögen steuerpflichtig zu erklären und zwar einzig aus praktischen Gründen, indem sich in Bezug auf die Einschätzung viele Schwierigkeiten und Streitigkeiten herausstellen würden.

Ich möchte Ihnen also den Antrag der Kommissionsminderheit empfehlen. — Zum Schluss möchte ich noch Herrn Dürrenmatt ein Wort erwidern. Derselbe hat gestern gesagt, die Socialisten bringen die Progressivsteuer. Ich habe bis dahin nicht gewusst, dass ich ein Socialist bin, aber die Progressivsteuer habe ich schon seit 30, 40 Jahren befürwortet und thue es auch heute, trotzdem mich Herr Dürrenmatt als Socialist taxiert. Aus praktischen Gründen müssen wir die Progression einführen. In den letzten 50 Jahren sind die Erwerbsverhältnisse infolge der neuen Verkehrsmittel ganz andere geworden. Die grossen Vermögen werden heute viel rascher und viel intensiver angesammelt, als dies noch vor 50 Jahren der Fall war, und dieser Erscheinung muss in der Progression ein Gegengewicht gegeben werden.

Milliet. Es ist zur Bezeichnung der Minderheitsanträge zum vorliegenden Steuergesetzentwurfe, meines Wissens zum ersten Mal, ein Verfahren gewählt worden, das ich das anonyme nennen möchte. Statt nämlich zu sagen, von wem die Anträge ausgehen, sind sie mit Buchstaben bezeichnet worden und zwar bedeutet A Burkhardt, B Regierung und C Milliet. Es ist nun als Urheber des Antrages C meine Pflicht, denselben zu begründen.

Ich will dabei zunächst einige Bemerkungen in Bezug auf die prinzipielle Frage vorausschicken, ob man die offene Progressivsteuer einführen oder bei dem gegenwärtigen, angeblich proportionalen, in Wahrheit aber versteckt progressiven Systeme bleiben solle. Grundsätzliche Einwände gegen die Progression sind bis jetzt im Schosse unseres Rates einzig von Herrn Dürrenmatt erhoben worden. Ich habe indessen beim Anhören der gestrigen Rede des Herrn Dürrenmatt das Gefühl gehabt, auch er blase nicht eine Sieges-

fanfare, sondern suche vielmehr nur möglichst ehrenvoll den Rückzug zu decken. Ich stehe unter dem Eindruck, das Gefecht sei schon entschieden und es sei daher nicht gerade nötig, allzuviel Worte zur Begründung der prinzipiellen Berechtigung der Progression vorzubringen. Ich kann unter diesen Umständen um so mehr auf eine eingehende Widerlegung der von Herrn Dürrenmatt entwickelten Ansicht verzichten, als die Herren Müller und Burkhardt bereits die wesentlichen Gründe, welche für die Progressivsteuer sprechen, Ihnen auseinandergesetzt haben.

Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen gestern bekannt, dass er durch Pestalozzi zur Progressivsteuer bekehrt worden sei. Es giebt nun aber vielfache Zeugnisse für die Grundidee der Progression, die noch weit hinter Pestalozzi zurückgreifen, und von diesen will ich zwei wenigstens namhaft machen. Schon der Rechtsbegriff jedes Kulturstaates spricht für das Prinzip der Progression. Die alten Römer haben das Recht unter andern definiert als die *ars boni et aequi*. Eine getreue, deutsche Wiedergabe dieses Satzes ist schwer. Die oberflächliche Uebersetzung des Wortes *aequus* freilich würde der Definition einen Sinn geben, welcher der Ansicht des Herrn Dürrenmatt gemäss darauf hinausliefe, alle Beziehungen des Lebens nach mathematischen Formeln der Gleichheit zu regeln. Uebersetzt man aber frei nach dem Geist, nach der innern Wahrheit, nach der Art und Weise, in welcher der Satz im Rechtsleben zur Anwendung gekommen ist, so sagt uns die Definition der Römer nichts anderes als unser Spruch: Jedem das Seine, so bedeutet sie nichts anderes, als man solle nicht alles gleich, sondern vielmehr das Ungleiche ungleich und nur das Gleiche gleich behandeln. Eine solche Auffassung aber ist mit einem rein mathematischen Proporz nicht vereinbar. Bereits im Bericht der Kommission zum Steuergesetz ist denn auch mit Fug auf das Beispiel des Strafrechts hingewiesen worden, wo es ebenfalls nicht angeht, die Strafmasse für die Verbrechen und Vergehen in mathematische Formeln zu kleiden und nach einem bestimmten Proportionalssystem auszudrücken; es ist klar, dass, wenn man denjenigen, der Fr. 5 maust, mit drei Tagen Gefängnis büsst, man dann einen andern, der Fr. 50,000 stiehlt, nicht mit 30,000 Tagen Gefängnis bestrafen kann.

Nun will ich aber nicht nur dieses dem Recht entnommene Zeugnis, sondern ein zweites, weit ehrwürdigeres anrufen, dasjenige der Bibel. Im neuen Testament wird an vielen Orten auf die grössern Pflichten hingewiesen, die geistigem und materiellem Besitze auferlegt sind, und es hat dieser Gedanke unübertrefflichen Ausdruck gefunden in der Geschichte von der armen Witwe, deren bescheidene Scherflein viel höher gewertet wurden, als die reichen Opfergelder der damaligen Millionäre. Diese biblische Erzählung ist für den sittlichen Inhalt unseres ganzen Lebens von Bedeutung; sie ist auch so sehr auf die innere Berechtigung der Progressivsteuer anwendbar, dass ein bedeutender Nationalökonom sie an die Spitze einer Abhandlung über diese Besteuerungsform gestellt hat. Deshalb auch ist nach meinem Gefühl im Bericht der Kommission ebenfalls mit vollem Recht auf das Scherflein der Witwe hingedeutet worden.

Herr Dürrenmatt hat gesagt, die alte Verfassung habe die Einführung der Progression verboten. Er gab allerdings gleichzeitig zu, dass dieses Hindernis durch die neue Verfassung aufgehoben sei; aber ich glaube, wir dürfen noch weiter gehen; wir dürfen be-

haupte, dass gerade die alte Verfassung einer der besten Gegenbeweise gegen diejenige Auffassung sei, welche Herr Dürrenmatt gestern vertreten hat. Freilich verfügte die Vierziger-Verfassung in Art. 86, es sei das Vermögen und Einkommen möglichst gleichmässig zu besteuern, und man konnte aus diesen Worten zur Not ein Verbot der Progressivsteuer herauskonstruieren. Allein in der gleichen Verfassung, ja nicht nur in der gleichen Verfassung, sondern im gleichen Artikel und im gleichen Satz steht auch, es sei alles Vermögen und alles Einkommen möglichst gleichmässig zu besteuern. Nun frage ich: wann ist das je der Fall gewesen, wann jemals ist unter der Herrschaft der alten Verfassung alles Vermögen und alles Einkommen besteuert worden? Ist nicht vielmehr, um dieses bekannteste Beispiel herauszugreifen, die Fahrhabe von jeher steuerfrei gewesen? Hat man nicht von jeher auch ein Existenzminimum gehabt? Der ganz klare Wortlaut der Verfassung ist also in dieser Beziehung durch die Steuergesetzgebung niemals respektiert worden, und sicher mit innerm Recht, weil nur der rein formalen Gerechtigkeit Genüge gethan worden wäre, wenn man alles Vermögen und alles Einkommen in gleicher Weise besteuert hätte. Wie im Eisenbahnbetrieb muss es auch im Steuerbetrieb Ausweichgeleise geben. Es lag keine Ungerechtigkeit, sondern Gerechtigkeit darin, dass man das Verschiedene verschieden behandelte, dass man sagte: ein Einkommen von Fr. 1000 ist nicht nur zehnmal kleiner, als ein solches von Fr. 10,000, dass man sich bewusst blieb: ein Vermögen von einer Million ist je nach seiner Natur nicht nur hundertmal grösser, als ein Vermögen von Fr. 10,000, sondern es ist in seiner Leistungsfähigkeit und seiner wirtschaftlichen Macht wesentlich viel mehr als hundertmal grösser. Es liegt demnach jedenfalls kein Grund vor, die alte Verfassung für den Grundsatz der proportionalen Besteuerung anzurufen, und in That und Wahrheit haben wir die progressive Besteuerung schon unter der alten Verfassung gehabt und haben sie noch jetzt. Im Kommissionsbericht ist bereits dargestellt, dass unter dem heutigen, aus der Zeit vor 1893 datierten Steuergesetz ein Einkommen von Fr. 1000 $1\frac{1}{2}$ % bezahlt, ein solches von Fr. 9000 aber $3\frac{1}{2}$ %, also wesentlich mehr; eine Erscheinung, die, wie Ihnen Herr Müller vorhin eben auseinandergesetzt hat, von dem für alle Einkommen gleichmässigen Abzug von Fr. 600 herrührt. Wir haben also, allerdings nicht in der Form, — aber diese ist doch kaum das Entscheidende — wohl aber thatsächlich schon im gegenwärtigen Einkommenssteuergesetz die Progression. Wir haben sie übrigens nicht nur in diesem, sondern auch in andern Gesetzen, z. B. im Erbschaftssteuergesetz. Wir haben sie hier nicht bloss verdeckt, sondern offen. Auch das Erbschaftssteuergesetz, das wir vor kurzem bereinigt haben, enthält die Progression in Form des Steuerzuschlages. Es ist deshalb zum mindesten sonderbar, wenn Herr Kollega Dürrenmatt uns hier in zwei Lager scheiden und diejenigen, welche für die Progression sind als die Sozialisten, die andern als die bürgerlichen Parteigänger bezeichnen will. Wäre dies richtig, so wären wir eigentlich alle Sozialisten, aber nicht nur das, es hätten schon lange vor uns Hunderte und Tausende von Menschen, ohne es zu ahnen, zur Partei der Sozialisten gehört. Denn wenn wir die Geschichte der Steuerprogression verfolgen, so sehen wir, dass diese sehr weit zurückgreift, in Zeiten, wo der Socialismus im Sinne des Herrn Dürrenmatt noch gar nicht existierte. So

hat, um nur zwei Beispiele anzuführen, Baselstadt — und damals war dieser Kanton grösser als heute und hat nicht nur Baselstadt und die drei Raubstaaten umfasst, welche Herr v. Muralt so eindrucksvoll geschildert hat — die Progression 1429 eingeführt, Genf 1697. Aber noch etwas anderes widerspricht der von Herrn Dürrenmatt gemachten Scheidung in links und rechts, in Schafe und Böcke, nämlich die Thatsache, dass mit Ausnahme von vier Kantonen (Innerrhoden, Nidwalden, Schwyz und Wallis) alle andern Kantone die Progression in ihre Steuersysteme aufgenommen haben. An dieser Thatsache ist doch nicht die Zugehörigkeit zur socialistischen Partei schuld, sondern die viel näherliegende und einfachere Ueberzeugung, die ich nochmals kurz in die Worte zusammenfassen will, dass die höchste Gerechtigkeit darin liegt, das Ungleiche ungleich und nur das Gleiche gleich zu behandeln.

So viel im allgemeinen. Im speziellen liegt mir nun ob, den anonymen Antrag C, als dessen Urheber ich mich hiermit bekenne, zu vertreten.

Was — um das voranzunehmen — die Kritik betrifft, die Herr Burkhardt an meinem Verhalten in der Kommission geübt hat, so will ich darauf nicht näher eintreten. Wenn es wahr ist, dass ich mich in der Kommission als Schulmeister aufgeführt habe, so kann ich nur mit einem gewissen Bedauern konstatieren, dass mein Unterricht wenigstens an Herrn Burkhardt absolut spurlos vorübergegangen ist (Heiterkeit).

Es sind in der Hauptsache drei Punkte, in welchen sich der Minderheitsantrag C von den andern Systemen unterscheidet.

Die Mehrheit der Kommission und die Minderheit A (Burkhardt) nehmen, in Anlehnung an die bestehenden Steuergesetze, gewisse Einheitssätze an. Wer nun aber herausfinden will, was er in Wirklichkeit steuern muss, hat diese Einheitssätze, so wie die thatsächlichen Verhältnisse heute liegen, mit $2\frac{1}{2}$ zu multiplizieren. Ich habe bei näherer Ueberlegung gefunden, dies sei ein Verfahren, das in einem Referendumsstaate nicht als zweckmässig erachtet werden könne. Der Referendumsbürger, dem man ein Steuergesetz in die Hand giebt, will aus demselben klar und unzweideutig erfahren, was er in That und Wahrheit zu bezahlen hat. Wenn er liest, er habe für ein Vermögen von so und so viel Tausend Franken 80 Rappen vom Tausend zu bezahlen, so muss er schon eine ziemlich weitgehende Kenntnis der übrigen Verhältnisse besitzen, um zu wissen, dass dem eigentlich nicht so ist, sondern dass es ihm $2\frac{1}{2}$ -mal 80 Rappen, das heisst Fr. 2 trifft. Aehnlich verhält es sich beim Einkommen. Diese Unklarheit wird beim System der Kommissionsmehrheit noch durch den Umstand gefördert, dass sie, von einem ganz entgegengesetzten Interesse, nämlich vom Interesse der Klarheit ausgehend, die zu bezahlenden Steuerbeträge in einer Tabelle veranschaulicht hat, die einen integrierenden Bestandteil des Gesetzes bilden soll. In der Tabelle, wie sie uns heute vorliegt, sind allerdings die wirklichen Steuerbeträge aufgenommen, das heisst die Beträge, die gegenwärtig zu entrichten wären, wenn der Entwurf bereits zu Recht bestände. Wenn es sich aber einmal darum handelt, unser neues Gesetz definitiv festzustellen, so darf die Tabelle bloss die Einheitssätze wiedergeben, weil ja die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass diese Einheitssätze ohne Aenderung des Gesetzes modifiziert werden. Dann wird aber die Wahrscheinlichkeit einer Konfusion noch grösser sein,

deshalb habe ich mich entschlossen, diejenigen Steuersätze, die nach meinem Entwurf thatsächlich bezahlt werden sollen, schon im Gesetz zu nennen, nämlich: 2 ‰ vom Vermögen und 2½ ‰ vom Einkommen, unter Vorbehalt immerhin der Armensteuer, da diese durch eine besondere Verfassungsbestimmung geregelt ist. Man kann gegen einen solchen Modus einwenden, die Verfassung sage, es dürfe der Einheitssatz der direkten Steuer, abgesehen von der Armensteuer, nicht mehr als verdoppelt werden, ohne dass man das Volk anfrage, und man dürfe überdies eine derartige Erhöhung nur für eine beschränkte Zeitdauer einführen. Diesem Einwand trägt aber mein Antrag von vornherein Rechnung, denn mehr als dass man die Sache vor das Volk bringe, und mehr als dass die Verdoppelung zeitlich zu beschränken sei, verlangt auch die Verfassung nicht, und da das Steuergesetz notwendig vor das Volk kommen muss und meine Fassung die zeitliche Beschränkung vorsieht, so kann ich mich nicht überzeugen, dass irgendwelcher verfassungsmässigen Bestimmung zuwidergehandelt werde, wenn wir nach meinem Vorschlag zum vornherein befinden, die Steuer betrage 2 ‰ vom Vermögen und 2½ ‰ vom Einkommen, nicht zu reden davon, dass in der Verfassung überhaupt kein Wort davon steht, was unter dem Einheitssatz verstanden sein soll. Es heisst nirgends in der Verfassung, der Einheitssatz sei derjenige, der in der gegenwärtigen Gesetzgebung niedergelegt ist, und man kann erstere deshalb mit ebensoviel Recht so interpretieren, der Einheitssatz sei jeweiligen durch die Gesetzgebung festzustellen. Ich für mich habe und behalte das Gefühl, dass es im Interesse der Klarheit und um dem Bürger zu zeigen, was er wirklich zu bezahlen hat, richtig und zugleich offener ist, von dem bisherigen Verfahren abzugehen und direkt im Gesetz zu sagen, was man vom einzelnen Steuerzahler verlangt.

Ich komme zum zweiten Punkt, nämlich zum System, das für die Durchführung der Progression gewählt werden soll. Auch hier habe ich mich erst nach längerem Ueberlegen entschlossen, ein anderes System zu proponieren, als dasjenige, das im Antrag der Kommissionsmehrheit und im Minderheitsantrag Burkhardt niedergelegt ist, nämlich das System des Steuerzuschlages. Es ist wiederholt gesagt worden, und speziell Herr Burkhardt hat es in der Presse und heute hier wiederholt, ich hätte dieses System in Schaffhausen entlehnt. Ich würde es sicher nicht verschmähen, bei einem Kanton, der ein so vortreffliches Steuerwesen hat, wie Schaffhausen, ein geistiges Anleihen zu machen. Ich darf Sie aber versichern, dass ich im vorliegenden Falle an Schaffhausen gar nicht gedacht habe. Es lag mir näher, das System des Zuschlags da zu nehmen, wo wir es selber niedergelegt haben, nämlich im Steuergesetzesentwurf vom Jahre 1889. Dieser Entwurf ist bekanntlich vom Volke verworfen worden. Aber soweit meine Nachforschungen gegangen sind, hat sich damals speziell gegen das Steuerzuschlagssystem weder bei der Beratung im Grossen Rat, noch vor der Volksabstimmung ernsthafte Opposition erhoben. Die Opposition richtete sich gegen ganz andere Punkte. So gewiss auch gegen die Progression, aber nicht gegen das gewählte System derselben. Ich habe übrigens auch bereits angeführt, dass dieses System schon in unserer bestehenden Gesetzgebung verwirklicht ist, nämlich im Erbschaftssteuergesetz, und in diesem erst kürzlich wieder sanktioniert worden ist. Man konnte

also den Gedanken leicht bei uns selber finden und brauchte nicht nach Schaffhausen oder anderswohin zu gehen.

Das von mir vorgeschlagene Zuschlagssystem hat, wie der Herr Finanzdirektor bereits andeutete, den grossen Hauptvorzug, dass es die totale Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen erfasst, dass nicht getrennt wird zwischen Vermögensbesitz und Einkommensbesitz, dass die wirtschaftliche Kraft des Einzelnen in eine rechnungsmässige Einheit zusammengefasst wird und dass auf Grund dieser Zusammenfassung die Progression durch progressive Erhöhung der gesamten direkten Steuer erreicht wird. Gegenüber diesem System hat Herr Burkhardt das seinige als das einfachere gerühmt. Nun ist meinem Gefühl nach vor allem zu konstatieren, dass der Vorschlag des Herrn Burkhardt bei der Vermögenssteuer nicht gerade durch eine grosse Einfachheit sich auszeichnet. Das Vermögen wird in drei Klassen eingeteilt. Für die Wahl des Progressivsatzes ist aber, wie recht und billig, nicht der Teil massgebend, der in jede dieser Klassen fällt, sondern das Totalvermögen. Dies bedingt indessen einmal eine gewisse vor Irrtum nicht geschützte Ueberlegung, und sodann muss man erst noch, um die Steuer zu finden, drei Rechnungen machen statt einer, was entschieden als eine Komplikation gelten muss. Dagegen anerkenne ich ohne weiteres, dass das Besteuerungssystem des Herrn Burkhardt für das Einkommen von allen drei Systemen das einfachste ist. Allein diese Einfachheit hat doch auch wieder eine gewisse Inkonvenienz im Gefolge, die Inkonvenienz nämlich, dass unter Umständen wegen eines kleinen Mehrbetrages das ganze Vermögen oder das ganze Einkommen mit dem höhern Steueransatz belastet wird. Wenn beispielsweise jemand ein Einkommen von Fr. 2500 hat, so zahlt er davon nach Antrag Burkhardt Fr. 87.50. Hat er aber Fr. 2560 Einkommen — ich nehme an, man werde das Auf- und Abrunden auch in Zukunft beibehalten — so bezahlt er Fr. 104. Der betreffende Bürger muss also wegen Fr. 60 Mehreinnahmen Fr. 16.50 mehr Steuer bezahlen! Dies nur als Illustration. Es ist ja an und für sich und ohne Beispiele klar, dass bei einem System, das von einem gewissen Punkte weg immer wieder das ganze Vermögen und das ganze Einkommen dem erhöhten Ansatz unterwirft, mehr oder weniger grosse Sprünge unvermeidlich sind. Welche Folgen werden solche Sprünge haben? Wahrscheinlich die, dass der Steuerzahler dasjenige Einkommen oder Vermögen verheimlicht, um dessentwillen er so und so viel mehr bezahlen müsste, ein Verfahren, das nicht im Interesse des Fiskus und der öffentlichen Moral liegt. Man braucht diesen Nachteil nicht zu hoch zu veranschlagen; aber ein Nachteil bleibt er doch. Das System der Kommissionsmehrheit besitzt ihn nicht. Es vermeidet denselben dadurch, dass es jeweilen nur den Mehrbetrag mit der höhern Steuer belastet. Das System der Kommissionsmehrheit gewinnt damit insofern in der bestehenden Gesetzgebung eine Stütze, als wir schon jetzt ein Einkommen von Fr. 600 und ein Kapitalvermögen von Fr. 2500 allgemein abziehen lassen, also bei jedem noch so grossen Einkommen oder Kapitalvermögen einen gewissen Teil als fiskalisch unantastbar betrachten und erst den Ueberschuss mit einer Steuer belegen.

Meinem Antrage ist vorgeworfen worden, die Berechnung sei ausserordentlich kompliziert. Ich gebe nun ohne weiteres zu, dass das Vermeiden von Kom-

pliziertheiten in einem Steuergesetz ein Vorteil ist; aber so weit dürfen wir denn doch die Vereinfachungs-sucht nicht treiben, dass man dem Bürger auch die mindeste Rechnung nicht mehr zumuten will. Von den Summen, welche die jetzigen Steuergesetze bringen und von den noch grössern Summen, welche das neue Steuergesetz bringen soll, wird der weitaus überwiegende Teil auf das Schulwesen verwendet, und es wäre doch traurig, wenn die grossen Lasten, welche Staat und Gemeinden uns für Erziehungszwecke auferlegen, nicht bessere Resultate ergäben, als dasjenige, welches ich bei Herrn Burkhardt mit meiner Lehrmethode in der Kommission erzielt habe (Heiterkeit); es wäre bedenklich, wenn man den Bürgern nicht das Bischen Kopfarbeit zutrauen dürfte, welches mein Verfahren voraussetzt. Wir sehen doch, dass Geschäftsleute, Hausfrauen, Beamte, Landwirte etc. täglich mit schwierigeren Rechnungsproblemen sich abgeben müssen. Ja sogar beim Vergnügen ist sich unser Volk an kompliziertere Rechnungen gewöhnt. Ich habe noch nie gesehen, dass einer zum Jassen den « Hinkenden Boten » mitgenommen hat, um mit Hülfe des auf der letzten Seite abgedruckten grossen Einmaleins herauszubekommen, wie viel das Trumpfass mit den Stöcken ausmache (Heiterkeit). Ich glaube, die Vereinfachungstendenz darf nicht zu einer förmlichen Manie werden. Nun ist zudem das System, das ich vorschlage, gar nicht so kompliziert. Es sieht vor, dass derjenige, dem weniger als Fr. 50 an direkten Steuern auffallen, überhaupt keinen Zuschlag bezahlt. Bei Steuerbeträgen von Fr. 50—75 beträgt der Zuschlag 20 %. Es ist also für Steuerbeträge bis auf Fr. 75 entweder gar keine oder doch eine sehr bescheidene Rechnungskunst nötig. Es repräsentieren aber — und das ist hier wichtig — diejenigen, welche Steuersummen bis auf Fr. 75 zu entrichten haben, weitaus den grössten Teil der Steuerpflichtigen. Entspricht doch eine Steuer von Fr. 75 schon einem steuerbaren Einkommen von Fr. 3000, das bei den vielen Abzügen, welche im neuen Gesetz vorgesehen werden, ein wirkliches Einkommen von im Mittel vielleicht Fr. 4000 bedeutet. Für die Grosszahl der Fälle ist demnach von verwinkelten Rechnungen jedenfalls nicht zu reden. Ebenso verhält es sich mit den Steuerbeträgen von mehr als Fr. 1075, indem für diese der Zuschlag einheitlich 60 % betragen soll. Eigentliche Rechnungen zur Ermittlung der Zuschläge sind einzig zu machen für Steuerbeträge zwischen Fr. 75 und 1075, und auch hier ist die Sache ausserordentlich leicht. Nehmen wir an, es habe jemand nach dem proportionalen Steuersatz einen Steuerbetrag von Fr. 216. 50 zu bezahlen. Wie ist dann der Zuschlag zu ermitteln? Einfach so, dass man die Fr. 216. 50 durch 25 dividiert, was wohl noch ohne grosse Rechen-tabellen zu machen sein wird. 25 geht in 216. 50 acht Mal; der Rest bleibt unberücksichtigt. Für die drei ersten Male (Fr. 75) ist der Zuschlag 20 %; für die überschüssenden fünf Male 5 %. Der Gesamtzuschlag beträgt somit bei einer Steuer von Fr. 216. 50 25 %. Betrachtet man auch dies noch als zu kompliziert, so kann unschwer Abhilfe geschaffen werden. Statt in Worten, wie ich es gethan, braucht man nur in dem betreffenden Gesetzesartikel eine ziffermässige Staffe-lung aufzustellen und die Zuschläge in Prozenten direkt auszusetzen. Dann sieht jeder ohne anderes aus dem Gesetze selbst, wie gross sein Staatssteuerzuschlag ist; der letztere aber wäre selbstverständlich auch auf die Gemeindesteuern anwendbar zu machen. Dem gegen-

über halte ich den Vorwurf der Komplikation für un-haltbar oder doch stark übertrieben. Uebrigens könnte man dadurch noch weiter vereinfachen, dass man grössere Kategorien aufstellen und, statt von 1 zu 1 %, von 5 zu 5 oder von 10 zu 10 % gehen würde. Dieser Modus hätte aber, wenn auch nicht in gleich grossem Masse, den Nachteil, den ich dem Antrag des Herrn Burkhardt vorgeworfen habe, und deshalb habe ich von einer solchen Zusammenziehung Umgang genom-men. So viel über das Zuschlagssystem. Ich will dabei betonen, dass die Auswahl unter den verschiedenen Systemen für mich im Grunde keine Kapitalfrage ist, und wenn ich, nachdem ich am Antrag der Kom-missionsmehrheit selbst mitgearbeitet hatte, in letzter Stunde noch einen neuen Antrag einzureichen mir er-laubt habe, so geschah es eigentlich grossenteils des-halb, weil ich das Gefühl hatte, man dürfe eine Form der Progression nicht ganz bei Seite setzen, welche, wie ich schon angedeutet, im Gesetzesentwurfe von 1889 eine sozusagen unbeanstandete Aufnahme ge-funden hatte. Die Auswahl ist damit vergrössert; wir haben drei Systeme vor uns und aus diesem Trio wird sich jedes Mitglied des Grossen Rates das ihm Passende auslesen können. Eine Kardinalfrage aber ist mir, wie gesagt, das System nicht; ich kann schliesslich ebenso gut zum System der Kommissionsmehrheit stimmen, ja am Ende auch zum System des Herrn Burkhardt, ob-schon es mir am wenigsten von allen konveniert. Was ich am Antrage der Kommissionsmehrheit aussetze, ist nicht das System der Progression, sondern die Höhe der Steuer, mit welcher namentlich die oberen Ver-mögensschichten getroffen werden sollen. Es ist auch bereits von Herrn Müller angedeutet worden, dass die Kommissionsmehrheit in dieser Beziehung zu weit ge-gangen sei, und das führt mich zum letzten Punkt meiner Antragstellung, zur Steuer selbst.

Nach meinem Entwurf werden alle Einkommen unter Fr. 1600 entlastet; alle Einkommen von Fr. 1600 bis 3000 haben gleich viel zu zahlen wie jetzt; für alle Einkommen über Fr. 3000 tritt eine Erhöhung ein. Dabei ist aber nicht zu vergessen, dass das steuerbare Einkommen des Entwurfes nicht demjenigen des bis-herigen Gesetzes entspricht. Infolge der verschiedenen Abzüge ist vielmehr ein steuerbares Einkommen von z. B. Fr. 1600 nach Entwurf in Wahrheit grösser als ein gleich hohes steuerbares Einkommen nach dem heutigen Gesetz.

Was das Vermögen betrifft, so bezahlt nach meinem Entwurf alles Vermögen unter Fr. 15,000 gleich viel wie gegenwärtig, alles Vermögen, das Fr. 15,000 über-steigt, mehr. Die Begünstigung des Vermögens wird also in meinem Vorschlag einstweilen nur bei den spe-ziellen Abzügen gefunden, die beim landwirtschaftlichen Vermögen etc. gemacht werden. Ich will aber bei der Gelegenheit gleich beifügen, dass ich mich sehr gut dazu verstehen könnte — ich glaube sogar, dass es nötig sein wird —, ein bestimmtes Vermögen von z. B. Fr. 2000 überhaupt steuerfrei zu erklären, wodurch der gestrigen Anregung des Herrn Hadorn, man möchte dem Schuldenbäuerlein auf dem Hoger den Kinder-abzug bei der Vermögenssteuer gestatten, in einfachster Weise Rechnung getragen wäre. Gestatten wir eine derartige Steuerfreiheit des kleinen Vermögens nicht, so haben wir nicht nur mit der Opposition der Hoger-bäuerlein zu rechnen, sondern namentlich auch mit der Opposition der kleinen Sparkasseneinleger.

Der Hauptunterschied zwischen dem System der

Kommissionsmehrheit, dem System des Herrn Burkhardt und meinem Vorschlag liegt in der verschiedenen Behandlung des fundierten und unfundierten Einkommens. Um Ihnen zu zeigen, welche Bedeutung in dieser Hinsicht mein Antrag hat, habe ich mir erlaubt, aus dem der Kommission zur Verfügung gestellten Material einen Auszug darüber zu machen, was ein Kapitalvermögen von Fr. 100,000 einerseits und was ein Arbeitseinkommen von Fr. 4000 andererseits an Staats- und Gemeindesteuern in den Hauptstädten aller Kantone zu entrichten hat, und danach festzustellen, wie viel das fundierte Einkommen aus Fr. 100,000 Vermögen mehr bezahlen muss, als das unfundierte Einkommen von Fr. 4000. Die Ziffer von Fr. 100,000, bezw. Fr. 4000, habe ich gewählt, weil das Vermögen erst bei Fr. 100,000 anfängt, Vermögen zu sein und Analoges auch von dem entsprechenden Einkommen gilt. Ich habe in meinem Auszug folgendes gefunden. Weniger als zweimal so stark belastet kein Kanton das fundierte Einkommen. Zwischen zwei- und dreimal stärker wird das fundierte Einkommen besteuert in Obwalden, Zug, Baselstadt, Schaffhausen und Graubünden, zwischen drei- und viermal stärker in den Kantonen Wallis, Solothurn, Aargau und Neuenburg, zwischen vier- und fünfmal stärker in den Kantonen Thurgau, Waadt, Luzern, Tessin und Freiburg, zwischen fünf- und sechsmal stärker in den Kantonen Uri, Zürich und Baselland, und endlich mehr als sechsmal stärker in den Kantonen St. Gallen, Ausserrhoden und Genf. In vier Kantonen (Innerrhoden, Glarus, Nidwalden und Schwyz) existieren überhaupt keine Einkommenssteuern; dort liegt die ganze Steuerlast auf dem fundierten Einkommen. Nehmen wir im Interesse der Vereinfachung an, die Gemeindesteuer sei in der Stadt Bern genau gleich hoch, wie die Staatssteuer — was nicht ganz zutrifft —, so ergibt sich im Vergleich zu den angeführten 24 andern Kantonen folgendes. Wir besteuern unter dem gegenwärtigen Gesetz das fundierte Einkommen 1,67-mal stärker als das unfundierte. Wir besteuern also dermalen von allen 25 Kantonen das fundierte Einkommen im Verhältnis zum unfundierten am schwächsten. Der Antrag der Kommissionsmehrheit würde eine doppelte Besteuerung des fundierten Einkommens bedeuten, der Antrag des Herrn Burkhardt eine 1,94-mal so starke, und mein Antrag eine 2,08-mal so starke. Letzteres freilich nur in den Fällen, in denen der Vermögenssteuerpflichtige nicht zugleich Einkommenssteuerpflichtiger ist. Wo Kapitaleinkommen und Arbeitseinkommen zusammentrifft, wird erstens, da die ganze direkte Steuer dem Zuschlag unterliegt, relativ noch etwas mehr als 2,08-mal so stark als das letztere in Mitleidenschaft gezogen. Mein Antrag bewegt sich demnach, an den Steuerverhältnissen der übrigen Schweiz gemessen, noch immer in bescheidenen Grenzen, geht aber doch weiter, als die andern Anträge, was ich nur als einen Vorzug betrachten kann. Wenn ich nicht noch weiter ging, so liess ich mich dabei von der Ansicht leiten, dass man im Steuerwesen überhaupt keine plötzlichen Sprünge machen, sondern die Uebergänge möglichst sanft gestalten soll.

Eine ganz andere Frage, als diejenige betreffend das Verhältnis zwischen der Besteuerung des fundierten und des unfundierten Einkommens ist die Frage nach der absoluten Höhe der Vermögenssteuer. In dieser Beziehung ist der Steuerzahler im Kanton Bern schon jetzt nicht ganz auf Rosen gebettet, und er soll nach

den drei verschiedenen Anträgen, besonders aber nach demjenigen der Kommissionsmehrheit, noch schlechter gestellt werden, als heute. Es bezahlt nämlich ein Kapitalvermögen von Fr. 100,000 in den Kantonshauptorten eine Steuer von weniger als 5 % seines Ertrages — den Ertrag zu 4 % angenommen — in den Kantonen Obwalden, Genf und Baselstadt. Zwischen 5 und 10 % des Ertrages werden genommen in den Kantonen Uri, Nidwalden, Zug, Innerrhoden, Solothurn und Schaffhausen, zwischen 10 und 15 % in den Kantonen Thurgau, Waadt, Neuenburg, Baselland, Freiburg, Schwyz, Aargau, Wallis, Luzern, Glarus und Graubünden, zwischen 15 und 20 %, das sind schon erschreckende Ziffern, einzig im Kanton Tessin. Aber auch dieser wird noch von drei andern Kantonen übertroffen, nämlich von Zürich, Ausserrhoden und St. Gallen, die von Fr. 100,000 Kapitalvermögen in ihren Hauptstädten mehr als 20 % des Ertrages als Steuer einheimsen. Im Kanton Bern beträgt die Steuer gegenwärtig 12,5 % des Ertrages. Wir sind also ungefähr in der Mitte bei der grossen Zahl derjenigen Kantone, welche zwischen 10 und 15 % erheben. Die Mehrheit der Kommission will nun auf 16,4 % gehen, steigt also schon ziemlich weit hinauf; Herr Burkhardt aber geht noch weiter; er will 17,5 % nehmen, während mein Antrag nur 15,9 % beziehen will. Ich belaste also in meinem Antrag das fundierte Einkommen im Verhältnis zum unfundierten am stärksten, erhebe aber, absolut betrachtet, die niedrigste der vorgeschlagenen Vermögenssteuern. Dies wird Ihnen weiter klar werden, wenn ich Ihnen noch einige andere Zahlen mitteile, nämlich über die Art und Weise, wie z. B. die Millionäre in den verschiedenen Kantonshauptorten und in den vorliegenden Entwürfen besteuert werden. Unter Fr. 2000 bezahlt ein Millionär an Staats- und Gemeindesteuer nur im Kanton Obwalden, zwischen Fr. 2000 und Fr. 3000 in Nidwalden und Uri, zwischen Fr. 3000 und Fr. 4000 in Genf, Innerrhoden und Thurgau, zwischen Fr. 4000 und Fr. 5000 in Zug, Baselstadt, Schaffhausen, Neuenburg, Solothurn, Freiburg und Schwyz, zwischen Fr. 5000 und Fr. 6000 in Wallis, Luzern und Aargau, zwischen Fr. 6000 und Fr. 7000 in Glarus, Baselland und Waadt, über Fr. 9000 endlich in Graubünden, Tessin, Ausserrhoden, Zürich und St. Gallen. Nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit hat der Millionär, Staats- und Gemeindesteuer zusammengerechnet, Fr. 9276 zu bezahlen; die Kommission geht also in einem Sprung in die Klasse der höchstbesteuerten Kantone über. Herr Burkhardt und ich haben den gleichen Steuersatz, nämlich Fr. 8000. Ich finde, das ist gegenüber der jetzigen Steuer von Fr. 2500 schon sehr weit gegangen, und ich nähme meinerseits keinen Anstand, die Fr. 8000 dadurch herabzumindern, dass mein Höchstzuschlag von 60 auf 50 % reduziert würde. Der Millionär würde dabei im Vergleich zu andern Kantonen noch immer genügend stark belastet. Jedenfalls kann ich mit der Kommissionsmehrheit darin nicht mitmachen, dass wir plötzlich auf über Fr. 9000 springen und damit unter einem Mal in die Kategorie der fiskalisch weitgehendsten Kantone hineinrücken. Ich kann dies um so weniger, als notorisch ist, dass gerade in diesen Kantonen die Steuerverschlagung sehr gross ist. Was nützt uns ein hoher Steuersatz, wenn die Steuer, sei es infolge Steuerflucht, sei es infolge Steuerdefraudation, dem Staat und der Gemeinde entzogen wird!?

Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe Sie lange

hingehalten und will nur noch einen Vorzug meines Systems kurz andeuten. Es braucht bei demselben eine weniger lange Rechnung darüber, ob das neue Gesetz einen grösseren Ertrag liefern werde als das jetzige oder nicht, denn es ist ohne weiteres klar, dass, wenn zu den bestehenden Ansätzen von einem gewissen Punkte an Zuschläge gemacht werden, sicher ein grösseres Erträgnis heraussehen muss. Ich empfehle Ihnen den Antrag, der unter dem Buchstaben C in der Vorlage figurirt.

Bühlmann. Nach den Worten, die wir bereits gehört haben, will ich die Vorteile und die Berechtigung der Progression nicht nochmals begründen. Ich glaube, die beste Begründung, die gefunden werden kann, ist immer das Beispiel von den zehn Arbeitern, die je Fr. 1000 versteuerbares Einkommen haben, im Vergleich zu einem andern, der Fr. 10,000 versteuerbares Einkommen hat. Von diesen zehn Mann mit je Fr. 1000 Einkommen muss jeder Fr. 75 Steuer an den Staat und die Gemeinde bezahlen; diese Summe belastet die zehn Mann gewiss stärker als die Fr. 750, welche der Bürger mit Fr. 10,000 Einkommen bezahlen muss, angesichts der Lebensbedürfnisse, welche diese zehn Mann befriedigen müssen, im Vergleich zu demjenigen, der über Fr. 10,000 Einkommen verfügt und davon Fr. 750 hergeben muss. Man könnte auch darauf hinweisen, dass wir das System der Progression seit Jahren bei allen indirekten Steuern haben. Nehmen Sie z. B. die Handänderungsgebühren. Eine Liegenschaft, die in Zeit von zehn Jahren fünfmal handändert, bezahlt bei gleicher Grundsteuerschätzung dem Staat fünfmal so viele Handänderungsgebühren, als eine andere, die nur einmal handändert. Ähnlich ist es bei der Erbschaftsteuer; auch da ist die Steuer eine sehr viel höhere, wenn das Erbe häufig handändert, als wenn das selten der Fall ist. Oder nehmen Sie eine andere indirekte Steuer, die Salzsteuer z. B. Sie wissen, dass ein Bauer, in dessen Haushalt zehn Personen sich befinden und der einen grossen Viehstand hat, ausserordentlich viel mehr Salz bedarf, als eine Familie mit gleichviel Personen, aber ohne Viehstand. Auch hier muss der Bauer in progressiver Weise eine indirekte Abgabe bezahlen.

Wenn ich das Wort ergriffen habe, so geschah es einzig, um meine Stimmabgabe in der Kommission und im Grossen Rat zu rechtfertigen. Ich habe in der Kommission zum Antrag der Mehrheit gestimmt und möchte Ihnen nun erklären, weshalb ich dazu komme, zum Antrag des Herrn Milliet zu stimmen. Die Kommission hat bei Beratung der Frage der Progression lange im Dunkeln getappt. Um zu einem Resultat zu kommen, stellte man für das Einkommen und das Vermögen eine gewisse Skala auf, ohne eine nähere Beziehung des einen zum andern festzustellen. Nach eingehenden Beratungen ist man dann dazu gekommen, ein fixes Verhältnis zwischen dem fundierten und dem nicht fundierten Einkommen, das heisst zwischen Vermögen und Arbeitseinkommen festzustellen. An Hand dieses Systems hat man die beiden Skalen miteinander in Uebereinstimmung gebracht. Nach der ursprünglichen Skala wäre die Progression noch weiter gegangen; wir haben uns aber überzeugt, dass dies nicht geht. Erst in letzter Stunde, als es sich um die redaktionelle Feststellung der gefassten Beschlüsse handelte, ist dann die Idee des Herrn Milliet aufgetaucht; die Kommission hatte aber nicht mehr Zeit, dieselbe zu prüfen. Wäre letzteres der Fall gewesen, so bin ich überzeugt, dass

die Mehrheit der Kommission das System des Herrn Milliet acceptiert hätte. Dasselbe hat den Vorzug, dass es ausserordentlich viel einfacher ist; jeder Bürger kann sofort ausrechnen: wie viel habe ich bis jetzt bezahlt? wie viel muss ich nach dem neuen Gesetz bezahlen? Den Steuerbehörden wird die Arbeit erleichtert und auch der einzelne Bürger vermag viel besser sofort die Tragweite des Gesetzes für seine Verhältnisse auszumitteln. In dieser Beziehung wird allerdings auch nach dem System der Kommissionsmehrheit die Sache eine ausserordentlich einfache sein, sofern, wie es vorgeschlagen ist, dem Gesetz eine Tabelle beigegeben wird, aus welcher die Steuerbeträge für die einzelnen Summen zu ersehen sind. Man kann höchstens einwenden, dass man die Tabelle nicht immer zur Hand habe, so dass eine gewisse Erschwerung der Berechnung eintrete. Allein auch dieses System ist schliesslich ein sehr einfaches, und ich muss namentlich Herrn Burkhardt bestreiten, dass sein System einfacher sei, als dasjenige der Kommissionsmehrheit. Statt einer Tabelle und einer Skala hat er deren drei! Die Kommissionsmehrheit sagte sich: wir wollen die verschiedenen Steuerklassen, das heisst die Begünstigungen, die wir den landwirtschaftlichen Gebäuden etc. zu gute kommen lassen wollen, ausrechnen, bevor wir zum Steueransatz übergehen; wir mitteln also zuerst an Hand der Bestimmungen betreffend die Begünstigungen aus, wie gross das steuerpflichtige Vermögen ist und wenden dann auf dieses einen einheitlichen Satz an. Herr Burkhardt geht anders vor; er macht für jede Klasse eine besondere Skala und Progression und behauptet, dies sei einfacher. Ich glaube, kein Mensch wird finden, diese dreifache Rechnung, die jeder Bürger anstellen muss, sei einfacher.

Dazu kommt nun aber ein Hauptumstand, der mich bewegt, gegen den Antrag des Herrn Burkhardt zu stimmen. Die Kommission ist, wie bereits vom Herrn Berichterstatter auseinandergesetzt worden ist, von dem Grundsatz ausgegangen, das Einkommen aus Kapital sei doppelt so hoch zu besteuern, als das Einkommen aus Arbeit, und es ist unrichtig, wenn Herr Milliet der Kommissionsmehrheit den Vorwurf macht, sie habe hieran nicht festgehalten. In dieser Beziehung stehen das System Milliet und dasjenige der Kommissionsmehrheit auf dem gleichen Boden; sie wollen beide das Verhältnis zwischen Einkommen aus Erwerb und Einkommen aus Kapital ganz genau feststellen und zwar in gleicher Weise, indem das eine doppelt so hoch belastet wird, als das andere. Es liegt dies in der Natur der Sache und ist dasjenige System, das auch der bisherigen Steuergesetzgebung des Kantons Bern zu Grunde lag, wenn auch vielleicht in etwas kleinerem Verhältnis. Herr Burkhardt geht nun ganz anders vor. Er hat den ursprünglichen Antrag der Kommission, wo sie noch etwas im Finstern herumtappte, wieder aufgenommen, wonach ein fixes Verhältnis zwischen Einkommen aus Erwerb und Einkommen aus Kapital nicht vorhanden ist. Herr Burkhardt belastet z. B. ein Einkommen von Fr. 4000 mit einer Einheitssteuer von Fr. 72. Die Fr. 4000 Einkommen entsprechen dem Zins eines Kapitals von Fr. 100,000. Nach unserm System würde die Steuer für dieses Kapital das Doppelte betragen, nach Herrn Burkhardt Fr. 140; hier ist das Verhältnis also ungefähr vorhanden. Aber nehmen Sie kleinere Zahlen. Ein Einkommen von Fr. 2000 bezahlt nach Herrn Burkhardt Fr. 24. Fr. 2000 repräsentieren den Zins von Fr. 50,000, welches Vermögen nach Antrag Burkhardt

Fr. 65 zu bezahlen hat. Es tritt also nach Antrag Burkhardt nicht nur eine doppelt so hohe, sondern eine bedeutend höhere Mehrbelastung des fundierten Einkommens ein. Ich halte dafür, es sei vor allem aus notwendig, in einem Steuergesetz derartige Verhältnisse für alle Stufen einheitlich zu ordnen und also ein fixes Verhältnis zwischen fundiertem und nichtfundiertem Einkommen festzusetzen. Schon aus diesem Grunde kann unter keinen Umständen davon die Rede sein, das System des Herrn Burkhardt zu acceptieren. Dass dieses System auch nach anderer Richtung nicht zweckmässig ist, hat Ihnen Herr Milliet bereits nachgewiesen. Herr Burkhardt will die Progression nicht nur auf den Mehrbetrag, sondern auf den ganzen steuerpflichtigen Betrag anwenden. Die Folge davon ist die, dass beim Uebergang von einer Stufe zur andern grosse Steuerunterschiede sich ergeben. Zwischen Fr. 40- und 60,000 Vermögen z. B. beträgt die Differenz des Steueransatzes 20 Rappen (Fr. 1. 30 statt Fr. 1. 10). Nun muss dieser Mehrbetrag von 20 Rappen nicht nur für das Vermögen über Fr. 40,000, sondern auch für die ersten Fr. 40,000 bezahlt werden. Diese sprungweise Steigerung kann bei einer Vermögensdifferenz von wenigen Franken einen wesentlichen Mehrbetrag ausmachen. Wir sagten uns deshalb, dieses System sei verfehlt und es sei zweckmässiger, die Abstufung so zu machen, dass der höhere Steueransatz jeweilen nur für den Mehrbetrag gelte. Dadurch wird verhindert, dass der Bürger den unvermittelten grossen Sprüngen dadurch auszuweichen sucht, dass er sein Vermögen so einrichtet, dass es noch dem tiefern Ansatz unterliegt.

Dies sind die Gründe, weshalb ich nicht zum Antrag des Herrn Burkhardt stimmen kann.

Was die Differenz zwischen dem Antrage der Kommissionmehrheit und demjenigen des Herrn Milliet betrifft, so habe ich nach reiflicher Ueberlegung die Ueberzeugung gewonnen, dass die Vorteile des Systems Milliet derart sind, dass die Kommissionmehrheit sich entschliessen sollte, zu diesem System überzugehen. Immerhin bleiben noch gewisse Schwierigkeiten bestehen und als die hauptsächlichste Schwierigkeit betrachte ich die, dass eine Erleichterung für die kleinen Vermögen bis auf Fr. 25 oder 30,000, gegenüber der bisherigen Besteuerung, im Antrage des Herrn Milliet nicht vorgesehen ist. Wenn wir absolut kein steuerfreies Vermögen vorsehen, wie es nach dem gestrigen Beschlusse der Fall ist, so ist es durchaus nötig, die kleinern Vermögen in anderer Weise zu begünstigen, d. h. den Steuersatz für dieselben niedriger zu halten, als im bisherigen Gesetz, denn sonst müssen wir seitens der grossen Zahl kleiner Kapitalisten eine ausserordentliche Opposition gewärtigen. Die kleinen Inhaber von Sparbüchlein im Betrage von einigen hundert oder 1000 oder 2000 Franken waren bis jetzt steuerfrei. Bei dem geringen Zinsfuss, den wir während längerer Zeit hatten, waren sie sogar bis auf Fr. 4000 steuerfrei, indem erst von einem Zinsertrag von Fr. 150 an die Steuerpflicht eintrat. Wenn nun diese kleinern Einleger von heute auf morgen die ersparten Batzen versteuern sollen, so wird dies einer ausserordentlichen Opposition rufen und das mit Recht. So gut wir beim Einkommen eine gewisse Steuerfreiheit eintreten lassen, ebenso sehr müssen wir auch, vielleicht nicht in gleichem Masse, eine Begünstigung für die kleinen Vermögen einräumen. Dies fehlt nun im Antrage des Herrn Milliet. Er belastet die kleinen Vermögen genau gleich, wie es bisher der Fall war, und es wird dadurch, falls dies an-

genommen würde, dem Gesetz von vornherein eine ausserordentliche Opposition geschaffen. Ich möchte mir deshalb den Antrag erlauben, über die Details der verschiedenen Systeme nicht abzustimmen, sondern sich in diesem Stadium der Beratung auf die Wahl des Systems zu beschränken, sofern man überhaupt die Progression einführen will. Sollte der Antrag des Herrn Milliet angenommen werden, so würde ich beantragen, das ganze System an die Kommission zurückzuweisen, namentlich mit der Weisung, zu untersuchen, wie man der Schwierigkeit betreffend die Besteuerung der kleinen Vermögen Rechnung tragen könnte.

Hier wird, veranlasst durch den Herrn Präsidenten und auf Antrag des Herrn Bühlmann, beschlossen, den Art. 14 ebenfalls in Diskussion zu setzen, jedoch, auf Wunsch des Herrn v. Muralt, nur insoweit, als das System des Herrn Milliet in Frage kommt.

Burkhardt. Da das System des Herrn Milliet auch in Beratung kommt, möchte ich doch einige Bemerkungen des Herrn Bühlmann zurückweisen. Aus den Vergleichen, die Ihnen zugeschickt worden sind, ersehen Sie, dass ein Einkommen von Fr. 2000 nach Antrag der Kommissionmehrheit Fr. 20 bezahlt, ebenso nach meinem Antrag, während die Steuer nach bisherigem Gesetz Fr. 45 beträgt. Vorausgesetzt ist dabei, dass es sich um eine Familie mit 4 Kindern handle. Ohne Kinder wäre in beiden Fällen eine Steuer von Fr. 30 zu bezahlen. Für die kleinsten Einkommen bis auf Fr. 2000 lauten also die Anträge der Kommissionmehrheit und Minderheit gleich. Bei Fr. 3000 Einkommen ist eine nur unbedeutende Differenz vorhanden. Bei Fr. 4000 Einkommen hat eine Familie ohne Kinder nach meinem Antrag gleich viel zu bezahlen wie bisher. Bei Fr. 40,000 landwirtschaftlichem Vermögen sind nach meinem Antrag Fr. 10 weniger, bei Fr. 60,000 Fr. 10 mehr als bisher zu bezahlen. Ich glaube, das Verhältnis sei für die Einkommenssteuerpflichtigen so günstig, dass eine Verschärfung gegenüber dem Vermögen nicht vorgenommen werden kann.

Was das System anbelangt, so ist das sogenannte System Burkhardt von der früheren Kommission aufgestellt worden, nachdem man sich die Sache während ungefähr zwei Jahren überlegt hatte. Die meisten Herren, welche dieses System seiner Zeit aufstellen halfen und es als gut befanden, sitzen noch heute in der Kommission. Herr Milliet hat erklärt, ich sei ein schlechter Schüler gewesen und habe mich nicht belehren lassen. Da ist Herr Milliet sehr im Irrtum. Ich habe auch etwas gelernt und zwar gerade von Herrn Dr. Milliet, nämlich das, dass die akademisch gebildeten Bürger in Rechnungssachen gewöhnlich grosse Schnitzer machen, wie ich zum Teil gedruckt und auch mündlich in der Kommission nachgewiesen habe, ohne dass ich widerlegt worden wäre. Der Hauptschnitzer ist der, dass der Entwurf der Kommissionmehrheit einen Steuerausfall von Fr. 400,000 zur Folge hätte. Herr Milliet hat offenbar dieses Gefühl gehabt, und deshalb ist er in letzter Stunde ausgekniffen und hat ein neues System aufgestellt. Allein wie ist dieses System beschaffen? Wie will Herr Milliet in Bezug auf den Schuldenabzug in der Landwirtschaft Remedur schaffen? Nach seinem System ist dies rein unmöglich, es wäre denn, dass er auf eine ganz andere Basis übergehen würde. Nach dem System des Herrn Milliet bezahlt jedes Vermögen, ob klein oder gross, die bisherige Steuer, und von

einem gewissen Vermögensbetrage an ist ein Zuschlag zu entrichten. Ich glaube nicht, dass ein einziges Mitglied hier anwesend ist, wenigstens vom Land, welches den Gedanken haben könnte, dass ein Gesetz, das für die untern Vermögensschichten den bisherigen Ansatz beibehält, Aussicht auf Annahme hätte. Deshalb entschloss man sich in der Kommission — damals war Herr Milliet noch nicht dabei — für das System der Degression und der Progression, um auf diese Weise die kleinen Vermögen zu entlasten und dem Schuldenbauer zu ermöglichen, die Schulden in der Gemeinde zu einem kleinern Steueransatz zu versteuern, um dafür anderseits die höhern Vermögen mehr zu belasten. Ich glaube, wenn Herr Milliet von Anfang an der Kommission angehört hätte, so würde er nicht abgesprungen sein.

Was nun den Vorwurf betrifft, das frühere System der Kommission sei unbrauchbar, es sei kompliziert, so ist dies absolut nicht richtig. Das System ist nicht komplizierter, als das gegenwärtige Gesetz. Gegenwärtig haben wir drei Einkommenssteuerklassen. Im Entwurf der Kommissionsminderheit und in demjenigen der Mehrheit haben wir nur eine Einkommenssteuerklasse. Dafür haben wir aber drei Vermögenssteuerklassen. Die Berechnung ist also ganz die nämliche. Dabei ist aber noch ein Umstand zu beachten. Nach Art. 8 der Kommissionsmehrheit wird das landwirtschaftliche Vermögen nur mit 80 % im Steuerregister figurieren. Einen grossen Teil der Grundbesitzer wird dies nicht stark genieren; aber es wird doch viele geben, welche es lieber sehen, wenn die ganze Grundsteuerschätzung im Steuerregister steht und von dieser dann ein kleinerer Betrag zu bezahlen ist. Es ist dies für unsere Leute auf dem Lande verständlicher. Wir dürfen nicht ein akademisches Steuergesetz machen, sondern müssen ein Gesetz schaffen, das nach praktischen Gesichtspunkten aufgestellt ist. Ich empfehle Ihnen nochmals meinen Antrag zur Annahme.

Milliet. Ich möchte nur kurz eine Erklärung abgeben. Herr Burkhardt sagt, ein Steuergesetz, das die untern Vermögen nicht entlaste, habe keine Aussicht auf Annahme. Ich konstatiere nun, dass ich bei Vertretung meines Antrages C bereits selber die Anregung gemacht habe — sie ist von Herrn Bühlmann unterstützt worden — die kleinern Vermögen von der Steuer ganz zu befreien und die grössern jedenfalls nicht noch mehr zu belasten, als es in meinem Antrage und im Antrage Burkhardt geschieht. Das sind aber Fragen, die mit dem System als solchem nichts zu thun haben, das sind Fragen der praktischen Ausgestaltung. Systeme stehen einander nur drei gegenüber: das System der Zuschlagssteuer, das System der absoluten Progression, das Herr Burkhardt will, und das System der stufenweisen Progression, wie es die Kommissionsmehrheit beantragt.

Dürrenmatt. Die Herren Müller und Milliet könnten mir eigentlich für mein gestriges Votum dankbar sein, indem ihnen dasselbe die Gelegenheit zu zwei glänzenden Reden verschaffte, die ich mit Bewunderung und Verwunderung angehört habe. Es hat mich verwundert, dass die Herren auf die wenigen, unvollkommenen Worte meinerseits eine so grosse Beredsamkeit entfalten mochten; es kam mir fast so vor, als ob die Herren mit Kanonen auf Spatzen schiessen (Heiter-

keit). Ich weiss wohl, dass das System der Progression in diesem Saale nun einmal populär ist und den Sieg davontragen wird. Herr Milliet hat in seiner Anfechtung meines Standpunktes bewiesen, dass er sowohl im Jasserbüchlein, als in der Bibel beschlagen ist (Heiterkeit); ich glaube aber doch, in Bezug auf das Citat aus der Bibel stehe er auf einem verfehlten Standpunkt. In erster Linie möchte ich sagen, dass das Beispiel vom Scherflein der armen Witwe und die Bibel überhaupt nicht herbeigezogen werden kann, um die Progression und ökonomische Verhältnisse überhaupt zu erörtern. Das Christentum beschäftigt sich mit den ökonomischen Verhältnissen nur insoweit, dass es Gerechtigkeit und Nächstenliebe verkündigt und verlangt, und da glaube ich, es wären triftigere Beispiele anzuführen, als dasjenige, das Herr Milliet herbeigezogen hat. Im Evangelium steht nichts davon, ob die Reichen progressiv oder proportional gesteuert haben. Aus der Erzählung vom Scherflein der armen Witwe ist nur zu entnehmen, dass die Witwe wenig gegeben hat und die Reichen viel, und so bleibt es auch beim proportionalen System. Uebrigens ist, wenn man mit dem Evangelium fechten will, daran zu erinnern, was der Heiland dem Bürger sagte, der mit der Zumutung zu ihm trat: Sage meinem Bruder, dass er das Erbe mit mir teile. Dem hat der Heiland erwidert: Wer hat mich zum Richter oder Erbschlichter über euch gesetzt?

Herr Milliet, dessen System mir übrigens unter den drei vorgeschlagenen nicht am wenigsten gefallen würde, steht insofern auf einem verfehlten Standpunkt, als er die Vorschrift von Art. 6 der Verfassung zu wenig respektiert. Aus den Verhandlungen des Grossen Rates über die Verfassungsrevision sind wir darüber informiert, dass unter dem Einheitsatz der Ansatz von Fr. 1 zu verstehen ist. Es entwickelte sich darüber seiner Zeit eine ziemlich lange Debatte. Herr Flückiger verlangte, dass der Franken ausdrücklich genannt werde, und Herr Schwab, der letzthin leider von uns Abschied genommen hat, hat den nämlichen Wunsch in französischer Sprache ebenso bestimmt formuliert. Herr Eggli ist diesen Redaktionsbegehren mit der Bemerkung entgegengetreten, und wurde darin von Herrn Brunner unterstützt, es sei selbstverständlich, dass unter dem Einheitsansatz eben ein Franken zu verstehen sei. Herr Eggli sprach sich darüber folgendermassen aus: « Der Einheitsansatz beträgt also Fr. 1 für je Fr. 1000 Vermögen. » Und später: « Der Einheitsansatz ist gegenwärtig Fr. 1 vom Tausend Vermögen. Wie die künftige Gesetzgebung die Sache ordnet, wissen wir heute noch nicht, aber das wissen wir, dass jede Steuergesetzgebung, und namentlich jede Steuergesetzgebung, welche auf einem Progressivsystem beruht, auf einen Einheitsansatz abstellen wird. Nun wird das Volk schon dafür sorgen, dass dieser Einheitsansatz nicht zu hoch angesetzt werden wird. Er kann übrigens seinem Begriffe nach nicht zu hoch angesetzt werden; denn jeder Einheitsansatz der Steuer präsentiert sich naturgemäss in der Zahl 1, und dieser steht als Steuerobjekt ein Vermögen oder Einkommen gegenüber, welches nach Einem Tausend oder Einem Hundert bemessen wird. » In der Schlussberatung der Verfassung kam die Sache neuerdings zur Sprache. Ich selbst habe den Wiedererwägungsantrag gestellt, im Interesse der neuen Verfassung, dass gesagt werde, der Einheitsatz betrage Fr. 1. Herr Bühlmann hat mich bekämpft, und die Mehrheit des Grossen Rates hat ihm recht

gegeben. Aber gleich darauf ist Herr Brunner über die Abstimmung reuig geworden; er hat die Sache nochmals vorgebracht und gesagt: «Zur Beruhigung könnte man aber im Protokoll anmerken, für den Fall, dass ein neues Steuergesetz auf das Vermögen basiert werde, gelte als Einheitsansatz Fr. 1 vom Tausend. Es ist das zwar selbstverständlich, denn sonst könnte man ja unter Umständen einen solchen Einheitsansatz annehmen, dass man keine Steuererhöhung mehr vor das Volk bringen müsste.» Dann heisst es weiter: «Der Grosse Rat erklärt sich mit der von Herrn Dr. Brunner angeregten Protokollnotiz einverstanden.» Es ist also doch ziemlich sicher und festgenagelt, dass unter dem Einheitsansatz Fr. 1 vom Tausend zu verstehen ist und also nicht gesagt werden kann, man könne auch Fr. 2 vom Tausend als Einheitsansatz annehmen. Abgesehen hiervon aber muss ich sagen, dass, sofern man die Progression nun einmal einführen will, die einfachste Art diejenige ist, dass man nach dem Vorschlage des Herrn Dr. Milliet einen Zuschlag macht. Ich will mich indessen in die Diskussion über die drei verschiedenen Systeme nicht einlassen. Die Diskussion zwischen den Mathematikern und Nichtmathematikern, zwischen den Herren Burkhardt, Milliet und Bühlmann etc., regt mich nicht lebhaft auf; sie beweist nur, was ich schon gestern gesagt habe: Sobald man überhaupt den Grundsatz der Progression annimmt, geraten wir in Streitigkeiten, Liebhabereien und Willkürlichkeiten hinein, indem jeder meint, er habe das beste System erfunden, während man beim proportionalen System von vornherein weiss, welches die Grundlagen desselben bilden und darüber nicht lange herumzustreiten braucht. Hätten wir uns von vornherein auf diesen Boden gestellt, so hätten wir uns die ganze Diskussion von heute Vormittag erspart, und damit sie nicht noch länger wird, will ich schliessen, indem ich Ihnen nochmals die Ablehnung der Progression empfehle.

Schär. Ich möchte nur mit einigen Worten meine Stellungnahme skizzieren. Sie haben bereits von Herrn Bühlmann gehört, dass in der Kommission erst in letzter Stunde von Herrn Milliet ein neues System in Vorschlag gebracht worden ist. Infolgedessen war es absolut unmöglich, den Antrag des Herrn Milliet in der Kommission gehörig zu prüfen und sich zu Händen des Grossen Rates darüber auszusprechen. Trotzdem ich zur Kommissionsmehrheit gehöre, muss ich ebenfalls bekennen, dass mir der Antrag des Herrn Milliet im Prinzip nicht übel gefällt. Immerhin kann er, so wie er heute vorliegt, absolut nicht acceptiert werden. Wenn nach unten keine steuerfreie Quote gelten und die Progression schon mit Fr. 50 Gesamtsteuer beginnen soll, so ist dies nicht dasjenige, was das Volk verlangt, wir haben nicht eine Entlastung nach unten und eine Belastung nach oben, sondern eine Belastung auf der ganzen Linie und namentlich keine Entlastung nach unten. Ich muss deshalb vorderhand den Antrag des Herrn Bühlmann unterstützen, dass für den Fall der Annahme des Systems Milliet seine Ansätze für die spätere Beratung absolut nicht massgebend sein, sondern nur als Ansichtsausserung gelten sollen. Es kommt übrigens nicht so viel auf das System an. Der Bürger wird nicht das System als solches prüfen, sondern sich fragen, was dabei herauschaue; er wird ausrechnen, wie er sich bei dem System stellt, und dies allein wird für ihn massgebend sein. Ich habe die Ueberzeugung, dass das System der Kommissions-

mehrheit ebenso rationell wäre, wie dasjenige des Herrn Milliet; aber ich bin kein prinzipieller Anhänger weder des einen, noch des andern Systems, es ist mir das eine so lieb wie das andere, nur muss ich verlangen, dass der ursprünglichen Forderung, Entlastung nach unten und mässige Belastung nach oben, nachgelebt werde. Auf der ganzen Linie eine Belastung eintreten zu lassen, auf diesem Boden könnte ich nicht mitmachen, und Sie wissen auch, dass ein auf diesem Boden stehendes Steuergesetz nie und nimmer angenommen würde. Ich bin deshalb auch der Ansicht — ich war leider gestern verhindert, der Sitzung beizuwohnen — dass unten eine steuerfreie Quote geschaffen werden muss, damit die Sparkassen- und Götlibüchlein, wie das Volk sich schliesslich ausdrücken wird, nicht zur Besteuerung herangezogen werden.

Ich schliesse, indem ich nochmals wiederhole: Ein System ist so richtig wie das andere; es kommt nicht auf das System als solches an, sondern auf den Erfolg desselben. Und ferner möchte ich wiederholen, dass die Ansätze des Herrn Milliet in keiner Weise als massgebend für die spätere Beratung betrachtet werden sollen.

Bühlmann. Ich möchte nur den von Herrn Dürrenmatt gegenüber dem Antrage des Herrn Milliet erhobenen Vorwurf der Verfassungswidrigkeit berichtigen. Herr Milliet sagt in seinem Art. 16 ausdrücklich: «Eine Erhöhung der in den Art. 9 und 14 aufgeführten Sätze von 2 ‰ bzw. 2½ ‰ kann nur im Wege der Gesetzgebung und bloss für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer erfolgen.» Herr Milliet schränkt also die Verfassungsbestimmung noch weiter ein, als es bisher der Fall war. Nach der Verfassung darf eine Erhöhung der gegenwärtigen Steuer nicht vorgenommen werden, ohne das Volk anzufragen. Das nämliche sagt auch Herr Milliet in Art. 16: Wenn wir über die im Gesetz niedergelegte Steuer hinausgehen wollen, so kann es nur auf dem Wege der Gesetzgebung und nur mit zeitlicher Beschränkung geschehen. Es ist deshalb durchaus unrichtig, wenn der Vorwurf erhoben wird, der Antrag des Herrn Milliet stehe mit der Verfassung im Widerspruch. Und was schliesslich den Vorwurf betrifft, den man gegen das Prinzip an sich erhebt, man bekomme sofort Streit, so ist dieser Streit ein ausserordentlich kleiner. Alle Systeme kommen schliesslich aufs gleiche hinaus, die Differenzen sind ausserordentlich gering, und ich glaube nicht, dass das System als solches dadurch diskreditiert werde. Wenn wir einmal zu den verschiedenen Proporzsystemen kommen, so wird der Streit ein ganz anderer sein, als hier bei den kleinen Differenzen bezüglich der Progression!

v. Muralt. Wir befinden uns in einer sonderbaren Lage. Es wurde vereinbart, es solle dieses Gesetz im Monat April diskutiert und zu diesem Zwecke der Grosse Rat einberufen werden. Dieser Beschluss war ein etwas voreiliger. Herr Iseli hatte mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass es zweckmässiger sein dürfte, die Angelegenheit auf die ordentliche Maisession zu verschieben. Der Grosse Rat ist jedoch in seiner Mehrheit auf diese Anregung nicht eingetreten, und es wurde der Beschluss, das Gesetz noch im April zu diskutieren, wörtlich ausgeführt, indem der Grosse Rat auf den 30. April einberufen wurde. Kaum waren wir zusammengetreten, so erklärte ein Mitglied aus dem französischen Kantonsteil, die französisch sprechenden

Mitglieder des Rates hätten die Akten erst letzten Donnerstag erhalten und wären befugt, zu verlangen, dass auf die Vorlage gar nicht eingetreten werde. Auch die Mitglieder des deutschen Kantonsteils erhielten erst noch in den letzten Tagen diverse bezügliche Aktenstücke zugestellt. Nachdem die Kommission jahrelang sich mit der Sache befasst hat, sollen nun die Mitglieder des Grossen Rates plötzlich über diese wichtige Materie entscheiden! Dazu kommt, dass die Kommission gerade in Bezug auf die wichtigsten Artikel, welche das Gesetz enthält, selber nicht weiss, was sie will. Zuerst hat sie uns ein bestimmtes System der Progression in Vorschlag gebracht. In letzter Stunde stellt Herr Milliet ein anderes System auf; es scheint aber, dass die Kommissionsmitglieder nicht genügend Zeit hatten, dasselbe gründlich zu prüfen, und so haben wir heute die Erscheinung, dass ein Mitglied der Kommission nach dem andern erklärt: Hätten wir das System des Herrn Milliet genauer angesehen, so würden wir dasselbe wahrscheinlich acceptiert haben. Meine Herren, Sie ersehen hieraus, dass die ganze Angelegenheit eine übereilte ist, indem den Mitgliedern der Kommission nicht die nötige Zeit gelassen wurde, um die neuen Vorschläge zu untersuchen. Was nützt es der Kommission und dem Regierungsrat, wenn wir uns hier nur in akademischen Reden ergehen, ohne den vorberatenden Behörden bestimmte Direktiven zu geben? Nach meiner Ansicht wäre es daher das Beste, die ganze Angelegenheit an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen.

Was die Sache selbst betrifft, so ist von vornherein klar, dass die schönen Reden, welche über die Frage der Progression pro und contra gefallen sind, niemand in seiner Ueberzeugung wankend machen werden. Die Beschlussfassung dürfte, wie Herr Dürrenmatt richtig bemerkt hat, voraussichtlich zu Gunsten der Progression ausfallen. Ich meinerseits werde zum Antrag des Herrn Dürrenmatt stimmen.

Will man dem Gedanken entgegenkommen, welcher der Progression zu Grunde liegt, so halte ich dafür, die Einführung der Degression wäre das richtigere, mit andern Worten, man sollte einen proportionalen Steuersatz aufstellen und die kleinern Vermögen, wie es in vielen Kantonen geschieht, nur zu $\frac{3}{4}$, zur Hälfte oder zu $\frac{1}{4}$ zur Besteuerung heranziehen. Aus der ganzen Diskussion tönt die Ueberzeugung heraus, dass man bei Einführung der Progression nur bis zu einem gewissen Punkte gehen darf, ansonst die wirtschaftlichen Folgen für den Kanton Bern ganz fatale wären. Man will also eigentlich nicht die Progression, sondern die Degression, mit andern Worten einen festen Steueransatz und für die kleinern Vermögen einen Abzug. Es wäre das ein Vorgehen, das ich als gerechtfertigt erachte und welches den von den Herren Hadorn und Mosimann geäusserten Ansichten entspricht.

Nun ist ganz richtig bemerkt worden, die Form sei schliesslich nicht die Hauptsache. Herr Schär hat darauf hingewiesen, man werde sich in den Kreisen der steuerpflichtigen Bürger weniger über das System der Progression streiten, sondern man werde sich fragen: In welchem Masse wird der einzelne Bürger getroffen? In dieser Beziehung ist anzuerkennen, dass die Kommission in sehr verdankenswerter Aufrichtigkeit uns nicht nur das Gesetz hingeworfen und erklärt hat, es möge nun jeder selber ausrechnen, wie viel die Steuer für ihn ausmache, sondern deutlich sagt, das Gesetz werde die und die Folgen haben, wobei sie das zweieinhalb-

fache des Einheitssatzes angenommen hat, denn darüber täuscht sich wohl niemand, dass man die 2‰, welche der Grosse Rat zu beschliessen kompetent ist, wird beibehalten müssen, wozu dann noch $\frac{1}{2}$ ‰ an Armensteuer kommen wird. Es ist ein formeller Fehler des Systems des Herrn Milliet, dass er einen gewissen Einheitsansatz aufstellt und durch eine beigefügte Bestimmung die Verfassung modifizieren zu können glaubt. Unsere Verfassung sagt in dieser Beziehung, der Volksabstimmung unterliege: «Jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes.» Was ist nun der Einheitsansatz? Darüber kann man verschiedener Meinung sein. Herr Dürrenmatt sagt, aus der Diskussion über die neue Verfassung gehe hervor, dass der Einheitssatz einen Franken betrage. Allein in Wirklichkeit geht das aus der Diskussion nicht hervor, sondern nach meiner Ansicht ist derjenige Satz der Einheitsansatz, welcher im Steuergesetz niedergelegt wird. Diesen Einheitsansatz kann der Grosse Rat laut Verfassung verdoppeln und ausserdem kann, sofern es nötig ist, ein Zuschlag von 25% für die Armensteuer gemacht werden. Der Einheitsansatz muss also im Gesetze selbst niedergelegt werden, und in dieser Beziehung begeht Herr Milliet einen Fehler, indem er gleich die 2‰ in seinen Vorschlag aufnimmt. Dadurch werden diese 2‰ zum Einheitssatz, der laut Verfassung vom Grossen Rate verdoppelt, also auf 4‰ erhöht werden könnte.

Nun ist indessen bereits darauf hingewiesen worden, dass dies ein formeller Punkt sei. Herr Milliet braucht nur alle Ansätze auf die Hälfte zu reduzieren, so befindet er sich um dem richtigen Boden. Sollte man also auf das System des Herrn Milliet eintreten wollen, so bin ich der Meinung, dass die verschiedenen Ziffern in seinem Antrage auf die Hälfte reduziert werden müssen. Allein, meine Herren, wenn Sie auf dieses System eintreten, so erreichen Sie nicht die Einfachheit. Ist Ihnen an letzterer gelegen, so müssen Sie das System des Herrn Burkhardt wählen. Die ländlichen Steuerbehörden werden sowohl mit dem System des Herrn Milliet, als mit demjenigen der Regierung und der Kommission Schwierigkeiten haben, während beim System des Herrn Burkhardt der Bürger und die Steuerbehörde klar ersieht, wie viel die Steuer ausmacht. Ich bin auch in die Schule gegangen, habe Mathematik studiert und da ich Ingenieur bin und es heisst, man wolle nun auch die Ingenieure zu Doktoren stempeln, so kann ich vielleicht — es ist zwar noch nicht ganz sicher — noch ein Kollege des Herrn Dr. Milliet werden (Heiterkeit). Allein dessenungeachtet habe ich gefunden, dass das System des Herrn Dr. Milliet eine ziemlich komplizierte Rechnung bedingt. Ich habe eine solche Rechnung aufstellen wollen und bin in meiner Bedrängnis zu Herrn Milliet gegangen, der mir dann die Formel mitteilte, nach welcher die Rechnung zu machen ist und welche wahrscheinlich den Steuerbehörden, resp. den Gemeinden als «Chummerzhülfe» zugestellt werden soll. Sicher ist also, dass das System des Herrn Milliet einer gewissen Einfachheit ermangelt. Dasselbe hat aber auch noch andere Nachteile. Bei meinen Vergleichen, wobei ich von einer Summe von Fr. 200,000 ausging, weil dieselbe nach Antrag Burkhardt für den Bezug der Progression die obere Grenze bildet (nach Antrag der Kommission Fr. 150,000) — ich begreife nicht recht, warum Herr Milliet bei seinen Vergleichen gerade eine Million als Ausgangspunkt wählte — habe ich folgendes gefunden.

Bei einem Vermögen von Fr. 200,000 beziehen 15 Kantone weniger, als wir gegenwärtig erheben, ein Kanton, Freiburg, bezieht zufällig gleich viel, und 5 Kantone beziehen mehr als wir. Nimmt man die Progression auf, so werden wir höher stehen als diejenigen Kantone, welche bezüglich der Höhe ihrer Steueransätze verrufen sind, höher als der Kanton Waadt und höher als der Kanton Zürich, in welchem letzterem Kanton die Regierung gegenwärtig nach einem Ausweg sucht, damit die betreffenden Vermögen nicht steuerflüchtig werden. Mit statistischen Zahlen will ich übrigens nicht weiter auftreten. Man kann mit derartigen Zahlen verschieden fechten und einen damit erdrücken. Ich erinnere mich an einen Statistiker, welcher einmal behauptete, ich weiss nicht in welchem Kanton oder Staat sei zur Zeit die Anzahl der Schafe so und so, und auf die Frage, woher er das wisse, erwiderte er: Ja, es ist nun einmal so, und wenn Sie es nicht glauben, so gehen Sie hin und zählen Sie selber! Aehnlich verhält es sich mit den Zahlen, welche man einem hier bietet. Ich habe während der Diskussion einige Zahlen des Herrn Milliet, die aus der bekannten Arbeit des Herrn de Cérenville über die Steuern in der Schweiz stammen, mit den Angaben des betreffenden Werkes verglichen. Es ist mir aufgefallen, dass Herr Milliet erklärt hat, in Graubünden bezahle der Millionär Fr. 9000. Aus der Arbeit des Herrn de Cérenville ergibt sich, dass der Millionär an Staatssteuer Fr. 3690 bezahlt, was doch ein grosser Unterschied ist. Herr Milliet hat die Gemeindesteuer mit eingerechnet und zwar hat er in diesem Falle die Gemeindesteuer der Hauptstadt Chur hinzugefügt, d. h. einer Gemeinde, die zufälligerweise ungefähr das Doppelte der Staatssteuer bezieht. Meine Herren, derartige Verhältnisse kann man nicht zur Vergleichung heranziehen! Wir wissen, wie verschieden die Gemeindesteuern im Kanton Bern sind, und in andern Kantonen, gerade im Kanton Graubünden, beziehen viele Gemeinden gar keine Steuer. Auch in anderer Beziehung muss ich die Vergleichen des Herrn Milliet beanstanden. Herr Milliet hat die Steuer aus fundiertem Einkommen mit der Steuer aus dem Erwerb in verschiedenen Kantonen verglichen und u. a. Wallis und Genf citiert. Wie Herr Milliet zu seinen Zahlen gekommen ist, weiss ich nicht, denn Wallis und Genf besitzen überhaupt keine eigentliche Erwerbssteuer, sondern beziehen an Stelle derselben Patentgebühren. Man muss überhaupt die Verhältnisse unseres Kantons ins Auge fassen, nicht diejenigen anderer Kantone. Auch in Bezug auf Innerrhoden stimmt die Vergleichung nicht. In Innerrhoden bezahlt Vermögen, das nicht Vermögen aus Grundbesitz ist, gar nichts, indem dort keine andern Steuern existieren als Grundsteuern. Man darf sich also von derartigen Zahlen, die da aufgestellt werden, nicht verblüffen lassen, indem, wenn man dieselben prüft, das Resultat oft ein ganz anderes ist.

Es ist richtig — darauf hat mich Herr Milliet aufmerksam gemacht — dass das System des Herrn Milliet nicht dem schaffhauserischen Gesetz entnommen ist, sondern mit dem System übereinstimmt, welches schon im Steuergesetzentwurf von 1890 vorgeschlagen war. Damals wollte man in der ersten Beratung bei einem Steuerbetrag von Fr. 100 einen Zuschlag von 5 % eintreten lassen und diesen Zuschlag nach und nach bis auf 25 % steigern. In der zweiten Beratung hat man dann erst bei einem Steuerbetrag von Fr. 200 einen Zuschlag von 5 % gemacht und denselben bis auf 30 % gesteigert. Herr Milliet möchte nun mit einem

Zuschlag von 20 % beginnen und denselben bis auf 60 % anwachsen lassen. Nun scheinen aber doch alle Mitglieder der Kommission und auch Herr Müller zu der Ueberzeugung gekommen zu sein, dass man in dieser Beziehung nicht zu weit gehen darf. Ich würde deshalb vorschlagen, wenn man das System des Herrn Milliet annehmen will, bei einem Steuerbetrag von Fr. 100 einen Zuschlag von 10 % eintreten zu lassen und denselben nach und nach bis auf 40 % zu steigern. Ich nehme also, wie Sie sehen, aus den Ansätzen des Entwurfs von 1890 und denjenigen des Herrn Milliet ungefähr das Mittel, und es entspricht dasselbe annähernd demjenigen, was in den Kantonen Schaffhausen und Aargau vorgesehen ist. Im Kanton Aargau beträgt nämlich der höchste Satz 33 %, im Kanton Schaffhausen 50 %.

Falls man also auf das System des Herrn Milliet eintreten will, so beantrage ich, dasselbe in zweifacher Weise zu modifizieren: einmal in der Beziehung, dass man sämtliche Zahlen auf die Hälfte reduziert, wobei der Grosse Rat nach der Verfassung das Recht hätte, die Ansätze zu verdoppeln, und zweitens in der Richtung, dass man den Zuschlag bei einem Steuerbetrag von Fr. 100 beginnt und die Grenzen des Zuschlags auf 10 und 40 % feststellt.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Es war voranzusehen, dass diese beiden Artikel einer langen Diskussion rufen werden, denn es ist klar, dass wenn die Kommission selber nach jahrelangen Beratungen nicht mit einem einheitlichen Antrag vor den Grossen Rat treten konnte, es auch für den Grossen Rat schwer halten wird, sich für eines der drei vorgeschlagenen Systeme zu entscheiden. Allein wenn wir in unsern Beratungen vorwärts kommen wollen, so muss dies doch geschehen. Im Grunde genommen stehen sich nur zwei Systeme gegenüber, das System der eigentlichen, reinen Progression und das ältere System des Steuerzuschlages, wie es im Steuergesetzentwurf von 1890 enthalten war und damals eingehend diskutiert worden ist. Ich stelle nicht in Abrede, dass dieses System vieles für sich hat; allein ich halte dafür, dass das System der reinen Progression doch das richtigere ist, weshalb ich meinerseits am System der Kommissionsmehrheit festhalte.

Ich möchte nur mit wenigen Worten auf unrichtige Behauptungen aufmerksam machen, die Herr Burkhardt zur Begründung seines Systems aufgestellt hat. Herr Burkhardt behauptete, sein System werde einen Mehrertrag von einer halben Million zur Folge haben, das System der Kommissionsmehrheit dagegen einen Minderertrag von Fr. 400,000, so dass die Differenz nahezu eine Million betrüge. Wie Herr Burkhardt zu diesen Zahlen kommt, ist mir vollständig unerklärlich. Wenn Sie die Sache vergleichen, so werden Sie finden, dass die Differenz gar nicht so gross ist. Die Hauptdifferenz zwischen den beiden Systemen besteht darin, dass die Kommission stufenmässig vorwärts schreitet, während beim System des Herrn Burkhardt sprungweise Erhöhungen eintreten, was zur Folge hat, dass jemand mit einem Vermögen von z. B. Fr. 51,000 oder 52,000 dafür sorgen wird, dass er noch in die untere Kategorie kommt, weil er sonst von seinem gesamten Vermögen den höhern Steueransatz bezahlen müsste. Die Kommissionsmehrheit vermeidet dies dadurch, dass sie den höhern Ansatz nur für den Mehrbetrag in Anrechnung bringen will, so dass, um bei dem eben citierten Beispiele zu bleiben, der Bürger mit einem Vermögen von Fr. 51,000 nur für Fr. 1000 den höhern Ansatz

zu bezahlen hat. Es scheint mir zweifellos zu sein, dass das System der Kommissionsmehrheit viel besser und gerechter ist. Die Berechnung des Herrn Burkhardt in Bezug auf den Ertrag halte ich für durchaus unrichtig. Ich kann dies nicht mit Zahlen belegen, denn ich würde es meinerseits nicht wagen, eine solche Berechnung aufzustellen und muss leider erklären, dass die Kommission nicht in der Lage ist, überhaupt Berechnungen vorzulegen, weil ihr die hiefür erforderlichen Faktoren fehlten. Wir wissen nicht, wie viele Bürger in diese Kategorie fallen werden und wie viele in jene, und deshalb wurde verlangt, das statistische Bureau möchte die erforderlichen Erhebungen anstellen. Es fanden hierüber mit dem Vorsteher des statistischen Amtes Verhandlungen statt, und ich glaube, die Erhebungen seien bereits im Gange, so dass wir später in der Lage sein werden, genaue Berechnungen aufzustellen. Wenn das statistische Amt uns sagen kann: wir haben so und so viele Steuerpflichtige mit einem Vermögen von Fr. 10,000, so und so viele mit einem Vermögen von Fr. 20,000 etc., dann werden wir beurteilen können, welches das Resultat der Vermögenssteuer sein wird. Gleich verhält es sich in Bezug auf die Einkommenssteuer. Die Kommission befand sich, wie gesagt, in einer etwas misslichen Lage; um aber die Beratung nicht nochmals hinauszuschieben, sondern das gegebene Versprechen einzulösen, hat sie sich zu den vorliegenden Vorschlägen entschlossen und sich dabei gesagt, der Grosse Rat habe es ja immer in der Hand, die Ansätze später abzuändern und dafür zu sorgen, dass der Hauptforderung Rechnung getragen wird: Entlastung nach unten und Belastung nach oben. Der Antrag des Herrn Milliet sieht eine Belastung nach unten nicht vor, indem die kleinen Vermögen genau gleich viel bezahlen müssten wie bis dato. Der Antrag des Herrn Milliet hätte allerdings den grossen Vorzug, dass man sicher wäre, ein grösseres Steuererträgnis zu erhalten, und in dieser Beziehung würde das System dem Herrn Finanzdirektor wohl ganz recht sein. Aber ich zweifle nicht daran, dass der Antrag des Herrn Milliet in der Weise abgeändert werden müsste, dass die kleinen Vermögen entlastet werden.

Ich möchte Ihnen nochmals das System der Kommissionsmehrheit empfehlen, in der Voraussetzung, dass den geäusserten berechtigten Bedenken in der zweiten Beratung Rechnung getragen werden kann und man in der Lage sein wird, Sie über die Resultate desselben, gestützt auf die statistischen Erhebungen, genauer zu orientieren.

Burkhardt. Herr Heller spricht mir jede Berechtigung ab, über den Ertrag Berechnungen aufzustellen, derartige Berechnungen seien unmöglich. Ich will Ihnen sagen, wie ich zu meinen Zahlen gekommen bin. Bei Prüfung des Vorschlages der Kommissionsmehrheit habe ich ohne weitere Berechnung gesehen, dass derselbe einen grossen Ausfall zur Folge haben muss, man braucht die Zahlen nur anzusehen. Ich bin aber weiter gegangen und habe die von mir aufgestellten Ansätze auf das Steuerregister der Gemeinde Köniz angewendet. Nach dem Resultat, das sich dabei herausstellte, hätte mein System für den ganzen Kanton eine Mehreinnahme von circa einer halben Million zur Folge. Nun ist es ja selbstverständlich, dass die Gemeinde Köniz den Kanton nicht genau im gleichen Verhältnis vertritt, aber ich habe auch nur von circa Fr. 500,000 Mehr-

einnahmen nach meinem System und circa Fr. 400,000 Mindereinnahmen nach dem System der Kommissionsmehrheit gesprochen. Dass das System der Kommissionsmehrheit so viel weniger eintragen wird, ersieht man schon an einem einzigen Beispiel. Herr Heller hat wahrscheinlich heute noch nicht begriffen, dass vom landwirtschaftlichen Vermögen bis auf Fr. 100,000 20 % gar nicht in Rechnung kommen. Nach dem Antrage der Kommissionsmehrheit wird landwirtschaftliches Vermögen bis zum Betrage von Fr. 100,000 in Zukunft weniger bezahlen als bisher. Fr. 101,000 landwirtschaftliches Vermögen dagegen werden Fr. 90 mehr bezahlen als bisher. Hier, meine Herren, ist der grosse Sprung, den die Kommissionsmehrheit vermeiden wollte!

Rufe: Schluss!

Wyss. Wenn Sie Schluss verlangen, so ist das das beste Mittel, das Gesetz zu stürzen. Bis jetzt konnte sich ein einziges Mitglied des Grossen Rates, das nicht den vorberatenden Behörden angehört, aussprechen, und wenn nun schon Schluss der Diskussion verlangt wird, so hält es schwer, dem Gesetz ein günstiges Prognostikon zu stellen.

Zur Sache selbst möchte ich folgende Bemerkungen anbringen. Ueber den Grundsatz der Progressivsteuer will ich mich hier nicht aussprechen. Es hat in dieser Beziehung jeder seine feste Meinung, und es ist auch diese Institution in den verschiedensten Staaten sanktioniert. Allein es freut mich, konstatieren zu können, dass die Anhänger der Progressivsteuer alle darin einig gehen, dass die Progression nach oben aus Klugheitsrücksichten nicht so weit getrieben werden darf, dass diejenigen Persönlichkeiten, welche ein grösseres Vermögen besitzen und nicht an die Scholle gebunden sind, unserm Kanton den Rücken kehren, wie dies in vielen andern Kantonen der Fall war, so dass man nicht nur deren Steuerkraft verliert — das ist noch das Wenigste — sondern auch einen grossen Teil ihres Jahreseinkommens, den sie in unserm Kanton verzehrten und damit Handel und Wandel grosse Dienste leisteten. Es freut mich, wie gesagt, dies konstatieren zu können; allein auf der andern Seite muss ich schon jetzt konstatieren, dass alle bis jetzt vorgeschlagenen Systeme, wenn man sich die praktische Wirkung derselben in den höhern Regionen vorstellt, gerade dasjenige erreichen, was man zu vermeiden bestrebt sein sollte. Es ist daher in dieser Beziehung unbedingt eine ganz wesentliche Remedur erforderlich, wenn Sie die Progressivsteuer für die höhern Klassen acceptabel machen und auch diese für das Gesetz gewinnen wollen und gewinnen können, denn es giebt viele Leute, welche zu einer Progressivsteuer nicht ungerne Hand bieten, sobald sie sich in anständigen Grenzen bewegt. Verwundert hat es mich, dass zur Begründung der Progressivsteuer das Evangelium herangezogen wurde. Das hätte ich nicht für möglich gehalten, und namentlich lässt sich das Scherflein der armen Witwe doch gewiss nicht mit einer Steuer vergleichen, die man zwangsweise erhebt, sondern jenes Scherflein — und das giebt ihm seinen Wert — war eine freiwillige Gabe der armen Witwe, welche mit ihrem bescheidenen Beitrag eine Not zu lindern glaubte, die grösser war, als ihre eigene. Aber freiwillig zahlt eine arme Witwe im Kanton Bern keine Steuern, sie wird darüber nicht einmal gefragt, da sie kein Stimmrecht

hat. Es fehlt also in dieser Vergleichung das Hauptmoment. Herr Milliet wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich sage, dass mir im Augenblick, wo er dieses Bild brauchte, unwillkürlich die hübsche Zeichnung von Reineke Fuchs vorschwebte, der eine Kapuzinerkutte angezogen hat und Gänse suchen geht (Heiterkeit). Das Evangelium wollen wir auf der Seite lassen; wir haben es hier mit andern, nüchternen Anschauungen zu thun.

Was nun den Antrag des Herrn Bühlmann betrifft, es möchte zwischen den verschiedenen Systemen prinzipiell entschieden und dann das betreffende System an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen werden zu nochmaliger Beratung, so halte ich dafür, dieser Antrag sei sehr berechtigt, aber etwas zu eng gefasst. Ich weiss nicht, ob es Ihnen ähnlich geht, wie mir; aber ich habe aus der heutigen Diskussion den Eindruck bekommen, dass nicht nur die Mitglieder des Grossen Rates, sondern auch diejenigen der Kommission etwas schwankend und verlegen sind, zu welchem System sie sich eigentlich bekennen sollen. Zwei Mitglieder der Kommission haben sich bereits dahin ausgesprochen, sie haben ursprünglich zur Kommissionsmehrheit gehört, nun aber gefalle ihnen das System des Herrn Milliet nicht übel. Herr Bühlmann hat sich sogar direkt als Anhänger des Systems Milliet bekannt, während Herr Schär sich nähere Prüfung vorbehalten will. Meine Herren, wenn die vorberatenden Behörden, welche am besten in der Lage sein sollten, eine Entscheidung zu treffen, selber schwankend sind, so ist es dem Grossen Rate etwas viel zugemutet, nun in seinem Plenum über das zu wählende System zu entscheiden. Es scheint mir deshalb — um so mehr als Herr Schär erklärte, das System des Herrn Milliet sei erst in letzter Stunde eingebracht worden und habe von der Kommission nicht gehörig geprüft werden können —, es sollten alle drei Systeme zu nochmaliger Beratung an die Kommission zurückgewiesen werden. Ich möchte auch Herrn Burkhardt die Möglichkeit nicht nehmen, im kleinen Kollegium seine Ansichten zu vertreten und seine Zahlen zu verteidigen. Es ist nicht undenkbar, dass die Kommission, wenn sie die drei Systeme nochmals miteinander vergleicht, sich schliesslich auf ein System einigt, was für den Grossen Rat eine grosse Erleichterung bedeuten würde. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Bühlmann dahin erweitern, heute zwischen den einzelnen Systemen nicht definitiv zu entscheiden — denn dies wäre ein übereilter und zum Teil oberflächlicher Beschluss — sondern die drei Systeme zu neuer Prüfung zurückzuweisen. Warum würde ich den Beschluss als einen oberflächlichen ansehen? Wonach sollen wir uns für dieses oder jenes System entscheiden, was soll uns bewegen, diesem oder jenem System zuzustimmen? Die bestimmenden Motive können die allerverschiedensten sein, es können egoistische oder mehr gemeinnützige Motive den Ausschlag geben. Egoistisch ist das Motiv — das ausserordentlich nahe liegt und sehr oft mitspielen wird, ohne dass man einem einen Vorwurf machen kann —, dass man sich fragt: Wie bin ich bis jetzt gestanden, und wie komme ich nach dem neuen Gesetze weg, mit einem oder mit zwei blauen Augen? Andere wiederum, die vielleicht in der Lage sind, wenig versteuern zu müssen, für die das neue Gesetz keine Aenderung bringt, werden ihre Blicke mehr nach oben richten und sagen: Das und das System der Progression gefällt mir besser, weil nach diesem System die Reichen mehr bezahlen müssen, als nach einem andern. Die eine Erwägung ist so

falsch wie die andere, beide spielen mit, aber sie dürfen nicht entscheidend sein. Das Entscheidende ist vielmehr die praktische Wirkung, welche das Gesetz auf die Gesamtheit der Steuerpflichtigen wird haben müssen. Ueber diese praktische Wirkung haben wir von den vorberatenden Behörden nichts vernommen; ich begreife nun, warum die Herren uns nichts mitteilen konnten und bin Herrn Heller zu Dank verpflichtet, dass er uns mitteilte, er habe sich bemüht, die nötigen statistischen Zusammenstellungen zu erhalten, es sei ihm das aber nicht gelungen. Dies beweist, dass der Herr Kommissionspräsident selber von der Notwendigkeit durchdrungen ist, zu wissen, wie das Gesetz, resp. dieses oder jenes System, wirken werde. Meine Herren, wir streiten uns um des Kaisers Bart, wenn wir dieses oder jenes System annehmen, ohne zu wissen, ob es dem Staat neue Hilfsmittel zuführt oder demselben, wie Herr Burkhardt vom System der Kommissionsmehrheit behauptet, bisherige Hilfsmittel entzieht. Es will mir scheinen, bevor man dem Grossen Rate klar sagen kann, wie weit die verschiedenen Systeme für den Staatssäckel führen, sollte man in dieser Materie keinen entscheidenden Beschluss fassen. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Bühlmann, den ich mir schon zu erweitern erlaubte, noch weiter ausdehnen und Sie einladen, nicht nur die drei vorgeschlagenen Systeme an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, sondern damit gleichzeitig den Auftrag an die Finanzdirektion zu verbinden, über die praktische Wirkung der drei vorgeschlagenen Systeme und den Einfluss derselben auf unser Staatswesen eine Zusammenstellung zu machen und dieselbe den Mitgliedern des Grossen Rates rechtzeitig zuzustellen, auch den französischsprechenden, damit die Sache zu Hause studiert werden kann. In diesem Falle wird es uns dann leichter sein, zu entscheiden, ob wir diesem oder jenem System unsere Zustimmung geben wollen. So lange wir nicht wissen, wohin dieses oder jenes System führt, tappen wir mit der Stange im Nebel herum, und so lange stimme ich persönlich gegen jedes System, da ich die Verantwortung nicht übernehmen kann, einem System meine Zustimmung zu geben, von welchem ich nicht weiss, wie weit es führt.

Sollte Ihnen die Rückweisung in diesem Sinne als wünschenswert erscheinen, so frage ich mich, ob es einen grossen Wert hat, in der Beratung des Gesetzes überhaupt fortzufahren, namentlich angesichts des Umstandes, dass wir in diesem Monate nochmals zusammenkommen müssen. Es scheint mir, eine Fortsetzung der Beratung, ohne dass wir den Kardinalpunkt erledigen, habe wenig Wert. Ich halte deshalb dafür, es wäre am richtigsten, wenn Sie gleichzeitig beschliessen würden, es sei die Weiterberatung des Steuergesetzes abzubrechen und erst wieder aufzunehmen, wenn uns die erforderliche Aufklärung geworden ist. Ich stelle diese Ordnungsmotion und glaube, sie liege im Interesse des Gesetzes und einer richtigen, sachlichen und ruhigen gegenseitigen Auseinandersetzung.

Meine Herren, da dieser Antrag den Charakter einer Ordnungsmotion hat, so will ich mich über die in Diskussion befindlichen Artikel nicht weiter aussprechen. Sollte die Ordnungsmotion abgelehnt werden, so behalte ich mir vor und verlange schon jetzt für diesen Fall das Wort, speziell zu Art. 8 noch einige Bemerkungen zu machen. Vorläufig begnüge ich mich mit der Begründung meiner Ordnungsmotion: Rückweisung aller drei Systeme an die vorberatenden Be-

hörden, Einladung an die Finanzdirektion zur Ausarbeitung einer Zusammenstellung über die praktischen Wirkungen aller drei Systeme und gleichzeitig Abbrechen der Beratung des Steuergesetzes, bis wir die erwähnte Zusammenstellung in der Hand haben.

Präsident. Die Anträge des Herrn v. Muralt zum Minderheitsantrag C lauten:

Art. 9. Der Einheitssatz für die Vermögenssteuer beträgt Fr. 1 vom Tausend.

Art. 14. Der Satz der Einkommenssteuer richtet sich in der Weise nach dem Vermögenssteuersatz (Art. 9), dass bei einer Vermögenssteuer von 1 ‰ eine Einkommenssteuer von $1\frac{1}{2}$ ‰ erhoben wird, und dass dieser Satz im Falle der Erhöhung der Vermögenssteuer in gleichem Verhältnis gesteigert wird.

Art. 14 a. Wenn die gesamte nach den angegebenen Einheitssätzen bestimmte direkte Steuer Fr. 50 im Jahr beträgt, so werden derselben 10 ‰ zugeschlagen. Dieser Zuschlag erhöht sich für je ganze 12 $\frac{1}{2}$ Franken Mehrsteuer um 1 ‰, jedoch so, dass bei jährlichen Steuerbeträgen über Fr. 425 nicht mehr als 40 ‰ zugeschlagen werden.

Art. 16 ist fallen zu lassen.

— Ich eröffne nun die Diskussion über die von Herrn Wyss gestellte Ordnungsmotion, hier die Beratung abzuberechnen.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Mit dem einen Teil der Ordnungsmotion kann ich mich ganz gut einverstanden erklären. Es ist ja klar, dass es für den Grossen Rat schwer halten würde, sofort eines der vorgeschlagenen Systeme zu wählen, nachdem die Auffassungen so verschiedenartig sind. Ich begrüsse es daher, wenn auch aus der Mitte der Versammlung verlangt wird, dass der Kommission alle diejenigen Materialien zur Verfügung gestellt werden, welche es ihr möglich machen, richtige Berechnungen anzustellen. Ich glaube, die Finanzdirektion befindet sich damit in Uebereinstimmung, indem die bezüglichen Anordnungen bereits getroffen sind.

Was dagegen den zweiten Teil der Ordnungsmotion betrifft, hier die Beratung des Gesetzes abzuberechnen, so möchte ich Ihnen beantragen, darauf nicht einzutreten. Wir haben noch eine Menge Punkte zu diskutieren, die mit dem System der Progression in keinem Zusammenhang stehen und wo es sich auch darum handelt, in welcher Weise man die betreffende Materie ordnen will. Wollen Sie es möglich machen, den Gesetzesentwurf in nächster Zeit in erster Beratung definitiv festzustellen, so sollten Sie die Beratung fortsetzen und zu Ende führen, damit dann die Kommission, gestützt darauf, neue Erhebungen machen und Ihnen bezügliche Anträge unterbreiten kann. Es würde auch im Volk entschieden einen ungünstigen Eindruck machen, wenn wir schon jetzt die Beratung abbrechen würden; es würde daraus die Ansicht schöpfen, der Grosse Rat wolle überhaupt kein neues Steuergesetz bringen, während es, wie ich glaube, doch unser Wille ist, ein neues Steuergesetz zu schaffen und darin den seit Jahrzehnten geltend gemachten berechtigten Forderungen Rechnung zu tragen. Nimmt dann das Volk das Gesetz nicht an, so haben wir wenigstens unsere Pflicht gethan. Ich beantrage Ihnen also, das Gesetz zu Ende zu beraten und diejenigen Punkte, welche wir nicht jetzt schon erledigen können, zurückzulegen und den vorberatenden Behörden Gelegenheit zu geben, darüber

neuerdings zu beraten und dem Grossen Rat bezügliche Anträge zu stellen.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Ordnungsmotion einzig und allein dahin tendiert, hier die Beratung des Steuergesetzes abzuberechnen.

Wyss. Es handelt sich um ein motiviertes Abbrechen, in dem Sinne — und dies wird dem Volke besser gefallen, als wenn wir fortwursteln —, dass wir die Beratung sistieren, bis wir die gewünschten Aufklärungen erhalten haben (**Moor:** Also ein Jahr lang!). Das steht im Belieben der Finanzdirektion; ob man ein Jahr dazu braucht, weiss ich nicht.

Bühlmann. Ich möchte mich des Bestimmtesten dagegen verwahren, dass man nun die ganze Beratung unterbricht. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Differenz zwischen den drei Systemen eine ausserordentlich geringfügige ist. Herr Milliet und die Kommissionsmehrheit stehen auf dem nämlichen Boden; es handelt sich nur um eine andere, praktischere Art der Berechnung, aber materiell wird das Ergebnis der beiden Systeme ausserordentlich wenig auseinandergehen. Das System des Herrn Burkhardt hat die Kommission während drei Jahren des langen und breiten erörtert, und in dieser Beziehung wird die Kommission zu keinem andern Antrag kommen. Herr Burkhardt stand mit seinem Antrag in der Kommission allein, der Grosse Rat kann sich deshalb ganz gut entscheiden, welches System er wählen will, und ich glaube, man thut besser, so vorzugehen und dann zwischen der ersten und zweiten Beratung das Ergebnis der Statistik abzuwarten und gestützt darauf zu untersuchen, welches das Resultat desjenigen ist, was wir in erster Beratung beschlossen haben. Zeigt sich dann, dass an dem gewählten System nicht festgehalten werden kann, so werden Kommission und Regierung für die zweite Beratung neue Vorschläge machen, für deren Prüfung uns das nötige statistische Material dann zur Verfügung stehen wird. Ein gewisses Material liegt allerdings schon heute vor, indem einzelne Kommissionsmitglieder die Wirkung der Anträge der Kommission auf einzelne Gemeinden im Detail ausrechneten. Ich habe z. B. im Amt Konolfingen zwei Gemeinden ganz genau ausrechnen lassen, eine wohlhabende und eine solche mit mittlerem Vermögensbestand. Das Ergebnis war das, dass sich in der einen Gemeinde etwa 30 ‰ Mehreinnahmen, in der andern etwa 24 ‰ Mindereinnahmen ergaben, so dass anzunehmen ist, es würde die Vermögenssteuer ungefähr das bisherige Ergebnis aufweisen. Aehnliche Berechnungen sind auch in andern Gemeinden gemacht worden.

Ich glaube also, wir können heute ganz gut ein System wählen, um dann zwischen der ersten und zweiten Beratung an Hand der Statistik genau festzustellen, welches das Resultat sein würde. Ich betone nochmals, dass die Differenzen zwischen dem System der Kommissionsmehrheit und demjenigen des Herrn Milliet ausserordentlich geringe sind, dagegen etwas bedeutender im Vergleich mit dem System des Herrn Burkhardt.

Milliet. Ich möchte ebenfalls den Antrag des Herrn Bühlmann unterstützen, in der Beratung fortzufahren. Das Gesetz enthält noch eine ganze Reihe von Punkten, die von jeder Berechnung unabhängig sind, Grundsätze verschiedenster Art, über die sich der Grosse

Rat in erster Lesung entscheiden sollte. Wir sind ja alle darüber einig, dass nicht nur eine zweite, sondern eine dritte, vierte, vielleicht fünfte Lesung nötig ist, bevor das Gesetz spruchreif sein wird, aber einmal muss man anfangen. Was die Beurteilung der verschiedenen Progressivsteuersysteme betrifft, so kann man wohl sagen, man wolle warten, bis die nötigen Berechnungen vorliegen; nur geben sich die Herren Wyss und Bühlmann meines Erachtens bezüglich der Zeit, die es braucht, um dieses Berechnungsmaterial zu beschaffen, optimistischen Illusionen hin. Ich habe mich darüber schon in der Kommission ausgesprochen und mache auch jetzt die beliebige grosse Wette, dass wir trotz bestem Willen der Behörden vor Ablauf eines halben Jahres unmöglich in den Besitz wirklich brauchbaren Materials gesetzt werden können. Will man also auf dieses abstellen, so müssen die Beratungen ziemlich lang unterbrochen werden. Ich bin durchaus nicht dagegen, dass statistisches Material beschafft werde — ganz im Gegenteil —, aber inzwischen, bis es da ist, können wir doch eine ganze Menge anderer Fragen — die Organisation der Gemeindesteuern, die Organisation der Steuerbehörden etc. — zu Ende beraten. Ich stimme zum Antrag des Herrn Bühlmann.

Schär. Ich stehe ganz auf dem Boden des Herrn Kommissionspräsidenten und wünsche auch, dass in erster Linie die drei vorgeschlagenen Systeme an die Kommission zu näherer Prüfung zurückgewiesen werden möchten. Ich gestehe offen, dass ich nicht genügend Zeit hatte, um in ein paar Tagen das System des Herrn Milliet so gründlich zu prüfen, wie ich es als Kommissionsmitglied prüfen möchte. Im gleichen Fall wird sich wohl die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder befinden. Ich halte nun dafür, es sei doch am Platz, dass die vorberatende Kommission sich in erster Linie selber über die Tragweite und namentlich über die Vorzüglichkeit des Antrages des Herrn Milliet Rechenschaft giebt. Dagegen möchte ich nicht so weit gehen, wie Herr Wyss, der vorschlägt, die Beratung des Gesetzes überhaupt zu unterbrechen. Dasselbe enthält eine ganze Menge von Vorschriften, die auf die finanzielle Tragweite ohne Einfluss sind und welche prinzipiell entschieden werden müssen. Die Kommission hat diese weiteren Punkte gründlich vorberaten und geht in dieser Beziehung einig. Man darf daher sehr wohl weiterfahren und das Gesetz zu Ende beraten. Ich möchte deshalb warm den Antrag des Herrn Heller unterstützen, die drei Progressivsteuersysteme an die Kommission zurückzuweisen, im übrigen aber die Beratung fortzusetzen.

Wyss. Sobald die Kommission einstimmig wünscht, dass nicht abgebrochen werde, kann ich mich leicht dazu entschliessen, in dieser Beziehung meine Ordnungsmotion fallen zu lassen. Dagegen halte ich den Antrag fest, unterstützt vom Herrn Kommissionspräsidenten und von Herrn Schär, es seien alle drei Systeme an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen und nicht definitiv irgend ein System zu wählen. Die Mitteilung, die Differenzen seien ausserordentlich gering, genügt mir nicht; dieselben könnten sich doch als grösser herausstellen, als man glaubt, wenn man die Berechnungen vor sich hat.

Präsident. Herr Wyss lässt also die Ordnungsmotion, die Beratung des Gesetzes hier abzubrechen, fallen?

Wyss. Ja.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 3. Mai 1900,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Der Namensaufruf verzeigt 124 anwesende Mitglieder; abwesend sind 81 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Brüstlein, Bühlmann, Burkhalter, Burrus, Chappuis, Chodat, Fleury, Freiburg, v. Grünigen, Hauser, Houriet (Tramelan), Kramer, Lohner, Maurer, Dr. Michel, Mouche, Nägeli, Probst (Langnau), Reymond, Robert, Rollier, Schär, Schärer, Schenk (Signau), Schmid, Schmidlin, Tanner, Vuilleumier, Weber (Pruntrut), Wildbolz, Wolf, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Béguelin, Berger (Langnau), Beutler, Brand, Bühler (Frutigen), Burri, Choulât, Christeler, Comment, Frutiger, Gouvernon, Graber, Grandjean, Grosjean,

Gurtner (Uetendorf), Halbeisen, Hari (Reichenbach), Hennemann, Henzelin, Hostettler, Jacot, Jäggi, Kisling, Klenig, Könizer, Lindt, Marolf, Marthaler, Meister, Meyer, Michel (Meiringen), Moschard, Müller-Jäggi, Péteut, Dr. Reber, Reichenbach, Riem, Roth, Rothacher, Ruchti, Dr. Schenk, Schenk (Steffisburg), Stebler, Thönen, Tièche, Zaugg, Zehnder.

Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so ist die Diskussion geschlossen und wir schreiten zur Abstimmung. Ich gedenke, dieselbe in folgender Weise vorzunehmen

Marcuard. Ich glaube, wir sind noch gar nicht beschlussfähig.

Präsident. Herr Rufener teilt mir mit, er sei soeben erst angekommen und hätte über die Art. 8 und 9 gerne noch das Wort ergriffen. Nun ist allerdings die Diskussion geschlossen; allein ich sehe keinen Grund, Herrn Rufener nicht noch das Wort zu geben. Wenn nicht aus der Mitte der Versammlung ein gegenteiliger Antrag gestellt wird, so hat Herr Rufener das Wort.

Rufener. Sie haben dem ersten Votum des Herrn Kommissionspräsidenten entnehmen können, dass die Kommission wünscht, man möchte sich in der gegenwärtigen Steuerdebatte über die einzelnen Grundsätze aussprechen. Gestatten Sie mir, vom Standpunkt von Handel und Industrie aus über das Steuergesetz und speziell über die Art. 8 und 9 einige Bemerkungen zu machen.

Ueber den Grundsatz der Progression will ich mich nicht aussprechen. Ich bin Anhänger derselben und erachte es als ein Gebot der Pflicht und einen Akt der Gerechtigkeit, sowohl bei der Besteuerung des Vermögens, als des Einkommens eine mässige Progression zur Anwendung zu bringen. Was die vorgeschlagenen Systeme betrifft, so bin ich einverstanden, dass der Grosse Rat nicht definitiv beschliesst, sondern dieselben an die Kommission zurückweist. Hingegen, nachdem ich gehört habe, wie weittragend die Progression im Entwurf der Kommissionsmehrheit ist und dass der Kanton Bern nun, was die obere Zehntausend anbelangt, von einem Augenblick zum andern auf die Höhe des Kantons Zürich gebracht werden solle, habe ich mir von vornherein gesagt: Ein solcher Sprung ist geradezu undenkbar; wir würden da jedenfalls die Rechnung ohne den Wirt machen. Den Voten der Herren Müller und Milliet konnten Sie auch entnehmen, dass die beiden Herren nicht abgeneigt sind, eine weitere Reduktion eintreten zu lassen, und es war mir sehr willkommen, zu hören, dass man auch auf der Linken begreift, dass ein solcher Schritt, wie er nach Antrag der Kommissionsmehrheit zur Anwendung gebracht werden müsste, sehr gewagt und gefährlich wäre. Wenn Sie bedenken, dass die grossen Gesellschaften und namentlich die grossen Privatgeschäfte 100% mehr Steuer entrichten müssten, so ist die Gefahr, dass die Leute wegziehen, eine sehr grosse, und wenn wir ferner bedenken, dass die Landgemeinden gegenwärtig überall an die Lösung grosser Aufgaben herantreten und sich mit Schulden belasten, so dass sie jedes Jahr sich lange besinnen müssen, wie sie ihr Budget und die Amortisation ihrer Schulden gestalten und durchführen wollen und selbst Gemeinden mit Fr. 100,000 Steuerertrag im Budget mit Fr. 1000 und Fr. 500 rechnen müssen, so ist klar, dass eine Gemeinde empfindlich getroffen wird, wenn auch nur ein Steuerzahler mit einem grossen Vermögen weggeht und erklärt, er begehre nicht 100% mehr Steuer zu bezahlen. Ich möchte deshalb sehr davor warnen, nach oben eine derartige Scala festzusetzen, wie es seitens der Kommissionsmehrheit geschehen ist, wonach circa 100% mehr Steuer entrichtet werden müssten.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Chevenez.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Chevenez im Amt Pruntrut stellt das Gesuch an den Grossen Rat, es möchte ihr für die Durchführung einer Wegkorrektur von Chevenez nach dem Quartier Sur le Mont das Expropriationsrecht erteilt werden. Diese Korrektur bezweckt eine Erleichterung des Wagen- und Fussgängerverkehrs nach dem genannten Punkt und ist von der dortigen Bevölkerung schon längst als dringendes Bedürfnis empfunden worden. Die Korrektur dient zweifellos einem öffentlichen Bedürfnis, und es sind somit die materiellen Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechtes vorhanden. Aber auch in formeller Beziehung ist dem Gesetze Genüge geleistet, indem den betreffenden Eigentümern, welche von der Korrektur betroffen werden, im Sinne des Gesetzes Gelegenheit gegeben wurde, sich vernehmen zu lassen. Die Regierung empfiehlt Ihnen, dem Gesuche zu entsprechen.

Bewilligt.

Herr Oberrichter Balsiger leistet den verfassungsgemässen Eid.

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 183 hievor.)

Präsident. Wir sind noch immer bei Beratung der Art. 8 und 9. Wer wünscht noch zu sprechen? —

Wenn ich nun noch etwas zurückgreife auf den Art. 2 — an dessen Beratung mich zu beteiligen ich leider verhindert war — so geschieht es, weil ich denselben mit den Art. 8 und 9 in Zusammenhang bringen muss. Auf Antrag des Herrn Bühlmann haben Sie, ziemlich rasch darüber hinweggehend, beschlossen, die Aktiengesellschaften haben in Zukunft, sowohl gegenüber dem Staat als der Gemeinde, das Einkommen aus Vermögen zu versteuern, und ebenso auch der Aktionär seinen Anteil am betreffenden Aktienkapital. Ich begreife schon, welche Fälle Herr Bühlmann im Auge hat. Es sind die grossen Aktiengesellschaften, die eidgenössische Bank oder Versicherungsgesellschaften etc., deren Aktien als Börsenpapiere von Hand zu Hand gehen, bald im Inland, bald im Ausland sich befinden und deren momentaner Inhaber nicht genau bekannt ist. Nun giebt es aber eine grosse Zahl von andern Aktiengesellschaften, die nur wenige Anteilhaber aufweisen und bei welchen sogar die Vorschrift besteht, dass keine Aktien veräussert werden dürfen. Ich bin z. B. auch Mitglied einer solchen Gesellschaft. Und es giebt sogar Fälle, wo die Aktien einer Gesellschaft zum weitaus grössten Teil einer einzelnen Person gehören und der Betreffende nur, um der gesetzlichen Form zu genügen, seinen Angestellten einige Aktien abgiebt, um die Generalversammlung konstituieren zu können. Führen wir uns ein praktisches Beispiel vor Augen! Angenommen, ich gründe mit zwei, drei Freunden oder Industriellen eine Aktiengesellschaft und wir bestimmen, wir wollen das Aktienkapital vorläufig unter uns behalten. Angenommen, das Aktienkapital betrage eine Million. Nun muss die Aktiengesellschaft das Einkommen von dieser Million Aktienkapital dem Staat und der Gemeinde versteuern, und andererseits müssen die Aktionäre, der Hans und der Heiri, die mit Fr. 200,000 oder Fr. 100,000 beteiligt sind, den Ertrag ihrer Aktien ebenfalls gegenüber Staat und Gemeinde versteuern! Das kommt also zu den 100% Steuervermehrung, wie wir sie im Antrag der Kommissionmehrheit haben, noch hinzu, und da möchte ich fragen, ob eine solche Aktiengesellschaft, ein solches Geschäft überhaupt noch konkurrenzfähig ist? Es müssten ja über 30 % des jährlichen Ertragnisses an Staat und Gemeinden abgegeben werden, und wir könnten uns rühmen, mit dieser exorbitanten Art der Besteuerung den Kanton Zürich noch zu übertrumpfen! Eine solche Art der Besteuerung wird von unserem Volke nie und nimmer acceptiert werden.

Ich muss Ihnen gestehen, obschon ja über die Systeme nicht weiter diskutiert werden soll, dass mir das System des Herrn Milliet auf den ersten Blick sehr gut gefallen hat. Allerdings möchte ich dann mit dem Maximalzuschlag nur auf 50 statt auf 60 % gehen, und dem Votum des Herrn Milliet war zu entnehmen, dass er nicht abgeneigt ist, mit sich markten zu lassen. So bekommen wir doch unter allen Umständen einen Mehrertrag, den man unten in passender Weise zur Entlastung verwenden kann.

Meine Herren, wir haben gegenwärtig — ich komme wieder auf die Aktiengesellschaften zurück — eine Anzahl grosser Elektrizitätswerke, die teils im Bau, teils im Betrieb sind. Diese Werke möchten ihre Kraft absetzen und sind darauf angewiesen, die Kreierung neuer Aktiengesellschaften zu begünstigen, und es werden sich, wenn sie das nötige Zutrauen haben, Ausländer und Inländer zusammentun, um in kleinern Rahmen derartige Aktiengesellschaften zu gründen.

Es wird vielleicht der Einwand erhoben, der Fall komme selten vor, dass eine einzelne Person Hauptaktionär sei. Das ist nun nicht richtig, sondern wird je länger je weniger selten sein, weil dies gegenwärtig die bequemste und praktischste Form ist, um eine neue industrielle Unternehmung zu gründen. Ich möchte Sie deshalb im volkswirtschaftlichen Interesse unseres Kantons, damit wir nicht nach aussen vollständig konkurrenzunfähig werden, warnen, zu weit zu gehen. Ich will nicht den Antrag stellen, auf den Art. 2 zurückzukommen; aber das erkläre ich hier, dass wenn dieser Artikel unverändert stehen bleibt, ich in der zweiten Beratung dagegen Front machen werde. Und was die Progression betrifft, so sollte die Höhe der Skala unter allen Umständen, gleichgültig bei welchem System, so weit heruntergedrückt werden, dass die Mehrbelastung der höhern Sphären, wenn ich mich so ausdrücken darf, gegenüber der jetzigen Steuer nicht mehr als circa 50 % ausmacht. Bei Art. 2 könnte man die Sache vielleicht so machen — um der Kommission eine Wegleitung zu geben —, dass man eine Aktiengesellschaft, die sich durch eine amtliche Bescheinigung ausweist, dass der Steuerpflicht gegenüber Staat und Gemeinden seitens der Aktionäre Genüge geleistet ist, bei der Versteuerung ihres Einkommens um den betreffenden Betrag entlastet. Auf diese Weise würde vermieden, dass derartige Geschäfte, wo man die Aktionäre kennt und weiss, dass die Kapitalien bereits als Vermögen versteuert werden, eine doppelte Steuer bezahlen müssen. Wenn schon das Bundesgericht entschieden hat, es sei das keine Doppelbesteuerung, so ist es faktisch eben doch eine solche. Diejenigen Gesellschaften, die grossen Banken etc., denen ein solcher Nachweis zu umständlich ist, die nicht lange ihren Aktionären nachspringen mögen, um sie zu fragen, ob sie ihre Aktien als Vermögen versteuern, sollen zur Besteuerung herangezogen werden. So erreichen wir Gerechtigkeit und Gleichheit, und ich glaube, es sollte wohl möglich sein, in dieser Weise eine Ausnahme zu machen. Es würde dies ungefähr demjenigen Modus entsprechen, der schon gegenwärtig im Kanton Bern praktiziert wird.

Ich danke den Herren, dass sie mich noch haben zum Wort kommen lassen und schliesse.

Wyss. Ich möchte mir noch einige Bemerkungen zu Art. 8 erlauben. Der Schlusssatz dieses Artikels sagt: « Uebersteigt jedoch das Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen den Betrag von Fr. 100,000, so fällt die Begünstigung in den beiden ersten Klassen weg. » Die Begünstigung besteht darin, dass beim landwirtschaftlichen Grundeigentum nur 80, bei anderem Grundeigentum nur 90 % versteuert werden sollen. Man kann nun der Redaktion des letzten Alineas nicht genau entnehmen, ob beim Ueberschreiten des Betrages von Fr. 100,000 die Begünstigung nur für den Mehrbetrag über Fr. 100,000 wegfällt, oder für das gesamte Vermögen. Sollte man der Ansicht sein, dass die Begünstigung nur für den Mehrbetrag wegfalle, so sollte dies ausdrücklich gesagt werden, ähnlich wie in Art. 9, wo es auch jeweilen heisst: « für den Mehrbetrag ».

Noch in anderer Beziehung möchte ich mir eine Bemerkung erlauben. Der Art. 8 ist, glaube ich, das Zugstück des Gesetzes in der Beziehung, dass man unserer Landwirtschaft Vorteile einzuräumen sucht, die sie bis dato nicht hatte, und ich vermute, dass dies in finanzpolitischer Beziehung bis zu einem gewissen Grade ganz gerechtfertigt sein mag. Ich widersetze

mich auch prinzipiell dieser Bevorzugung der Landwirtschaft absolut nicht, weil es mich freut, ebenfalls zur Besserstellung unserer Landwirtschaft beizutragen, wenn sich dazu Gelegenheit bietet. Allein es will mir scheinen, dass die Begünstigung in erster Linie dem Kleinbauernstand zu gute kommen sollte, nicht dem Grossbauernstand. Werden die Vorteile, die Sie der Landwirtschaft einräumen wollen, allzuweit ausgedehnt, so könnte es vielleicht dem Gesetze so gehen, wie dem st. gallischen Steuergesetz, das für den Landwirt ausserordentliche Vorzüge enthalten hat, so dass sich die Bauern schliesslich sagten: Das ist zu günstig, da muss etwas dahinter stecken, das wir noch nicht sehen! und das Gesetz verwarfen. Es will mir scheinen, wenn jemand über ein freies Vermögen von Fr. 50,000 in Grundeigentum verfügt — es bezieht sich das nicht nur auf die Landwirtschaft, sondern auch auf das städtische Grundeigentum — so mag bis zu diesem Betrage ein Abzug gerechtfertigt sein; dagegen fallen nach meiner Auffassung die Gründe für die Begünstigung dahin, wenn jemand ein Vermögen von mehr als Fr. 50,000 in freiem Grundeigentum besitzt. Ich weiss nicht, ob es einen guten Eindruck macht, just gegenüber dem Kleinbauernstand, wenn man in dieser Beziehung bis auf Fr. 100,000 gehen will. Ich halte dafür, dass es richtiger wäre, wenn man sich in dieser Beziehung ein gewisses Mass auferlegen würde, und ich stelle deshalb den Antrag, das letzte Alinea des Art. 8 in der Weise abzuändern, dass es heissen würde: « Uebersteigt jedoch das Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen den Betrag von Fr. 50,000, so fällt die Begünstigung für den Mehrbetrag in den beiden ersten Klassen weg. » Ich glaube, die Ausdehnung der Begünstigung bis auf Fr. 100,000 wäre für den Staat von ziemlichen Folgen. Ich weiss nicht, was der Herr Finanzdirektor dazu sagt, aber ich halte dafür, dass dadurch dem Staat eine bedeutende Einnahme entzogen würde, in welcher Beziehung Sie die Sache auf das richtige Mass bringen, wenn Sie sich entschliessen könnten, meinen Mittelantrag anzunehmen.

Jenny. Ich möchte bloss anfragen, ob die Diskussion über die Art. 8 und 9 neuerdings eröffnet werden soll. Werden die 3 Systeme zur Prüfung an die Kommission zurückgewiesen, so hat es absolut keinen Zweck, weiter zu diskutieren. Sollte dies nicht der Fall sein und der Antrag des Herrn Bühlmann angenommen werden, heute ein bestimmtes System festzustellen, so müsste man allerdings die Diskussion noch weiter gestatten. Ich möchte beantragen, vorläufig über das Prinzip abzustimmen. Sollte die Diskussion noch weiter eröffnet werden, so müsste ich gegenüber Herrn Wyss doch noch das Wort verlangen.

Präsident. Der Antrag des Herrn Wyss hat mit dem System der Progression nichts zu thun. Man wird deshalb über denselben entscheiden müssen, es sei denn, man wolle ihn ebenfalls an die Regierung und die Kommission weisen.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Die Bemerkung des Herrn Jenny ist doch richtig. Wenn wir heute über das System nicht entscheiden, so wird man auch über die Artikel selbst nicht abstimmen, sondern dieselben, so wie sie sind, zurückweisen. Ich habe auch die Ueberzeugung, dass, falls man über die Artikel selbst abstimmen wollte, noch manches vorge-

bracht werden würde. Ich glaube deshalb, es wäre besser gewesen, wenn man die Diskussion bis zu dem Moment als geschlossen betrachtet hätte, wo die Kommission neue Anträge vorlegen wird. Die Anregung des Herrn Wyss ist ja ganz verdankenswert, ich glaube aber, man sollte sie ebenfalls an die Kommission zurückweisen. Wollte man darüber entscheiden, so würde sich über die Sache eine intensive Diskussion entwickeln; denn es ist nicht so ganz gleichgültig, ob man mit der Begünstigung auf Fr. 100,000 oder nur auf Fr. 50,000 gehen will. Man hat in der Kommission über diesen Punkt lange gestritten, auch darüber, ob bei Vermögen über Fr. 100,000 die Begünstigung nur für den Mehrbetrag oder für die gesamte Summe wegfallen solle. Nach meiner Auffassung ist die Sache so zu verstehen, dass die Begünstigung nur für den Mehrbetrag wegfällt, so dass der betreffende Vermögenssteuerpflichtige die ersten Fr. 100,000 der Begünstigung unterstellen kann.

Nach meiner Auffassung wäre es also am besten, wenn die Art. 8 und 9 samt den verschiedenen vorgeschlagenen Progressivsteuersystemen an die Kommission zurückgewiesen würden, im Sinne des gestrigen Antrages des Herrn Wyss, den ich, als Präsident der Kommission, zur Annahme empfohlen habe, in der Ueberzeugung, dass der Grosse Rat gegenwärtig gar nicht in der Lage ist, sich über die beiden Artikel und die vorgeschlagenen Systeme schlüssig zu machen.

Präsident. Wenn niemand mehr das Wort verlangt, so schreiten wir zur Abstimmung. Ich schlage Ihnen vor, in erster Linie prinzipiell abzustimmen: Will man die Progression oder nicht? Wollen Sie die Progression einführen, so würde ich Sie dann weiter fragen: Wollen Sie heute ein bestimmtes System wählen nach Antrag Bühlmann oder die verschiedenen Vorschläge und Anträge an die Kommission zurückweisen zur Untersuchung und neuen Antragstellung.

Abstimmung.

1. Grundsätzliche Abstimmung: Für Aufnahme der Progression (gegenüber dem gegenteiligen Antrag Dürrenmatt). Mehrheit.

2. Für den Antrag Bühlmann, schon heute ein bestimmtes System zu wählen (gegenüber dem Antrag Wyss auf Rückweisung der vorgeschlagenen Systeme an die vorberatenden Behörden). Minderheit.

Präsident. Die verschiedenen Systeme gehen somit zu näherer Prüfung an die Kommission und die Regierung zurück, und wir haben keine weitere Abstimmung mehr vorzunehmen.

Wyss. Ich habe beantragt, die Finanzdirektion sei zu beauftragen, die nötigen Berechnungen anzustellen.

Präsident. Da die Kommission mitteilte, es sei die Anstellung derartiger Berechnungen bereits beschlossen, so glaube ich, es sei nicht nötig, über diesen Antrag des Herrn Wyss abzustimmen.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich möchte beantragen, diesen Auftrag an den Regierungsrat zu richten, da nicht nur die Finanzdirektion mit der Sache zu thun haben wird, sondern auch die Direktion des Innern durch ihr statistisches Bureau.

Wyss. Einverstanden!

Präsident. Da von keiner Seite Opposition erhoben wird, so betrachte ich den Antrag des Herrn Wyss als angenommen.

II. Einkommenssteuer.

Art. 10.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 10 enthält in Ziff. 1 keine wesentliche Neuerung. Es wird hier das Einkommen umschrieben, das der Einkommenssteuer unterworfen wird und zwar ungefähr in gleicher Weise, wie im gegenwärtigen Gesetz, und wie es wohl nicht viel anders geschehen kann.

Neu ist in Ziffer 2 hinzugefügt: «Kapitalgewinn auf Vermögensobjekten, insbesondere auf Liegenschaften und Wertschriften». Nach der bisherigen Steuerpraxis wurde ein solcher Gewinn versteuert, wenn die betreffende Thätigkeit eine gewerbsmässige war; wenn jemand gewerbsmässig Liegenschaften kaufte und verkaufte und darauf einen Gewinn erzielte, so wurde er für diesen Gewinn in der Einkommenssteuer I. Klasse eingeschätzt.

Das Einkommen von Leibrenten und Pensionen war schon bis jetzt der Einkommenssteuer unterworfen, wenn auch in einer etwas andern Form.

Neu ist ferner die Ziffer 4: «der von Kantonseingewohnern bezogene Ertrag von ausserhalb der Schweiz gelegenen Liegenschaften». Schon bis jetzt präsentierte sich gelegentlich der Fall, dass man sich die Frage stellen musste, ob jemand, der hier wohnt und lebt, nach der gegenwärtigen Gesetzgebung für den Ertrag seines im Ausland in Liegenschaften angelegten Vermögens steuerpflichtig sei oder nicht. In einem Spezialfall wurde dahin entschieden, es sei dies der Fall, ganz klar ist jedoch das bisherige Gesetz in dieser Beziehung nicht. Es ist deshalb ganz am Platz, wenn man diese Art der Besteuerung beibehalten will, was die Regierung für richtig findet, dies ausdrücklich zu sagen.

Neu ist ferner die Ziffer 5, welche vorsieht, dass der Ertrag an Miet- und Pachtzinsen von Immobilien, mit Inbegriff des Mietwertes der eigenen Wohnung des Steuerpflichtigen, ebenfalls einkommenssteuerpflichtig sei und zwar für denjenigen Betrag, der 6 % der Grundsteuerschätzung übersteigt. Es ist dies nicht mit der viel besprochenen und viel angefochtenen Pächtersteuer zu verwechseln, welche unter anderm auch in dem 1890 verworfenen Steuergesetz enthalten war und zu dem negativen Resultat der Volksabstimmung beigetragen haben soll. Wenn auch die Vorschrift so angenommen wird, wie sie hier steht, so wird dieselbe in That und Wahrheit keine Pächtersteuer zur Folge haben, indem man ja nicht weitläufig auseinanderzusetzen braucht, dass bei eigentlichen Pachtverhältnissen der Ertrag der Pacht, der Pachtzins, nie so hoch sein wird, dass er 6 % der Grundsteuerschätzung übersteigt. Man weiss ja, wie wenig die Landwirtschaft rentiert, und wenn man von einer Rente von 4 % sprechen kann, so sind dies schon Ausnahmefälle; 2 und 3 % wird im Durch-

schnitt der Ertrag sein, den die Pacht eines Landgutes abwirft. Die Anwendung dieser neuen Vorschrift wird sich daher auf städtische Verhältnisse reduzieren, wo grosse Mietzinse gefordert und bezahlt werden, und wo es allerdings vorkommt, dass der Ertrag von Gebäuden wesentlich höher ist, als der Durchschnittsertrag von Kapitalien oder der Landwirtschaft, und nicht selten auf sechs und mehr Prozent ansteigt. Was hier vorgeschlagen wird, ist etwas ähnliches, wie die in andern Ländern und Kantonen mit städtischen Verhältnissen bezogene sogenannte Mietwertsteuer, die allerdings in der Regel nur zu Handen der Gemeinde bezogen wird, während hier eine Ausnahme nicht gemacht und die Steuer sowohl zu Handen des Staates als der Gemeinde bezogen wird.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich habe den erläuternden Bemerkungen des Herrn Finanzdirektors nicht viel beizufügen. In erster Linie haben wir gegenüber dem bisherigen Gesetz die Sache schärfer und genauer umschrieben, und ferner werden Sie gesehen haben, dass man nun alles Einkommen der Einkommenssteuerpflicht zu unterwerfen sucht. Das bisherige Steuergesetz enthielt in dieser Beziehung einige Lücken, und man war deshalb manchmal in etwelcher Verlegenheit, wenn man gewisse Einkommen der Steuerpflicht unterwerfen wollte. Was aber die Betreffenden am meisten verletzt, ist gerade der Umstand, dass am einen Orte so, am andern anders verfahren wird; wird alles gleichmässig behandelt, so wird sich jedermann unterziehen.

Wesentlich neu ist die Ziffer 3: das Einkommen von Leibrenten und Pensionen, das ganz anders behandelt wird als nach dem gegenwärtigen Gesetz. Bisher war dasselbe in der zweiten Klasse aufgeführt, wobei bestimmt war, dass davon Fr. 100 in Abzug gebracht werden können. Nach der neuen Fassung wird auch bei Leibrenten und Pensionen das Existenzminimum in Abzug gebracht werden können. Diese Aenderung ist sehr begründet. Erstens ist die Sache nicht von grosser Bedeutung und zweitens war es für die betreffenden Bezugsberechtigten wirklich sehr hart, wenn sie von einer Pension von Fr. 3-, 4- oder 500 nur Fr. 100 abziehen und den Rest versteuern mussten, während sie doch kaum genug zum Leben hatten. Es sind mir Fälle bekannt, wo es geradezu als Hartherzigkeit hätte bezeichnet werden müssen, wenn man die betreffenden Einkommen nach Gesetz zur Versteuerung herangezogen hätte. In der Stadt Bern hat sich die Praxis nach und nach so herausgebildet, dass man es in solchen Fällen nicht bei einem Abzug von Fr. 100 bewenden liess, indem man sich sagte, es wäre nicht recht und billig, einer armen Witwe oder einem armen Pensionsberechtigten, der Fr. 3-, 400 bezieht, eine Steuer von Fr. 16 bis 20 abzunehmen, während eher eine Unterstützung am Platze wäre. In Zukunft sollen solche Pensionsberechtigten ebenfalls das Existenzminimum in Abzug bringen können. Damit wird ein grosser Teil dieser Einkommenssteuerklasse dahinfallen, was aber auf das Erträgnis von keinem grossen Einfluss sein wird.

Nicht ganz klar ist auch die Bestimmung betreffend die Besteuerung des von Kantonseingewohnern bezogenen Ertrages von ausserhalb der Schweiz gelegenen Liegenschaften. Es ist richtig, dass in einem konkreten Falle dahin entschieden wurde, es sei dieser Ertrag steuerpflichtig. In einer Menge anderer Fälle liess man aber die Sache passieren, weil man das Gefühl hatte, dass

die Sache nicht ganz sicher durchführbar wäre. Es sind mir Fälle bekannt, wo sich, wenn die Betreffenden für ihre ausserhalb der Schweiz gelegenen Liegenschaften zur Steuer herangezogen würden, eine ganz bedeutende Steuer ergeben würde. Es ist deshalb gut, diesen Grundsatz ins Gesetz aufzunehmen, damit in Zukunft in dieser Beziehung Klarheit herrscht.

Neu ist ferner die Besteuerung des Ertrages an Miet- und Pachtzinsen von Immobilien, wenn der Mietertrag 6 % der Grundsteuerschätzung übersteigt. Man mag darüber verschiedener Meinung sein. Im grossen und ganzen werden bei normalen Verhältnissen die 6 % selten überstiegen werden. Immerhin gebe ich zu, dass gerade in der Stadt Bern eine Anzahl Mietobjekte vorhanden sind, deren Ertrag 6 % übersteigt, und in diesem Falle ist es billig und recht, sie einer weiteren Besteuerung zu unterwerfen, nur glaube ich, es wäre richtiger, dies auf dem Wege der Revision der Grundsteuerschätzung zu thun. Um einen wesentlichen Steuerfaktor handelt es sich nicht.

Ich empfehle Ihnen den Art. 10 zur Annahme.

Wyss. Ich möchte mir einige Worte erlauben zu Ziffer 4. Dieselbe sieht vor, dass der Einkommenssteuer auch unterworfen sei « der von Kantonseinswohnern bezogene Ertrag von ausserhalb der Schweiz gelegenen Liegenschaften ». Wenn also jemand, der im Kanton Bern wohnt, in Italien, Deutschland oder Frankreich oder anderswo im Ausland eine Liegenschaft besitzt, so könnte er nach dieser Bestimmung zur Versteuerung des Ertrages aus dieser Liegenschaft herbeigezogen werden. Ich möchte mir erlauben, gegen diese Bestimmung aufzutreten und zwar aus zwei Gründen. Einmal erblicke ich darin eine grosse Unbilligkeit. Wenn jemand von einer Liegenschaft Grundsteuer bezahlt, so soll man ihn nachher nicht noch einmal zur Versteuerung des Ertrages aus der Liegenschaft heranziehen, denn dies betrachtet man bei uns als Doppelbesteuerung. Man würde es sich im Kanton Bern nie bieten lassen, dass man eine Grundsteuer bezieht und ausserdem vom Ertrag des Gutes noch eine zweite Steuer erhebt. Dies ist auch der Grund, weshalb wir das Einkommen des Pächters nicht mit einer Steuer belegen; man sagt sich: der Eigentümer bezahlt bereits die Grundsteuer und deshalb soll der Pächter, der ja auf dem Grundeigentum nur ein Nutzungsrecht ausübt, nicht in anderer Form vom nämlichen Objekte die Steuer noch einmal bezahlen; man kann nicht das eine Mal eine Steuer von der Substanz und das andere Mal eine Steuer vom Ertrag der Substanz erheben. Ich glaube, der gleiche Grundsatz der Billigkeit solle auch gegenüber dem Ausländer hochgehalten werden. Gerade im Kanton Bern, wo die Fremdenindustrie eine grosse Bedeutung hat, sollen wir uns davor hüten, eine Steuer aufkommen zu lassen, die im Ausland ungünstig ausgelegt werden könnte, indem es heissen würde, man suche im Kanton Bern die Fremden zu schnüren. Schon aus diesem Billigkeitsgrunde wäre ich dagegen, den Ertrag auswärts gelegener Liegenschaften, gehören sie einem Inländer oder einem hier wohnenden Ausländer, zur Besteuerung heranzuziehen.

Nun habe ich aber noch einen zweiten Grund, der in rechtlicher Beziehung noch mehr ins Gewicht fällt. Ich halte die Annahme dieser Bestimmung als verfassungswidrig und möchte mir erlauben, Ihnen die Gründe für diese Auffassung mitzuteilen. Meine Herren,

darüber besteht kein Zweifel, dass die Besteuerung des Ertrages aus Grundeigentum, das in einem andern Kantone gelegen ist und dort die Grundsteuer bezahlt, eine dem Sinne der Bundesverfassung widersprechende Doppelbesteuerung wäre, wie vom Bundesgericht schon wiederholt entschieden worden ist. Hier handelt es sich nun nicht um solches in andern Kantonen gelegenes Grundeigentum, sondern um Grundeigentum, das sich im Ausland befindet. Allein auch über diesen Fall hat das Bundesgericht sich bereits ausgesprochen, und ich halte dafür, dass wir uns seiner Auffassung anbequemen sollten. Schon zur Zeit, wo wir noch kein Bundesgericht hatten, im Jahre 1863, sprach sich die Bundesversammlung dahin aus, Grundeigentum, das im Ausland gelegen sei und dort die Steuer bezahle, solle in der Schweiz nicht noch einmal zur Besteuerung herangezogen werden können. An dieser Praxis wurde auch seit Einführung des Bundesgerichtes durch das letztere in verschiedenen Fällen festgehalten. Bereits im Jahre 1875 hat das Bundesgericht in einem Falle Blumer folgende Grundsätze festgestellt:

« Es haben die Bundesbehörden schon zur Zeit der frühern Bundesverfassung in einem Falle sich dahin ausgesprochen, dass das Grundeigentum eines hiesigen Einwohners, welches im Auslande liege und dort steuerpflichtig sei, in der Schweiz nicht besteuert werden dürfe. Mit Bezug auf das bewegliche Vermögen eines in der Schweiz wohnhaften Bürgers hat dagegen das bisherige Bundesrecht fortwährend anerkannt, dass dasselbe am Wohnorte des Inhabers zu versteuern sei. »

Es wird also eine Unterscheidung zwischen unbeweglichem und beweglichem Vermögen gemacht und in Bezug auf das unbewegliche Vermögen die Steuerhoheit des Auslandes respektiert. In einem spätern Falle, im Jahre 1877, hat sich das Bundesgericht noch bestimmter ausgesprochen:

« An diesem Grundsatz (der nicht nochmaligen Besteuerung von im Ausland gelegenen Grundeigentum) ist um so mehr festzuhalten, als es einerseits ein beinahe allgemein anerkannter Grundsatz des Völkerrechtes ist, dass für die Besteuerung von Liegenschaften unbedingt das Territorialitätsprinzip entscheide und daher von Grundstücken nur da Steuern gefordert werden dürfen, wo dieselben liegen, und anderseits sowohl die bisherige bundesrechtliche Praxis, als die oben angeführte Bestimmung der gegenwärtigen Bundesverfassung hauptsächlich bezwecken, den Bürger vor einer Ueberbürdung mit Steuern durch doppelte Besteuerung des nämlichen Steuerobjektes zu schützen, soweit die Gewährung eines solchen Schutzes im Inlande möglich ist. »

Sie sehen, dass das Bundesgericht diesen Schutz nicht nur mit Rücksicht auf Grundeigentum in andern Kantonen, sondern auch mit Rücksicht auf solches, das sich im Ausland befindet, angedeihen lassen will, indem es die ausländische Steuerhoheit in dieser Beziehung anerkennt. Ich halte deshalb dafür, wenn Sie die Ziffer 4 annehmen würden, so müsste dagegen der Rekurs ergriffen werden, weil sie nach meiner Auffassung verfassungswidrig ist. Ich glaube, dass der Regierungsrat eigentlich diese Auffassung kennt und bis dato sich nach derselben gerichtet hat. In einem Spezialfalle, der vor dem Regierungsrate lag, erbrachte ein Einwohner des Kantons Bern, der Liegenschaften im Auslande besitzt, den Nachweis, dass diese Liegenschaften dort versteuert werden, und infolgedessen wurde er für den Ertrag dieses Grundeigentums nicht noch-

mals zur Besteuerung herbeigezogen. In der Stadt Bern finden wir diese Auffassung in interessanter Form bei der letzten Veröffentlichung der Steuereinschätzungen wiedergegeben. In der betreffenden Publikation figurirt u. a. auch Herr Prof. Stein, der vis-à-vis in dem schönen weissen Hause wohnt, mit einem gewissen Einkommen. Dieses Einkommen ist aber ziemlich bescheiden und stimmt nicht mit dem Lebensaufwand, den Herr Prof. Stein entfaltet. Um dies dem steuerzahlenden Publikum zu erklären, ist eine Anmerkung beigelegt, welche sagt, Herr Prof. Stein besitze in Berlin bedeutendes Grundeigentum, das dort versteuert werde und deshalb nicht hier zur Steuer herangezogen werden könne. Sie sehen also, dass die Auffassung, welche ich heute vertrete, schon bisher im Kanton Bern geteilt wurde, und ich möchte Sie deshalb warnen, einen neuen Weg zu beschreiten, den ich nicht als im Einklang mit der bundesrechtlichen Praxis stehend ansehen könnte und der entschieden eine Unbilligkeit bedeuten würde. Wer sein Grundeigentum bereits irgendwo versteuert hat, soll es nicht noch einmal, wenn auch in etwas anderer Form, versteuern.

Ich würde deshalb beantragen, erstens die Ziffer 4 ganz zu streichen, so dass Ziffer 5 dann Ziffer 4 würde. Eventuell, falls Ihnen diese Streichung nicht genehm sein sollte, würde ich zu Ziffer 4 den Zusatz beantragen: «insofern diese Liegenschaften nicht bereits im Auslande besteuert sind». Sollte der Fall vorkommen, dass jemand im Ausland Liegenschaften besitzt, welche dort nicht besteuert werden, so bin ich dafür, dass man den Ertrag dieser Liegenschaften hier besteuert. Viel könnten wir uns von einer solchen Bestimmung allerdings nicht versprechen, denn es ist mir kein Staat bekannt, wo man das Grundeigentum nicht versteuern muss.

Dürrenmatt. In der Kommission wurde beantragt, noch ein weiteres Objekt zur Einkommenssteuer heranzuziehen, in Bezug auf welches die Praxis bisher im Ungewissen war. Es betrifft dies die Tag- und Sitzungsgelder der Mitglieder von Volksvertretungen, Verwaltungsräten, Amtsgerichten etc., kurz eine ganze Reihe kleinerer Einkommen, die aber in ihrer Gesamtheit doch eine bedeutende Summe ausmachen. Das Verdienst, darauf aufmerksam gemacht zu haben, gebührt nicht etwa meiner Person, sondern Herrn Nationalrat Bühlmann, der in der Kommission die Frage anregte, ob nicht diese Taggelder auch zur Einkommenssteuer herbeigezogen werden könnten. Die Kommission teilte sich in eine Minderheit und eine Mehrheit, und ich erlaube mir nun, den zuerst von Herrn Bühlmann angeregten Minderheitsantrag hier zu wiederholen, darin bestehend, dass man in Ziffer 1 nach dem Wort «Dienstverhältnisse» einschalten würde: «aus Tag- oder Sitzungsgeldern, sofern dieselben den Betrag von Fr. 6 übersteigen». Die Ziffer von Fr. 6 habe ich aus einem doppelten Grunde so gewählt. Erstlich habe ich die Geschwornen im Auge. Diese beziehen, wenn ich nicht irre, Fr. 6 und sind nach meinem Dafürhalten wirklich so dürftig bezahlt, dass ihnen von ihrem Taggeld kaum etwas übrig bleiben wird. Andererseits halte ich dafür, die Mitglieder des Grossen Rates mit ihrem Taggeld von Fr. 7 müssen in Gottes Namen mit dem guten Beispiel vorangehen. Wenn wir den Bürgern Lasten auferlegen wollen, so müssen wir in dieser Beziehung selber ein Beispiel geben, denn nichts ist so hinreissend, wie das Beispiel. Das Sprichwort sagt

nicht umsonst: *Exempla trahunt!* Zum dritten ist es angezeigt, auch hier ein Existenzminimum anzunehmen, wie man es für fixe Gehälter vorsieht. Wer einer Amtsgerichts- oder einer Verwaltungsratssitzung beiwohnt, hat doch auch ein Minimum von Ausgaben zu bestreiten und soll dasselbe in Abzug bringen können. Deshalb schlage ich vor, Taggelder bis auf den Betrag von Fr. 6 steuerfrei zu erklären und nur diejenigen über diesen Betrag zur Steuer heranzuziehen. Lässt man die eidgenössischen, kantonalen und privaten Verwaltungen, sowie die Parlamente Revue passieren, so wird der Gesamtbetrag dieser Taggelder ein ziemlich anständiges Sümmchen ausmachen, das mit Fr. 100,000 jedenfalls nicht zu hoch geschätzt ist, so dass es sich wohl verlohnt, diesen Faktor zur Besteuerung herbeizuziehen, nachdem man beschlossen hat, niemand zu verschonen und das Gesetz möglichst auf alle Steuerobjekte auszudehnen. Wir haben circa 30 Mitglieder der eidgenössischen Räte, welche während vielleicht 90—100 Tagen ein Taggeld von je Fr. 20 beziehen. Wir haben viele eidgenössische Experten und sonstige Kommissionen, und viele Bürger werden von den Behörden so fleissig in Anspruch genommen, dass sie oft ganze Monate lang keinen Tag frei haben. Da soll man auch nehmen, wo man es findet, nachdem man sich einmal auf diesen Boden gestellt hat! Wir haben ferner eine Anzahl grosse kantonale Verwaltungen, und es ist mir bekannt, dass von Mitgliedern derselben schon der Versuch gemacht, mit gutem Beispiel voranzugehen. Ich nenne die Verwaltungsräte der Kantonalbank, der Hypothekarkasse, der Brandkasse etc., deren Mitglieder Diäten beziehen.

Man hätte die Einkommenssteuer allerdings auch schon jetzt auf diese Tag- und Sitzungsgelder ausdehnen können, da das Einkommenssteuergesetz von anno 1865 eine derartige Besteuerung durchaus nicht ausschliesst, indem es bestimmt, der Einkommenssteuer sei unterworfen «jede Beamtung oder Anstellung, mit welcher ein pekuniärer Vorteil verbunden ist, bestehe derselbe in einem bestimmten Gehalt, Lohn oder Sporteln, in Geld oder Naturalien oder andern Nutzungen». Ich gebe zu, dass auch nach dem Wortlaut des Art. 10 des Entwurfes die Besteuerung der Tag- und Sitzungsgelder nicht ausgeschlossen wäre, indem nach Ziffer 1 der Einkommenssteuer unterworfen werden soll «das Einkommen aus einer Beamtung, einer Anstellung oder einem Dienstverhältnis», sowie «überhaupt jedes Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung». Allein nach den Verhandlungen der Kommission sollen die Tag- und Sitzungsgelder nicht inbegriffen sein, wie sie auch bis jetzt nicht besteuert wurden. Will man dieselben zur Steuer heranziehen, so glaube ich daher, es sollte dies im Gesetz ausdrücklich gesagt werden. Wenn auch der Ertrag dieser Steuer nicht Hunderttausende ausmachen wird, so handelt es sich doch um einen Beitrag, der für den Staat und die Gemeinden in die Tausende geht, so dass es sich wohl der wert ist, etwa fünf Minuten lang darüber zu reden. Ich möchte Ihnen empfehlen, in Bezug auf die Herbeiziehung aller Steuerobjekte konsequent zu sein und meinen Antrag anzunehmen.

v. Muralt. Die Ziffer 2 in ihrer Allgemeinheit ist mir aufgefallen, und ich möchte gerne über die Tragweite und die Art der Anwendung derselben mir Klarheit verschaffen. Nach dieser Ziffer 2 soll zur Einkommenssteuer herbeigezogen werden «Kapitalgewinn auf Vermögensobjekten, insbesondere auf Liegenschaften

und Wertschriften». Ich mache darauf aufmerksam, dass die Liegenschaften und Wertschriften nur als Exempel angeführt werden, dass also die Bestimmung ganz allgemein lautet und sagt, Kapitalgewinn auf Vermögensobjekten solle zur Einkommenssteuer herangezogen werden, mit andern Worten, wenn auf irgend einem Vermögensobjekt, auf irgend einem Fahrhabestück ein Gewinn erzielt wird, so soll ein Teil desselben in Form der Einkommenssteuer an den Staat und die Gemeinde abgegeben werden. Diese Allgemeinheit der Vorschrift ist mir insbesondere aufgefallen, und in zweiter Linie habe ich mir gesagt, dass man in vielen Fällen in der grössten Verlegenheit sein wird, sofern man ein aufrichtiger Steuerzahler sein will, zu bestimmen, wie gross der betreffende Geschäftsgewinn aus dem Verkauf eines Vermögensobjektes ist. Die meisten Personen halten kein Inventarregister über alle ihre Vermögensobjekte, um bei einem Verkaufe darin nachzusehen, wie teuer sie das betreffende Objekt, z. B. ein Stück Vieh etc., gekauft haben. Auch giebt es Gegenstände, welche man nicht durch Kauf, sondern durch Erbschaft erworben hat, wo es also schwer ist, den Kapitalgewinn im Falle des Verkaufes festzustellen. Meine Herren, die Anwendung dieses Grundsatzes wird daher eine ungemein schwierige, ja nicht nur eine schwierige, sondern eine chikanöse sein, sofern man denselben wirklich zur Durchführung bringen will. Ich habe nachgeforscht, woher diese Bestimmung eigentlich stammen möchte und habe etwas ähnliches im preussischen Einkommenssteuergesetz vom Jahre 1891 gefunden, das auch vom Herrn Finanzdirektor citiert worden ist. Vielleicht ist uns die Bestimmung nicht direkt aus dem preussischen Gesetz zugekommen, sondern möglicherweise auf dem Umwege über das Basler Gesetz vom Jahre 1894. Allein wenn ich das preussische Gesetz zur Hand nehme und die von den Behörden in sehr praktischer Weise offiziell beigegebenen Erklärungen, so finde ich da Bestimmungen und Erwägungen, die mir praktischer zu sein scheinen. Wir wissen ja wohl, was man bei der vorgeschlagenen Bestimmung im Auge hat, aber dann würde ich wünschen, dass man dies auch ausdrücklich sagt. Im Anschluss an das preussische Gesetz möchte ich daher die Ziffer 2 durch folgende Bestimmung ersetzen: «Vereinnahmter Gewinn aus zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften.» Das ist, glaube ich, dasjenige, was die Kommission im Auge hatte, nur in deutlicherer, prägnanterer Form ausgedrückt, die nicht weiter geht als man im Auge hatte. Die Erklärung zu diesem Passus wird im preussischen Einkommenssteuergesetz in folgender Weise gegeben:

«Ob einer Veräusserung Spekulationszwecke zu Grunde liegen, ist nach den begleitenden Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Die Beschaffenheit des veräusserten Wertgegenstandes, die Verhältnisse, unter welchem Erwerb und Veräusserung stattfanden, die Dauer des Besitzes und die Art der Bewirtschaftung während desselben werden Anhaltspunkte dafür geben, ob beim Erwerb die Absicht vornehmlich auf die mit dem Besitz verbundene laufende Nutzung, mithin auf die dauernde Anlage eines Vermögensteiles gerichtet war, oder vielmehr auf den durch die erwartete Erhöhung des Kapitalwertes zu erzielenden Gewinn. Nur in dem letzteren Falle kann die spätere Wiederveräusserung als die Verwirklichung eines Spekulationszweckes gelten.»

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil

Und nun kommt ein Beispiel, das den Unterschied sehr deutlich auseinandersetzt:

«Ein solcher ist beispielsweise nicht schon deshalb anzunehmen, weil ein Landwirt seinen langjährig selbstbewirtschafteten Grundbesitz unter Benutzung einer günstigen Konjunktur vorteilhaft verkauft, wohl aber z. B. dann, wenn jemand das in der Nähe einer grossen Stadt im Hinblick auf deren Ausdehnung erworbene, ertraglos oder einstweilen in landwirtschaftlicher Benutzung liegende Grundstück wieder veräussert, nachdem dasselbe als Bauplatz verwertbar geworden ist.»

Ich glaube, mein Vorschlag bezeichnet dasjenige genügend, was die Kommission im Auge hatte, während die im Entwurf stehende Bestimmung in einer Weise ausgedehnt werden könnte, die der ursprünglichen Absicht nicht entsprechen würde.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte mich nur über den Antrag des Herrn Wyss aussprechen. Die Sache verhält sich wirklich so, wie Herr Wyss auseinandergesetzt hat, und ich gebe gerne zu, dass es richtiger sein wird, die Ziffer 4 ganz zu streichen, da es keinen Sinn hätte, einen Zusatz zu machen: insofern diese Liegenschaften nicht bereits der Grundsteuer unterliegen. Wir haben diese Bestimmung aus dem Entwurf von 1890 herübergenommen und geglaubt, da sie damals unbeanstandet acceptiert worden sei, dürfe sie auch hier wieder aufgenommen werden. Persönlich gebe ich gerne zu, dass es viele Fälle giebt, wo es geradezu wider das Interesse des Staates und der Gemeinden wäre, wenn man in dieser Weise verfahren wollte, und da bezügliche bundesgerichtliche Entscheide vorliegen, so wird die Bestimmung keine grosse Aussicht auf Erfolg haben, obwohl man sich fragen könnte, wie sich das Bundesgericht dazu stellen werde, wenn die Vorschrift im Gesetze selbst enthalten ist; denn es ist natürlich etwas anderes, wenn eine solche Bestimmung ausdrücklich im Gesetz steht, als wenn das Gericht die Sache nur aus dem Gesetze herauskonstruieren muss. Persönlich habe ich also nichts dagegen, dass die Ziffer 4 fallen gelassen wird.

Was den Antrag des Herrn v. Muralt betrifft, so wollte die Kommission das Nämliche bezwecken, und wenn man die Sache etwas präziser ausdrücken will, so mag man es nach dem Muster des preussischen Steuergesetzes von 1891 thun, das mir auch bekannt ist. Ich gebe zu, dass die allgemeine Fassung des Entwurfs unter Umständen zu Chicanen führen könnte, und deshalb wird es vielleicht richtiger sein, etwas präziser und klarer zu sagen, was man will. Ich habe also meinerseits auch gegen den Antrag des Herrn v. Muralt nichts einzuwenden.

Müller (Bern). Herr v. Muralt möchte die Ziff. 2 des Entwurfes wesentlich modifizieren und die Vorschrift auf diejenigen Gewinne beschränken, die in spekulativer Absicht erzielt wurden, wo also die spekulative Absicht nachgewiesen werden muss. Dies würde dem gegenwärtigen Zustand entsprechen. Ein Spezialfall in der Stadt Bern gab Anlass zu einer bundesgerichtlichen Entscheidung, wobei festgestellt wurde, es müsse eine spekulative Absicht nachgewiesen sein. Es kaufte jemand in der Stadt Bern ein Haus und verkaufte dasselbe einige Tage später wieder mit Fr. 100,000 Gewinn, worauf die Steuerkommission diese Fr. 100,000 als Einkommen einschätzte. Der Betreffende rekurrierte und das Bundesgericht hat entschieden, es sei dieser

Gewinn einkommenssteuerpflichtig, ist aber dabei von der gleichen Voraussetzung ausgegangen, wie Herr v. Muralt, dass in einem solchen Falle die spekulative Absicht nachgewiesen sein müsse. Der Entwurf der Kommission geht nun weiter, indem er überhaupt Kapitalgewinn der Einkommenssteuerpflicht unterwerfen will, und ich halte dies für das richtigere Prinzip. Abgesehen davon, dass es in manchen Fällen schwierig ist, die spekulative Absicht nachzuweisen oder hiefür überhaupt eine feste Grenze zu finden, halte ich dafür, es solle jeder Kapitalgewinn auf Vermögensobjekten im betreffenden Jahre als Einkommen zur Versteuerung gelangen. Im folgenden Jahre wird dann dieser Kapitalgewinn, wenn er angelegt ist, der Vermögenssteuer unterliegen. Ich sehe nicht ein, warum jemand, der in spekulativer Absicht ein Haus erwirbt und nach einiger Zeit mit Gewinn wieder verkauft, anders behandelt werden soll, als jemand, der sein altes Erbhaus vielleicht mit einem viel grösseren Gewinn von Fr. 100- oder 150,000 veräussert, denn das ist doch thatsächlich ein Gewinn, es ist in dem betreffenden Jahre Einkommen und soll deshalb auch der Einkommenssteuer unterliegen. Ich halte dafür, die Fassung der Kommission enthalte eine korrektere und prinzipiellere Anwendung des ganzen Grundsatzes, während die von Herrn v. Muralt vorgeschlagene Fassung mit Notwendigkeit zu Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten führen würde. Ich beantrage Ihnen deshalb, die Ziff. 2 unverändert zu belassen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Wyss kann auch von Seite des Regierungsrates zugegeben werden. Die Ziff. 4 wurde aus dem Entwurf von 1890 herübergenommen. Allein seither haben sich die Verhältnisse insoweit geändert, dass man zur Einsicht gelangt ist, man müsse sich Fremden gegenüber, welche sich im Kanton Bern niederlassen und hier ihre Revenuen verzehren wollen, entgegenkommend zeigen, man müsse das gleiche Beispiel befolgen, das andere Kantone, z. B. Waadt, seit einiger Zeit geben und zwar, wie man in einer Anzahl von Fällen erleben musste, nicht zum Vorteil, sondern zum Nachteil des Kantons Bern. Dieser Wahrnehmung ist denn auch der Art. 32 entsprungen, welcher die Steuerbehörden ermächtigt, mit Fremden, die kein Gewerbe betreiben, besondere Vereinbarungen hinsichtlich ihrer Steuerpflicht zu treffen, mit andern Worten ihnen gegenüber von den strengen Vorschriften des Gesetzes abzugehen und ihnen soweit entgegenzukommen, dass sie sich entschliessen, hieher zu kommen oder hier zu bleiben. Nun mögen dies Leute sein, welche unter die Ziff. 4 fallen würden, indem sie im Auslande Liegenschaften besitzen und vielleicht ein grosses Einkommen daraus beziehen, das sie bei uns zu verzehren wünschen. Ich glaube deshalb, die Ziff. 4 wäre mit dem spätern Fremdenartikel nicht im Einklang, es sei daher besser, dieselbe aus Zweckmässigkeitsgründen fallen zu lassen. Der Fall kommt übrigens nicht häufig vor und hat somit keine grosse materielle Tragweite.

Was den Antrag des Herrn Dürrenmatt betreffend die Besteuerung der Taggelder betrifft, so haben seine Ausführungen eine gewisse Berechtigung; aber er greift nach meinem Dafürhalten doch zu tief, wenn er die Taggelder schon von Fr. 6 an besteuern will. Diese Fr. 6, speziell die Grossratstaggelder, sind doch nichts

anderes als ein bescheidener Ersatz der Ausgaben, welche die Mitglieder des Grossen Rates haben; sie werden sofort durch die Gewinnungskosten, wenn man es so nennen will, konsumiert, die den Taggeldern gegenüberstehen. Auch würde folgende Inkonsequenz entstehen. Bei denjenigen Mitgliedern des Grossen Rates, welche bereits einkommenssteuerpflichtig sind, würde man den Mehrbetrag von Fr. 1 pro Sitzung dem Einkommen beifügen; dagegen würde man die vielen Mitglieder des Grossen Rates, welche nicht einkommenssteuerpflichtig sind, speziell die Landwirte, wegen Fr. 20 oder 30 nicht auf das Einkommenssteuerregister setzen, denn man wird doch wenigstens Fr. 100 Einkommen verlangen müssen, um jemand einschätzen zu können. Diese Mitglieder kämen also thatsächlich gar nicht zur Besteuerung. Ich glaube, man sollte überhaupt alle Taggelder von Mitgliedern politischer Behörden von vornherein weglassen; denn wenn das Taggeld für die Mitglieder des Nationalrates auch Fr. 20 beträgt, so haben die betreffenden Mitglieder doch so viele Auslagen und erleiden in ihren eigenen Geschäften einen so grossen Zeitverlust, dass sie aus den Fr. 20 nicht nur nicht reich werden, sondern im Gegenteil vielleicht noch Schaden haben. Ich glaube deshalb, man solle auch hier, überhaupt bei derartigen Taggeldern, die Gewinnungskosten entgegengesetzen und sie von vornherein miteinander verrechnen. Dagegen kann es andere Taggelder und Einnahmen geben, die Herr Dürrenmatt im Auge hat, in Bezug auf die es sich ganz rechtfertigen würde, sie zur Besteuerung heranzuziehen, und für diese Fälle wäre es gut, wenn eine ausdrückliche Bestimmung ins Gesetz aufgenommen würde. Das gegenwärtige Gesetz bietet in dieser Beziehung keine genügende Handhabe, wie ich des genauesten weiss. Ich habe mich seiner Zeit selber für derartige Taggelder eingeschätzt, allein die Steuerbehörden haben meine Offerte zurückgewiesen und erklärt, solche Taggelder seien nicht steuerpflichtig. In einem andern Fall hat eine untere Steuerbehörde von sich aus solche Taggelder eingeschätzt, der betreffende Besteuerte hat aber Einspruch erhoben und der Regierungsrat hat auf das Gutachten der höhern Steuerinstanzen dem Rekurrenten Recht gegeben. Will man also eine solche Besteuerung einführen, so wird es gut sein, eine bezügliche Bestimmung einfließen zu lassen, doch glaube ich, es sei dies ein Gegenstand, der sich ebenfalls zu nochmaliger Erdauerung eignet, um dann in der zweiten Beratung definitiv erledigt zu werden.

Was den Antrag des Herrn v. Muralt betrifft, so halte ich dafür, derselbe wäre keine Verbesserung, sondern würde den Zweck, den man mit der Ziff. 2 verfolgt, nicht so gut erreichen. Zur Aufstellung der Ziff. 2 führten verschiedene Erfahrungen, die wir bei uns gemacht haben. Herr Müller hat bereits von einem solchen Fall gesprochen. Es kaufte jemand ein Haus und veräusserte dasselbe einige Tage später mit einem Gewinn von etwas zu Fr. 100,000. Der Betreffende wurde von der Steuerbehörde für diesen Gewinn eingeschätzt und hat dagegen durch alle Instanzen rekurriert. Er ging sogar bis vor Bundesgericht, und dem Regierungsrat, speziell der Finanzdirektion, lag es ob, den betreffenden Rekurs zu beantworten. Dabei musste man sich sagen, man könne den Fall nicht so einfach behandeln, wie es seitens der Steuerkommission geschah, welche einfach erklärte: Der Mann hat Fr. 100,000 verdient, also soll er sie auch versteuern. Man musste

dem Betreffenden beweisen, dass er überhaupt mit Liegenschaften Handel treibe, um ihn gestützt auf Art. 2, Ziff. 1 des gegenwärtigen Einkommenssteuergesetzes besteuern zu können. Der Betreffende muss berufsmässig operiert haben, wenn man ihn steuerpflichtig erklären will, und glücklicherweise konnte man in diesem Falle dem Betreffenden nachweisen, dass er schon vorher ein- oder zweimal Liegenschaften gekauft und wieder verkauft habe. Gestützt auf diese Thatsache hat das Bundesgericht den Rekurs abgewiesen, weil der Nachweis erbracht sei, dass der Rekurrent den Kauf und Verkauf von Liegenschaften berufsmässig ausübe. Aus dem Tenor der Motive des bundesgerichtlichen Urteils geht deutlich hervor, dass das Gericht den Rekurs begründet erklärt hätte, wenn nur der betreffende Einzelfall vorgelegen wäre. Wir müssen deshalb in dieser Beziehung unser Gesetz ergänzen und sagen, Kapitalgewinn aus Liegenschaften sei überhaupt steuerpflichtig, also auch dann, wenn es sich nicht um eine gewerbmässige Thätigkeit handelt. Damit wird jedermann einverstanden sein, dass wenn ein Bürger einen derartigen enormen Gewinn macht, auch wenn es sich nur um eine einmalige Operation handelt, er diesen mühelosen Gewinn auch versteuern soll. Das Gleiche soll auch geschehen in Bezug auf Wertschriften. Auch hier kann jemand einen grossen mühelosen Gewinn machen, ohne dass er spekuliert hat. Wenn z. B. jemand durch Erbschaft in den Besitz einer grösseren Zahl Goldminenaktien gelangt, die vielleicht in dem betreffenden Momente an der Börse sehr tief stehen, vielleicht auf Fr. 10, und das betreffende Papier in einem halben oder einem ganzen Jahre durch besondere Verumständungen steigt, so dass die einzelne Aktie 100 und mehr Franken wert ist, so ist der Betreffende durch einen Glücksfall zu einem grossen Gewinn gelangt, ohne dass eine spekulative Absicht vorliegt. Diesen Gewinn soll der Betreffende versteuern, wenn schon er nicht als Spekulant bezeichnet werden kann. Ich glaube deshalb, Sie sollten die Ziff. 2 so belassen, wie sie von der Regierung und der Kommission vorgeschlagen ist.

Wyss. Die Frage der Besteuerung des Kapitalgewinnes ist im Prinzip leichter zu beantworten, als sich die Durchführung machen wird. Ich gehe mit dem Herrn Finanzdirektor und auch mit Herrn v. Muralt vollständig einig, dass derartige Vorfälle, wie sie geschildert worden sind, Gegenstand der Besteuerung bilden sollen. Allein es ist immerhin darauf hinzuweisen, dass die Ziffer 2 nicht nur den Kapitalgewinn auf Liegenschaften und Wertschriften versteuern will, sondern allgemein von Vermögensobjekten spricht; die Liegenschaften und Wertschriften sind nur beispielsweise aufgeführt, und es wird sehr von der Durchführung dieser Vorschrift abhängen, wie sich die Bevölkerung dazu stellen wird. Wenn z. B. ein grösserer Viehbesitzer seinen Viehstand nach einiger Zeit verkauft und dabei einen hübschen Gewinn erzielt, so ist das auch ein Kapitalgewinn; aber die Schwierigkeit bietet sich nun sofort: Ist in diesem Falle die ganze Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Ankaufspreis als Gewinn zu betrachten oder müssen nicht gewisse Kosten des betreffenden Eigentümers in Abzug gebracht werden? Letzteres scheint mir selbstverständlich zu sein. Mit Leichtigkeit lassen sich andere Beispiele konstruieren, wo es sehr schwierig sein wird,

zu ermitteln, was zu versteuern ist, auch bei Liegenschaften. Wenn z. B. jemand ein Haus kauft und dasselbe während zehn Jahren bewohnt, worauf er dasselbe mit einem kleinen Gewinn zu verkaufen genötigt ist, sei es weil er in seinen Verhältnissen zurückgekommen ist oder seinen Wohnsitz ändern muss etc., so wird man auch nicht annehmen können, dass die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis den Gewinn bilde, vielmehr müssen Unterhaltungskosten und vielleicht auch noch andere Ausgaben in Abzug gebracht werden. Es bedarf deshalb bei Ausführung des vorliegenden Grundsatzes eines taktvollen Beamten, wenn nicht Härten und Unbilligkeiten entstehen sollen.

Sodann möchte ich Ihr Augenmerk auch noch darauf richten, dass es mir richtig scheint, dass von solchen Kapitalgewinnen auch Verluste in Abzug gebracht werden können, wenn sich solche nebenbei herausstellen sollten. Es ist sehr leicht denkbar, dass ein Handelsmann in einem Jahre einen Verlust erleidet oder wenigstens kein Benefice erzielt und gerade deshalb, weil sein Handel nicht gut geht, zum Verkaufe einiger Wertschriften genötigt ist. Wir wollen annehmen, er verkaufe zehn Aktien dieser oder jener Kasse und erziele darauf einen Kapitalgewinn, der jedoch kleiner ist, als der Verlust, den er im Laufe des Jahres erlitten hat. In diesem Falle möchte ich gestatten, dass er den erlittenen Verlust durch den Kapitalgewinn kompensieren darf und nicht auf der einen Seite seinen Kapitalgewinn versteuern soll, wenn demselben auf der andern Seite ein Verlust gegenübersteht.

Was die Anregung des Herrn Dürrenmatt betrifft, so glaube ich, es wäre gut, wenn sich die Kommission noch damit befassen würde. Es scheint mir auch, dass etwas Richtiges darin enthalten ist, während anderes nicht praktisch ist und sich schwer wird durchführen lassen. Alle die kleinern Taggelder verschwinden in den Mehrkosten, die der Betreffende aufwenden muss, und sogar in Bezug auf grössere Taggelder ist dies der Fall, wenn man irgendwo hinreisen muss und Zehrungskosten zu bestreiten hat. Ein Gewinn aus Taggeldern ist dagegen sehr wohl denkbar bei Fixbesoldeten. Wenn ein Fixbesoldeter in eine politische Behörde gewählt wird, in den Nationalrat oder Ständerat, und infolgedessen Taggelder bezieht, so bildet dies eine Aufbesserung seiner fixen Besoldung. Immerhin ist auch hier zuzugeben, dass neben dieser Aufbesserung eine Mehrbelastung durch grössere Ausgaben und einen Mehraufwand an Arbeit, die dem Betreffenden zugemutet wird, nebenherläuft, was auch in Berechnung zu ziehen ist. Nun scheint mir, dass schon nach der gegenwärtigen Redaktion die Einbeziehung von Taggeldern nicht ausgeschlossen ist, sondern dass solche in Betracht gezogen werden sollen, sobald sie wirklich eine Erhöhung des Einkommens zur Folge haben. In einem solchen Falle ist es, glaube ich, Pflicht des betreffenden Steuerpflichtigen, diese Taggelder zur Versteuerung zu bringen, und die Fälle sind nicht vereinzelt, dass jemand, der keinen Beruf ausübt und kein Einkommen aus Handel oder Gewerbe bezieht, aber ein thätiger, gescheiter Mann ist, ziemlich viel in der Weise verdient, dass er verschiedenen Verwaltungen angehört. Es giebt Persönlichkeiten, die sich auf diese Weise ein regelmässiges Einkommen von Fr. 2—3000 per Jahr verschaffen, und es scheint mir selbstverständlich zu sein, dass der Bezug derartiger Taggelder unter die Bestimmung fällt: «überhaupt jedes Einkommen aus gewinnbringender

Beschäftigung». Allerdings ist darauf aufmerksam zu machen, dass bis jetzt die Auffassung im Kanton Bern eine gegenteilige war. Es gab eine Zeit, wo die Steuerkommissionen nicht recht wussten, wie es in dieser Beziehung zu halten sei, und es hat dann der Regierungsrat einen Beschluss gefasst, dahingehend, es sollen solche Taggelder nicht zur Besteuerung herangezogen werden. Allein, wie gesagt, ich halte dafür, dass in Ziffer 1 die Besteuerung der Taggelder inbegriffen ist, sofern dieselben wirklich als reines Einkommen betrachtet werden können.

Präsident. Herr Wyss beantragt also in Bezug auf Ziffer 1 Rückweisung des Antrags Dürrenmatt an die Kommission?

Wyss. Ich möchte dies nur Herrn Dürrenmatt nahe legen, einen Antrag kann ich nicht stellen.

v. Muralt. Der Herr Präsident der Kommission hat anerkannt, dass mein Antrag demjenigen entspricht, was die Kommission im Auge hatte. Dessenungeachtet ist mein Antrag sowohl von Herrn Müller, als auch vom Herrn Finanzdirektor bekämpft worden, doch hat mir keiner der beiden Herren die Frage beantwortet, wie weit der Begriff «Kapitalgewinn» ausgedehnt werden soll. Die Vorschrift ist ganz allgemein gehalten, und man hat auch nicht gesagt, wie dieser Gewinn berechnet werden soll. In vielen Fällen wird man in der grössten Verlegenheit sein, zu sagen, welchen Gewinn man eigentlich erzielt hat, weil der Besitz des betreffenden Vermögensobjektes auf 10, 20 oder 30 Jahre zurückgreift. Um die allgemeine Fassung zu begründen, hat man sich auf einige Spezialfälle berufen. Es ist immer eine Fatalität, wenn man allgemeine Gesetzesbestimmungen auf einen Spezialfall hin konstruiert, weil man dabei riskiert, dass in einer Menge anderer Fälle Ungerechtigkeiten eintreten. Die Spezialfälle sind nicht einmal glücklich gewählt, da die beiden Herren mitgeteilt haben, man habe dessenungeachtet den Betreffenden schon nach dem bisherigen Gesetz zur Besteuerung heranziehen können. Freilich hat der Herr Finanzdirektor beigefügt, es sei dies möglich gewesen, weil der Betreffende im Rückfall gewesen sei. Allein nach meinem Vorschlage braucht nicht einmal der Rückfall konstatiert zu sein, sondern sobald überhaupt ein Kauf zu Spekulationszwecken abgeschlossen wird, so kann der Betreffende für den Gewinn belangt werden. Man sagte ferner, es könnte vielleicht jemand wertlose Papiere erben, die nach einiger Zeit plötzlich einen grossen Wert erlangen. Auch dieser Fall scheint mir nicht sehr passend gewählt zu sein. Dagegen könnte eine andere Frage aufgeworfen werden. Es werden jetzt viele sogenannte Prämienobligationen ausgegeben, und ich würde es sehr natürlich finden, wenn solche Prämien zur Einkommenssteuer herangezogen würden, da dieser Gewinn der bei andern Wertschriften üblichen Verzinsung entspricht, weshalb der Staat wirklich ein Recht hat, darauf etwas zu erheben. Es geschieht dies auch in den verschiedensten Staaten. Wenn also der Finanzdirektor in dieser Beziehung meinen Vorschlag ergänzen will, so bin ich damit einverstanden; im übrigen aber bin ich überzeugt, dass wenn die hier vorgeschlagene Bestimmung Gesetz würde, man erstaunt sein würde, zu welchen Schwierigkeiten man käme. In Erbschaftsfällen müsste man vielleicht unter

Umständen auf 50, 60 Jahre zurückgehen, um nachzuforschen, zu welchem Preis der verstorbene Besitzer das betreffende Vermögensobjekt erworben habe, um dann die Differenz gegenüber dem nunmehrigen Verkaufspreis zur Einkommenssteuer heranzuziehen. Reklamationen würden nicht ausbleiben, und ich halte deshalb meinen Antrag aufrecht, allenfalls mit dem Zusatz, den ich vorgeschlagen habe.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Taggelderfrage betrifft, so erkläre ich, dass ich die Ansicht, welche Herr Wyss ausgesprochen hat, als richtig betrachten muss. Ich glaube auch, infolge der Ergänzung des bisherigen Gesetzes durch den Schlusspassus «überhaupt jedes Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung» ist es nicht nötig, in dieser Beziehung eine besondere Bestimmung aufzustellen, sondern man wird diesen Punkt bei der Ausführung des Gesetzes regeln können.

Was den Antrag des Herrn v. Muralt betrifft, so ist es eben schwierig, denselben sofort in seiner ganzen Tragweite zu beurteilen. Ich gebe zu, dass er seine Berechtigung hat und bin daher meinerseits durchaus einverstanden, dass man ihn in dem Sinne akzeptiert, dass er noch näher geprüft werden soll, um dann in der zweiten Beratung entsprechende Berücksichtigung zu finden.

Abstimmung.

1. Die Ziffer 4 wird, weil von keiner Seite aufrechterhalten, vom Herrn Präsidenten als gestrichen erklärt.

2. Für die Ziffer 1 nach Entwurf (gegenüber dem Antrage Dürrenmatt) Mehrheit.

v. Muralt. Was meinen Antrag zu Ziffer 2 betrifft, so halte ich dafür, es sei darüber gar keine Abstimmung nötig; der Herr Finanzdirektor hat sich einverstanden erklärt, dass derselbe zu näherer Erörterung an die vorberatenden Behörden gewiesen werde.

Präsident. Herr v. Muralt wird sich erinnern, dass Herr Müller beantragt hat, es sei der Antrag zurückzuweisen.

Müller (Bern). Ich kann mich natürlich auch einverstanden erklären, dass die Kommission bis zur zweiten Beratung den Antrag des Herrn v. Muralt noch erörtert. Vorderhand möchte ich in der ersten Beratung am Entwurf festhalten.

Präsident. Also müssen wir doch abstimmen.

Abstimmung.

Für die Ziffer 2 nach Entwurf (gegenüber dem Antrag des Herrn v. Muralt) Mehrheit.

Art. 11.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Ziffer 1 will ich nicht viele Worte

verlieren. Ich denke, man wird allgemein annehmen, wenigstens im Regierungsrat und in der Kommission war dies der Fall, dass von einer Besteuerung des landwirtschaftlichen Betriebes im Einkommen abstrahiert werden soll, wie es gegenwärtig auch der Fall ist, im Gegensatz zu den meisten andern Kantonen, die den Ertrag der landwirtschaftlichen Thätigkeit der Einkommenssteuer unterwerfen. Die Gründe, weshalb wir dazu kommen, diese Besteuerung nicht einzuführen, sind allgemein bekannt.

Die Ziffer 2 enthält eine der wichtigern Bestimmungen des ganzen Gesetzes. Sie handelt vom Existenzminimum, das den Gegenstand vieler Eingaben bildete, die in den letzten Jahren an die Behörden gelangten und wünschten, dass in diesem Punkte Remedur geschaffen werde in der Weise, dass entweder das Existenzminimum bedeutend erhöht oder gestattet werde, auch für unerzogene Kinder Abzüge zu machen. Neben den Begehren um Entlastung der untern Kreise und Mehrbelastung der grössern Vermögen und Einkommen spielte dieses Begehren um Erleichterung der Einkommenssteuerpflichtigen durch Ausdehnung der Abzüge eine Hauptrolle. Im ersten Einkommenssteuergesetz, das der Kanton besass, in demjenigen vom Jahre 1847, war diese Materie anders geordnet, die Abzüge waren viel grösser, und namentlich war der Kinderabzug eingeführt. Bei Beratung des Gesetzes von 1865 waren im ersten Entwurf ähnliche Bestimmungen enthalten, die auch in der ersten Beratung angenommen wurden. Erst in der zweiten Beratung wurde ein Antrag, es sei für alle Einkommenssteuerpflichtigen ein einheitlicher Abzug von Fr. 600 zu gestatten, mit Mehrheit angenommen, der nun seither in Wirksamkeit gestanden ist. Es ist natürlich sehr einfach und erleichtert die Handhabung des Gesetzes erheblich, wenn nur ein einziger runder Abzug von Fr. 600 gemacht zu werden braucht. Allein den betreffenden Steuerpflichtigen, namentlich denjenigen mit kleinern Einkommen, die eine um so grössere Zahl von Mäulern am Tische haben, ist natürlich mit dieser für die Steuerbehörden so bequemen Einfachheit nicht geholfen, sondern sie verlangen, und nicht ohne Recht, dass den Verhältnissen besser Rechnung getragen werde. Dies ist bereits im Entwurf von 1890 geschehen, und es wird wohl nicht möglich sein, hinter diesen Entwurf zurückzugehen, denn man würde damit von vornherein einen grossen Teil der einkommenssteuerpflichtigen Stimmberechtigten zu Gegnern des Gesetzes machen und ein Begehren zurückweisen, das seine Berechtigung hat. Die vorberatenden Behörden schlagen deshalb vor, neben dem bisher üblichen Abzug von Fr. 600 einen fernern Abzug von je Fr. 100 für jedes Kind, bis zu dessen zurückgelegtem 16. Altersjahr, zu gestatten. Es ist kein Zweifel, dass die Gesamtsumme, die dadurch der Besteuerung entgeht, eine erhebliche sein wird. Allein trotzdem darf diese Erleichterung der Einkommenssteuerpflichtigen gestattet werden, ohne dass man riskiert, dass der eigentliche Ertrag bedeutend geringer sein werde, denn die Steuerkommissionen haben schon jetzt, eigentlich gegen das Gesetz, aber unter der Macht der Verhältnisse, diesen Kinderabzug in der Weise bewilligt, dass sie die kleinen Einkommenssteuerpflichtigen mit Fr. 1000 oder Fr. 2000 Einkommen nicht voll einschätzten. Man rechnete nicht einfach: Der Betreffende hat Fr. 1000 Einkommen, davon kann er Fr. 600 abziehen, bleiben Fr. 400, die zu versteuern sind, sondern

man nahm auf die Verhältnisse Rücksicht und hat den Betreffenden, wenn er für eine grosse Familie zu sorgen hatte, mit dem Minimum von Fr. 100 eingeschätzt oder ihn unter Umständen sogar ganz steuerfrei gelassen. Die Praxis hat also zum guten Teil die Erleichterung bereits geschaffen, die nun auch gesetzlich sanktioniert werden soll, und dies wird zur Folge haben, dass der Minderertrag der Einkommenssteuer nicht ein so grosser sein wird, wie man beim Lesen der Ziffer 2 und bei einem Vergleich mit dem gegenwärtigen gesetzlichen Zustand glauben könnte. Um so eher darf man es auch vom fiskalischen Standpunkt aus wagen, diese Erleichterung aufzunehmen. Dagegen hat es den vorberatenden Behörden geschienen, bei grössern Einkommen sei diese dem kleinern, steuerzahlenden Bürger gegenüber so wohlthätige Rücksicht nicht mehr nötig, ja es nehme sich fast kleinlich aus, wenn man von einem grossen Einkommen von Fr. 10,000 oder mehr Fr. 600 in Abzug bringe und eventuell noch für jedes Kind weitere Fr. 100. Man darf annehmen, dass der Bezüger eines so grossen Einkommens seine Familie ernähren kann, ohne dass er sich irgendwie grosse Einschränkungen aufzuerlegen braucht, auch wenn er einen solchen Abzug nicht machen kann. Durch eine solche Beschränkung des Abzuges wird anderseits natürlich auch der Ausfall im Steuerertrag vermindert. Die vorberatenden Behörden haben gefunden, ein Betrag von Fr. 8000 sei dasjenige Einkommen, von welchem hinweg diese Abzüge, das Existenzminimum und der Kinderabzug, nicht mehr gestattet werden sollen.

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen den Art. 11 in der vorliegenden Fassung zur Annahme.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich habe den sehr ausführlichen Auseinandersetzungen des Herrn Scheurer nicht mehr viel beizufügen und bemerke nur, dass dieser Artikel einer der wichtigsten ist und voraussichtlich zu einer längern Diskussion Anlass geben wird. Die Auffassungen über die Frage des Existenzminimums sind sehr verschieden, und auch in der Kommission hat die Angelegenheit verschiedene Wandlungen durchgemacht. Man hatte höhere und sogar auch tiefere Ansätze angenommen; allein nach reiflicher Erwägung ist man wiederum auf den alten Ansatz zurückgekommen, dem man den Abzug für Kinder beifügte, den das Einkommenssteuergesetz von 1865 nicht kennt. Die Gestattung eines Abzuges für unerzogene Kinder wird eine wesentliche Verminderung des Ertrages zur Folge haben, immerhin wird dieselbe nicht so gross sein, wie man auf den ersten Augenblick glauben möchte.

In Bezug auf die Ziffer 1 möchte ich nur darauf hinweisen, dass die Kommission diese Bestimmung eingehend beraten und gefunden hat, materiell sei dieselbe nicht begründet. Allein die Sache hat sich so in das Volksbewusstsein eingelebt, dass man sich wohl oder übel damit abfinden muss. Durch diese Bestimmung werden die Pächter steuerfrei erklärt. Man weiss aber, dass manche derselben sich in viel bessern Verhältnissen befinden, als der Grundbesitzer, und es kommt häufig vor, dass nach einer Reihe von Jahren der Eigentümer sich veranlasst sieht, sein Grundeigentum zu verkaufen, während der Pächter Eigentümer wird. Es sind mir Pächter bekannt, die zu grossem Vermögen kamen und nie einen Rappen Steuer bezahlen mussten. Wir haben dies in der Kommission

als eine grosse Unbilligkeit empfunden; allein wir haben es nicht gewagt, in dieser Beziehung eine neue Bestimmung vorzuschlagen, weil wir wissen, dass die Pächtersteuer nicht beliebt ist und zu einem Stein des Anstosses werden würde.

Was das letzte Alinea betrifft, so ist dasselbe insofern nicht von grosser Bedeutung, als es faktisch wohl schon jetzt vielfach so gehalten wurde. So viel mir bekannt ist, hat man bei grössern Geschäftseinkommen von Fr. 10,000 oder 15,000 von dem Abzug der Fr. 600 keinen Gebrauch mehr gemacht. Immerhin wird der Wegfall der Abzüge für diejenigen Beamten empfindlich sein, welche in diese Kategorie fallen; allein die Zahl derjenigen Beamten, die ein Einkommen von Fr. 8000 und mehr besitzen, ist keine grosse, so dass die Differenz nicht als von wesentlicher Bedeutung erscheint.

Namens der Kommission empfehle ich Ihnen den Art. 11 zur Annahme und weise nur noch darauf hin, dass in der Kommission der Antrag gestellt und von derselben ursprünglich angenommen worden ist, für unverheiratete Steuerpflichtige ein tieferes Existenzminimum vorzusehen. Ich überlasse es dem betreffenden Herrn Antragsteller, diesen Antrag eventuell hier wieder aufzunehmen.

Hadorn (Latterbach). Ich möchte Ihnen beantragen, im letzten Alinea die Grenze der Abzugsberechtigung von Fr. 8000 auf Fr. 5000 zu reduzieren. Wer soll durch das neue Steuergesetz entlastet und wem soll die Wohlthat des Familienabzuges zu teil werden? Bis jetzt war man einig, dass derjenige Steuerpflichtige entlastet werden solle, dem man durch die zu bezahlende Steuer das zum Lebensunterhalt Nötigste schmälert. Nun ist es jedermann bekannt, dass, soweit es ländliche Verhältnisse betrifft, die weitaus grösste Zahl der Familien im Kanton Bern ihre Haushaltungskosten mit weniger als Fr. 4000 bestreiten müssen, und ebenso ist bekannt, dass im Rayon der Stadt Bern weitaus die meisten Familien mit weniger als Fr. 5000 auskommen müssen. Wie wurde die Sache bis jetzt praktiziert? Ich bin seit 20 Jahren Mitglied von Steuerkommissionen und gehörte während einer Reihe von Jahren der Centralsteuergesetzkommission an, erinnere mich aber an keinen Fall, wo man bei höhern Steuerbeträgen den Abzug von Fr. 600 berücksichtigt hätte. Sobald man sich in grössern Zahlen bewegte, hat man den Abzug nicht berücksichtigt, sondern in runden Zahlen eingeschätzt. Nachdem der Grosse Rat vorgestern es abgelehnt hat, bei kleinen Vermögenssteuerpflichtigen die Familienverhältnisse auch nur in begrenztem Masse zu berücksichtigen, erscheint es mir als eine schreiende Ungerechtigkeit, bei grossen Einkommen bis auf Fr. 8000, deren Bezüger, wenn sie nicht einen unverhältnismässig grossen Luxus entfalten, bedeutende Ersparnisse zu machen in der Lage sind, einen Abzug zu gestatten. Ich beantrage deshalb, die Grenze der Abzugsberechtigung auf Fr. 5000 zu reduzieren.

Reimann. Ich möchte mir erlauben, den in der Kommission in Minderheit gebliebenen Vorschlag, auch für die Ehegatten einen Abzug im Betrage von Fr. 200 zu gestatten, wieder einzubringen. Es ist richtig, wie der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat, dass die Frage der Abzüge den Gegenstand zahlreicher Eingaben gebildet hat. Unter der gegenwärtigen Steuergesetzgebung

haben namentlich die sogenannten Fixbesoldeten, die Lehrer, die eidgenössischen und kantonalen Angestellten etc. sehr schwer zu leiden. Ihre Besoldungen sind genau bekannt, und man bemüht sich gar nicht mehr lange, sie anzufragen, welche Besoldung sie beziehen; ein Auszug des Staats- oder Gemeindekassiers genügt vollständig, und es müssen die Betreffenden ihr Einkommen, unter Abzug des Existenzminimums von Fr. 600, bis auf den letzten Rappen versteuern. Dies ist entschieden eine Ungerechtigkeit im Vergleich mit denjenigen, welche nicht in gleich scharfer Weise zur Besteuerung herangezogen werden, und ich möchte der Kommission meine Anerkennung aussprechen, dass sie den Grundsatz aufgenommen hat, es solle auch für jedes Kind ein Abzug gestattet werden. Allein ich glaube, man sollte nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern noch einen Schritt weiter gehen und auch für die Ehegatten einen Abzug von Fr. 200 gestatten. Es ist das sicherlich nicht zu weit gegangen. Um den dadurch entstehenden Ausfall zu kompensieren, werde ich Ihnen später eine weitere Steuer vorschlagen. Vorderhand beantrage ich Ihnen, in Ziffer 2 zu sagen: «Uebrigens können als steuerfrei für die Ehegatten Fr. 200 und für jedes Kind, bis zu dessen zurückgelegtem 18. Altersjahr, Fr. 100 abgerechnet werden.» In Bezug auf den weitem Abänderungsvorschlag (18. Altersjahr) möchte ich Ihnen nur kurz bemerken, dass die Kinder mit 16 Jahren nicht zu kosten aufhören, dass sich im Gegenteil gerade dann die Kosten vermehren. Die obligatorische Schulzeit geht bekanntlich bis zum 15. Jahre. Dann kommen die Kinder in die Lehre, und bis diese absolviert ist, kosten sie noch ziemlich viel Geld. Auch ist der Vater in jenem Zeitpunkt infolge des heranrückenden Alters in seiner Erwerbskraft eher geschwächt, so dass er einer Entlastung in diesem Moment ganz besonders bedarf.

Der Herr Finanzdirektor und der Herr Kommissionspräsident werden mir entgegenen, wenn man alle diese Abzüge gestatte, so werde für den Staat ein bedeutender Steuerausfall eintreten. Dies ist möglich, und ich möchte deshalb vorschlagen, denjenigen, die infolge dieser Abzüge nicht mehr zur Einkommenssteuer herangezogen werden können, eine feste Erwerbssteuer von einigen Franken, sagen wir im Minimum Fr. 5, aufzuerlegen. Diesen weitem Antrag möchte ich an die Kommission zurückgewiesen wissen in dem Sinne, dass die Finanzdirektion bei ihren Erhebungen sich auch mit diesem Vorschlag beschäftigen soll, damit wir bei der zweiten Beratung den statistischen Erhebungen entnehmen können, wie sich das Resultat für den Kanton gestalten würde und eine wie hohe Steuer zur Kompensation des Ausfalles in Vorschlag gebracht werden muss. Es ist allerdings betont worden, dass diese Aktivbürgersteuer oder Kopfsteuer — ich heisse sie feste Erwerbssteuer — im Volke nicht beliebt sei und einen Hauptgrund zur Verwerfung des Steuergesetzes von 1890 gebildet habe. Nun ist doch darauf hinzuweisen, dass diejenigen, welche davon betroffen worden wären, damals gar nicht mitstimmten, also auch das Gesetz nicht verwerfen konnten. Es muss deshalb der Einwand, diese Steuer habe einen der Verwerfungsgründe gebildet, als nicht bestehend dahinfallen.

Ich möchte Ihnen empfehlen, meine Vorschläge anzunehmen. Sie stützen sich auf zahlreiche Reklamationen aus den Kreisen unserer erwerbenden Bevölkerung und auf die weitere Erwägung, dass man dem

Staate geben soll, was des Staates ist und daher auch diejenigen in Form einer festen Erwerbssteuer zur Steuer heranziehen soll, welche gegenwärtig gar keine Steuern bezahlen. In diesem Falle fällt der Vorwurf dahin, man wolle gegenüber dem Staat grosse Abzäpfungen vornehmen, indem dasjenige, was er durch die Entlastung nach unten einbüsst, durch die feste Erwerbssteuer kompensiert werden wird.

Müller (Bern). Ich möchte zunächst die Bemerkung des Herrn Hadorn berichtigen, dass gegenwärtig bei grossen Einschätzungen der Abzug von Fr. 600 nicht berücksichtigt worden sei. Das ist durchaus unrichtig. Sobald ein Steuerpflichtiger sich über sein Einkommen genau ausgewiesen hat, mussten die Fr. 600 in Abzug gebracht werden, was auch immer geschehen ist. Ich erinnere nur an die Einschätzung der Aktiengesellschaften, wo, auch wenn es sich um Einkommen von Fr. 200,000 oder 300,000 handelte, die Fr. 600 stets in Abzug gebracht wurden. Die Steuerkommissionen wären auch gar nicht berechtigt, diesen Abzug nicht zuzulassen. Mit Rücksicht hierauf bedeutet die Schlussbestimmung in Art. 11, wonach bei Einkommen von über Fr. 8000 die Abzüge wegfallen sollen, für den Fiskus eine ganz bedeutende Besserstellung. Ueber die Grenze, wo diese Abzugsberechtigung aufhören soll, kann man verschiedener Ansicht sein. Zur Begründung der Fr. 8000 möchte ich darauf hinweisen, dass der Art. 12, Ziffer 6, eine weitere Uebergangsstufe enthält, wonach bei fixen Besoldungen von über Fr. 4000 der bisher gestattete Abzug von 10 %, den man als Gewinnungskosten betrachtete, in Wegfall kommen soll. In Zukunft wird der Einkommenssteuerpflichtige ungefähr von Fr. 4000 an stärker belastet werden, und ausserdem fällt, soweit es sich um Beamte und Angestellte handelt, von diesem Betrage an der bisherige Abzug von 10 % weg. Man sagte sich nun, um die Mehrbelastung nicht allzu unvermittelt eintreten zu lassen, sei es angezeigt, die Grenze für die Abzugsberechtigung nicht auch ungefähr auf den Betrag von Fr. 4000 anzusetzen, sondern es erscheine angezeigt, einen höhern Betrag anzunehmen.

Ich möchte Ihnen den Art. 11, so wie er vorliegt, zur Annahme empfehlen.

Mosimann. Ich muss den Antrag des Herrn Reimann, weil zu weitführend, bekämpfen. Wenn der Steuerpflichtige berechtigt ist, ein Existenzminimum von Fr. 600 abzuziehen, ferner Fr. 100 für jedes Kind und Fr. 200 für die Ehefrau, sowie ausserdem noch 10 %, so braucht jemand, der 2 Kinder hat, erst von einem Einkommen von Fr. 1200 an Einkommenssteuer zu bezahlen. Ich glaube, die im Gesetz vorgesehene Grenze sei hoch genug gestellt. Man vergesse auch nicht, dass andere Leute, die nicht einen fixen Quartalzapfen beziehen können, auch eine Stube voll Kinder haben und in ihrem Geschäftlein, im Viehstall etc. oft noch Verluste erleiden, keinen derartigen Abzug machen können, wie er dem Fixbesoldeten gestattet ist. Ich habe schon die Bemerkung gemacht, dass diejenigen Leute, für die Herr Reimann spricht, auch noch spät in der Nacht Geld zu einem Schoppen in der Tasche hatten, während unsere Arbeiter daheim zu jedem Rappen Sorge tragen müssen. Auch die Erhöhung der Altersgrenze auf das 18. Altersjahr bitte ich abzulehnen. Unter dem

alten Armengesetz waren die Armeninspektoren instruiert, von der Voraussetzung auszugehen, ein arbeitsfähiger Vater solle drei Kinder, eine arbeitsfähige Frau zwei Kinder, beide zusammen fünf Kinder erhalten können. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse hat man aber nicht einen so strengen Massstab angelegt. Hier nun will man schon für das erste Kind einen Abzug gewähren! Ich würde, wenn Herr Reimann nichts gesagt hätte, den Antrag gestellt haben, für die ersten zwei Kinder keinen Abzug zu gestatten; um aber mit einem solchen Antrag nicht Fiasko zu machen, beschränke ich mich darauf, den Antrag des Herrn Reimann zu bekämpfen und Ihnen zu empfehlen, den Artikel vorläufig so anzunehmen, wie er vorliegt. Bis zur zweiten Beratung kann dann die Kommission die Sache näher erdauern.

M. Cuenat. Je ne pensais pas prendre la parole dans ce débat, mais ce que vient de dire M. Mosimann m'engage à dire quelques mots.

La proposition de M. Reimann ne me paraît pas si étrange que cela. Je voudrais même aller plus loin que lui. La loi consacre une inégalité flagrante. Je sais que je vais, en la signalant, me heurter à une grande résistance. Le beau et grand canton de Berne est cultivé par des agriculteurs très adroits rendant d'immenses services à l'économie nationale du pays, qui possèdent jusqu'à cent pièces de bétail, et réalisent de gros bénéfices en exploitant leurs propriétés rurales. Mais pourquoi la loi ne permet-elle pas d'imposer le produit de ces propriétés, qui rapportent des intérêts superbes se chiffrant quelquefois par vingt mille francs l'an? Pourquoi les éleveurs du Simmenthal ne prélèveraient-ils pas une certaine part de leur gain pour la verser dans la caisse de l'Etat et même de la commune, puisque dans celle-ci, ils ne sont pas toujours atteints par le fisc, — nous parlons de l'impôt sur le revenu. Le fait est d'autant plus singulier si on le met en regard de la situation faite à l'ouvrier, lequel n'arrive souvent qu'avec peine à nouer les deux bouts, et doit payer cependant l'impôt. On ne songe pas même à tenir compte des sommes qui lui sont nécessaires pour l'entretien des siens. C'est une lacune de la loi, c'est une injustice, surtout pour ceux qui ont père, mère et peut-être grands parents à leur charge. Je puis citer le cas très récent d'un employé du Jura-Simplon qui doit subvenir ainsi aux besoins de 7 personnes, dont 4 enfants, son père et sa mère. Il est l'objet de poursuites, parce qu'ayant entrepris un petit commerce dans le but de se procurer un supplément de ressources, il n'a pas réussi. Un acte de défaut de biens a été dressé contre lui, après la saisie opérée sur ses appointements. La somme insaisissable a été déterminée par l'autorité de surveillance. Il s'agissait d'un employé gagnant 140 fr. par mois. On lui saisit 5 fr., il reste 135 fr., somme reconnue comme nécessaire à l'entretien des membres de sa famille. Il serait inéquitable de frapper d'un impôt ce revenu de 1620 fr., plus inhumain encore de poursuivre l'individu en question et de le priver de ses droits civiques, s'il ne parvenait pas à s'acquitter de ses obligations envers le fisc.

Je fais donc une proposition tendant à ce que cet article soit renvoyé à la commission pour étudier la question de savoir s'il n'y a pas lieu d'opérer aussi une déduction de fr. 100, pour tenir compte des charges

du contribuable lui incombant en vertu des dispositions légales, découlant du droit naturel, quant à l'entretien des membres de sa famille.

Dürrenmatt. Herr Reimann muss in Bezug auf das Existenzminimum das nämliche Gefühl gehabt haben wie der Sprechende und wie es auch in der Kommission ursprünglich vorherrschte. Ich glaube jedoch, es gebe eine praktischere und für die Staatsfinanzen noch etwas wirksamere Art und Weise, um das gleiche zu erreichen, was Herr Reimann bezweckt, die nämlich, dass man nicht für die Verheirateten und die Ledigen unterschiedslos das nämliche Existenzminimum einführt. In der Kommission wurde anfänglich mit 8 gegen 4 Stimmen beschlossen, für die Ledigen das Existenzminimum zu streichen. In der Zwischenzeit hat man darüber weiter verhandelt. Es wurde wegen dieser Streichung reklamiert; einige haben sich darob besegnet, während andere fanden, das sei recht und vernünftig. Schliesslich ist, ich glaube mit 8 gegen 5 Stimmen, der Beschluss rückgängig gemacht worden. Nun glaube ich aber doch, es liege ein richtiger Sinn in dieser Unterscheidung, und ich möchte deshalb darauf zurückkommen, allerdings nicht in der weitgehenden Weise, wie die Kommission es anfänglich beschlossen hatte. Ich schlage Ihnen vor, in Ziffer 2 zu sagen: « Von der Einkommenssteuer ist befreit: . . . das Einkommen jedes verheirateten Steuerpflichtigen bis auf Fr. 600 und jedes ledigen bis auf Fr. 300 . . . » Das Existenzminimum für die Ledigen würde also nur die Hälfte desjenigen für die Verheirateten betragen, und ich glaube, das ist nichts Unbilliges, denn man wird schlechterdings nicht bestreiten können, dass ein Lediger zum Leben weniger bedarf, als ein Verheirateter, und auch das Verhältnis dürfte nicht ungerecht sein. Auch für den Fiskus wird diese Unterscheidung nicht ohne Bedeutung sein. Ich besitze leider keine Statistik über die Zahl der ledigen Steuerzahler, Männer und Frauen — es betrifft natürlich auch die Frauen —, doch wurde in der Kommission, wenn ich nicht irre, die Zahl auf 50,000 geschätzt. Es wäre gut, wenn darüber noch eine Erhebung veranstaltet würde. Jedenfalls wird sich, wenn man die Differenz von Fr. 300 Einkommenssteuerkapital summiert, ein ganz bedeutender Ertrag ergeben, um die Lücke auszufüllen, welche der Abzug für die Kinder zur Folge haben und welche noch grösser werden wird, wenn der Antrag des Herrn Reimann angenommen werden sollte. Wir müssen ein Äquivalent schaffen, um die durch den Kinderabzug entstehende Lücke auszufüllen, und dies kann durch Reduktion des Abzuges für die unverheirateten Steuerzahler in einer Weise, die nicht als übertrieben zu bezeichnen ist, geschehen.

Ich will mich nicht weiter über die Sache verbreiten und empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Müller (Bern). Ich möchte den Antrag des Herrn Dürrenmatt bekämpfen. Stellen Sie sich vor, was ein Einkommen von Fr. 300 im Jahr bedeutet! Niemand wird behaupten wollen, dass dies für einen Ledigen das Existenzminimum sei, sondern wir dürfen ruhig annehmen, dass auch für einen Ledigen das Existenzminimum mit Fr. 600 niedrig angesetzt ist. Wenn Sie daher für einen Ledigen nur einen Abzug von Fr. 300 gestatten wollten, so würden Sie damit das zum Leben Unentbehrlichste in kolossalem Masse besteuern. Ein

Bürger, der Fr. 600 verdient, also für Nahrung, Kleidung und Wohnung pro Tag circa Fr. 1.60 zu verleben hat und nur Fr. 300 abziehen dürfte, müsste nach dem gegenwärtigen Steueransatz volle Fr. 18 Steuer bezahlen. Ein Existenzminimum von Fr. 300 existiert heute gar nicht, und ich halte dafür, dass wir die Fr. 600 als Minimalabzug beibehalten sollen.

Als seinerzeitige Minderheit in der Kommission möchte ich mir erlauben, den Antrag des Herrn Reimann zu unterstützen, auch für die Frau einen Abzug von Fr. 200 zu gestatten und zum teilweisen Ersatz des entstehenden Ausfalles eine feste Erwerbssteuer einzuführen. Auch ich habe die Ueberzeugung, dass die letztere für die Ablehnung des Steuergesetzes von 1890 nicht entscheidend war. Es erscheint namentlich deshalb angezeigt, eine feste Erwerbssteuer einzuführen, weil alle diejenigen, welche nun infolge der weitergehenden Abzüge steuerfrei werden, in Gemeindeangelegenheiten das Stimmrecht verlieren würden. Dagegen halte ich dafür, ein Ansatz von Fr. 5 wäre entschieden zu hoch, und man sollte sich mit einem festen Ansatz von Fr. 3 begnügen, was dem bisherigen Minimalbetrag der vom Staate bezogenen Einkommenssteuer entsprechen würde.

Wyss. Gestatten Sie mir zunächst, im Anschluss an das Votum des Herrn Cuenat, vom Familien- und Kinderabzug etwas abzugehen und mich der Landwirtschaft zuzuwenden. Herr Cuenat hat einen Punkt berührt, den man, obschon es sich um einen landwirtschaftlichen handelt, mit Glacéhandschuhen anfassen muss. Allein ich glaube, man solle ihn zur Sprache bringen, weil gewisse Missbräuche im Kanton bestehen, die von Herrn Cuenat signalisiert worden sind. Es steht in unserer Macht, diesen Missbräuchen zu steuern, und gerade jetzt scheint mir der Anlass dazu gegeben zu sein.

Die Ziffer 1 des Art. 1 enthält die Bestimmung, von der Einkommenssteuer sei befreit « das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb von im Kanton liegenden Grundstücken ». Damit ist der Pächter im Kanton Bern als steuerfrei erklärt. Die Frage, ob die Pächter, die sehr oft ökonomisch besser stehen, als der Eigentümer, nicht auch in dieser oder jener Form zur Steuer herangezogen werden sollten, hat seit Jahren die Gemüter beschäftigt. Man hat es auch schon probiert, das Volk hat aber die Sache verworfen. Auch jetzt nimmt man aus Klugheitsrücksichten von einer Besteuerung Umgang, weil man sich sagt, die Sache würde nicht acceptiert. Ich will mich deshalb über diese Frage nicht weiter aussprechen, sondern acceptiere den Zustand, wie er gegenwärtig ist.

Nun haben wir es aber noch mit einer andern Erscheinung zu thun. Es kommt häufig vor, dass der landwirtschaftliche Betrieb zum Umfang der Grundstücke nicht im Verhältnis steht, sondern viel weiter reicht, in einer Weise, dass die Erträge des Gutes zur Durchführung dieses Betriebes lange nicht hinreichen. Es ist nicht selten, dass ein Landwirt auf seinem Gute, das vielleicht 10, 15 Kühe ernähren könnte, die doppelte und dreifache Zahl hält, so dass er genötigt ist, jährlich so und so viel Heu und Futter anderer Art zu kaufen. Er thut dies, um seinen Erwerb zu heben, und ich möchte ihm deswegen nicht den geringsten Vorwurf machen, im Gegenteil, er ist nur zu loben, wenn er auf diese Weise durch Viehhandel, Viehzucht, Vermehrung des Milchertrages sein Ein-

kommen zu verbessern sucht. Allein es will mir doch scheinen, wenn ein intelligenter Landwirt die Sache in dieser Weise anpackt, so sollte er für denjenigen Erwerb zur Steuer herangezogen werden, den er aus der angedeuteten Ausdehnung des landwirtschaftlichen Betriebes erzielt. Es giebt Landwirte — ich will keine Namen nennen, aber ich könnte es thun —, die als Grundeigentümer ein Minimum versteuern und aus dem Viehhandel Tausende von Franken einnehmen, als Viehhändler aber nicht eingeschätzt sind. Dies ist ein Missbrauch, und ich bitte, es mir nicht übel zu nehmen, dass ich mich frei darüber ausspreche. Ich glaube, bei Ausführung des neuen Steuergesetzes sollte diesen Verhältnissen entgegengearbeitet werden, denn es entspricht nur dem Grundsatz der Gleichheit und der Gerechtigkeit, wenn derjenige Landwirt, der von seinen grösseren Mitteln in intelligenter Weise Gebrauch zu machen versteht, vom Ertrag auch etwas an den Staat abgiebt. Nun halte ich dafür, dass der Wortlaut der Ziffer 1 eigentlich meiner Auffassung bereits entspricht; allein damit man auch darnach handeln kann, sollte ausdrücklich gesagt werden, dass nur dasjenige Einkommen aus einem landwirtschaftlichen Betriebe steuerfrei sei, das der Grösse des Gutes entspreche. Ich möchte der Kommission, ohne einen bestimmten, formulierten Antrag zu stellen, anheimgeben, bis zur zweiten Beratung die Frage zu prüfen, ob nicht eine Zusatzbestimmung aufgenommen werden könnte, welche gestattet, derartigen durch künstliche Steigerung des landwirtschaftlichen Betriebes erzielten Erwerb in angemessener Weise zur Besteuerung heranzuziehen.

Was die Ziffer 2 anbelangt, so stehe ich hinsichtlich des Abzuges von Fr. 100 pro Kind auf dem Boden des Herrn Reimann und glaube, es wäre richtiger, nicht das 16., sondern das 18. Altersjahr ins Auge zu fassen. Das 16. Altersjahr mag vielleicht passend sein für landwirtschaftliche Verhältnisse; aber für die gewöhnlichen Erwerbsverhältnisse, namentlich so weit die Städte in Frage kommen, passt es absolut nicht, sondern es ist dies gerade diejenige Zeit, wo der Vater, wenn er seine Kinder etwas lernen lassen will, besonders tief in die Tasche greifen muss.

Was die von Herrn Dürrenmatt angeregte Unterscheidung zwischen Verheirateten und Nichtverheirateten betrifft, so muss ich sagen, dass mir diese Auffassung prinzipiell ausserordentlich gut gefällt, denn es ist sicher, dass der Unterhalt einer Familie bedeutend mehr kostet, als derjenige eines Ledigen, und dies ist auch der Grund, weshalb Herr Reimann für die Ehefrau noch einen weitem Abzug gestatten möchte. Allein es geht mir in dieser Beziehung wie Herrn Dürrenmatt: ich scheue den Ausfall, der gegenüber den bisherigen Verhältnissen dadurch entstehen könnte, und ich frage mich, ob man nicht vielleicht einen Mittelweg einschlagen könnte in der Weise, dass man für einen Ledigen einen Abzug von Fr. 400, für Verheiratete einen solchen von Fr. 600 gestatten würde. Ich möchte nicht bis auf Fr. 300 heruntergehen, namentlich deshalb nicht, weil zu den Ledigen die grosse Klasse der Dienstboten gehört, die bis jetzt sozusagen vollständig steuerfrei waren und nur an wenigen Orten mit einem bescheidenen Einkommen eingeschätzt wurden. Ich möchte deshalb zum Antrag des Herrn Dürrenmatt die kleine Abänderung beantragen: Fr. 400 und Fr. 600.

Zum Schlusse noch ein Wort über das letzte Alinea. Dasselbe sagt, alle diese Abzüge sollen wegfallen, wenn das Einkommen den Betrag von Fr. 8000 übersteige.

Dies ist gegenüber dem gegenwärtigen Zustand eine Neuerung, die für denjenigen, der den Abzug in Zukunft nicht mehr machen kann, nicht sehr schwer in die Wagschale fällt. Von diesem Gesichtspunkte aus will ich mich daher darüber nicht äussern. Die Neuerung wird aber doch sehr unangenehm berühren. Auch derjenige, der über ein grosses Einkommen verfügt, hat ein gewisses Minimum zu seiner Existenz nötig, und wenn man hier von einem Existenzminimum sprechen wollte, so würde dasselbe wahrscheinlich, mit Rücksicht auf die Stellung und die Bedürfnisse des Betreffenden, etwas anders beschaffen sein, als in vielen andern Fällen. Der Hinweis auf das Existenzminimum passt daher hier nicht; allein es ist nun einmal seit Jahrzehnten im Kanton Bern so eingeführt, dass jeder Bürger etwas wenig von seinem Einkommen in Abzug bringen kann, und ich erblicke darin keine Ungerechtigkeit, dass derjenige, der ein grösseres Einkommen besitzt, gleich viel abziehen kann wie derjenige, der über ein kleines Einkommen verfügt, und zwar deshalb nicht, weil die bessere Stellung für den Fiskus in der Weise ausgenützt wird, dass auf dem Wege der Progressivsteuer eine höhere Belastung eintritt; hier findet der Ausgleich statt, und es scheint mir, wenn man einerseits eine ganze Kategorie von Bürgern, die Pächter, vollständig frei ausgehen lässt, so dürfte man den übrigen Erwerbenden durch die Bank weg, seien sie mehr oder weniger begütert, den bisherigen Abzug gestatten. Ich beantrage Ihnen deshalb, das letzte Alinea zu streichen. Es wurde bemerkt, dass schon bisher bei der Einschätzung auf die Familienverhältnisse Rücksicht genommen worden sei und der Ausfall nicht so erheblich sein werde, gleichviel ob man das letzte Alinea streiche oder nicht. Dass in dieser Weise vorgegangen wurde, ist richtig, obschon man anderseits nicht so weit gehen konnte, wie Herr Hadorn sagte, dass man einfach en bloc einschätzte und die Fr. 600 unberücksichtigt liess. Hätte die Centralsteuerkommission dies gethan, so müsste dies als ein unrichtiges Verfahren bezeichnet werden. Auf dem Steuerzettel sind gewiss die Fr. 600 jeweilen abgezogen worden, wie Herr Müller dies gesagt hat. Passt Ihnen die Streichung des letzten Alineas nicht, so finde ich es dann für richtiger, nach Antrag des Herrn Hadorn vorzugehen und die Grenze für die Abzugsberechtigung auf Fr. 4000 oder Fr. 5000 festzusetzen. Der Umstand, dass die Fixbesoldeten in Art. 12 etwas anders behandelt werden sollen als bisher, ist für mich kein Argument. Der Grund, weshalb man den Fixbesoldeten einen Abzug von 10 % gestattete, lag nicht darin, dass man einen derartigen Abzug für Gewinnungskosten gestatten musste. Man schob die Gewinnungskosten nur in den Vordergrund, um der Sache nach aussen eine bessere Form zu geben. Der eigentliche Grund war der, dass die Fixbesoldeten jeweilen geltend machten, ihr Einkommen sei genau bekannt, während andere Steuerpflichtige bei der Einschätzung einen Teil ihres Einkommens unberücksichtigt lassen können. Um diese behauptete Unbilligkeit zu heben, hat man dann einen Abzug von 10 % gestattet. Allein wenn Sie die amtliche Inventarisierung einführen, wie dies von der Regierung gewünscht wird, so halte ich dafür, dass jeder Grund dahinfällt, die Fixbesoldeten anders zu behandeln, als die übrigen Steuerpflichtigen, und dann fällt auch das Argument dahin, dass mit Rücksicht auf die Fixbesoldeten nicht auf eine geringere Grenze für die Abzugsberechtigung herabgegangen werden dürfe.

Burkhardt. Ich möchte gegenüber den Herren Reimann und Müller den Gegenantrag stellen. Ich war ursprünglich auch dafür, für die Ehefrau einen Abzug von Fr. 200 zu gestatten. Allein nachdem wir die Frage untersucht und gesehen haben, einen wie grossen Ausfall die Sache zur Folge hätte und dass wir nicht zu viel entlasten dürfen, wenn wir ein Gesetz machen wollen, das dem Staate Mehreinnahmen bringt, hat die Kommission diesen Abzug von Fr. 200 fallen lassen. Ganz entschieden müsste ich die Einführung einer Kopfsteuer, wie die Herren sie in Aussicht gestellt haben, bekämpfen. Die Herren wissen ganz gut, dass im Jahre 1890 die Kopfsteuer viel dazu beigetragen hat, dass das damalige Gesetz verworfen wurde; wenn die Herren Sozialdemokraten aufs Land gehen, so werden sie sich überzeugen, dass man dort anderer Meinung ist.

Auch den Antrag des Herrn Dürrenmatt möchte ich bekämpfen, der für Ledige das Existenzminimum auf Fr. 300 herabsetzen möchte. Wer längere Zeit Mitglied einer Steuerkommission gewesen ist, weiss, dass ein Existenzminimum von Fr. 600 auch für Ledige das Allgeringste ist, was man ins Gesetz aufnehmen kann. Schon jetzt wird auch in der Stadt Bern ein lediger Arbeiter, sei er Steinhauer, Zimmermann oder was er sei, nicht so eingeschätzt, dass er nur das Existenzminimum abziehen kann, und auf dem Land wird es auch so gehalten. Gehen Sie mit dem Existenzminimum noch weiter herab, so machen Sie es den Steuerkommissionen fast unmöglich, ihre Pflicht zu erfüllen. Schon jetzt wird das Gesetz nicht so ausgeführt, wie es lautet, weil es nach unten zu grosse Härten aufweist. Diese will man nun noch vergrössern! Auch der Antrag auf Einführung einer Aktivbürgersteuer bedeutet eine derartige Belastung nach unten.

Ich möchte Ihnen aus diesen Gründen beantragen, es bei dem bewenden zu lassen, was die vorberatenden Behörden vorschlagen. Ergibt sich bis zur zweiten Beratung, wenn Berechnungen vorliegen, dass man noch etwas entlasten kann, so kann dies immer noch geschehen.

Jenny. Ich sehe mich veranlasst, mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Wyss, mit einigen Worten auf die Frage des Reinertrages landwirtschaftlicher Güter einzutreten. Ich begreife nicht genau, wie Herr Wyss die Besteuerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes je nach der Art und Weise des Betriebes auffasst. Herr Wyss sagt, es solle ein Unterschied gemacht werden zwischen einem landwirtschaftlichen Gut, das normal bewirtschaftet werde, wenn man so sagen will, und einem Gut, das ganz intensiv, also in vorzüglicher Weise betrieben werde. Es will mir scheinen, dass eine Besteuerung in diesem Sinne jedenfalls vom national-ökonomischen Standpunkt aus verwerflich wäre. Sie dürfen nicht vergessen, dass die intensive Bewirtschaftung eines Gutes mit grossen Kosten verbunden ist, und es ist auch nicht gesagt, dass derjenige, der 30 Stücke Vieh auf seinem Gute unterhält, in Bezug auf den Reinertrag besser fährt, als derjenige, der nur 10 Stück Vieh hält. Andererseits kommt die intensive Bewirtschaftung dem ganzen Lande zu gut, indem der betreffende Landwirt mehr Arbeitskräfte verwendet und dieselben auch bedeutend besser bezahlt — denn der intensiv bewirtschaftende Landwirt bezahlt die Leute besser, als der nur extensiv bewirtschaftende —, ferner allerlei Hilfsprodukte anschafft, Maschinen ankauft etc.

Es wäre deshalb verwerflich, diese intensive Bewirtschaftung, welche wir vom nationalökonomischen Standpunkt aus im höchsten Grade wünschen müssen, zu verhindern und auf die alte extensive Bewirtschaftung zurückzuführen. Es ist leider ohnedies gegenwärtig die Erscheinung zu konstatieren, dass mit Rücksicht auf die Arbeiter und andere Verhältnisse, die Verdrängung des Getreidebaues etc. unsere Landwirtschaft eher zur extensiven Bewirtschaftung zurückkehrt, dass unsere Bodenkultur auf dem höchsten Punkte angelangt ist und bereits den Rückweg zu ihrem Ausgangspunkt, der Weidewirtschaft, angetreten hat. Wir bemerken gegenwärtig auf der ganzen Linie, dass der Ackerbau zurückgeht, das landwirtschaftliche Personal entlassen wird etc. Die nächste Volkszählung wird Ihnen beweisen, dass in den letzten 12 Jahren das in der Landwirtschaft arbeitende Personal um wenigstens einen Drittel zurückgegangen ist, weil man eben zur Graswirtschaft und nach und nach zur Weidewirtschaft zurückkehrt, wo man wenig Arbeitskräfte braucht. Dies ist die extensive Bewirtschaftung, die keinen grossen Rohertrag abwirft, deren Reinertrag aber unter Umständen viel grösser ist, als der Reinertrag bei intensiver Bewirtschaftung, die Herr Wyss in seiner falschen Auffassung noch extra besteuern will. Wenn Herr Wyss etwas anderes im Auge hat, das heisst diejenigen besteuern will, welche mit dem landwirtschaftlichen Betrieb noch ein anderes Gewerbe verbinden, z. B. Viehhandel treiben, so habe ich nichts dagegen, denn das ist eine Sache für sich, aber in Bezug auf die Landwirtschaft als solche kann, glaube ich, kein Unterschied zwischen intensiver und extensiver Bewirtschaftung gemacht werden. Ein solcher Unterschied wäre geradezu verwerflich. Es fällt mir etwas auf, dass Herr Wyss bei jeder Gelegenheit Veranlassung nimmt, der Landwirtschaft seine besondere Rücksicht zu schenken, und dass er alle Mittel, die unter Umständen die Landwirtschaft veranlassen könnten, zu dem Gesetz die Hand zu bieten, hier herausgreifen und deren Zugkraft, wie er richtig sagte, abschwächen möchte, damit die Landwirtschaft ja nicht zu dem Gesetze stimme. Es ist gut, dieses offene Bekenntnis eines Gegners der Steuergesetzgebung hier festzunageln.

Näher. Es ist anerkennenswert, dass auch im bernischen Ratssaal die Erkenntnis die Oberhand erhält, dass ein Existenzminimum von Fr. 600 eigentlich ein Unding ist, und dass der Wille bekundet wird, eine Reihe anderer Kantone nachzuahmen, welche das Existenzminimum auf 800 und mehr Franken erhöht haben. Wenn die Kommission bei einem Existenzminimum von Fr. 600 verbleiben, aber dafür den Kinderabzug einräumen will, so acceptieren wir dies. Bekanntlich wurde in einer Eingabe der Arbeiterpartei des Kantons Bern die Erhöhung des Existenzminimums auf Fr. 800 verlangt; allein ich glaube, dass sich die bernische Arbeiterpartei auch mit den vorliegenden Anträgen einverstanden erklären kann, namentlich wenn die von Herrn Reimann beantragte Ergänzung angenommen und zugleich beschlossen wird, eine feste Erwerbssteuer, eine Aktivbürgersteuer einzuführen. Wir sind vom Grundsatz ausgegangen, nicht nur eine Reduktion der Einnahmen zu verursachen, sondern dem Staat auch weitere Mittel zu verschaffen, was durch die feste Erwerbssteuer geschehen kann, die dem Staat eine erkleckliche Summe eintragen wird. Es ist un-

begreiflich, wieso man immer noch Stimmen vernahmen kann, eine feste Erwerbssteuer sei nicht opportun, während doch eine Reihe von Kantonen dieselbe bereits eingeführt hat. Unser Nachbarkanton Neuenburg besitzt dieselbe seit undenklichen Zeiten und fährt sehr gut damit. Ich habe niemals gehört, dass in denjenigen Kantonen, wo diese Steuer eingeführt ist, dieselbe nicht regelmässig bezahlt werde und dass der kleinste Arbeiter dieselbe nicht gern bezahle. Das Gefühl, dass wenn man vom Staat etwas Rechtes verlangt, man andererseits auch an die finanziellen Lasten beisteuern soll, ist in den untersten Volksschichten viel lebhafter, als Herr Burkhardt glaubt, der der Ansicht ist, die Aktivbürgersteuer sei in weitem Kreisen nicht genehm. Es sind nicht nur die Herren Müller und Reimann, die von Biel und Bern kommen, welche für die Aktivbürgersteuer eintreten; schon in den 70er und 80er Jahren hat nicht nur die städtische, sondern auch die ländliche Arbeiterschaft dieselbe verlangt, und ich finde, wenn das Bewusstsein in der Arbeiterschaft die Oberhand hat, dass dem Staat auch etwas gehöre, so soll man dem nicht entgegenreten. Durch Einräumung eines Abzuges für jedes Kind und für die Ehefrau würden eine beträchtliche Anzahl Arbeiter ihres Gemeindestimmrechts, das sie bis dato ausüben konnten, verlustig gehen. Ich glaube deshalb, alle Gründe sprechen dafür, den Antrag der Herren Müller und Reimann zu akzeptieren. Durch Einführung der festen Erwerbssteuer werden wir Hunderte und Tausende im Kanton veranlassen, sich um die Aufgaben des Staates mehr zu kümmern, was sehr zu wünschen ist.

Wyss. Nur einige Worte! Es ist mir aufgefallen, dass Herr Jenny einen persönlichen Ausfall gegen mich gemacht hat und zwar in einem Tone, aus dem ich eine gewisse Empfindlichkeit habe herauslesen müssen, die nicht nur mich, sondern auch andere Kollegen überraschen musste. Ich kann Herrn Jenny sehr beruhigen. Hätte er mir etwas besser zugehört, als es der Fall gewesen zu sein scheint, so hätte er gar nicht in diesen Irrtum verfallen können. Es hat sich bei mir nie darum gehandelt, die intensive Landwirtschaft zu besteuern. Im Gegenteil, wenn ein Landwirt einen grösseren Ertrag aus seinem Gute zieht, so ist ihm das herzlich wohl zu gönnen. Was ich aber als Missbrauch signalisierte, mit Herrn Cuenat, das ist die Erscheinung, dass in Gegenden, wo der Viehhandel stark verbreitet ist, neben der gewöhnlichen Landwirtschaft ein ausgedehnter Viehhandel betrieben wird, wobei man aber erklärt, man sei Landwirt und daher dem Staate nichts schuldig. Ich wiederhole, dass dies ein Missbrauch ist, und ich scheue mich nicht, diese Wahrheit hier auszusprechen.

Wenn Herr Jenny sagt, er begreife nicht, warum ich bei jedem Anlass gegen die Landwirtschaft losziehe, so muss ich auch hier darauf aufmerksam machen, dass sich Herr Jenny im Irrtum befindet. Die Landwirtschaft geht mir viel zu nahe und ich habe zu sehr Freude an derselben, als dass ich mich gegen dieselbe wenden möchte. Das einzige, was ich mir zu sagen erlaubte, bestand darin, der Kommission nahe zu legen, sie möchte prüfen, ob nicht die Begünstigung der Landwirtschaft im Interesse der kleinen Bauern schon bei einem Vermögen von Fr. 50,000 aufhören sollte. Darin kann doch Herr Jenny keine

Unfreundlichkeit erblicken. Wenn es Ihnen, Herr Jenny, darum zu thun ist, mich bei meinen landwirtschaftlichen Freunden zu verdächtigen, so gelingt Ihnen dies nicht! Wenn ich die Wahrheit gesagt habe und sie Herrn Jenny missfallen sollte, so thut es mir leid; dessenungeachtet werde ich es das nächste Mal wieder thun, wenn ich es für angezeigt erachte.

Moor. Der Antrag des Herrn Hadorn, die Grenze der Abzugsberechtigung auf ein Einkommen von Fr. 5000 zu reduzieren, ist mir sehr sympathisch. Um aber auch den Erwägungen des Herrn Müller entgegenzukommen, möchte ich Sie bitten, die Grenze auf Fr. 6000 festzusetzen. Ich möchte dem Gesetz damit keinen Angel legen, wie ich deren in einer heute gehaltenen Rede vier aufs Mal entdeckt habe. Auch möchte ich das Gleichgewicht in unserm Zeitbudget, das hie und da durch selbstgefällige Reden gestört wird, wieder herstellen durch die Kürze der meinigen, und damit schliesse ich. (Heiterkeit.)

Milliet. Nur wenige Worte! Es scheint mir zweckmässig, die verschiedenen Anträge, welche sich auf die Abzüge beziehen, in gleicher Weise zu behandeln, wie die Anträge betreffend das zu wählende Progressivsteuersystem. Praktisch gesprochen wird man, glaube ich, zu einer annehmbaren und richtigen Fixierung der Abzüge überhaupt erst dann gelangen, wenn man an Hand einer gut angelegten Statistik in der Lage ist, sich über den Einfluss dieser Abzüge auf das Erträgnis des Steuergesetzes einigermaßen Rechenschaft zu geben. Ich halte deshalb dafür, es sollten alle die heute gegebenen Meinungsäusserungen an die Kommission zurückgewiesen werden, mit der Weisung, gestützt auf die statistischen Daten, die uns geliefert werden sollen, neue Vorschläge zu formulieren. Die Frage, die uns beschäftigt, ist einerseits eine grundsätzliche und andererseits eine praktische. In grundsätzlicher Beziehung hat es mich einigermaßen verwundert, dass man so sehr an einem Abzug für die Ehefrau hängt. Ich teile die hier ausgesprochene Ansicht nicht, die Frau sei eine Last für den Ehemann, wegen welcher man ihm einen Steuerabzug gestatten müsse (Heiterkeit); vielmehr ist meiner Meinung nach die Ehefrau in den weitaus meisten Fällen die treue Mitarbeiterin des Mannes, und es ist deshalb auch gar nicht richtig, dass der Verheiratete der Frau wegen ökonomisch schlechter daran sei, als der Ledige; ist der Verheiratete schlechter daran, so ist er es in der Regel wegen der grossen Kinderzahl. Den Kinderabzug finde ich daher vollständig gerechtfertigt, und wenn es mit dem fiskalischen Ertrag irgendwie zu vereinbaren wäre, so würde ich in Bezug auf den Kinderabzug noch weiter gehen als proponiert ist und nicht davor zurückschrecken, denselben auf Fr. 200 zu erhöhen.

Was die Frage der Kopfsteuer oder Aktivbürgersteuer oder festen Erwerbssteuer oder wie man sie nennen will, betrifft, so kann ich mich bis auf bessere Belehrung nicht stark dafür begeistern. Ich finde vor allen Dingen, dass die untern Klassen bereits in Form indirekter Abgaben einen so grossen Beitrag an das eidgenössische und kantonale Staatsbudget leisten, dass es nicht angezeigt ist, gerade sie mit einer Spezialsteuer zu treffen. Ich stehe deshalb unter dem Eindruck, dass der von sozialistischer Seite eingebrachte Antrag auf Einführung einer Aktivbürgersteuer in letzter Instanz nicht ein finanzpolitisches, sondern ein

allgemein politisches Ziel im Auge hat und dass dabei nicht die Ordnung des Steuerwesens, sondern die Ordnung des Stimmrechtes in Frage steht. Die Kommission hat die Angelegenheit auch von diesem Gesichtspunkt aus aufgefasst, und es wurde, wenn ich mich recht erinnere, auf den gemeinsamen Antrag des Herrn Müller und des Sprechenden beschlossen, den Gemeinden das Recht einzuräumen, denjenigen Bürgern, die durch die Abzüge gänzlich steuerfrei werden, eine feste Steuer aufzuerlegen, damit sie so ihr Stimmrecht behalten, ohne zu einer aus politischen Motiven hervorgehenden Ueberdeklaration ihrer Einkommen veranlasst zu werden. Allerdings kann man einwenden, praktisch werde damit nur für die Städte Remedur geschafft, nicht aber für die ländlichen Gemeinden. Ist das aber im Interesse des Steuergesetzes wirklich zu beklagen? Soweit meine Erinnerung reicht, hat ja gerade die Aktivbürgersteuer wesentlich dazu beigetragen, dass das Steuergesetz von 1890 auf dem Lande verworfen wurde. Da es mir aber darum zu thun ist, ein neues Steuergesetz nun einmal wirklich zu stande zu bringen, so bin ich der Meinung, man solle in den Entwurf so wenig Hacken als möglich hineinlegen und man solle daher auch das, was man hinsichtlich des Stimmrechtes wünscht, nicht auf einem als gefährlich erkannten Wege anstreben. Dabei kann man ganz gut weiter darüber nachdenken, ob der Ausweg, die Angelegenheit in die Kompetenz der Gemeinden zu legen, ein richtiger und ausreichender ist. Jedenfalls ist diese Frage heute noch nicht spruchreif, und deshalb möchte ich wieder die Anregung machen, auch in dieser Sache die verschiedenen Voten und Anträge an die Kommission zurückzuweisen.

Müller (Bern). Ich halte doch dafür, dass wir die verschiedenen Fragen hier im Grossen Rat entscheiden sollten. In der Kommission wurde speziell über die Frage der Erwerbssteuer eingehend debattiert, und die Kommission kommt jedenfalls in dieser Beziehung nicht zu einer andern Ansicht. Ich halte deshalb dafür, es sollte diese Frage grundsätzlich entschieden werden, damit die Kommission weiss, woran sie ist. Nachdem ich in der Kommission unterlegen war, habe ich mich allerdings mit Herrn Milliet auf den Antrag geeinigt, der bei Art. 15 zur Diskussion kommen wird, und in welchem ich in der That einen Ersatz erblicke, der uns beruhigen kann, falls die Erwerbssteuer abgelehnt werden sollte. Allein aus allgemein politischen Gründen halten wir dafür, dass die Erwerbssteuer das einzig Richtige und Konsequente ist und das andere nur als Surrogat betrachtet werden darf. In erster Linie legen wir daher Wert darauf, dass die feste Erwerbssteuer ins Gesetz aufgenommen werde.

Dürrenmatt. Ich schliesse mich in Bezug auf die Höhe des Existenzminimums für Ledige dem Antrage des Herrn Wyss an (Fr. 400).

Abstimmung.

- I. Für Bereinigung des Artikels . . . 48 Stimmen.
 Für Rückweisung des Artikels mit
 sämtlichen gestellten Anträgen
 an die Kommission . . . 47 »
- II. Bereinigung des Artikels:
 1. Zu Ziffer 1 ist ein förmlicher Antrag nicht gestellt; dieselbe ist daher unverändert angenommen.

2. Für ein Existenzminimum nach Entwurf (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt-Wyss) . . . Mehrheit.

3. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Reimann, auch für die Ehegatten einen Abzug von Fr. 200 zu gestatten) . . . Mehrheit.

4. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Reimann, die Altersgrenze bis zum 18. Altersjahr heraufzusetzen) . . . Minderheit.

5. Für den Zusatzantrag Cuenat . . . Minderheit.

6. Für Einführung einer festen Erwerbssteuer, deren Höhe gestützt auf die von der Finanzdirektion zu machenden Erhebungen definitiv festzusetzen wäre . . . Minderheit.

7. Eventuell wird in Bezug auf das Schlussalinea die Grenze für die Abzugsberechtigung mit Mehrheit auf Fr. 6000 (Antrag Moor) festgesetzt.

Definitiv: Für Beibehaltung des so modifizierten Schlussalinea . . . 61 Stimmen.

Für Streichung, nach Antrag Wyss . 10 »

Hier wird die Beratung abgebrochen. Der Grosse Rat vertagt sich sodann bis Montag den 7. Mai, nachmittags 2 Uhr.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur:
 Rud. Schwarz.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 3. Mai 1900.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, sich bis zum Montag 7. Mai zu vertagen, an diesem Tage aber die Beratung des Gesetzes betreffend die direkten Staats- und Gemeindesteuern wieder aufzunehmen. Sie werden daher eingeladen, sich **Montag den 7. Mai**, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident
Lenz.

Fünfte Sitzung.

Montag den 7. Mai 1900,
nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Der Namensaufruf verzeigt 121 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 89 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Boss, Chappuis, Chodat,
Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1900.

Choulat, Cuenat, Demme, Droz, Fleury, v. Grünigen, Gurtner (Lauterbrunnen), Hadorn (Latterbach), Haldimann, Hari (Adelboden), Hauser, Hennemann, Houriet (Tramelan), Klening, Kramer, Küpfer, Laubscher, Lohner, Dr. Michel, Mosimann, Nägeli, Näher, Ochsenbein, Probst (Bern), Probst (Langnau), Rothacher, Rufener, Schär, Schärer, Schmid, Vuilleumier, Weber (Pruntrut), Wildbolz, Wolf, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Bärtschi, Béguelin, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Dr. Boinay, Brahier, Brand, Burger, Christeler, Comte, Coullery, Folletête, Freiburghaus, Frutiger, Graber, Grieb, Grosjean, Gyger, Häberli, Hari (Reichenbach), Henzelin, Hess, Hostettler, Huggler, Jacot, Jörg, Kisling, Ledermann, Leuenberger, Marti, Meister, Minder, Moschard, Mouche, Péteut, Pulver, Dr. Reber, Reichenbach, Robert, Roth, Ruchti, Rüegsegger, Dr. Schenk, Stettler (Eggiwyl), Thönen, Tschannen, Tschiemer, Wälti, Witschi.

Das Protokoll der Sitzung vom 3. Mai wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Vortrag über Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 29. April 1900 zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt wurden:

im Wahlkreis Bolligen: Herr Ulrich Jörg, Fabrikant, in Deisswyl;

im Wahlkreis Münsingen: Herr Emil Haldimann, Notar, in Münsingen;

im Wahlkreis Rüegsau: Herr Paul Flückiger, Gutsbesitzer, in Lützelflüh;

im Wahlkreis Kirchberg: Herr Jakob Witschi-Glauser, Landwirt, in Hindelbank.

Da gegen diese Wahlen keine Einsprache erfolgt ist, wird dem Grossen Rat beantragt, es seien dieselben zu validieren.

Die beantragte Validation wird stillschweigend ausgesprochen. Von den neugewählten Herren Grossräten ist einzig Herr Flückiger anwesend. Derselbe leistet den verfassungsmässigen Eid. Herr Grossrat Haldimann lässt sein Ausbleiben entschuldigen.

Ein Begnadigungsgesuch eines in Zürich wohnhaften Emil Abegg geht an die Regierung zur Antragstellung.

Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 29. April 1900.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 29. April 1900, beurkundet, dass das dem Bernervolk zufolge eines Initiativbegehrens vorgelegte Gesetz über den Salzpreis mit 44,566 gegen 17,336, also mit einem Mehr von 27,230 Stimmen angenommen wurde.

Die Zahl der Stimmberechtigten betrug 125,693.

* * *

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	An- nehmende.	Ver- werfende.	Leer und ungültig.
Aarberg	3,606	1,848	348	5
Aarwangen . . .	5,572	3,091	513	36
Bern	20,006	4,110	2,324	40
Biel	4,694	509	942	14
Büren	2,172	1,111	206	3
Burgdorf	6,373	2,948	1,262	78
Courtellary . . .	5,693	898	1,516	28
Delsberg	3,581	970	820	14
Erlach	1,360	616	150	7
Fraubrunnen . . .	2,874	1,590	205	7
Freibergen	2,347	744	266	7
Frutigen	2,421	535	619	22
Interlaken	6,167	1,392	1,204	24
Konolfingen . . .	6,195	3,259	546	27
Laufen	1,693	787	118	11
Laupen	1,962	1,272	176	4
Münster	3,935	932	758	20
Neuenstadt	894	192	157	3
Nidau	3,383	1,176	406	4
Oberhasli	1,702	388	337	1
Pruntrut	5,854	1,884	961	40
Saanen	1,310	363	141	3
Schwarzenburg . .	2,227	928	108	3
Seftigen	3,905	1,897	307	16
Signau	5,408	2,152	524	15
Obersimmenthal .	1,649	456	390	1
Niedersimmenthal	2,371	692	279	8
Thun	7,380	2,496	981	17
Trachselwald . . .	5,443	3,045	386	46
Wangen	3,616	2,211	294	10
Militär	—	74	92	5
Zusammen	125,693	44,566	17,336	519

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 201 hievor.)

Art. 12.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Artikel sind diejenigen Ausgaben verzeichnet, die bei der Berechnung des versteuerbaren Einkommens in Abzug gebracht werden können. Er ist ausführlicher als die betreffenden Vorschriften des gegenwärtigen Einkommenssteuergesetzes, welches einfach sagt, dass bei den unter Ziffer 1 des § 2 genannten Steuerobjekten unter Einkommen das reine Einkommen zu verstehen sei, « das heisst der Rest, welcher nach Abzug der Gewinnungskosten vom rohen Einkommen des Steuerpflichtigen erhalten wird ». Was unter diese Gewinnungskosten falle, ist im Gesetz selber nicht näher auseinandergesetzt, sondern es ist nur näher präzisiert, was nicht unter diese Gewinnungskosten falle, nämlich « die Verzinsung des eigenen beweglichen Betriebskapitals und der Kommanditen einer Berufsthätigkeit ». Es haben sich nun über diesen Punkt im allgemeinen sowohl, als in speziellen Rekursfällen verschiedene Ansichten geltend gemacht, indem Steuerpflichtige Posten unter den Gewinnungskosten verrechneten, die von den Behörden nicht als abzugsberechtigt betrachtet wurden. Ueberhaupt hat die Handhabung und Ausführung des Steuergesetzes von 1865 oftmals die Zweckmässigkeit und Wünschbarkeit einer nähern Präzisierung der Gewinnungskosten, überhaupt der abzugsberechtigten Ausgaben, herausgestellt. Die vorberatenden Behörden haben nun nach reiflicher Erdauerung dieser nicht unwichtigen und nicht leichten Frage die abzugsberechtigten Faktoren in Art. 12 niedergelegt.

Unter Ziffer 1 figurieren die für das betreffende Einkommen im Vorjahr bezahlten Steuern. Bis jetzt herrschte hierüber keine Uebereinstimmung und namentlich war die Anwendung des Gesetzes in der Praxis keine konstante, gleichartige. In den meisten Fällen hat man den Abzug der Steuern nicht gestattet. Hinwiederum hat es aber doch Fälle gegeben, wo das materielle Recht gebieterisch einen solchen Abzug verlangte. Durch die Ziffer 1 wird nun ein für alle Mal festgesetzt, dass die mit dem betreffenden Einkommen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Steuern, welche im Vorjahr bezahlt worden sind, in Abzug gebracht werden können.

Zweitens können die eigentlichen Gewinnungskosten abgezogen werden. Darunter fallen namentlich: die Geschäftskosten, die Arbeitslöhne, die Mietzinse für die Geschäftsräume, die Zinse des an Dritte geschuldeten Betriebskapitals, sowie die Erwerbspatentgebühren. Dies sind alles Ausgaben, die schon jetzt als zu den Gewinnungskosten gehörend betrachtet wurden, wo also keine neue Praxis eingeführt werden soll. Namentlich ist dies bekanntlich der Fall in Bezug auf die Erwerbspatentgebühren, speziell in Bezug auf die Wirtschaftspatentgebühren, indem im Wirtschaftsgesetz ausdrücklich gesagt ist, dass sie vom steuerbaren Ein-

kommen — nicht mehr, wie ehemals, vom Steuerbetrag — abgezogen werden können.

Ferner fand man es für nötig, eine gewisse Kategorie von Ausgaben als solche zu bezeichnen, die nicht als Gewinnungskosten abgerechnet werden dürfen. Es betrifft dies Ausgaben, welche die Steuerpflichtigen sehr gerne als Gewinnungskosten zu behandeln geneigt sind. Es sind dies in erster Linie die Haushaltskosten. Diese dürfen nicht abgerechnet werden, weil man auch im vorliegenden Gesetz ein Existenzminimum schafft und dasselbe noch durch einen Abzug von Fr. 100 für jedes unerzogene Kind erweitert. Dieses Existenzminimum ist der Gegenposten der Haushaltskosten, die deshalb nicht nochmals abgezogen werden dürfen. Trotz aller Verfügungen der Steuerbehörden und trotz aller Rückweisungen kommt es noch vielfach vor, dass Steuerpflichtige der Ansicht sind, dass man aus dem Geschäftseinkommen vor allem aus die Haushaltskosten bestreite und steuerpflichtig nur das sei, was darüber hinaus noch übrig bleibe. Das ist nun hier als unrichtig klargelegt.

Abzugsberechtigt sind ferner nicht die Zinse des eigenen Betriebskapitals. Dies ist ein Satz, der zwar schon im gegenwärtigen Einkommenssteuergesetz steht, aber auch vielfach nicht bekannt und nicht begriffen oder nicht geglaubt wird. Es sind noch viele Steuerpflichtige der Ansicht oder wenigstens praktizieren sie es so, dass sie aus dem Reinertrag des Geschäftes vor allem das eigene Kapital verzinsen und diese Zinsen vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug bringen.

Bei Gemeinschaften sind die Zinse des Kapitalanteils der Mitglieder und andere als die in Ziffer 1 erwähnten Steuern nicht abzugsberechtigt. Es ist dies eine Folge der andern Behandlung, die man den Aktiengesellschaften in dem neuen Gesetz angedeihen lassen will.

In Ziffer 3 werden als abzugsberechtigt erklärt « die kraft Gesetzes oder Anstellungsvertrages zu entrichtenden Beiträge an Kranken-, Unfalls- und Invalidenversicherungen, an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen ». Auch diese Ausgaben waren im gegenwärtigen Gesetz nicht ausdrücklich als abzugsberechtigt erklärt, und es haben sich auch hierüber zwischen Steuerpflichtigen und den Behörden vielfach Streitigkeiten erhoben. Diese Beiträge werden nun ausdrücklich als abzugsberechtigt bezeichnet, und ich glaube, ohne dies weiter auseinandersetzen zu müssen, mit vollem Recht. Die Versicherungskassen gegen Krankheit, Unfall, Invalidität etc. werden ja je länger je mehr für jedermann zu einer Notwendigkeit, der ein Geschäft betreibt, ob nun das Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, das am 20. Mai zur Abstimmung kommen soll, angenommen werde oder nicht. Diese Beiträge bilden eine so notwendige, unvermeidliche Ausgabe für jeden Geschäftstreibenden, dass man sie für die Zukunft als abzugsberechtigt anerkennen muss.

In Ziffer 4 werden als abzugsberechtigt erklärt: « die Zinse des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Vermögens, soweit dasselbe der Vermögenssteuer unterliegt ». Es soll damit eine Doppelbesteuerung vermieden werden. Wenn sich in einem Geschäft Vermögen befindet, das der Vermögenssteuer unterworfen ist, so darf dasselbe nicht noch einmal in Form der Einkommenssteuer belastet werden.

In Ziffer 5 werden auch Geschäftsverluste ausdrücklich als abzugsberechtigt erklärt. « Dieselben dürfen jedoch nur in einem Steuerjahr abgezogen

werden. Die Uebertragung eines allfälligen Ueberschusses auf ein folgendes Jahr ist unzulässig. » Letzteres ist nötig, um dem Missbrauch nicht Thür und Thor zu öffnen und dem Ertragnis des Gesetzes nicht allzu nahe zu treten. Jedes Geschäftsjahr bildet für sich ein einheitliches Ganzes, sowohl für den Staat als den einzelnen Steuerzahler, und man soll deshalb weder im Guten noch im Bösen, weder zum Vorteil der Steuerpflichtigen, noch zum Vorteil des Fiskus Uebertragungen auf andere Jahre bewerkstelligen oder gar mehrere Jahre mit einander verkoppeln, sonst wird es vorkommen, was auch schon versucht worden ist, dass Steuerpflichtige, die jedes Jahr irgend einen kleinen Verlust erleiden, alle diese während mehreren Jahren, vielleicht während 10 Jahren erlittenen Verluste zusammenrechnen und dann in einem folgenden Jahr als Gesamtverlust in Abzug bringen, so dass für das betreffende Jahr gar kein steuerpflichtiges Einkommen mehr übrig bleiben würde.

In Ziffer 6 wird bestimmt, dass bei fixen Besoldungen bis und mit Fr. 4000 ein Betrag von 10 % derselben abzugsberechtigt sei. Durch einen besondern Grossratsbeschluss, der in authentischer Interpretierung des Einkommenssteuergesetzes von 1865 erlassen wurde, wurde für alle Fixbesoldeten ein Abzug von 10 % eingeführt. Es geschah dies aus dem Grunde, weil nach dem Gesetz von 1865 der Fixbesoldete ausser dem für alle Steuerpflichtigen gleichbleibenden Familienabzug von Fr. 600 keine weiteren Gewinnungskosten in Abzug bringen durfte. Es hat sich nämlich sofort herausgestellt, dass die Fixbesoldeten gegenüber den andern Steuerpflichtigen in dieser Beziehung bedeutend im Nachteil sind, weil ihr Einkommen auf den Franken genau bekannt ist und sie nicht in der Lage sind, durch niedrig gehaltene Selbstschätzungen oder durch andere Mittel sich zum Teil der Einkommenssteuer entziehen zu können. Dieses Verhältnis wird auch in Zukunft, trotz den Verbesserungen, die man im Entwurfe anzubringen suchte, um zu niedrigen Schätzungen und Steuerdefraudationen entgegenzuarbeiten, zum Teil fortbestehen. Auch in Zukunft wird infolge der Verhältnisse der Fixbesoldete in dieser Beziehung ungünstiger dastehen als die übrigen Einkommenssteuerpflichtigen, und deshalb beantragen Ihnen die vorberatenden Behörden, diesen Abzug von 10 % wenigstens bis auf ein Einkommen von Fr. 4000 beizubehalten. Was die Einkommen über Fr. 4000 betrifft, so glauben die vorberatenden Behörden, dieselben seien so leistungsfähig, dass deren Bezüger diesen Abzug von 10 % verschmerzen können, ohne dass sie deswegen ihre Lebenshaltung einzuschränken brauchen. Es ist natürlich dabei auch in Berücksichtigung gefallen, dass dieser Abzug von 10 % auf das Ertragnis der Steuern einen nicht unerheblichen Einfluss hat, weshalb man glaubte, man solle den Abzug nur so weit ausdehnen, als es billigermassen zulässig ist.

Dies, meine Herren, ist der Inhalt des Art. 12, den Ihnen der Regierungsrat, so viel an ihm, zur Genehmigung empfiehlt.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 12 hat der Kommission besonders viel Arbeit verursacht, und nach langen Diskussionen ist man schliesslich zu den Anträgen gelangt, wie sie gedruckt vorliegen. Nach den eingehenden Auseinandersetzungen und Aufschlüssen seitens des Herrn Finanzdirektors glaube ich mich aller Kürze befleissen zu dürfen, da wesentlich

Neues nicht beizufügen ist. Ich möchte Sie nur auf einige Neuerungen aufmerksam machen, die dieser Artikel enthält.

Eine wesentliche Neuerung betrifft den Abzug der im Vorjahr bezahlten Steuern. Nach dem bisherigen Gesetz waren dieselben nicht abzugsberechtigt. Allein man konnte sich des Eindrucks nicht erwehren, dass es eigentlich nicht gerechtfertigt ist, ein Einkommen zu versteuern, das der betreffende Inhaber der Stelle gar nie erhält. Es macht dieser Abzug natürlich einen ziemlichen Betrag aus; allein es liegt in den Verhältnissen voll und ganz begründet, dass dasjenige, was nicht als Einkommen realisiert werden kann, auch nicht der Besteuerung unterliegen soll. Es ist dies ein wesentliches Zugeständnis für alle diejenigen, welche fixe Anstellungen inne haben. Man konnte zur Genüge konstatieren, dass die Gewerbsleute die bezahlten Steuern zu den Geschäftskosten rechnen und mit diesen in Abzug bringen, woraus gegenüber den Fixbesoldeten eine Unbilligkeit resultierte. Um dies zu vermeiden wird nun bestimmt, dass die bezahlten Einkommenssteuern in Abzug gebracht werden dürfen.

Was die Gewinnungskosten betrifft, so ist die Sache nun etwas genauer präzisiert als im alten Gesetz. Namentlich in Bezug auf die Haushaltungskosten, welchen Punkt Herr Regierungsrat Scheurer eingehend behandelt hat, herrschten stets sehr verschiedene Meinungen, denn trotzdem man immer betonte, dass dieselben nicht abzugsberechtigt seien, kann sich der Steuerpflichtige nicht recht darein finden, dass dieselben nicht unter den Unkosten verrechnet werden dürfen. Dies wird nun hier ausdrücklich gesagt, so dass in Zukunft jedermann weiss, dass die Haushaltungskosten nicht als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden dürfen.

Ferner dürfen die Zinse des eigenen Betriebskapitals nicht in Abzug gebracht werden, desgleichen bei Gemeinschaften die Zinse des Kapitalanteils der Mitglieder und andere als die in Ziffer 1 erwähnten Steuern. Dagegen dürfen die Zinse des in einem Geschäft angelegten Vermögens, soweit es in Immobilien besteht und somit der Vermögenssteuer unterliegt, in Abzug gebracht werden.

Neu ist auch die Ziffer 3, wonach Versicherungsbeiträge abzugsberechtigt sind. Dies ist ein Punkt, der ebenfalls häufig zu abweichenden Meinungen Anlass gab. An einzelnen Orten wurden die betreffenden Beiträge zur Besteuerung herangezogen, an andern Orten huldigte man einer mildern Auffassung, indem man sich sagte, es sei nicht recht, dass ein Beamter etc., der von seiner Besoldung so und so viel für die Versicherung aufwende, den betreffenden Betrag versteuern müsse.

Schliesslich mache ich noch auf die Ziffer 6 aufmerksam, wo auch wiederum eine Progression zu Tage tritt. Die Progression kommt nicht nur in den nackten Zahlen des Art. 14 zum Ausdruck, sondern zeigt sich auch darin, dass von grössern Einkommen die 10 % nicht mehr in Abzug gebracht werden können. Es ist dies eine Bestimmung, die für die Betroffenen nicht ohne Bedeutung ist und auch auf das Ergebnis der Steuer von nicht unwesentlicher Einwirkung sein wird.

Auf weitere Details einzutreten, ist wohl nicht nötig. Ich empfehle Ihnen namens der Kommission den Art. 12 zur Annahme.

Reimann. Ich möchte Ihnen vorschlagen, in Ziffer 3 die Worte «kraft Gesetzes oder Anstellungsvertrages»

zu ersetzen durch «nachgewiesenermassen». Zur Begründung erlaube ich mir folgendes anzuführen. Man nimmt in dieser Ziffer auf diejenigen Korporationen und Angestellten Rücksicht, welche durch Vertrag oder Gesetz gezwungen sind, gewisse Auslagen zu machen, um sich gegen Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit etc. zu versichern. Ich begrüsse es, dass nach dieser Richtung hin etwas gethan wird. Dagegen glaube ich, die vorberatenden Behörden haben nicht an diejenigen freiwilligen Verbände gedacht, welche auf diesem Gebiete ebenfalls Wesentliches leisten. Ich möchte von solchen Verbänden nur den schweizerischen Typographenbund zitieren, der seit einer Reihe von Jahren ganz Namhaftes leistet, um seine Mitglieder gegen die Folgen von Erwerbsunfähigkeit, Krankheit etc. zu versichern. Es scheint mir, es seien diese Anstrengungen auf dem Gebiete der Freiwilligkeit ebenso zu begrüssen und sie seien in ihrer Wirkung ebenso wichtig, wie diejenigen, welche kraft Gesetzes oder Anstellungsvertrages gemacht werden müssen. Es wäre eine Unbilligkeit, die Leistungen auf freiwilligem Gebiete weniger günstig zu behandeln, als die zwangsweise Versicherung, und hier ist zu sagen, dass jedenfalls auch in Zukunft, auch wenn das eidgenössische Kranken- und Unfallversicherungsgesetz angenommen werden sollte, für die Freiwilligkeit noch ein grosser Spielraum übrig bleibt. Man hat bei Aufstellung der vorliegenden Bestimmung jedenfalls an die Eisenbahnangestellten gedacht, die sich durch Vertrag verpflichten müssen, Einlagen in ihre Pensions- und Hilfskassen zu machen. Allein neben dieser Zwangsversicherung bestehen eine Reihe von freiwilligen Versicherungen. Ich zitiere nochmals das Beispiel des schweizerischen Typographenbundes, dessen Jahresbericht jeweilen über diese Versicherung anerkennende Worte zu äussern weiss. Ich beantrage deshalb, statt «kraft Gesetzes oder Anstellungsvertrages» zu sagen «nachgewiesenermassen». Ich möchte auch nicht, dass man einfach erklären könnte, man sei da und dort versichert, ohne dass die Steuerkommission sich von der Richtigkeit dieser Angabe überzeugen kann. Ich wünsche deshalb, dass der Nachweis erbracht werde, dass eine solche Leistung gemacht wird, damit sich die Steuerkommission von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugen kann.

Bühler (Frutigen). Ich erlaube mir, an die vorberatenden Behörden eine Anfrage in Bezug auf Ziffer 4 zu stellen, in welcher allgemein gesagt ist, es können vom versteuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden «die Zinse des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Vermögens». Bis jetzt war im Gesetz die Bestimmung enthalten, dass 4 % des im Geschäftsbetrieb angelegten eigenen Vermögens in Abzug gebracht werden können. Wenn z. B. ein Hotelier von einer reinen Grundsteuerschätzung im Betrage von Fr. 50,000 die Staatssteuer bezahlt hatte, so konnte er 4 % dieser Fr. 50,000 vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug bringen. Es ist nun hier nicht gesagt, zu welchem Ansatz der Zins berechnet werden soll, und ich möchte deshalb die vorberatenden Behörden anfragen, ob im Schosse derselben über diesen Punkt gesprochen worden ist und ob man irgendwelchen Grund hat und welchen, hier einen bestimmten Ansatz nicht aufzunehmen. Sofern nicht bestimmte Gründe vorliegen, davon abzusehen, so möchte ich vorschlagen, auch im neuen Gesetz den Grundsatz auf-

zustellen, dass ein 4%iger Zins in Abzug gebracht werden könne.

Bühlmann. Ich kann diese Anfrage sehr leicht beantworten. Nach Art. 19 soll die Ausmittlung des Kapitalvermögens in der Weise erfolgen, dass der 25fache Betrag der Zinsen, Dividenden und Gewinnanteile zu Grunde gelegt wird. Es richtet sich also die Vermögenssteuer nach dem Zinsfuss der Kapitalien, indem der Zins mit 25 multipliziert wird, um so das versteuerbare Kapitalvermögen zu erhalten, und da der Zinsfuss ein verschiedener sein kann, 3, 3½, 4, 5 %, so nahm man an, es solle sich auch der in Art. 12, Ziffer 4, vorgesehene Abzug nach dem Zinsfuss richten, der bei der Vermögenssteuer zur Anwendung kommt. Ich glaube, es ist besser, man redigiere die Sache so, statt einen bestimmten Zinsfuss aufzunehmen, der, wie man weiss, sehr variiert und bald höher, bald niedriger ist.

Präsident. Ist Herr Bühler befriedigt?

Bühler (Frutigen). Ja!

Iseli (Jegenstorf). Ich finde mich veranlasst, eine Bemerkung in Bezug auf Ziffer 1 anzubringen. Ich habe im ersten Moment gar nicht begriffen, weshalb man einen solchen Abzug aufnimmt; bis jetzt war derselbe nicht zulässig. Ich habe nun durch die Herren Berichterstatter und ein weiteres Mitglied der Kommission genügende Aufklärung erhalten; allein dessenungeachtet bin ich mit diesem Abzug nicht ganz einverstanden, da derselbe nach meinen Begriffen das ganze Gesetz nur kompliziert. Mit den andern Abzügen, Familienabzug etc., bin ich vollständig einverstanden, und ich habe sogar zu dem Antrag gestimmt, auch für die Ehefrau einen Abzug von Fr. 200 zu gestatten. Allein man kann mit den Abzügen auch zu weit gehen. Gestattet man in Ziffer 1 diesen Abzug, so sollte man ihn auch in Art. 3, beim Vermögen, gewähren. Ferner muss man bei der Beratung auch an diejenigen denken, welche das Gesetz ausführen und den Steuerapparat handhaben müssen. Acceptiert man diesen Abzug, so muss der Gemeindeschreiber jeweilen alle Schätzungsverbale nachsehen, um zu kontrollieren, wie viel Steuer der Betreffende im Vorjahr bezahlt habe. Bei der ganzen Beratung haben wir doch in erster Linie den Zweck im Auge, der Staatskasse mehr Geld zuzuführen. Dieser Abzug würde aber einen bedeutenden Ausfall zur Folge haben, wie der Herr Kommissionspräsident schon ausführte. Streicht man die Ziffer 1, so wird das Gesetz gleichwohl angenommen, wenn es überhaupt im Volke Anklang findet.

Ich beantrage deshalb Streichung der Ziffer 1 und behalte mir vor, wenn dies nicht beliebt sollte, in der zweiten Beratung auf die Sache zurückzukommen.

M. Péquignot. En ce qui concerne le chiffre 6 de l'article 12, je me permets de vous proposer de le biffer, du moins momentanément, et voici pourquoi.

D'après ce chiffre 6, il est déduit du revenu imposable le 10 % du traitement des fonctionnaires et employés, lorsque ce traitement ne dépasse pas 4000 fr.

On considère cette diminution comme une compensation pour le fait que le traitement de ces derniers est beaucoup plus précis, beaucoup plus serré que celui de la plupart des autres contribuables. Ce fait est

exact en lui-même, mais on peut opposer quelque chose à cette compensation. Ces fonctionnaires n'encourent pas le danger d'être taxés — je ne dirai pas moins —, mais au-delà de leurs revenus, comme cela arrive pour tant d'autres contribuables.

Si je propose de biffer simplement ce chiffre 6 de l'article 12, c'est que nous risquons de créer une inégalité choquante entre diverses classes de la population.

L'art. 87 du projet de la loi fédérale sur l'assurance contre les accidents et la maladie dispose:

« Tout employeur est tenu d'indiquer à la caisse le montant du salaire payé par lui à chacun des assurés obligés qu'il occupe, ainsi que toute modification importante de salaire. »

Supposons que le 20 mai prochain, le projet fédéral trouve grâce devant le peuple. D'après cet article, le salaire d'un ouvrier sera alors connu aussi bien, aussi exactement que celui d'un fonctionnaire ou d'un employé. Je ne vois donc pas pourquoi un ouvrier, un cordonnier ou un tailleur, ne bénéficierait pas de cette réduction.

Si — ce qui est à prévoir — le Grand Conseil n'admettrait pas ma proposition, je me réserve de la présenter sous une forme extensive du chiffre 6 de l'art. 12, dans le sens que je viens d'indiquer, lors de la discussion en seconde lecture du projet de loi.

Wyss. Der in Ziffer 1 vorgesehene Abzug der Steuern ist nicht mehr so ganz neu, wie der Herr Kommissionspräsident anführte, indem dieser Abzug bei Kassen, die öffentlich Rechnung ablegten, jeweilen praktiziert worden ist. Allerdings ist zuzugeben, dass gerade mit Bezug auf die Ersparniskassen lange Jahre hindurch eine ungleiche Praxis gehandhabt wurde und es längerer Zeit bedurfte, um in dieser Materie eine einheitliche Praxis herbeizuführen. Wenn ich nicht irre, wird es nun in der letzten Zeit von der Finanzdirektion acceptiert, dass die Ersparniskassen jeweilen den Betrag der im Vorjahr bezahlten Steuern in Abzug bringen. In dieser Richtung enthält also die Ziffer 1 keine Neuerung, und da frage ich mich gegenüber der Anregung des Herrn Iseli, ob es gut ist, diese Praxis wiederum abzuändern. Es lässt sich diese Frage aufwerfen, aber ich bin mir nicht klar, welche Folgen für den Fiskus dies haben würde. Ich möchte mir deshalb in dieser Beziehung keinen speziellen Antrag erlauben; vorläufig stimme ich zur Kommissionsmehrheit.

Dagegen möchte ich zu Ziffer 2 noch eine Bemerkung machen. Herr Kollega Reimann hat zu Al. 3 auf die freiwilligen Unternehmungen hingewiesen, welche Bedeutendes in der Versicherung gegen Krankheit, Unfall und Invalidität leisten, und gewünscht, es möchten die betreffenden Beiträge auch abzugsberechtigt sein. Ich teile diese Auffassung, und ich möchte sogar noch einen Schritt weitergehen; allein der Antrag, den ich stellen möchte, passt nicht zu Ziffer 3, sondern zu Ziffer 2, welche den Abzug der Gewinnungskosten vorsieht. Meine Herren, ich rechne zu den heutzutage unvermeidlichen Geschäftsunkosten auch diejenigen Prämien, welche die Arbeitgeber für die Unfallversicherung ihrer Arbeiter bezahlen müssen. Beim gegenwärtigen Stand der Haftpflichtgesetzgebung ist der Arbeitgeber genötigt, wenn er für den Notfall seinen Arbeitern eine Garantie geben will, dieselben gegen Unfall zu versichern, und deshalb halte ich dafür, er solle die betreffenden Prämien zu den Geschäftsunkosten rechnen dürfen. Es ist möglich, dass die Kommission sich die Sache so vorstellte, allein es ist in

der betreffenden Ziffer nicht gesagt. Sollte meine Auffassung mit derjenigen der Kommission identisch sein, so möchte ich nahelegen, einen bezüglichen Zusatz beizufügen. Es würde dies nicht nur im Interesse der Arbeiter, sondern auch der Arbeitgeber sein, indem es dieselben zum Abschluss einer Versicherung animiert.

Im fernern möchte ich noch eine Anfrage stellen in Bezug auf die Ziffer 4, wonach abzugsberechtigt sein sollen «die Zinse des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Vermögens, soweit dasselbe der Vermögenssteuer unterliegt». Hier mache ich auch wieder auf die Verhältnisse der öffentlichen Ersparniskassen aufmerksam, und ich vermisste unter den Mitteilungen der Herren Berichterstatter einige Aufschlüsse darüber. Wir haben eine ganze Anzahl von Ersparniskassen, die teils Aktiengesellschaften, teils Genossenschaften sind, die sehr wohlthätig wirken und in Bezug auf die wir bis jetzt grosse Mühe hatten, sie in Bezug auf die Besteuerung auf einen einheitlichen Fuss zu bringen. Der Herr Finanzdirektor wird mir bestätigen, dass diese Kassen jahrelang bald diese bald jene Steuerstreitigkeit hatten, trotzdem ihre Vermögenslage vermöge der öffentlichen Rechnungsablage genau bekannt war. Vor allem aus versteuerten die Kassen ihr Grundeigentum. Das Geld der Einleger haben die Kassen natürlich wiederum zinstragend placiert; ein Teil wurde vielleicht in Wechseln, ein anderer Teil in Kreditbriefen, Schuldverpflichtungen, und ein weiterer, vielleicht der Hauptteil, in unterpfändlichen Kapitalforderungen angelegt. Nun mussten nach dem bisherigen Gesetz die mit hypothekarischer Sicherheit angelegten Gelder zur Vermögenssteuer herbeigezogen werden. Infolgedessen musste man, weil der Ertrag dieser Wertschriften im Reinertrag figurierte, von der Bilanz, das heisst vom Reingewinn, billigerweise einen Abstrich machen, und es war nun immer eine sehr schwierige Rechnung, ob man diesen oder jenen Prozentsatz nehmen solle. Ich frage mich nun, ob man mit Rücksicht auf die Aenderung der Besteuerungsart in der Weise, dass man nicht mehr das Kapital, sondern das Einkommen aus demselben zur Besteuerung heranzieht, indem man es mit 25 multipliziert und so das Kapitalvermögen festsetzt, nicht einfach den Reingewinn der Sparkassen der Besteuerung unterwerfen sollte. In demselben ist alles enthalten, was aus den betreffenden Anlagen fliesst, der Ertrag der Wechsel, des Grundeigentums, der hypothekarisch versicherten Darlehn etc. Es würde auf diese Weise in Bezug auf die Besteuerung der Sparkassen die wünschenswerte Einheitlichkeit erzielt. Es scheint mir nun nicht angezeigt zu sein, bei der ersten Beratung, wo man mehr nur die Meinung des Grossen Rates entgegennehmen will, einen positiven Antrag zu stellen; aber ich möchte die Kommission ersuchen, diesen Punkt, wenn sie denselben nicht bereits genügend besprochen hat, nochmals zu beraten und zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, eine Spezialbestimmung aufzunehmen, wie in Zukunft Ersparniskassen, welche öffentlich Rechnung ablegen, ihrer Steuerpflicht gerecht werden sollen. Sie sollen alles versteuern — es fällt mir nicht ein, ihnen einen Vorteil einräumen zu wollen —, aber man soll die Sache so erleichtern, dass die bisherigen Schwierigkeiten möglichst dahinfallen.

Zum Schlusse noch eine kurze Bemerkung zu Ziffer 6, deren Streichung Herr Péquignot beantragt hat. Ich stelle mich auf einen etwas andern Standpunkt als Herr Péquignot. Ich bin im Prinzip nicht abgeneigt,

den Abzug, wie er bis jetzt bestanden hat, fortbestehen zu lassen, aber nur unter der Voraussetzung, dass die amtliche Inventarisierung nicht in das Gesetz aufgenommen wird. Wird die amtliche Inventarisierung eingeführt, so fällt nach meiner Auffassung jeder Grund, an diesem Abzug der Fixbesoldeten festzuhalten, dahin, und in diesem Fall würde ich auch zum Antrag des Herrn Péquignot stimmen. Vorläufig, da der Entwurf der Kommissionsmehrheit die amtliche Inventarisierung nicht vorsieht, kann ich mich mit der Ziffer 6 auch befrieden.

Krebs (Bern). Ich möchte in erster Linie den Antrag des Herrn Reimann unterstützen, ebenso denjenigen des Herrn Wyss. Ich hatte im Sinn, einen ähnlichen Antrag zu stellen, wie Herr Wyss, und kann nun zu Gunsten seines Antrages darauf verzichten. Ich glaube, es sei ganz berechtigt, dass Versicherungsbeiträge als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden können. Im weitem möchte ich, entgegen dem Streichungsantrage des Herrn Péquignot, beantragen, in Ziffer 6 die Summe von Fr. 4000 auf Fr. 6000 zu erhöhen. Der Abzug von 10 % für Fixbesoldete bestand schon jetzt zurecht, und man hat allgemein den Grundsatz aufgestellt, es solle das neue Gesetz eine Ausgleichung zwischen den verschiedenen steuerzahlenden Bürgern und Erwerbskreisen herbeiführen. Ich glaube nun, es wäre mit Rücksicht hierauf nicht billig, durch Streichung der Ziffer 6 die Klasse der Fixbesoldeten ungünstiger zu behandeln, um so mehr als, wie die Herren Berichterstatter ausgeführt haben, dieser Abzug von 10 % ganz sicher ein sehr wohl begründeter ist. Ich will diese Gründe nicht noch einmal aufführen. Ich glaube, jedermann, der billig denkt, wird zugeben, dass diese Ausgleichung in Bezug auf die Fixbesoldeten, gegenüber denjenigen, die nicht ein fixes Einkommen haben und welchen in der Regel ihr Einkommen nicht bis zum letzten Rappen nachgewiesen werden kann, bis zu einer gewissen Höhe beibehalten werden soll. Zieht man die städtischen Verhältnisse in Betracht, so glaube ich nicht, dass gesagt werden kann, wer Fr. 4000 Einkommen habe, könne diesen Abzug von 10 % ganz gut entbehren, sondern ich halte dafür, es sei gerechtfertigt, die Summe auf Fr. 6000 zu erhöhen, namentlich mit Rücksicht auf das letzte Alinea des Art. 11, wo Sie letzte Woche die Summe von Fr. 8000 auf Fr. 6000 herabgesetzt haben. Ich halte dafür, es wäre ganz angezeigt und gerecht, die dort festgesetzte Grenze von Fr. 6000 auch hier zu acceptieren, was ich Ihnen empfehlen möchte. Würde man die Ziffer 6 ganz streichen, wie dies Herr Péquignot beantragt, so würde dies zweifellos bei vielen Steuerpflichtigen einer ziemlichen Opposition rufen.

Präsident. Ich bemerke Herrn Krebs, dass Herr Wyss zu Ziffer 2 keinen Antrag gestellt hat.

Bühlmann. Was die Ziffer 1 anbetrifft, so glaube ich, man sollte den Antrag des Herrn Iseli ablehnen. Faktisch war das Verhältnis betreffend die im Vorjahr bezahlten Steuern so, dass darunter nur die Fixbesoldeten gelitten haben. Diesen wurde der Abzug der Steuern nie bewilligt. Bei allen andern Einkommen aus industriellen und gewerblichen Betrieben, aus Handelsgeschäften etc. sind die Steuern jeweilen in den Gewinnungskosten verschwunden, das heisst, sie wurden als Geschäftskosten gebucht, und die Steuer-

behörden hatten ausserordentlich grosse Mühe, soweit ich darüber orientiert bin, diese Steuern herauszufinden. Man darf deshalb füglich behaupten, dass in grössern Geschäften die Steuern immer als Geschäftskosten abgeschrieben worden sind, so dass faktisch dasjenige, was nun die Kommission vorschlägt, gegenüber diesen Erwerbenden bereits besteht, nicht aber gegenüber den Fixbesoldeten, deren Einkommen ganz genau bekannt ist. Die Kommission sagte sich deshalb, man solle den Fixbesoldeten das gleiche Recht einräumen, welches die übrigen Erwerbenden faktisch bereits genossen haben. Es bedeutet das allerdings eine ziemlich bedeutende Erleichterung der Fixbesoldeten, und ich könnte mich ganz gut entschliessen, mit Rücksicht auf diese Besserstellung die Ziffer 6 ganz fallen zu lassen.

Was den Antrag des Herrn Reimann betrifft, so ist derselbe an und für sich durchaus begründet. Es ist aber in der Kommission, so viel ich mich erinnere, mitgeteilt worden — und dies war der Grund, den Abzug auf solche Prämien zu beschränken, die kraft Gesetzes oder Anstellungsvertrages entrichtet werden müssen —, dass die Fälle ausserordentlich zahlreich seien, wo Angestellte gegen Krankheit und Unfall 5-, 6-, 10-fache Versicherung eingehen und infolgedessen es in Fällen von Krankheit und Unfall nicht genau nahmen, möglichst viel Genuss aus dieser mehrfachen Versicherung zu ziehen, weil dieselbe ihnen in der Regel mehr abgetragen hat, als ihre Arbeit. Ich gebe zu, dass sich hier vielleicht ein Ausweg finden lässt, und ich wäre deshalb einverstanden, dass man die Frage an die Kommission zurückweist, ohne sie heute definitiv zu lösen. Wenn der Missbrauch, der damit getrieben werden kann, durch eine gesetzliche Regulierung verhindert werden kann, so bin ich mit dem Antrag des Herrn Reimann einverstanden.

Was die Bemerkung des Herrn Wyss betreffend die Ersparniskassen anbelangt, so ist die Schwierigkeit, welche bis jetzt in Bezug auf deren Besteuerung bestanden hat, weitaus zum grössten Teil dadurch gehoben, dass das bisherige Verhältnis, wonach die Ersparniskassen am Platz der Einleger die Steuer bezahlten, nun dahinfällt. Man hat dieses anormale Verhältnis beseitigt, und die Kassen werden nun gleich behandelt, wie jeder andere Erwerbende; sie haben ihr Reineinkommen zu versteuern und anderseits ihr eigenes Vermögen. Wenn eine Kasse das Geld, das ihr von den Einlegern zufließt, in Form von unterpfändlichen Titeln, Obligationen etc. anlegt, so wird sie die nämliche Rechnung machen müssen, wie jeder andere Steuerpflichtige; sie wird sagen: ich habe so und so viel Vermögen, bestehend aus diesen und diesen Rubriken, ich schulde aber den Einlegern so und so viel, das Reinvermögen, von dem die Vermögenssteuer zu entrichten ist, macht also den und den Betrag aus. Das Verhältnis ist also in ganz klarer und einfacher Weise gelöst.

Was die Bemerkung des Herrn Bühler betreffend den Abzug der Zinse des eigenen Betriebskapitals anbelangt, so muss ich mein voriges Votum etwas berichtigen. Herr Bühler hat insofern recht, als bei dem im eigenen Geschäftsbetrieb angelegten Vermögen von einem bestimmten Zins nicht die Rede sein kann. Es wird deshalb die Kommission noch eine Lösung finden müssen, um genau festzulegen, welcher Zinsertrag von demjenigen Vermögen, das in Grund und Boden besteht und der Vermögenssteuer unterliegt, in Abzug gebracht werden kann. Die Kommission wird die Sache

nach dieser Richtung nochmals prüfen müssen, weshalb ich glaube, es sollte auch diese Frage an die Kommission zurückgewiesen werden.

Dürrenmatt. Es ist vielleicht am Platz, zu erwähnen, dass der Antrag, den Herr Péquignot gestellt hat, auch in der Kommission gestellt, aber mit Mehrheit abgelehnt worden ist. Für den Abzug von 10 % für Beamte und Angestellte mit fixer Besoldung sind hauptsächlich zwei Gründe angebracht worden. Der eine derselben wurde bereits erwähnt: der Abzug soll ein Äquivalent sein gegenüber der ungenauen Einschätzung der nicht fix Besoldeten. Dieser Standpunkt ist meines Erachtens absolut unhaltbar. Man kann beim Erlass eines Gesetzes nicht von vornherein einen Paragraphen aufstellen mit der Begründung, das Gesetz werde von einer grossen Zahl, wir wollen sogar sagen von der Mehrzahl der Steuerzahler übertreten werden, indem sie sich zu niedrig einschätzen. Mit dieser Annahme machen Sie der grossen Mehrzahl der Steuerzahler von vornherein den Vorwurf der Unaufrichtigkeit und unrichtigen Selbstschätzung, und ich finde, das gehört sich nicht. Es ist auch dieser Abzug, soweit mir bekannt, in der bisherigen Gesetzgebung nicht vorgesehen, sondern er wurde erst nachträglich, ich glaube durch Grossratsbeschluss, in die Praxis eingeführt. Anderseits steht dieser Gefahr, dass die Steuerzahler sich zu niedrig einschätzen, die andere gegenüber, dass sie von den Steuerkommissionen zu hoch eingeschätzt werden und oft jahrelang zu viel Steuern bezahlen müssen, da ihre richtige, reale Schätzung nicht anerkannt wird. Dieser Gefahr sind die Fixbesoldeten nicht ausgesetzt, da ihr Einkommen genau bekannt ist. Ich glaube, es ist für die Fixbesoldeten ein Vorteil, nicht ein Nachteil, dass sie wahrheitsgemäss taxiert werden können. Herr Péquignot hat übrigens diesen Punkt bereits auseinandergesetzt, und ich will ihn nicht weiter erörtern.

Der andere Standpunkt, auf den man sich zur Begründung dieses Abzuges stellt, ist derjenige der Gewinnungskosten. Allein wenn man sich auf diesen Boden stellt, dann leidet der Vorschlag der Kommission an einer grossen Inkonsequenz. Wenn man sagt, die 10 % stellen die Gewinnungskosten eines wissenschaftlichen Berufes dar, der zu einer fixen Anstellung führt, so kann man nicht bei einem Einkommen von Fr. 4000 aufhören, da gerade diejenigen Steuerzahler, die fixe Einkommen von über Fr. 4000 beziehen, im allgemeinen diejenigen sein werden, welche von derartigen Gewinnungskosten, also von wissenschaftlichen Studien sprechen können. Nehmen wir die Angestellten auf den Bezirks- und Centralbureaux mit Fr. 3—4000 Besoldung. Was haben diese Leute für grosse Studienkosten gehabt? Dagegen hat allerdings ein Arzt, ein Jurist oder ein Industrieller bedeutende Gewinnungskosten, diesem gegenüber aber streicht man sie! Da ist man doch gewiss nicht konsequent.

Dazu kommt noch etwas anderes. Diejenigen, welche diese 10 % geniessen sollen, wohnen gewöhnlich in grössern Ortschaften, z. B. in der Stadt Bern, wo Bibliotheken, Sammlungen, sogar Zeitungs- und Lesezirkel zur Verfügung stehen. Die Leute brauchen nicht einmal eine eigene Zeitung zu halten, sondern können das alles in Museen und gesellschaftlichen Vereinigungen finden, während der Bürger auf dem Land seine Fachliteratur, Zeitschriften etc. mit grossen Kosten selber anschaffen muss. Also auch vom Standpunkt der Ge-

winnungskosten aus halte ich diesen Abzug nicht für berechtigt, und ich möchte, wie ich dies in der Kommission gethan habe, auch hier die Streichung dieses Privilegiumartikels empfohlen haben.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch eine Bemerkung zu der Ziffer 1, für die ich allerdings auch gestimmt habe. Ich glaube, man hat dabei einen kleinen, nicht sehr wichtigen, aber doch erwähnenswerten Umstand vergessen. Es sollte in der Ziffer 1 heissen: «die für das betreffende Einkommen im Vorjahre im Kanton bezahlten Steuern», damit nicht jemand, der aus einem andern Kanton oder aus dem Ausland in den Kanton Bern übersiedelt, uns etwas vormachen kann, was er im letzten Jahre für Steuern bezahlt habe, und wir dies nolens volens anerkennen müssen. Es ist überhaupt nicht in der Stellung des Kantons Bern, für dasjenige Einkommen, das in einem andern Kanton bezahlt worden ist, einen Abzug zu gewähren. Vielleicht hat der Betreffende in dem andern Kanton die Steuer nicht für das Vorjahr, sondern für das betreffende laufende Jahr bezahlt, und in diesem Falle würde er die Steuer sogar für zwei Jahre in Abzug bringen können. Ich glaube deshalb, auch im Interesse der Einfachheit wäre es gut, zu sagen: die im Kanton bezahlten Steuern.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte dem Antrage des Herrn Iseli ebenfalls entgegenreten, wie es schon Herr Bühlmann gethan hat. Ich habe in meinem einleitenden Votum auseinandergesetzt, dass die Aufnahme einer derartigen Bestimmung wirklich begründet ist. Es haben in dieser Beziehung bis dato Ungleichheiten bestanden, Herr Wyss hat dieselben angeführt, und es ist richtig, dass man in der letzten Zeit, wenigstens so viel ich mich aus meiner Praxis erinnere, den Banken gestattete, den Reinertrag in dieser Weise zu berechnen. Wenn ich nicht irre, so kam man aber später wieder auf den frühern Modus zurück, indem man sagte, die Banken sollen die bezahlten Steuern ebensowenig unter den abzugsberechtigten Unkosten verrechnen dürfen, wie andere Steuerpflichtige. Jedenfalls ist so viel zu konstatieren, dass in dieser Beziehung grosse Willkürlichkeit herrschte, der durch die Ziffer 1 ein Ende bereitet werden soll. Ich weiss aus meiner eigenen Praxis — ich habe an mehreren Orten solche Untersuchungen gemacht — dass die Steuern unter den Unkosten verrechnet werden, und wenn man schon erklärt, die Sache sei nicht zulässig, so wird eben doch in irgend einer Weise dieser Abzug gemacht. Ich finde deshalb, man solle gegenüber den Fixbesoldeten dieses Zugeständnis machen und die im Vorjahr bezahlten Steuern als abzugsberechtigt erklären. Dabei gebe ich zu, dass die Sache einige Arbeit verursacht, allein so wesentlich wird dieselbe nicht sein. Von Bedeutung ist dagegen der Antrag des Herrn Péquignot, dahingehend, die Ziffer 6 ganz zu streichen. Es ist über diese Ziffer viel gesprochen worden, und ich möchte sehr davor warnen, dieselbe zu streichen. Erstens halte ich es materiell für nicht begründet, diesen Abzug von 10% den Fixbesoldeten zu entziehen. Es ist doch ein grosser Unterschied, ob man sich in einer fixen Stellung befindet oder nicht. Ein Ingenieur z. B., der sich in einer fixen Stellung befindet, kann für die Verzinsung und Amortisation seiner Studienkosten nichts in Abzug bringen, sondern muss seine ganze Besoldung versteuern, während ein anderer, der sich unter den gleichen Verhältnissen

zum Ingenieur ausbildete, aber nicht eine fixe Stelle, sondern ein Geschäft übernimmt, in der Lage ist, die Zinse und die Amortisation der Studienkosten in Abzug zu bringen und so den betreffenden Betrag der Besteuerung zu entziehen. Es wäre deshalb entschieden nicht begründet, die Ziffer 6 ganz zu streichen. Richtig ist allerdings, dass die Beamten, welche zu höhern Besoldungen gelangen, ungleich viel bedeutendere Ausgaben für ihren Bildungsgang machen müssen, als andere mit kleinern Besoldungen. Dieser Inkonvenienz könnte dadurch abgeholfen werden, dass man, nach Antrag des Herrn Krebs, die Limite auf Fr. 6000 erhöhen würde. Die Kommission glaubte bei Aufstellung ihres Ansatzes, dem Gedanken der Progression auch hier Ausdruck geben zu sollen, in der Weise, dass man die besser Situierten etwas mehr zur Besteuerung heranziehe. Würden Sie die Ziffer 6 ganz streichen, so würde dies einer scharfen Opposition gegen das neue Steuergesetz rufen, und dies wäre entschieden nicht vom Guten.

Was den Antrag des Herrn Reimann betrifft, so könnte ich mich persönlich demselben anschliessen, da ich denselben als begründet erachte. Es handelt sich um Beiträge, die der Betreffende im Interesse seiner Familie leistet, und alles, was im Interesse der Familien gethan wird, sollte man unterstützen.

Was endlich die Bemerkung des Herrn Wyss anbelangt, betreffend die Ersparniskassen und Banken, so wird es ganz gut sein, wenn man die Angelegenheit nochmals prüft, weil doch ein gewisser Unterschied vorhanden ist zwischen dem Vermögen, das in Grundeigentum und unterpfändlichen Kapitalien angelegt ist, und demjenigen, welches in Wechseln, Kreditbrieffen etc. besteht. Es würde zu weit führen, wenn man hier auf Details eintreten wollte. Die Kommission wird sich die Sache nochmals überlegen und sehen, ob dem Gedanken, den Herr Wyss entwickelt hat und von welchem sich die Kommission eigentlich auch leiten liess, Rechnung getragen werden kann, damit in dieser Beziehung in Zukunft keine Unbilligkeiten mehr vorhanden sind.

Milliet. Gestatten Sie mir ein kurzes Wort in Bezug auf den Abzug für die Fixbesoldeten. Herr Kollega Dürrenmatt hat ganz richtig auseinandergesetzt, dass dieser Abzug von zwei Haupt Gesichtspunkten aus begründet wird. Erstens als ein Aequivalent für die Gewinnungskosten, die andere, nicht fixbesoldete Steuerpflichtige in Rechnung bringen können. Ich will nicht wiederholen, was zu Gunsten des Abzuges in dieser Beziehung materiell soeben vom Herrn Kommissionspräsidenten ausgeführt worden ist, sondern nur daran erinnern, dass der Herr Finanzdirektor uns in der Kommission aus der Geschichte des Abzuges nachgewiesen hat, dass derselbe in der That von jeher auch als ein derartiges Aequivalent für die nicht genau ermittelbaren Gewinnungskosten aufgefasst wurde.

Der zweite Gesichtspunkt ist der, dass man annimmt, bei den Fixbesoldeten werde das Einkommen richtiger bemessen und der Steuer unterworfen, als bei andern Steuerpflichtigen. Wenn Herr Dürrenmatt sagt, dass diese Begründung etwas Missliches an sich habe, weil man damit gewissermassen den Satz ausspreche, dass die nicht fix Besoldeten ihr steuerbares Einkommen nicht richtig angeben, so ist dies bis zu einem gewissen Punkte richtig, aber nur bis zu einem gewissen Punkt. Es giebt eine Menge Einkommen, die nicht deswegen nicht richtig angegeben werden, weil der Betreffende

betrügen will, sondern weil er überhaupt nicht in der Lage ist, sein Einkommen genau anzugeben. Dies trifft z. B. bei vielen liberalen Berufsarten zu. Ein Arzt oder ein Fürsprecher oder ein anderer Angehöriger eines liberalen Berufes, der sich nicht in einer fixen Anstellung befindet, hat unter Umständen Mühe, zu sagen, wie gross sein steuerbares Einkommen ist. Gibt er eine Deklaration ab, so wird er sich wahrscheinlich in den meisten Fällen mehr an eine untere als eine obere Grenze halten, und sehr oft wird er überhaupt auf eine Selbsteinschätzung verzichten und noch so froh und zufrieden sein, wenn ihm diese Arbeit von einer mildenkenden Steuerbehörde abgenommen wird (Heiterkeit).

Nun habe ich aber in der Kommission weder aus dem einen, noch aus dem andern der von Herrn Dürrenmatt angezogenen Gründe für die Beibehaltung des Abzuges von 10 % gestimmt, sondern aus einem dritten, bisher nicht erwähnten Grund. Das neue Gesetz geht, wie wiederholt hier konstatiert worden ist, darauf aus, einen Ausgleich zu schaffen in der Weise, dass man die kleinen Einkommen und Vermögen entlastet und dafür, um den nötigen fiskalischen Ertrag herauszubringen, die grösseren Einkommen und Vermögen stärker heranzieht. Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich in der Kommission den Vorschlag gemacht, den Abzug von 10 % für die Fixbesoldeten weiter zu gestatten, aber nicht für eine höhere Besoldung als Fr. 4000. Ich habe also den Antrag im Sinne der Entlastung der schlechter bezahlten Fixbesoldeten gestellt, und in diesem Sinne ist er auch in der Kommission angenommen worden. Es besteht hier das gleiche Verhältnis wie bei der Vermögenssteuer in Bezug auf die Grundsteuerpflichtigen. Der Grundsteuer kann man auch nichts entziehen; so genau die Steuerbehörde das Einkommen der Fixbesoldeten kennt, so genau weiss sie auch, wie gross das Vermögen ist, das dieses oder jenes Immobil repräsentiert. Um die kleinen Vermögen zu entlasten, haben Sie auf Antrag der Kommission mit Mehrheit beschlossen, bei der Grundsteuer Abzüge bis auf 20 % zu gestatten, bei landwirtschaftlichen Vermögen unter Fr. 100,000 nur 80 % der Steuer zu unterwerfen. Genau gleich nun sollte man billigerweise gegenüber denjenigen Fixbesoldeten verfahren, welche sich nicht in einer ausgesprochen günstigen ökonomischen Lage befinden.

Ich empfehle Ihnen von diesem Gedankengange ausgehend, also weder vom Gesichtspunkt der Gewinnungskosten, noch vom Gesichtspunkt der genaueren Einschätzung, sondern vom Standpunkt der Billigkeit gegenüber den schlechter Besoldeten, auch fernerhin einen gewissen Abzug zu bewilligen. Ob Sie dieses Privileg bei Fr. 4000 oder einer höhern Summe aufhören lassen wollen, ist mir gleichgültig; ich bemerke aber, dass Fr. 4000 Einkommen genau Fr. 100,000 Vermögen entsprechen.

Müller (Bern). Ich möchte noch kurz zu den Ziffern 1 und 6 das Wort ergreifen. Was den Abzug der im Vorjahr bezahlten Steuern empfiehlt, ist namentlich auch der Umstand, dass Aktiengesellschaften und einzelne Gewerbetreibende unter dem gegenwärtigen Gesetz verschieden behandelt werden. Von den Aktiengesellschaften haben einzelne seit einer Reihe von Jahren, korrekt nach dem Gesetz, zu dem sich ergebenden Reinertrag die im Vorjahr bezahlten Steuern zugeschlagen und also auch für diese die Steuer bezahlt. Sie sind dann aber dahinter gekommen, dass

andere Aktiengesellschaften nicht so verfahren, und von diesem Augenblicke an haben sie die im Vorjahr bezahlten Steuern auch nicht mehr zum Reinertrag zugeschlagen, und man musste ihren Standpunkt akzeptieren mit Rücksicht auf den Wortlaut der vom Regierungsrat in Bezug auf das steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaften erlassenen Verordnung, in welcher es ausdrücklich hiess, die Aktiengesellschaften haben ihrer Einkommenssteuerpflicht ein Genüge geleistet, wenn sie das versteuern, was als Dividende an die Aktionäre verteilt werde und was in den Reservefonds fiesse. Damit war alles andere ausgeschlossen und konnten die Steuern nicht mehr zum Reinertrag hinzugefügt werden. Die Aktiengesellschaften sind also in dieser Beziehung gegenüber den andern Steuerpflichtigen privilegiert worden, und es ist nur recht und billig, wenn auch den einzelnen Bürgern dieser Abzug gewährt wird, indem es sich hier in der That um eine Ausgabe handelt, welcher man sich nicht entziehen kann und welche an den Staat geleistet wird, weshalb es unbillig wäre, wenn man von diesem Beitrag an den Staat wiederum die Steuer bezahlen müsste. Ich möchte Ihnen deshalb die Beibehaltung der Ziffer 1 empfehlen.

Was die Ziffer 6 anbetrifft, so möchte ich vor allem aus einem praktischen Grunde davor warnen, diese Ziffer vollständig zu streichen, denn es würde daraus unter allen Umständen, auch wenn sonst in irgend einer Weise eine Verständigung gefunden werden könnte, in den Städten mit zahlreichen Fixbesoldeten dem Gesetz eine starke Gegnerschaft erwachsen. Die Gründe für diesen Abzug sind Ihnen auseinandergesetzt worden. Offiziell macht man dafür die Gewinnungskosten geltend, welcher Grund auch in dem betreffenden Dekret des Grossen Rates offiziell genannt ist; aber der andere Grund, der nicht eingestandene, derjenige, den man nicht offiziell anführen darf, und da bin ich mit Herrn Dürrenmatt einig, liegt darin, dass beim Fixbesoldeten der letzte Rappen erfasst werden kann, während dies bei den freien Berufsarten nicht der Fall ist. Die vielfachen Erfahrungen, die man in Steuersachen machte, sagen uns nun einmal, dass in sehr zahlreichen Fällen die selbständig Erwerbenden dasjenige, was sie nach dem Gesetz zur Einkommenssteuer angeben sollten, thatsächlich nicht angeben. Darunter giebt es manche, die dies selber nicht wissen, weil sie keine ordnungsmässige Buchführung haben. Dagegen glaube ich nicht, dass es einem Bürger, der eine ordnungsmässige Buchführung besitzt und sich klar ist, was er zu versteuern hat, unmöglich sein sollte, sein Recht zu erlangen, sondern er wird schon durch die blosse Offerte der Bücheruntersuchung die Steuerbehörden zu zwingen im stande sein, ihn so einzuschätzen, wie es seinem Einkommen entspricht. Es giebt allerdings Fälle, namentlich da, wo die Publizität der Steuerregister in weitgehendem Masse eingeführt ist, dass jemand während einer Reihe von Jahren freiwillig mehr versteuert, um seinen guten Kredit bei den Banken nicht dadurch zu erschüttern, dass er ein Einkommen angiebt, das zur Ausdehnung seines Geschäftes nicht im Einklang steht. Ich glaube deshalb, diese Gründe können für die Streichung dieses Abzuges von 10 % nicht massgebend sein, sondern ich halte es in der That für ein Gebot der Billigkeit, dass man diesen Abzug gestattet. Richtig ist allerdings, dass die Sache insofern ungleich gehandhabt wird, als der Abzug eigentlich auch bei höhern Einkommen gestattet werden sollte.

Allein auf der andern Seite steht die Erwägung, man solle vor allem aus unten entlasten und daher auch hier für die Zulässigkeit des Abzuges eine Grenze einführen. Diese Grenze auf Fr. 6000 zu erhöhen, trage ich etwas Bedenken, weil wir bereits in Art. 11 die Grenze für die Gestattung des Familienabzuges auf Fr. 6000 angesetzt haben. Wenn man nun auch hier auf Fr. 6000 geht, so giebt es bei dieser Ziffer in Bezug auf die Höhe der Steuer einen Sprung, der weit ausserhalb dem Masse der Progression steht, indem die Progression sowieso schon eingetreten ist und ausserdem die beiden Abzüge dahinfallen. Man wird deshalb unter allen Umständen in Art. 11 und 12 die Grenze verschieden ansetzen müssen. Ich möchte Sie ersuchen, die Ziffer 6 so anzunehmen, wie sie im Entwurf steht.

Wyss. Ich möchte die Herren von der Kommission um Auskunft ersuchen, ob unter dem Ausdruck « fixe Besoldung » eine Jahres- oder Monatsbesoldung verstanden ist oder vielleicht auch die Bezahlung des Stückarbeiters. Wenn der Stückarbeiter, z. B. ein Uhrmacher oder ein anderer Fabrikarbeiter, der per Stück bezahlt wird, nicht einbezogen ist, so führt dies entschieden zu Unbilligkeiten gegenüber diesen Persönlichkeiten, die vielleicht viel weniger als Fr. 4000 verdienen. Bei diesen Leuten könnte man mit viel mehr Recht Gewinnungskosten annehmen, als bei den Beamten, die in Wirklichkeit wenig oder keine Gewinnungskosten haben. Ich gebe gerne zu, dass Beamte unter Umständen auch Gewinnungskosten haben, um sich auf der Höhe ihrer Beamtung zu erhalten, indem sie vielleicht Bücher etc. anschaffen müssen, um sich selbständig durch Studien weiterzubilden. Allein man kann in dieser Beziehung auch zu weit gehen. Es kam z. B. in Bern vor, dass ein Arzt die Kosten für sein Fuhrwerk in Abzug bringen wollte, indem er erklärte, er müsse fahren, wenn er die Patienten richtig solle besorgen können. Man muss also in dieser Beziehung sehr vorsichtig sein. Umgekehrt haben namentlich die untern Beamten und Angestellten gar keine Gewinnungskosten. Ein Kanzlist, der acht Stunden lang auf dem Bureau sitzt und dort abschreibt, hat keine Gewinnungskosten; der letzte Bleistift, die letzte Feder wird ihm geliefert, und er kann sogar gegenüber einem andern noch an Kleidern und Schuhen sparen, da er nicht zu marschieren braucht. Der Hauptgrund für die Beibehaltung des Abzuges ist der, dass man durch Streichung desselben bei einer grossen Klasse von Bürgern Unwillen erregen würde und man befürchtet, es könnten diese Bürger ein so grosses Kontingent stellen, dass die Annahme des Gesetzes in Frage gestellt würde. Dies ist auch der Grund, weshalb ich vorläufig nicht dagegen stimme, sondern die Sache von der amtlichen Inventarisierung abhängig mache. Allein, wie gesagt, ich habe das Wort ergriffen, um anzufragen, welches die Auffassung in Bezug auf den Ausdruck « fixe Besoldung » ist.

Schlatter. Unter dem Ausdruck « fixe Besoldung » kann nichts anderes verstanden sein, als ein Jahreslohn; ein Arbeiter, der auf Stück arbeitet, hat keine fixe Besoldung, ebensowenig jemand, der im Monatslohn angestellt ist.

Was den Antrag der Herren Dürrenmatt und Péquignot betrifft, die Ziffer 6 zu streichen, so mache ich darauf aufmerksam, dass wir mit Mehrheit beschlossen haben, die Progression einzuführen und dass gerade in dieser Ziffer 6 eine Progression und eine Degression

enthalten ist. Der Abzug von 10 % ist ganz gerechtfertigt, und es wäre schlimm, wenn man denselben streichen wollte, indem die Fixbesoldeten in Zukunft nicht schlechter gestellt werden sollen, als gegenwärtig. Das Einkommen eines Fixbesoldeten ist ganz genau bekannt, während andere Einkommen nicht genau berechnet werden können.

Den Antrag des Herrn Krebs möchte ich ebenfalls zurückweisen. Es scheint mir, was über eine Besoldung von Fr. 4000 hinausgeht, dürfe man in die Progression einbeziehen. Ich wünsche sehr, dass die Ziff. 6 so beibehalten werden möchte, wie sie von den vorberatenden Behörden vorgeschlagen wird. Die Sache wurde in der Kommission lange besprochen und schliesslich kam man dazu, es dürfte die Summe von Fr. 4000 für den Beginn der Progression die richtige Ziffer sein.

Wyss. Ich bedaure sehr, nochmals das Wort ergreifen zu müssen. Allein ich bin überrascht von der Antwort des Herrn Schlatter, und ich zweifle, ob die Kommission die Ansicht des Herrn Vorredners teilen wird. Herr Schlatter nimmt an, unter dem Ausdruck « fixe Besoldung » sei eine Jahresbesoldung zu verstehen, dagegen sei derjenige, der per Monat besoldet werde, der hier aufgestellten Vergünstigung nicht teilhaftig. Wenn dies die Auffassung der Kommission ist, dann bin ich unbedingt für Streichung der Ziffer 6, denn in diesem Falle würde man durch deren Annahme eine krasse Unbilligkeit schaffen. Will man den Fixbesoldeten eine Vergünstigung in der Weise einräumen, wie es in Ziffer 6 vorgeschlagen wird, so soll man sie nicht nur denen bewilligen, welche das Glück haben, auf Jahresdauer angestellt zu sein, sondern auch denen, welche nur von Monat zu Monat angestellt werden und nicht wissen, ob ihr Anstellungsvertrag verlängert wird. Bis jetzt wurde es auch immer so gehalten. Der Arbeitgeber, der jemand mit einer fixen Besoldung anstellte, musste bescheinigen, dass derselbe den und den Lohn beziehe, worauf auch derjenige, der pro Monat bezahlt wurde, des Abzugs teilhaftig wurde. Es gehören zu diesen Leuten die Schreiber auf den Bureaux, die Dienstboten etc. — auch die Dienstboten sollen eingerechnet werden. Sollte man nicht dieser Auffassung sein, so bin ich ein entschiedener Gegner der Ziffer 6. Ferner möchte ich Herrn Schlatter bemerken, dass man mit der beständigen Behauptung, der Fixbesoldete müsse den letzten Rappen versteuern, einmal aufhören sollte. In der Steuerkommission der Stadt Bern wurde öfters der Beweis erbracht, dass es viele Fixbesoldete giebt, welche schöne Nebeneinnahmen beziehen. Wir hatten z. B. ein Mitglied im Regierungsrate, das zugeben musste, es verdiene nebenbei noch so und so viel, was auch versteuert werden müsse. Man sollte deshalb in dieser Beziehung etwas vorsichtiger sein. Ich mag den Fixbesoldeten gerne eine Erleichterung gönnen, weil sie andererseits weniger die Möglichkeit haben, rasch vorwärts zu kommen und mehr zu verdienen. Ich bin deshalb nochmals für Belassung der Ziffer 6, sofern sie nicht so aufgefasst wird, wie Herr Schlatter auseinandergesetzt hat.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube auch, dass die Auffassung des Herrn Schlatter betreffend die fixe Besoldung eine irrige ist. Herr Schlatter hat wohl die Sache im Moment zu wenig überlegt, und ich würde nicht gezögert haben, sofort eine Berichtigung anzubringen. Ich teile die Auf-

fassung, die Herr Wyss entwickelt hat. Eine fixe Besoldung ist offenbar nicht nur dann vorhanden, wenn dieselbe für die Dauer eines ganzen Jahres festgestellt ist, sondern auch dann, wenn sie nur für einen Monat oder sogar für eine noch kürzere Periode vereinbart ist, nur wird verlangt, dass die fixe Besoldung vom Arbeitgeber bescheinigt werde. Sobald eine solche Bescheinigung vorliegt, ist der Betreffende berechtigt, wie jeder Beamter, 10 % in Abzug zu bringen.

Ueber die Sache selbst will ich mich nicht mehr aussprechen. Ich gehe bei Begründung dieses Abzuges wesentlich von einem andern Gesichtspunkte aus, als berührt worden ist. Es sind erstens Billigkeitsgründe, welche für mich bestimmend sind, und sodann diejenigen Gründe, die ich an einem Beispiel auseinandersetze. Will man in dieser Beziehung den wirklich gerechten Anforderungen nicht entgegenkommen, so schaffen wir dem Gesetz viele Gegner, welche sagen werden, sie werden nicht gleich behandelt, wie andere Bürger. Ich empfehle Ihnen deshalb, es beim Antrag der Kommission zu belassen. Ich hätte es begreifen können, wenn man die Limite etwas anders normiert hätte. Wir haben dieselbe auf Fr. 4000 festgesetzt, von der Erwägung ausgehend, dass man nach oben belasten und nach unten entlasten müsse. Herr Milliet hat sehr zutreffend bemerkt, dass man bei der Grundsteuer ebenfalls einen Abzug von 20 % gestattet hat, und obschon das System noch nicht gewählt ist, wird man doch unter allen Umständen die Grundsteuerpflichtigen mit kleinern Vermögen geringer belasten, als diejenigen mit grossen Vermögen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Bezug auf die fixe Besoldung hat bisher in der Steuerpraxis keine andere Auffassung geherrscht, als diejenige, welche die Herren Wyss und Heller auseinandergesetzt haben, und so wird offenbar auch in Zukunft keine andere Praxis platzgreifen.

Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nur deshalb, um mich gegen eine Erhöhung des Ansatzes für das Beneficium des zehnprozentigen Abzuges auszusprechen. Ich glaube, schon ein Ansatz von Fr. 4000 sei zu hoch, und es liessen sich sogar für die gänzliche Streichung Gründe finden, die bis jetzt noch nicht genannt worden sind, namentlich der Grund, dass der Fixbesoldete den grossen Vorzug hat, dass sein Einkommen absolut sicher ist, dass er nicht von den Witterungsverhältnissen, nicht von Krieg oder Frieden und Zufälligkeiten aller Art abhängig ist, wie der nicht fixbesoldete Einkommenssteuerpflichtige, der ein Geschäft betreibt mit allen Zufälligkeiten und Schwierigkeiten, die mit einem solchen verbunden sind. Will man aber den Abzug beibehalten, so soll man deswegen nicht so hoch gehen, weil derselbe im Effekt nichts anderes bedeutet, als eine Besoldungserhöhung, und zwar eine Besoldungserhöhung, die dem Betreffenden vielfach jemand bezahlen muss, bei dem er gar nicht angestellt ist. In Bezug auf Staatsbeamte mag die Sache ja angehen, denn hier ist schon der Satz aufgestellt worden, der Staat gebe dem Beamten mit der einen Hand die Besoldung und ziehe mit der andern einen Teil derselben in Form der Steuern wieder zurück. Ist aber der Beamte nicht Staats- oder Gemeindebeamter, sondern Bundes- oder Privatbeamter, so ist es der Staat oder die Gemeinde, welche ihm die Besoldungserhöhung, die mit diesem Abzug verbunden ist, bezahlen müssen, was speziell in der Stadt Bern

für den Staat und die Gemeinde eine sehr schöne Summe ausmacht. Will man also den Abzug einführen, so wäre es jedenfalls nicht recht, ihn auch grossen Besoldungen, auf Rechnung eines Dritten vielleicht, zu bewilligen, viel weniger als gegenüber den kleinern Beamten, in Bezug auf welche vielfach die Meinung besteht, sie seien zu niedrig besoldet. Ich halte deshalb dafür, man müsse in Bezug auf die Ziffer Mass halten und dürfe unter keinen Umständen über Fr. 4000 hinausgehen.

Abstimmung.

1. Ziffer 1. Eventuell: Für die von Herrn Dürrenmatt beantragte Einschaltung «im Kanton» Mehrheit.

Definitiv: Für Annahme der Ziffer 1 (gegenüber dem Streichungsantrag Iseli) »

2. Ziffer 3. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Reimann) Minderheit.

3. Ziffer 6. Eventuell: Für Fr. 4000 (gegenüber Fr. 6000) Mehrheit.

Definitiv: Für Beibehaltung der Ziffer (gegenüber dem Streichungsantrag Péquignot) »

4. Die übrigen Ziffern sind nicht beanstandet und werden als angenommen erklärt.

Art. 13.

Angenommen.

Art. 14.

Präsident. Diesen Artikel haben wir im Grund schon in Verbindung mit Art. 8 und 9 bereinigt. Es hat Ihnen Rückweisung beliebt in dem Sinne, dass die Kommission die gefallenen Anträge berate und für die zweite Beratung bereinige.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich halte auch dafür, dass dieser Artikel nun an die Kommission zurückgewiesen ist, da er mit den Art. 8 und 9 im Kausalzusammenhang steht.

Präsident. Dieser Artikel ist somit, da ein Gegenantrag nicht gestellt wird, zurückgewiesen, und zwar möchte ich die Rückweisung bei diesem Anlass näher präzisieren. Das Ergebnis der ersten Beratung muss publiziert werden. Ich nehme nun an, die vorberatenden Behörden werden nach der ersten Beratung sofort zusammentreten, die zurückgewiesenen Artikel bereinigen und einen neuen Vorschlag formulieren, der dann als Resultat der ersten Beratung publiziert würde.

Bigler (Biglen). Ich mache doch darauf aufmerksam, dass die erste Beratung unmöglich beendet werden kann. Ich denke, man wird die erste Beratung einfach unterbrechen, um dieselbe in einer spätern Session vollständig zu erledigen.

Präsident. Ich bin auch so einverstanden, nur war es nötig, die Sache zu präzisieren.

II. Gemeindesteuer.

Art. 15.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen bekannt, dass gegenwärtig in Bezug auf die Einkommens- und die Vermögenssteuer des Staates eine getrennte Gesetzgebung besteht, und ebenso ein besonderes Gesetz über die Gemeindesteuer oder Gemeindetelle, in welchem allerdings, wie dies nicht anders möglich ist, auf die Gesetzgebung betreffend die Staatssteuer vielfach Bezug genommen und namentlich festgelegt ist, dass die Gemeindesteuern in der Regel auf Grundlage des Staatssteuerregisters erhoben werden sollen. Es hat sich nun im Verlauf der Jahre das Bedürfnis herausgestellt, diese Doppelspurigkeit aufzuheben und über die beiden Steuerarten eine einheitliche Gesetzgebung aufzustellen. Deshalb wurde bereits im Entwurf von 1890 die Gemeindesteuer mitbehandelt, und auch dort war vorgesehen, dass der Bezug der Gemeindesteuer auf Grund des Staatssteuerregisters erfolge und dass für dieselbe die nämlichen Vorschriften Anwendung finden, wie für die Staatssteuer. Immerhin war es nötig, in Bezug auf die Gemeindesteuer auch jetzt wieder einige Ausnahmen zu schaffen, die in Art. 15 enthalten sind.

In Ziffer 1 werden die staatlichen Kreditanstalten (Hypothekarkasse und Kantonbank) der Gemeindesteuer entzogen, indem gesagt wird, sie seien mit Ausnahme ihres Grundeigentums keiner Gemeindesteuer unterworfen. Es ist dies der gegenwärtige Zustand. Auch jetzt sind die Hypothekarkasse und die Kantonbank der Gemeindesteuer, vor allem aus der Einkommenssteuer, nicht unterworfen, und wenn dies auch, wenigstens was die Kantonbank betrifft, nicht in bestimmten Gesetzesvorschriften niedergelegt ist, so wurde diese Steuerfreiheit doch durch mehrfache Entscheidungen, sowohl der administrativen kantonalen Behörden, als auch des Grossen Rates, ausgesprochen und ausserdem wurde in einem bis vor Bundesgericht gezogenen Rekursfall auch vom Bundesgericht anerkannt, dass nach der gegenwärtigen kantonalen Gesetzgebung die Kantonbank für ihr Einkommen der Gemeindesteuer nicht unterworfen werden könne. Dies soll nun festgehalten werden, und zwar aus den nämlichen Gründen, denen der gegenwärtige Zustand seine Entstehung verdankt. Vorerst ist hervorzuheben, dass diese beiden Kreditinstitute von allgemein staatlichem Interesse sind und dass ihre Thätigkeit nicht lediglich denjenigen Ortschaften zu gute kommt, in welchen sie domiliert sind, sondern dem ganzen Kanton und dass umgekehrt an den Reinerträgen, welche die beiden Kassen realisieren und die dem ganzen Kanton zu gute kommen, nicht nur die Ortschaften und Städte mitwirken, in welchen die Hypothekarkasse und die Kantonbank mit ihren Filialen etabliert sind, sondern dass der Reingewinn von den Gemeinden und Bürgern des ganzen Kantons geliefert wird und dass es daher durchaus unbillig wäre, wenn dieser Ertrag an einigen

wenigen Stellen des Kantons zu Gemeindezwecken versteuert werden müsste. Die meisten Gemeinden haben dies auch anerkannt und nur zwei Ortschaften wollten speziell bei der Kantonbank den Zustand ändern und die Besteuerung ihres Einkommens für Gemeindezwecke durchsetzen. Die andern Ortschaften, speziell die Stadt Bern, die das grösste Interesse daran gehabt hätte, haben sich diesem Vorgehen nicht angeschlossen. Dabei ist noch zu bemerken, dass die betreffenden Ortschaften, abgesehen von den allgemeinen Vorteilen, die der Sitz eines solchen Geschäftes für sie mit sich bringt, den Vorteil geniessen, dass sie die Beamtenbesoldungen, welche zum Teil einen grossen Gesamtbetrag ausmachen, zur Gemeindesteuer heranziehen können und also trotzdem ihre volle Rechnung finden.

Ein anderer Grund, der für die vorberatenden Behörden auch jetzt wieder ausschlaggebend war, ist der, dass man diese Institute durch diese Ausnahmstellung gegen Privatbanken und Privatkassen um so konkurrenzfähiger macht. Es ist allgemein bekannt, dass die beiden Kreditinstitute, Kantonbank und Hypothekarkasse, den Bürgern zu den billigsten Bedingungen die überhaupt möglich sind, Geld liefern, und es ist ferner nicht zu verkennen und wird allgemein anerkannt, dass ohne diese beiden Institute die Zinsbedingungen, die Geschäftsbedingungen überhaupt, in unserm Kanton ungünstigere sein würden. Würde nun die Befreiung der beiden Institute von der Gemeindesteuer nicht aufrecht erhalten, so würden dieselben genötigt sein, die Zinse durch Provisionen und wie alle diese Mittel heissen, um sich im Bankbetrieb einen Gewinn zu verschaffen, entsprechend zu steigern, um dem Staat doch dasjenige abliefern zu können, auf das er Anspruch hat und was man nie weniger entbehren könnte, als gegenwärtig und wahrscheinlich noch für eine längere Zukunft.

Dies sind die Motive, welche dazu führten, auch im neuen Steuergesetzesentwurf in Bezug auf die Kantonbank und die Hypothekarkasse den gegenwärtigen Zustand zu sanktionieren.

In Ziffer 2 ist vorgesehen, dass für die Gemeindesteuer kein Schuldenabzug zulässig sei, «ausgenommen für die wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten, sowie die Banken, Ersparniskassen und andern Geldinstitute». Auch dies ist keine Neuerung, sondern besteht in anderer Form schon jetzt. Es heisst nämlich im Gemeindesteuergesetz, dass Geschäfte, worunter die Ersparniskassen speziell genannt sind, die an den Einrichtungen der Gemeinde kein Interesse haben, nicht zur Gemeindesteuer herangezogen werden können. Eine juristische, das heisst eine nicht physische Persönlichkeit hat an den Einrichtungen der Gemeinde, an den Schulen, an den Strassen etc. kein Interesse. Die nähere Begründung überlasse ich, wenn nötig, der Kommission.

In Ziffer 3 ist bestimmt, dass Erwerbende, die sich nur vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten oder deren Einkommen infolge der vorgesehenen Abzüge nicht mehr steuerpflichtig wäre, wenigstens eine niedrige Gemeindesteuer bezahlen sollen. Man hat es damit auf die grosse Zahl fremder Arbeiter abgesehen, welche aus dem Ausland hieher kommen, während einer gewissen Zeit des Jahres hier arbeiten, verhältnismässig bedeutende Summen verdienen und dieses Geld grösstenteils nicht hier verausgaben, sondern es mit sich nach Hause nehmen

und welche unsern Leuten, welche Steuern bezahlen müssen, empfindliche Konkurrenz machen. Man fand, diese Arbeiter sollen zu den Lasten der betreffenden Gemeinde auch etwas Weniges beitragen.

Heller, Berichterstatter der Kommission. In Abschnitt II finden Sie das Gemeindesteuernwesen in einem einzigen Artikel geordnet. Bekanntlich ist dasselbe gegenwärtig durch ein besonderes Gesetz vom Jahre 1867 geregelt, und es hat vieles für sich, es auch in Zukunft ähnlich zu ordnen; allein die Kommission konnte sich doch der Einsicht nicht verschliessen, dass es besser ist, wie bereits der Herr Finanzdirektor bemerkte, mit der Doppelspurigkeit aufzuhören und diese Materie ebenfalls in dem vorliegenden Gesetze zu ordnen. Es gibt nur wenige Gemeinden, welche keine Steuern beziehen. Nach einer Statistik des Herrn Mühlemann aus dem Jahre 1897 waren in jenem Jahre nur 46 Gemeinden in dieser glücklichen Lage, während wir im Jahre 1866 noch 213 Gemeinden hatten, welche keine Steuer bezogen. Wir sehen also, dass sich in Gemeindesteuersachen eine wesentliche Entwicklung geltend gemacht hat. Verfolgt man die Sache näher, so sieht man, dass die Steueransätze in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden sind. Im Jahre 1897 erhoben auf dem Vermögen 15 Gemeinden eine Steuer von 0,5 bis 1 ‰, 106 Gemeinden 1—2 ‰, 167 Gemeinden 2—3 ‰, 128 Gemeinden 3—4 ‰. Sie sehen, dass die meisten Gemeinden sich in der Limite von 1—4 ‰ bewegen. 35 Gemeinden bezogen 4—5 ‰, 20 Gemeinden 5—6 ‰, 2 Gemeinden 6—7 ‰ und 1 Gemeinde, nämlich Buchholterberg, bezog über 10 ‰, nämlich 21 ‰. Ich denke, dort haben die Bürger die Steuer jedenfalls sehr lebhaft zu verspüren begonnen!

Diese Verschiedenartigkeit macht es nötig, die Sache in richtiger Weise zu ordnen. Dies ist in möglichst einfacher Weise geschehen, was nach meinem Dafürhalten sehr begrüsst werden muss.

Was die Ziffer 1 betrifft, so hat der Herr Finanzdirektor die Sache ausführlich motiviert. Die Kommission konnte sich der Einsicht nicht verschliessen, dass es nicht angehen würde, die staatlichen Kreditanstalten der Gemeindesteuer zu unterwerfen, so sehr dies vom kommunalen Standpunkt aus willkommen gewesen wäre. Die Sache hat sich nun einmal so eingelebt, und es sind wirklich genügende Gründe vorhanden, diese Institute der Gemeindesteuer zu entziehen.

In Bezug auf die Ziffer 2 möchte ich nur darauf aufmerksam machen, dass die Progression, gleichviel in welcher Form, nicht auf das Bruttovermögen, sondern nur auf das reine Vermögen angewendet werden soll. In dieser Beziehung gingen die Ansichten in der Kommission auseinander. Dasjenige Mitglied, welches die Ansicht vertritt, dass die Progression auf das Bruttovermögen anzuwenden, mag seine Gründe selber auseinandersetzen. Die Kommission hat mit grosser Mehrheit beschlossen, es solle die Progression nur vom reinen Vermögen bezogen werden. Es schien uns dies selbstverständlich zu sein; eine Progression auf dem Bruttovermögen vermögen wir nicht zu begreifen.

In Bezug auf die Ziffer 3 ist folgendes zu bemerken. Dieselbe berechtigt die Gemeinden, solche Erwerbende, welche sonst nicht zur Gemeindesteuer herangezogen werden könnten und infolgedessen auch nicht gemeindestimmberechtigt wären, welche aber doch auch etwas an die öffentlichen Lasten beitragen möchten und das

Gemeindestimmrecht nicht gerne einbüssen, mit einer festen Einkommenssteuer zu belasten, die den Mindestbetrag der Gemeindesteuer nicht übersteigen darf. Wir glauben, es sei dies eine Forderung, die in einem neuen Steuergesetz Platz finden soll. Man übt damit keinen Zwang aus, sondern überlässt die Sache vollständig den Gemeinden. Beigefügt wird, dass für diese Steuer der Arbeitgeber hafte, dass derselbe aber berechtigt sei, solche dem Arbeiter in Abzug zu bringen. Es wird dies den Bezug dieser Steuer, die etwas schwer zu kontrollieren ist, bedeutend erleichtern.

Ich empfehle Ihnen den Art. 15, so wie er vorliegt, zur Annahme.

Burkhardt. Im Entwurf von 1898 war die Sache anders geordnet, indem dort der letzte Satz der Ziffer 3 folgendermassen lautete: «Für die Bestimmung des Steueransatzes ist jedoch nur das staatssteuerpflichtige Vermögen massgebend.»

Dieser Satz wurde erst in einer der letzten Kommissionssitzungen abgeändert. Ich habe mich dagegen gewehrt und zwar aus folgendem Grund. Herr Heller sagte, ein Mitglied der Kommission wolle bei der Gemeindesteuer die Progression vom Bruttovermögen beziehen. Dies ist unrichtig, sondern es heisst in der eben verlesenen Bestimmung deutlich, die Gemeindesteuer solle nach dem für das staatssteuerpflichtige Vermögen geltenden Ansatz bezogen werden. Nehmen Sie den Vorschlag der Kommission an, wonach es im letzten Satz der Ziffer 2 heisst: «Für das übrige Vermögen ist der niedrigste Ansatz massgebend», so könnte dies in den Gemeinden zu Schwierigkeiten führen, wie ich dies an einigen Beispielen sofort klar machen will. Nehmen wir die Gemeinde Köniz. Da haben wir grosse Brauereien, welche nicht nur in der Gemeinde Köniz Grundeigentum besitzen, sondern auch in der Gemeinde Bern grossen Grundbesitz haben, der natürlich nicht bis auf den letzten Franken bar bezahlt ist. Wie würde sich nun die Sache machen, wenn die Bestimmung so stehen bleibt, wie sie vorgeschlagen ist? Die Brauereien würden die Schulden auf ihren Liegenschaften in der Gemeinde Bern, wo die Gemeindesteuer kleiner ist als in der Gemeinde Köniz, abbezahlen und dafür auf ihre Besitzungen in der Gemeinde Köniz möglichst viele Hypotheken aufnehmen, damit sie dort mit dem niedrigsten Ansätze wegst kämen; sie würden keinen grösseren Steueransatz bezahlen, als ein Grundbesitzer, der ein reines Vermögen von Fr. 10,000 oder Fr. 20,000 hat. Oder es kann vorkommen, dass ein Grundbesitzer in Liegenschaften ein Vermögen von Fr. 200,000 besitzt, darauf aber Fr. 100,000 schuldig ist. Allein er besitzt Fahrhabe und Mobiliarvermögen, das den Betrag der Schulden übersteigt. Da würde nach dem Entwurf die Progression wiederum vollständig illusorisch. Ich finde deshalb, es sollte auch für die Gemeindesteuer der staatssteuerpflichtige Ansatz für das ganze Grundsteuerkapital massgebend sein. Den sogenannten Schuldenbauer haben wir ja in gleicher Weise geschützt, denn von denjenigen, welche man unter die eigentlichen Schuldenbäuerlein klassifiziert, werden wenige ein Reinvermögen von über Fr. 20,000 bis 30,000 besitzen. Diesen ist geholfen und jemand anderem will man nicht helfen, am wenigsten dem Spekulant, der nach dem Wortlaut des Entwurfes sehr gut behandelt würde. Man hat mich auf meine eigenen Verhältnisse aufmerksam gemacht. Ich besitze

in Köniz zwei Grundstücke. Davon ist eines schuldenfrei, auf dem andern haften dagegen so viele Schulden, dass ich in dieser Gemeinde keine Staatssteuer bezahlen muss. Allein in der Gemeinde Köniz würde es niemand begreifen, wenn ich nur Fr. 2.40 vom Tausend Gemeindesteuer bezahlen würde, während andere in gleichen Verhältnissen Fr. 5—6 bezahlen müssten.

Ich stelle keinen Antrag, sondern beschränke mich darauf, die Herren zu ersuchen, namentlich die Gemeindepräsidenten, Gemeindeschreiber etc., sich die Sache klar zu machen und ihre Ansicht der Kommission zu Handen der zweiten Beratung mitzuteilen.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Ihnen empfehlen, am Antrag der Kommission festzuhalten. Ich mache meine Entschuldigung, wenn ich schwer von Begriff bin; allein ich halte dafür, dass bei der Gemeindesteuer nur das reine Vermögen der Progression unterworfen werden soll, und dieses wird ausgemittelt werden, gleichgültig, ob es in der Gemeinde Köniz oder in der Gemeinde Hilterfingen gelegen sei. Es soll nicht vorkommen, dass der Bürger in der einen Gemeinde unter Umständen nach einem ganz andern Ansatz behandelt wird, als in einer andern.

Burkhardt. Ich bin mit der letztern Auffassung des Herrn Kommissionspräsidenten vollständig einverstanden, allein dieselbe deckt sich nicht mit dem Wortlaut des Entwurfs. Es heisst hier: «Die höhern Einheitsansätze des Art. 9 finden jedoch nur auf das reine Vermögen Anwendung, für das übrige Vermögen ist der niedrigste Ansatz massgebend.» Für die Schulden käme also unter allen Umständen der niedrigste Ansatz zur Anwendung.

Bühlmann. Wenn ich Herrn Burkhardt richtig verstanden habe, so ist der Unterschied folgender. Nehmen wir an, es besitze jemand eine Liegenschaft mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 100,000. Er hat auf derselben Fr. 50,000, die er gegenüber dem Staat in Abzug bringen kann. Er versteuert also ein Reinvermögen von Fr. 50,000 und hat dafür nach Art. 9 einen Ansatz von Fr. 1.28 vom Tausend zu bezahlen. Nach dem System der Kommission wäre die Sache bei der Gemeindesteuer so, dass dieser Grundbesitzer für die Fr. 50,000 Reinvermögen ebenfalls Fr. 1.28 bezahlen würde, dagegen für die Fr. 50,000, die er schuldig ist, aber hier nicht in Abzug bringen kann, den niedrigsten Ansatz von 80 Rappen. Herr Burkhardt dagegen will den Ansatz, der für das Reinvermögen zur Anwendung kommt, also hier für Fr. 50,000, auch für die andern Fr. 50,000, die der Eigentümer schuldig ist, zur Anwendung bringen, so dass der Betreffende für die ganzen Fr. 100,000 Fr. 1.28 vom Tausend zu bezahlen hätte, während er nach dem Antrag der Kommission für die Schulden nur 80 Rappen vom Tausend bezahlen müsste. Der Antrag des Herrn Burkhardt leidet an dem Uebelstand, dass einer seine Schulden progressiv versteuern muss. Dies ist ein Widersinn; kein Mensch wird es gerecht und billig finden, dass man von den Schulden, die man im Grunde genommen überhaupt nicht versteuern sollte, eine Progressivsteuer bezahlen soll. Man kann höchstens sagen, und Herr Burkhardt hat dies auch zu Gunsten seines Antrages angeführt, der Bauer, der eine Besitzung mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 100,000 sein eigen nenne, darauf aber Fr. 50,000 Schulden habe, werde daneben noch ein bewegliches

Inventar an Schiff und Geschirr und Viehware besitzen, das ein grosses Vermögen repräsentiere, weshalb auch für die Schulden ein höherer Steueransatz gerechtfertigt sei. Allein da wir bei der Staatssteuer die Fahrhabesteuer abgelehnt haben, so sollten wir auch hier darauf Rücksicht nehmen. Ich möchte Ihnen ebenfalls den Antrag der Kommission empfehlen.

Angenommen nach Entwurf.

III. Festsetzung der Steuer.

Art. 16.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch diesen Artikel wird kein neues Recht geschaffen. Er ist nur die wörtliche Anführung des Steuerartikels der Verfassung, von welchem man glaubte, es sei zweckmässig, ihn in das Gesetz aufzunehmen, damit er jedermann gegenwärtig sei.

Präsident. Zu diesem Artikel ist von Herrn Milliet ein Minderheitsantrag gestellt.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Dieser Artikel steht mit den zurückgewiesenen Artikeln 8, 9 und 14 in Zusammenhang. Sollte das Progressivsteuersystem des Herrn Milliet acceptiert werden, so müsste der Artikel eine etwas andere Fassung erhalten. Ich beantrage Ihnen deshalb, diesen Artikel ebenfalls an die Kommission zurückzuweisen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nichts dagegen.

v. Muralt. Meiner Ansicht nach sollte auch noch eine andere Frage an die Kommission zurückgewiesen werden. Man will dem Bürger klaren Anschluss darüber geben, was er nach dem Gesetz zu bezahlen haben wird. Herr Milliet möchte dies in der Form thun, dass er gerade 2 ‰ als Steueransatz aufstellt. Ich halte die von der Kommission vorgeschlagene Form für richtiger, wonach man nur einen Einheitsansatz einstellt und beifügt, der Grosse Rat habe das Recht, diesen Ansatz zu verdoppeln. Hingegen enthält der Antrag des Herrn Milliet doch etwas ganz Richtiges, indem er — was für den Bürger, der über das Gesetz entscheiden muss, zu wissen gut ist — ausdrücklich sagt, dass nach Art. 91, Lemma 3, der Verfassung für die Armenausgaben eine besondere Steuer von $\frac{1}{4}$ der allgemeinen Staatssteuer verlangt werden könne. Allein wir haben auch noch eine ähnliche Bestimmung im Schulgesetz, und ich weiss nicht, ob dieselbe gegenwärtig noch gültig ist oder nicht. In Art. 109 des Schulgesetzes ist gesagt, dass eine besondere Schulsteuer bis zu $\frac{3}{10}$ ‰ bezogen werden könne. Bei Gelegenheit der Salzpreisinitiative wurde von dieser Bestimmung gesprochen. Besteht dieselbe noch zu Recht oder nicht? Wenn ja, so halte ich dafür, sie sollte ins Steuergesetz eingefügt werden, damit der Bürger ganz genau weiss, welche Steuern beschlossen werden können. Nach meiner Ansicht besteht diese Schulsteuer

nicht zu Recht, und wenn man diese Ansicht teilt, so soll man hier sagen, die betreffende Bestimmung sei aufgehoben, damit jedermann einen klaren Einblick in die Sache hat. Wenn ich sage, die Schulsteuer bestehe nicht zu Recht, so stütze ich mich auf folgendes. Es heisst im Schulgesetz: «Sollten bis zum 31. Dezember 1896 die zur vollständigen Durchführung des Gesetzes erforderlichen Mittel nicht vorhanden sein, so ist der Grosse Rat befugt, auf die Dauer von höchstens fünf Jahren eine besondere Steuer bis zu $\frac{3}{10}$ ‰ zu beschliessen.» Gestützt auf diesen Wortlaut halte ich dafür, man hätte sich am 31. Dezember 1896 darüber aussprechen sollen, ob eine solche Steuer nötig sei oder nicht. Da dies nicht geschah, so halte ich dafür, die Steuer sei dahingefallen. Hätte man aber auch am 31. Dezember 1896 die Steuer aufstellen wollen, so hätte sie höchstens bis zum 31. Dezember 1901 eingeführt werden können, das heisst nur bis zu einem Zeitpunkt, bis zu welchem das gegenwärtig in Beratung stehende Steuergesetz wahrscheinlich nicht zur Ausführung gelangen wird. Darüber sollte man der Bevölkerung klaren Aufschluss geben. Ich wünsche deshalb, die Kommission möchte auch diesen Punkt untersuchen und, wenn diese Bestimmung des Schulgesetzes nicht mehr in Kraft besteht, was ich annehme, deutlich sagen, sie sei aufgehoben.

Bühlmann. Die Kommission hat diese Frage sehr eingehend untersucht und wir haben ursprünglich sowohl die besondere Armensteuer, als die besondere Schulsteuer ausdrücklich vorbehalten. Bei genauer Prüfung kam man aber zur Ueberzeugung, dass dies nicht nötig ist, und wir haben uns deshalb darauf beschränkt, zu sagen, jede Erhöhung über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes unterliege der Volksabstimmung und könne nur auf zeitlich beschränkte Dauer beschlossen werden, wobei wir ausdrücklich auf den Art. 6, Ziffer 6, der Verfassung hinweisen. Man hat sich nämlich gesagt, die Verfassung spreche nur von den ordentlichen Staatssteuern, nur diese müssen der Volksabstimmung unterstellt werden, wenn man über den doppelten Betrag des Einheitsansatzes hinausgehen wolle. Die Armensteuer ist eine Steuer für sich und ist durch ein besonderes Gesetz geordnet und vom Volk bewilligt worden; sie fällt nicht unter die Staatssteuer, von welcher der Art. 6 der Verfassung spricht. Ganz gleich verhält es sich auch mit der im Schulgesetz vorgesehenen besondern Steuer. Diese Frage ist, wie Herr v. Muralt auseinandergesetzt hat, übrigens eine durchaus akademische, denn bis zum 31. Dezember 1901 werden wir kaum ein neues Steuergesetz erhalten, und auch wenn es der Fall sein sollte, wird es jedenfalls erst auf den 1. Januar 1902 in Kraft treten. Die Schulsteuer wird daher durch das gegenwärtige Gesetz in keiner Weise beeinflusst, und jedenfalls könnte sie ohne neuen Volksbeschluss nur noch bis 1901 bezogen werden. Allein auch diese besondere Schulsteuer geht den gegenwärtigen Gesetzesentwurf nichts an, weil derselbe nur die ordentliche Staatssteuer regliert und nicht diese besondern Steuern, über welche sich das Volk in speziellen Gesetzen ausgesprochen hat.

v. Muralt. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass die Verfassung keinen Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Steuern macht,

sondern in Art. 6 einfach bestimmt: «Der Volksabstimmung unterliegen: . . . 6. jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes.» Man kann also lediglich eine direkte Steuer im zweifachen Betrage des Einheitsansatzes beziehen, und wenn daneben noch etwas weiteres bezogen wird, so kann man es nicht in die Form einer ausserordentlichen Steuer kleiden, weil eine solche in der Verfassung nur für das Armenwesen vorgesehen ist. Aus dem Votum des Herrn Bühlmann entnehme ich, dass er mit meiner Auffassung in Bezug auf die Schulsteuer einiggeht. Ich wünsche nun, man möchte sowohl die Armensteuer hier citieren, als auch erklären, dass die Schulsteuer dahingefallen sei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte dafür, es wäre nicht am Platz, über diese Frage heute schon einen definitiven Beschluss zu fassen, denn dieselbe ist doch noch zu wenig klargelegt. Was Herr v. Muralt annimmt, ist seine persönliche Auffassung, die meiner Auffassung und wohl auch derjenigen des Herrn Bühlmann durchaus nicht entspricht. Herr Bühlmann ist der Ansicht, dass die Schulsteuer jedenfalls noch bis Ende 1901 bezogen werden könnte. Allein es giebt andere Ansichten, welche dahin gehen, die fünf Jahre, von welchen das Schulgesetz spricht, beginnen erst mit dem Zeitpunkte, wo der Grosse Rat beschliesst, überhaupt von einer solchen Steuer Gebrauch zu machen. Es sind das alles Auslegungen und Anschauungen, die zu entscheiden der Grosse Rat heute nicht in der Lage ist. Man müsste vorher auch noch andere Leute hören, diejenigen Herren, welche bei der Beratung des Schulgesetzes am meisten interessiert waren, heute aber nicht anwesend sind, Herrn Erziehungsdirektor Gobat und Herrn Regierungsrat Ritschard, der damals Präsident der grossrätlichen Kommission war. Diese Herren wären jedenfalls berufen, auch etwas zur Interpretation beizutragen. Am einfachsten wäre es gewesen, diesem Streit aus dem Wege zu gehen und den Art. 16 überhaupt fallen zu lassen, denn es ist nicht nötig, dass man im Gesetz die Verfassung wiederholt; jedenfalls kann die aufgeworfene Kontroverse heute nicht entschieden werden.

v. Muralt. Ich bin vollständig einverstanden, dass man heute nicht entscheidet. Hingegen wünsche ich, dass die Frage an die Kommission überwiesen wird, damit diese uns klaren Bescheid giebt, welche Steuern überhaupt erhoben werden können, wenn das Gesetz in Kraft tritt, das heisst ob auch die Schulsteuer noch erhoben werden darf oder nicht. Der Herr Finanzdirektor ist in dieser Beziehung, wie es scheint, schwankender Meinung (**Scheurer**, Finanzdirektor: Nein, durchaus nicht!), jedenfalls muss man wissen, woran man ist.

Präsident. Es ist beantragt, den Art. 16 im Sinne der Diskussion an die Kommission zurückzuweisen. Ein Gegenantrag ist nicht gestellt. Die Rückweisung ist somit beschlossen.

Art. 17.

Angenommen.

Sechste Sitzung.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Dienstag den 8. Mai 1900,

vormittags 9 Uhr.

Eingelangt ist folgende

Interpellation :Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat darüber zu interpellieren, wie er sich zu verhalten gedenke gegenüber dem Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre des Aareschluchtunternehmens bei Meiringen vom 28. April dieses Jahres, wonach die Gemeinden Meiringen, Schattenhalb und Innertkirchen gegen Ueberlassung von 20 % des Reinertragnisses auf die konzessionsmässige Rückkaufsklausel verzichten sollen.

Der Regierungsrat möge sich insbesondere über die Frage äussern, ob nicht angesichts der ausbeuterischen Geschäftsgebarung der erwähnten Aktiengesellschaft, welche mit landschaftlichen Schönheiten und einem öffentlichen Flusslauf einen unser Land diskreditierenden Wucher treibt, dieser Gesellschaft die Konzession entzogen werden solle.

Carl Moor,
Z'graggen, S. Scherz, Reimann, G. Müller.

Der Namensaufruf verzeigt 145 anwesende Mitglieder; abwesend sind 63 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Boss, Chappuis, Chodat, Choulat, Cuenat, Demme, Droz, v. Grünigen, Gurtner (Lauterbrunnen), Hadorn (Latterbach), Haldimann, Hari (Adelboden), Hauser, Houriet (Tramelan), Klenig, Kramer, Küpfer, Lohner, Milliet, Mosimann, Nägeli, Näher, Ochsenbein, Probst (Bern), Probst (Langnau), Reymond, Rothacher, Schär, Schärer, Schmid, Voisin, Vuilleumier, Weber (Pruntrut), Wildbolz, Wolf, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Dr. Boinay, Brahier, Buchmüller, Christeler, Coullery, Elsässer, Hari (Reichenbach), Henzelin, Hess, Hostettler, Huggler, Jacot, Jörg, Kisling, Marolf, Meister, Moschard, Mouche, Robert, Ruchti, Schenk (Steffisburg), Siebenmann, Stettler (Lauperswyl), Thönen, Wälti, Witschi.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Präsident. Ich habe dem Grossen Rat mitzuteilen, dass Herr Regierungsrat Morgenthaler und dessen Familie von schwerem Leid betroffen worden ist, indem sein zweitältester Sohn, der seit einiger Zeit schwer krank war, letzte Nacht gestorben ist. Ich beantrage Ihnen, der Grosse Rat möchte Herrn Morgenthaler und seiner Familie zu diesem herben Verluste schriftlich sein Beileid ausdrücken.

Zustimmung.

Tagesordnung:**Gesetz**

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 220 hievor.)

IV. Ausmittlung und Bezug der Steuer.**Art. 18.**

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 18 befasst sich mit der Besteuerung des unbeweglichen Vermögens und stellt fest, dass dieselbe auf Grundlage einer Katasterschätzung stattzufinden habe. Für diese Katasterschätzung werden folgende Grundsätze aufgestellt:

Hinsichtlich der Grundstücke ist die Schätzung festzustellen auf Grundlage des Verkaufswertes, der Ertragsverhältnisse und aller übrigen einschlagenden Faktoren, das heisst nach dem wahren Wert. Beigefügt ist, es seien die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden nach Lage und Bodenbeschaffenheit unter sich in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Es sind dies ungefähr die gleichen Grundsätze, wie sie in den neuesten gesetzgeberischen Erlassen über diesen Gegenstand aufgenommen worden sind, namentlich im Dekret des Grossen Rates vom 22. August 1893, das in Ausführung von Art. 105 der Staatsverfassung erlassen worden ist und worin als leitender Grundsatz für die Schätzungskommissionen aufgestellt ist, «zu untersuchen, ob die Grundsteuerschätzungen der einzelnen Gemeinden den gegenwärtigen Wert- und Ertragsverhältnissen entsprechen und die neuen Schätzungen unter Berücksichtigung aller einschlagenden Faktoren festzusetzen». Im frühern Gesetz über die Vermögenssteuer und die Grundsteuerschätzungen, demjenigen von 1856, war die Sache etwas kürzer behandelt, indem einfach gesagt wurde, Grundstücke und Gebäude seien nach dem Marktpreis zu schätzen. Dabei hat man sich auf den Art. 347 des bernischen Civilgesetzbuches berufen, wo gesagt ist, unter dem Marktpreis sei derjenige Preis zu verstehen, der sich nach dem Nutzen richte, «den die Sache jedermann gewähren kann», im Gegensatz zum Preis der Vorliebe. Nun hat allerdings im Verlauf der Zeiten dieser Begriff des Marktpreises in der Praxis der Auffassung Platz gemacht, als Marktpreis sei der Kaufpreis der betreffenden Grundstücke anzunehmen, und es wurde deshalb bei der Revision der Grundsteuerschätzungen jeweilen meistens auf die Kaufpreise abgestellt, die in der betreffenden Gegend in einem gewissen Zeitraum bezahlt wurden. Nun ist allerdings der Kaufpreis ein Faktor, der nicht ausser acht gelassen werden darf; allein es ist unrichtig, diesen Faktor bei Festsetzung der Schätzungen als einzig massgebend zu betrachten, denn die Kaufpreise der Liegenschaften in einer gewissen Gegend sind je nach den Verhältnissen, die ebenfalls sehr wandelbar sind, der Wandlung unterworfen, und so kam es, dass mit der Zeit in einzelnen Landesgegenden die Grundsteuerschätzungen entweder viel zu tief, oder, was noch schlimmer ist, viel zu hoch waren und weit über den wahren Wert und den Ertragswert hinausgingen. Man hat deshalb

im Dekret von 1893 davon abstrahiert, einfach den Marktpreis, bezw. den Verkaufspreis zur Grundlage zu nehmen, sondern hat verfügt, es solle auch den Ertragsverhältnissen der Liegenschaften Rechnung getragen und überhaupt sollen alle einschlagenden Faktoren in Berücksichtigung gezogen werden. Auf diesem Boden steht nun auch der gegenwärtige Gesetzesentwurf: es soll die Festsetzung der Grundsteuerschätzung stattfinden unter Berücksichtigung aller einschlagenden Faktoren und nach dem wahren Wert. Es wird dies dazu führen, dass da, wo die Grundsteuerschätzungen gegenwärtig zu hoch sind, eine Reduktion stattfinden kann, und vielleicht anderwärts, wo dieselben zu niedrig sind, eine Revision im Sinne einer angemessenen Erhöhung. Es muss so viel als möglich dahin getrachtet werden, dass die Grundsteuerschätzungen, namentlich in ländlichen Verhältnissen, nicht zu hoch ansteigen und nicht zu sehr auf den Kaufpreis abgestellt wird, der in einzelnen Gegenden leider zu hoch ist. Es ist ja eine anerkannte Thatsache, dass an der gegenwärtigen ungünstigen Situation der Landwirtschaft zum Teil der hohe Kaufpreis schuld ist, der von den Liegenschaftsbesitzern bezahlt worden ist. Es muss deshalb einer derartigen Tendenz, die Grundsteuerschätzungen zu hoch zu stellen, entgegengearbeitet werden, wobei man allerdings ein gewisses Mass innehalten muss, wenn man nicht andere, ebenfalls wichtige Interessen verletzen und namentlich in die Hypothekarverhältnisse, die für einen grossen Teil unserer steuerpflichtigen Bürger und Landwirte auch eine Rolle spielen, nicht störend eingreifen will.

Was die Waldungen betrifft, die in Ziffer 2 behandelt sind, so sind die hier aufgestellten Grundsätze für die Bemessung des versteuerbaren Wertes derselben ungefähr die gleichen, wie bis jetzt, mit der einzigen Ausnahme, dass auch die Abfuhrverhältnisse in Betracht gezogen werden sollen. Es ist dies ohne Zweifel ein sehr wichtiger Faktor, und ich brauche mich wohl darüber des Nähern nicht zu verbreiten.

Hinsichtlich der Gebäude wird festgesetzt, dass die Schätzung unter Berücksichtigung des Bau- und Verkaufswertes, der Ertragsverhältnisse und der übrigen einschlagenden Faktoren zu erfolgen habe.

Eine neue Art liegenschaftlicher Vermögensobjekte, die der Katasterschätzung unterworfen werden, bilden die Wasserkräfte. Dieselben sollen in Zukunft als besonderes Steuerobjekt behandelt werden und nicht, wie es nach der gegenwärtigen Steuergesetzgebung der Fall sein sollte, nur als Anhängsel anderer Steuerobjekte, d. h. des Gebäudes, in welchem dasjenige Gewerbe ausgeübt wird, zu dessen Betrieb die Wasserkraft Verwendung findet. Diese neue Behandlung der Wasserkräfte wurde nötig infolge der in jüngster Zeit eingetretenen grossartigen Verwendung der öffentlichen Gewässer zur Erzeugung motorischer Kräfte, speziell zur Erzeugung von Elektrizität. Dieser Gegenstand ist jedoch noch zu wenig abgeklärt und die Ansichten darüber sind noch zu verschieden, als dass es möglich wäre, im Gesetze selbst die Sache einlässlicher zu behandeln. Es ist absolut nötig, dass darüber noch weitere Erhebungen und Studien gemacht werden, deren Resultat, nach Antrag der Regierung und der Kommission, in einem besondern gesetzgeberischen Akt niedergelegt werden soll, d. h. es soll, wenn das Gesetz zur Annahme gelangt, der Grosse Rat über die Wasserkräfte ein spezielles Dekret erlassen. Damit soll nicht gesagt sein, dass bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes

jeder Erlass über diesen Gegenstand unterbleiben soll, indem die Sache in vielen Beziehungen akut geworden ist, sondern es wird diejenige Behörde, die nach dem gegenwärtigen Gesetz dazu berufen ist, nämlich der Regierungsrat, die transitorisch nötigen Vorschriften über den Gegenstand in nächster Zeit erlassen.

Ich empfehle Ihnen den Art. 18 zur Annahme.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 18 enthält die Vorschriften über die Ausmittlung des unbeweglichen Vermögens, und aus den eingehenden Erläuterungen des Herrn Finanzdirektors haben Sie sich wohl ein klares Bild machen können, wie man sich die Sache in Zukunft denkt. Ich möchte mich vorzugsweise nur über einen Punkt aussprechen, nämlich über die Ausmittlung der Katasterschätzung für die Grundstücke. In dieser Beziehung stellt man sich vollständig auf den Boden des Dekretes vom 22. August 1893, d. h. es soll auf den Verkaufswert, den Ertragswert und alle übrigen einschlagenden Faktoren gesehen werden. Die Revision vom Jahre 1894 hat sich, wenn ich nicht irre, vollständig auf dieser Basis bewegt, und das gleiche würde der Fall sein mit einer künftigen Revision der Katasterschätzungen. Ich glaube nun, der Anlass sei gegeben, einmal auf diese Revision von 1894 zu sprechen zu kommen, da im Volk in dieser Beziehung sehr häufig unrichtige Ansichten bestehen. Ich habe wiederholt gehört, die Revision von anno 1894 habe wesentlich den Zweck gehabt, die Lasten der Landwirtschaft zu vermehren, die Landwirtschaft sei bei diesem Anlass über Gebühr belastet worden. Meine Herren, es ist schwierig, eine Revision der Katasterschätzungen vorzunehmen, wie ich aus eigener Erfahrung bezeugen kann. Ich hatte die Ehre, als Präsident der grossen Schätzungskommission zu funktionieren, und ich weiss, dass die uns gestellte Aufgabe äusserst schwierig war und Kritisieren auch hier viel leichter ist, als Bessermachen. Die Kommission gab sich nach jeder Richtung möglichste Mühe, eine Ausgleichung herbeizuführen, die zu hohen Grundsteuerschätzungen zu reduzieren und anderseits zu niedrige Schätzungen zu erhöhen. Wo man die Schätzungen reduzierte, wurde dies im grossen und ganzen begrüsst. Die Erhöhung dagegen wurde mit Widerwillen aufgenommen, und ganz besonders fand die landwirtschaftliche Bevölkerung, sie sei nicht nach Wunsch behandelt worden. Ich möchte nun hier mitteilen, dass diese Auffassungen entschieden auf Irrtum beruhen, und ich berufe mich hierbei auf das Protokoll der Kommissionssitzungen, aus dessen Zusammenstellungen jedermann ersehen kann, wie es sich in Wirklichkeit verhält. Es wäre sehr zu wünschen, dass man in dieser Beziehung in Zukunft nicht mehr, wie man dies noch kürzlich gesehen hat, ins Blaue hinausreden, sondern bei der Wahrheit bleiben würde. Bei der Revision von 1894 wurden die Schätzungen in erster Linie in städtischen Verhältnissen erhöht. Es hat im ganzen eine Vermehrung der Schätzungen um 74 Millionen stattgefunden, welcher eine Reduktion um 18 Millionen gegenübersteht, so dass eine reine Vermehrung um 56 Millionen eingetreten ist. Von dieser reinen Vermehrung entfallen einzig auf die Stadt Bern rund 27 Millionen oder nahezu die Hälfte. Burgdorf weist eine Erhöhung um 2½ Millionen auf, Biel um 3 Millionen, Thun um 1 Million, Interlaken um 1 Million, Langenthal um Fr. 1,200,000 etc. Ich wollte diese

Ziffern hier mitteilen, damit bei spätern Gelegenheiten nicht immer falsche Angaben gemacht werden.

Wie schon gesagt, steht das vorliegende Gesetz vollständig auf dem Boden des Dekretes von 1893, und wenn man glaubt, dass damals unrichtige Faktoren mitspielten, so hat man nun Gelegenheit, sich darüber auszusprechen. Ich meinerseits halte dafür, man könne sich nicht nur vom einen oder andern Faktor leiten lassen, denn die Festsetzung der Katasterschätzungen ist auch für das Hypothekarwesen von grosser Bedeutung. Sind die Schätzungen zu hoch, so kann in der Weise Schaden gestiftet werden, dass zu hohe Anleihen bewilligt werden, und sind sie zu niedrig, so kann auch hieraus wieder Schaden erwachsen. Es ist deshalb wichtig, dass die Schätzung den Verhältnissen entspricht, was nur der Fall ist, wenn man alle einschlagenden Faktoren in Betracht zieht. Es soll also nicht nur der Verkaufswert massgebend sein, weil derselbe in gewissen Fällen über Gebühr hoch ist, sondern auch der Ertragswert — wir haben in der Kommission darauf Gewicht gelegt, dass namentlich bei den ländlichen Grundstücken in erster Linie der Ertragswert in Betracht gezogen werde — und ferner alle übrigen einschlagenden Faktoren, die verschiedener Natur sein können. Namentlich in städtischen Verhältnissen ist eine Menge von Faktoren zu berücksichtigen.

Wenn man bedenkt, dass das Grundsteuerkapital 1½ Milliarden ausmacht, so kann man sich leicht vorstellen, dass diese Bestimmungen von grosser Bedeutung sind. Allein dieselben sind wohl überlegt und ich kann sie Ihnen bestens zur Annahme empfehlen.

Was die Schätzung der Waldungen betrifft, so hat man auch hier verschiedene Faktoren berücksichtigen zu müssen geglaubt. Ganz besonders müssen die Abfuhrverhältnisse in Betracht gezogen werden, da dieselben auf den Wert eines Waldes ganz wesentlich einwirken. Die Festsetzung der Waldschätzungen ist immer eine sehr schwierige Arbeit, und man hat auch seiner Zeit in der Kommission lange darüber gestritten, in welcher Weise sie erfolgen solle. Es ist klar, dass es etwas anderes ist, ob ein Wald schlagreif oder erst im Wachstum begriffen sei; es muss auch da die richtige Mitte getroffen werden.

Was die Wasserkräfte betrifft, so habe ich nur beizufügen, dass die Kommission glaubte, es sei besser, diese Angelegenheit durch ein spezielles Dekret des Grossen Rates zu ordnen. Die Grundsätze sind allerdings bereits hier mehr oder weniger niedergelegt, wie sie schon bis dato massgebend waren. Schon bisher wurde der Wert der nutzbaren Kraft eingeschätzt, allein die Schätzungen waren oft sehr verschieden. In neuerer Zeit bilden die Wasserkräfte einen so grossen Faktor in unserem Erwerbsleben, dass es angezeigt ist, diese Verhältnisse ganz speziell zu ordnen. Würde man dies im Gesetze selbst thun, so läuft man Gefahr, nach der einen oder andern Richtung nicht das Richtige zu treffen, und dann würde es schwer halten, die Bestimmungen wieder abzuändern. Es ist deshalb angezeigt, diese Schätzungen durch ein Dekret des Grossen Rates zu ordnen, damit der Grosse Rat in der Lage ist, neuen Verhältnissen durch eine Revision des Dekretes Rechnung zu tragen, wenn sich durch die Entwicklung der Verhältnisse andere Zustände herausbilden sollten.

Ich empfehle Ihnen den Art. 18, der von der Kommission nach jeder Richtung hin überlegt worden ist, zur Annahme.

Scherz. Mit dem Vorschlag des Entwurfes kann ich mich im grossen und ganzen ohne weiteres befreunden, sofern man sich nicht entschliessen will, eine grundsätzliche Aenderung vorzunehmen. Der Entwurf stellt wieder auf die Katasterschätzungen ab. Diese kosten, wenn sie neu durchgeführt werden sollen, wie Ihnen mehr oder weniger bekannt sein wird, Hunderttausende von Franken, und will man dieselben gerecht durchführen, so stösst man auf Schwierigkeiten, die nun einmal nicht zu umgehen sind.

Zunächst muss ohne weiteres zugegeben werden, dass diejenigen am stärksten herbeigezogen werden, die am meisten verschuldet sind, wie die Statistik beweist. Bei den letzten Katasterschätzungen war z. B. im Oberland und Emmenthal, im Vergleich zum Mittelland und Seeland, die Wertvermehrung pro Jucharte eine ganz gewaltige, einfach deshalb, weil das Oberland und das Emmenthal, wie, wenn man die betreffenden Tabellen nachsieht, ohne weiteres wird zugeben müssen, am stärksten verschuldet sind. Im Mittelland haben allerdings, wie leicht begreiflich, die Grundsteuerschätzungen in der Stadt Bern, wie schon der Herr Berichterstatter ausführte, einen gewaltigen Aufschwung genommen. Im übrigen aber können Sie sich aus den statistischen Tabellen überzeugen, dass das Mittelland, das Seeland und auch der Ob- und Nidargau gegenüber dem Oberland und dem Emmenthal ganz bedeutend zurückstehen. Der Grund ist leicht einzusehen. Wenn der Grundeigentümer Geld aufnehmen muss oder schon aufgenommen hat, so drückt er begreiflicherweise darauf, dass die Katasterschätzung eine gewisse Höhe erreichte, welche ihm ermöglicht, bei der Hypothekarkasse oder bei einem Privatmann das nötige Geld zu bekommen. Der Nichtverschuldete dagegen legt sein ganzes Gewicht, das selbstverständlich ein sehr wesentliches ist, darauf, dass die Grundsteuerschätzung möglichst niedrig gehalten werde, da dies für ihn eine Entlastung bedeutet, indem wir für die Gemeindesteuer den Schuldenabzug nicht haben. Durch Beibehaltung der Vorschrift, dass bei der Gemeindesteuer die Schulden nicht in Abzug gebracht werden können, wird in dem neuen Gesetz von vornherein wieder eine Ungerechtigkeit festgenagelt, die überall, namentlich aber auf dem Land und speziell in einzelnen Gegenden, stark empfunden wird.

An Stelle der Katasterschätzungen möchte ich Ihnen ein anderes Prinzip empfehlen oder dasselbe wenigstens Ihrem Nachdenken bis zur zweiten Beratung anheimstellen. Warum nicht auch hier auf die Selbstschätzung des Steuerpflichtigen abstellen? Wir haben dieselbe beim Einkommen, wo die Steuerbehörden es in der Hand haben, eventuell Remedur zu schaffen, wenn sie finden, ein Einkommen sei zu gering eingeschätzt. Nicht selten zwar kommt es auch vor, dass jemand sein Einkommen höher einschätzt, als er am Ende des Jahres nachweisen könnte. Ein Handelsmann, ein Arzt, ein Fürsprecher etc. lässt sehr oft ein höheres Einkommen passieren, weil er wegen eines schlechten Jahres oder wegen zweien nicht seinen Kredit schädigen will. Allein auch der Fixbesoldete weiss oft anfangs des Jahres nicht, ob er Ende des Jahres noch immer die gleiche Besoldung beziehen wird; nicht selten steht er am Ende des Jahres vor einer wesentlichen Mindereinnahme.

Man wird einwenden, in Bezug auf den Grundbesitz und dessen Schätzung liegen die Verhältnisse anders. Ich bin einverstanden, dass dabei nicht auf die extremen

Verhältnisse (die höchsten erzielten Verkaufspreise) abgestellt werden soll. Aber auf der andern Seite ist nicht zu vergessen, dass der Ertragswert oft lange nicht derjenige ist, der herbeigeführt werden könnte, so dass derjenige, der aus seinem Grundeigentum nicht das bezieht, was zu beziehen möglich wäre, förmlich prämiert wird, wenn man den niedrigen Ertragswert als massgebend annimmt. Nun ist aber der Grundbesitzer in gewisser Beziehung nur der Verwalter des betreffenden Vermögensobjektes, in viel höherem Masse Verwalter dieses nationalen Eigentums, könnte man fast sagen, als der Besitzer anderer Vermögensobjekte, die nicht in Grundbesitz bestehen, ein Moment, das doch auch einigermassen mit in Betracht gezogen werden sollte.

Dazu kommt noch ein weiterer Umstand, der für die Selbstschätzung beim Grundeigentum spricht. Es ist klar, dass der Einzelne sehr gut weiss, wie hoch er seinen Grundbesitz, seinen Hof, seine Villa etc. wertet. Wenn man jemand fragt: Willst du mir dein Besitztum verkaufen, so wird er gleich mit der Antwort zur Hand sein: Ja, aber ich verlange so und so viel dafür. Gegenüber dem, was er versteuert, macht dies in vielen Gemeinden einen gewaltigen Unterschied aus. Ich sehe nicht ein, weshalb man dem Grundbesitzer — ich bin ja selber auch Grundbesitzer — nicht zumuten dürfte, selber diejenige Schätzung zu machen, die er versteuert wissen will.

Man wird einwenden, dies wäre fatal in Bezug auf die Hypothekarschätzungen, die Hypothekargläubiger verlangen für ihre Geldanlagen eine sichere Grundlage. Allein hierfür haben wir schon gegenwärtig das Institut der Gemeindehypothekarschätzer; diese würden anzugeben haben, ob der Wert des betreffenden Grundbesitzes nach Handel und Wandel der angegebenen Katasterschätzung entspreche.

Nun wird man sagen, das sei eine sehr komische Art und Weise, den Grundbesitz zur Grundsteuer heranzuziehen. Der Eigentümer eines Gutes oder einer Villa werde sich bei diesem Verfahren möglichst niedrig einschätzen, um einen auf einen geringern Betrag lautenden Steuerzettel in die Hand zu bekommen und dann kommen Staat und Gemeinden zu kurz. In dieser Beziehung muss in der That ein Korrektiv angebracht werden, das darin besteht — erschrecken Sie nicht, meine Herren! — dass man den Steuerbehörden, denjenigen des Kantons und der Gemeinden, das Recht einräumt, sofern der Betreffende auf eine Aufforderung hin, ähnlich wie es auch beim Einkommen geschieht, seine Selbstschätzung nicht ändert, das Gut oder die Villa etc. zu Händen des Staates oder der Gemeinde an sich zu ziehen und zwar mit einem Zuschlag von 20 % zu der vom Betreffenden angegebenen Selbstschätzung. Man wird nicht sagen können, dass dies eine Ungerechtigkeit wäre. Im Gegenteil, mancher Schuldenbauer würde froh sein, wenn er dasjenige, was er versteuern muss, mit einem Zuschlag von 20 % abtreten könnte. In solchen Gegenden allerdings, die kein Interesse an möglichst hohen Katasterschätzungen haben, würde mancher erklären: mit einem Zuschlag von 20 % ist mir die Sache nicht feil, ich will eine höhere Grundsteuerschätzung anhaben. Dass dies ein ungerechtes Verfahren sei, wird man nicht sagen können. Was speziell den landwirtschaftlichen Grundbesitz anbelangt, so sollen nach dem vorliegenden Gesetz nur 80 % zur Versteuerung herangezogen werden. Zu dieser Differenz von 20 % die 20 % Zuschlag hinzugefügt, so ergibt sich, dass der

betreffende Steuerpflichtige 40 % weniger versteuern muss als denjenigen Wert, den er seinem Besitzum in Wirklichkeit beilegt. Von einer Ungerechtigkeit kann also hier absolut keine Rede sein.

Mein Vorschlag enthält das einfachste Mittel, um den gewaltigen Apparat der Katasterschätzungen zu vermeiden und die Ungerechtigkeiten, die in dieser Beziehung namentlich in denjenigen Teilen des Kantons bestehen, die unter einer schweren Schuldenlast seufzen, einigermaßen auszugleichen. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag zur Annahme empfehlen, den ich in dieser Beziehung redigiert habe und dem Herrn Präsidenten einreichen werde.

Präsident. Der Antrag des Herrn Scherz lautet: «Die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens, bestehend in Grundstücken, Gebäuden und Waldungen, erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes gestützt auf die Selbstschätzung des Steuerpflichtigen, zu deren Einreichung derselbe gesetzlich verpflichtet ist. Die Steuerbehörden haben das Recht, solchen Grundbesitz um den Betrag der angegebenen Selbstschätzung mit einem Zuschlag von 20 % zu Handen der Gemeinde oder des Staates zu erwerben, wenn der betreffende Steuerpflichtige mit seiner Selbstschätzung unter dem Durchschnitt des Marktwertes und der Hypothekarschätzung verbleibt, trotz der ihm angekündigten Anwendung des Zugrechtes durch die Steuerbehörden.» Durch diesen Antrag würde der ganze Art. 18 des Entwurfes ersetzt mit Ausnahme der Bestimmung betreffend die Wasserkräfte, nicht wahr?

Scherz. Ja.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Der Antrag des Herrn Scherz hätte eine grosse Neuerung zur Folge. Ueber die Wirkung einer derartigen neuen Bestimmung kann man sich jedenfalls kein klares Bild machen. Herr Scherz hat in gewisser Beziehung schon etwas recht. Man empfindet es wirklich als einen Mangel, dass der Eigentümer bei der Festsetzung der Schätzung gar nicht mitwirken kann, und in dieser Beziehung lässt sich Herr Scherz von einer ganz richtigen Idee leiten. Der Eigentümer sollte bei Festsetzung der Schätzung mitwirken können, und wenn dieselbe nicht so gehalten wird, dass er sie als richtig betrachtet, so sollte es ihm auch leichter sein, in dieser Beziehung sich Recht verschaffen zu können, während es bei der gegenwärtigen Ordnung ungemein schwer hält, eine Revision der Grundsteuerschätzung durchzusetzen. Man hat allgemein das Gefühl, dass bei Festsetzung der Grundsteuerschätzungen nicht immer das Richtige getroffen wird. Hier in Bern und in andern Ortschaften mit städtischen Verhältnissen sind alljährlich eine Menge Grundsteuerschätzungen festzustellen, und man kann sich des Eindruckes nicht verwehren, dass dabei nicht immer nach den richtigen Grundsätzen verfahren wird. Es wäre deshalb sehr erwünscht, dass der Grundeigentümer dabei auch mitwirken könnte. In dieser Beziehung ist daher der von Herrn Scherz geäußerte Gedanke zu begrüßen; dagegen könnte ich der Fassung, die Herr Scherz seinem Vorschlag gegeben hat und welche die Sache mehr oder weniger auf einen vollständig andern Boden stellt, nicht beipflichten. Ich möchte nur erklären, dass wir die Frage gerne in der Kommission neuerdings einer Prüfung

unterziehen werden, um zu sehen, in welcher Weise dem Gedanken des Herrn Scherz Rechnung getragen werden könnte. Vorläufig möchte ich empfehlen, die Anträge der Kommission anzunehmen. Dieselben basieren auf den bisherigen Bestimmungen, die in der Weise weiter entwickelt wurden, dass man für die Festsetzung der Grundsteuerschätzungen eine möglichst richtige Basis zu schaffen suchte. Auch ist vorgesehen, dass auf dem Dekretswege dafür gesorgt werden soll, dass eine Revision der Grundsteuerschätzungen leichter möglich ist, als dies bis dato der Fall war. Ich empfehle Ihnen also Ablehnung des Antrages Scherz, immerhin mit der Weisung an die Kommission, die Sache zu prüfen und bei der zweiten Lesung diesbezüglich Bericht zu erstatten.

M. Folletête. Il me semble qu'à l'article 18, il vaudrait mieux se borner à poser le principe que la taxation de la fortune immobilière a lieu sur la base de l'estimation cadastrale, et supprimer le reste, comme inutile et de nature à amener des contradictions. Je craindrais, en conservant l'énumération des règles fixées pour la perception de l'impôt immobilier, de voir se reproduire les abus criants qui se sont produits dans les districts du Jura où l'institution de l'enregistrement avait été conservée. Voici ce qui s'était passé.

L'honorable Directeur des finances ici présent, chargé par le Conseil-exécutif de défendre le projet d'une nouvelle loi sur l'impôt, n'a sans doute pas oublié les instances que j'ai faites pendant plusieurs années consécutives, pour obtenir la revision des estimations cadastrales, qui, dans certaines parties du Jura notamment, n'étaient plus en rapport avec la valeur vénale des immeubles. Quand enfin les nouvelles estimations cadastrales entrèrent en vigueur, les contribuables purent, une fois de plus, constater que le fisc n'a jamais tort. Voici comment il s'arrangeait pour percevoir toujours la taxe la plus élevée. Quand le prix de vente d'un immeuble n'atteignait point l'estimation officielle, c'est cette dernière qui faisait quand même règle; mais au contraire, quand l'estimation cadastrale était dépassée, on percevait le droit de mutation sur la nouvelle valeur de l'immeuble telle qu'elle venait d'être fixée par le contrat de vente. Deux exemples feront voir clairement la manière de procéder du fisc. Voici un immeuble taxé à 5000 fr., qui à la vente n'atteint que la valeur de 4000 fr.; cela n'empêchait pas l'administration de l'enregistrement de percevoir les droits sur 5000 fr., tandis que si le même immeuble taxé 5000 fr. se vendait 10,000 fr., c'est sur cette dernière somme que la perception des droits était calculée.

L'adjonction à notre article de directions destinées à faciliter la perception de l'impôt immobilier, nous indique clairement que l'on se propose de procéder de la même manière, c'est-à-dire que l'Etat se réserve dès maintenant de percevoir toujours l'impôt le plus élevé. On s'en tiendra à l'estimation officielle des immeubles, quand même il se produirait une baisse sur la valeur des propriétés, mais si, au lieu de la baisse, c'est la hausse qui se produit, c'est sur la hausse qu'on percevra l'impôt.

Ce système de majoration obligée nous conduira à l'instabilité, l'Etat jouera un rôle peu convenable; c'est l'exploitation du contribuables dans ce qu'elle a de plus répugnant. Je voudrais donc couper court dès

maintenant à ces pratiques vexatoires. La perception de l'impôt repose sur un principe juste; si elle dégénère en exploitation et si elle verse dans l'arbitraire, c'est un trouble et une injustice. Le contribuable lésé serait ainsi encouragé à réagir contre l'arbitraire, ce qui constituerait alors un danger public.

Je reconnaitrai, si l'on veut, qu'on a cru bien faire en donnant certaines indications sur la manière de percevoir l'impôt; mais au vu des abus que je signale, et qui ont provoqué d'incessantes réclamations dans nos districts, je crois devoir dès maintenant m'opposer à toutes mesures qui tendraient à en faciliter le retour.

Je propose en conséquence de supprimer à l'article 18 tout ce qui suit les deux premières lignes.

Schlatter. Ich möchte Herrn Folletête entgegentreten. Der Artikel ist so formuliert, dass er für die Kommissionen eine Wegleitung bildet. Herr Scherz hat allerdings betont, dass die Kommissionen öfters ihre Pflicht nicht erfüllen, sondern sich beeinflussen lassen, je nachdem der Eigentümer verschuldet ist oder nicht. Dies ist mir auch begegnet. Bei Anlass der Katasterrevision von 1876 kam es vor, dass Grundeigentümer, welche auf ihre Gebäude mehr Geld aufnehmen wollten, die Kommission bewegen wollten, die Katasterschätzung zu erhöhen. In andern Fällen war das Umgekehrte der Fall. Ich halte deshalb dafür, dass die kantonale Schätzungskommission einen Wegweiser haben muss, wie er hier vorliegt, und deshalb möchte ich Ihnen den Art. 18, wie er von der Kommission formuliert worden ist, zur Beibehaltung empfehlen.

Scherz. Ich kann mich sehr gut der Anregung des Herrn Kommissionspräsidenten anschliessen — ich habe mich schon in meinem Votum in diesem Sinne ausgesprochen —, es möchte mein Antrag zu näherer Erdauerung an die Kommission überwiesen werden. Es ist mir keinen Augenblick eingefallen, meinen Antrag in dieser schwerwiegenden Fassung im ersten Anlauf durchzusetzen. Sollte die Kommission dazu kommen, meinen Antrag abzulehnen, so behalte ich mir vor, denselben voll und ganz wieder aufzunehmen und ihn näher zu präzisieren. Vorläufig ziehe ich den Antrag zurück, gestützt auf die von Herrn Heller gegebene Zusicherung, dass die Kommission die Sache prüfen werde.

Abstimmung.

Für den Art. 18 (gegenüber dem Antrag des Herrn Folletête) Mehrheit.

Art. 19.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 19 handelt von der Ausmittlung des Kapitalvermögens und stellt den Grundsatz auf, es sei hiefür der 25fache Betrag der Zinsen, Dividenden und Gewinnanteile des der Steuereinschätzung vorhergehenden Jahres zu Grunde zu legen. Die Berechnung des Kapitalvermögens, wenigstens der unterpfändlich versicherten Kapitalien, nach dem Zinsertrag besteht schon jetzt, nur ist die Sache variabel. Je nachdem das Kapital einen Zins abwirft, wird derselbe im

20- oder 25-fachen Betrag etc. kapitalisiert und demgemäss auch der Schuldenabzug berechnet. Dies ist nun eine sehr zeitraubende, umständliche Sache, da jedes Kapital nach dem Zinsertrag berechnet werden muss. Es wird nun vorgeschlagen, ein für allemal für alle Kapitalien und den Schuldenabzug den 25fachen Betrag anzunehmen, also auf einen Zinsfuss von 4 % abzustellen, der im grossen und ganzen als der mittlere Zinsfuss betrachtet werden kann.

Im zweiten Teil des Art. 19 wird von den Inhabern von Kapitalvermögen verlangt, dass dieselben eine Selbstschätzung einzureichen haben. Dies ist im Grunde genommen nichts Neues, da die Inhaber von Kapitalvermögen schon jetzt solche Selbstschätzungen einzureichen hatten. Inhaber von unterpfändlich versicherten Kapitalien, welche dieser Forderung nicht nachkommen, unterliegen nach dem gegenwärtigen Gesetz einer gewissen Strafe, indem sie den zweifachen Betrag der Steuer zu bezahlen haben. Die Forderung der Selbstschätzung für die Inhaber solcher Kapitalien, die nicht unterpfändlich versichert sind, besteht in der Form, dass der Betreffende zwar dazu aufgefordert wird, eine solche Taxation aber nicht zu machen braucht, sondern, wenn er dieselbe unterlässt, von der Steuerkommission taxiert wird, in welchem Falle er ein Rekursrecht nicht besitzt. Im vorliegenden Entwurf wird nun vorgeschrieben, dass auch diese Kapitalinhaber eine Selbstschätzung einzureichen haben. Es geschieht dies mit vollem Recht, denn wenn es schon schwierig ist, das Einkommen erster Klasse aus irgend einem Geschäftsbetrieb zu taxieren, so ist es noch viel schwieriger, jemand nachzurechnen, was für Forderungsrechte er besitzt. Soll daher eine richtige Schätzung dieses nicht hypothekierten Kapitalvermögens, das nach dem neuen Gesetz eine ganz andere Behandlung erfahren soll, stattfinden, so muss der Steuerpflichtige dabei selber auch mitwirken und gesetzlich unter Androhung von Straffolgen zu dieser Mitwirkung verpflichtet werden. Ueber die Straffolgen werden spätere Paragraphen das Erforderliche enthalten. Ich empfehle Ihnen den Art. 19 zur Annahme.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Wenn die Kommission Ihnen hier, gegenüber der Schätzung des Einkommens aus Erwerb, einen andern Vorschlag macht, so ist dies vollständig begründet. Die Kommission sagte sich, die Selbstschätzung des Vermögens sei jedermann möglich, es könne jedermann genau wissen, wie gross sein Vermögen sei, während bei der Selbstschätzung des Einkommens es sich anders verhält. Die Kommission beantragt deshalb, hier den Grundsatz aufzustellen, dass der Steuerpflichtige zur Schätzung seines Vermögens gesetzlich verpflichtet sei. Wie der Herr Finanzdirektor auseinandergesetzt hat, haben wir diese Selbstschätzung zum Teil schon jetzt. Der Gläubiger unterpfändlicher Kapitalien ist gesetzlich verpflichtet, eine Selbstschätzung einzureichen, und wenn er dieselbe unterlässt oder nicht rechtzeitig einreicht, so verfällt er in eine Busse. In Bezug auf das Einkommen III. Klasse, das heisst in Bezug auf die Zinsschriften, Obligationen etc. steht es nach dem gegenwärtigen Gesetz dem Steuerpflichtigen frei, sich einzuschätzen oder nicht. Wird die Einschätzung unterlassen, so ist es Sache der Kommission, die Einschätzung vorzunehmen, und ich bin überzeugt, dass sehr oft nicht das Richtige getroffen worden ist. Ich möchte Ihnen deshalb den Art. 19, wie er vorliegt, zur An-

nahme empfehlen, welcher für die Ausmittlung des Kapitalvermögens in allen Fällen die Selbstschätzung verlangt. Es wird damit dem Steuerpflichtigen nichts Unmögliches zugemutet, da es jedermann möglich ist, die Höhe seines Vermögens zu bestimmen.

Wyss. Gestatten Sie mir den Antrag auf Streichung des zweiten Satzes im ersten Alinea, lautend: «Liegt kein Ertrag vor, so ist der Marktwert, in Ermangelung eines solchen der wirkliche innere Wert zur Zeit der Steuereinschätzung massgebend.» Als Grundsatz wird in Art. 19 vorgesehen, das Kapitalvermögen solle in der Weise ausgemittelt werden, dass man den Ertrag des Vermögens, die Zinsen, mit 25 multipliziert und das so erhaltene Kapital der Kapitalsteuer unterwirft. Von diesem allgemeinen Grundsatz wird im zweiten Satz eine Ausnahme für diejenigen Kapitalien gemacht, die momentan keinen Ertrag abwerfen. Ich möchte nun auf eine Aeusserung des Herrn Finanzdirektors bei Beginn der Beratung des Gesetzes zurückgreifen, welche dahin ging, man müsse darauf sehen, möglichst wenig Ausnahmen festzustellen. Ich glaube, gerade hier liege ein solcher Fall vor, wo es besser wäre, die Ausnahme fallen zu lassen und bei der allgemeinen Regel zu bleiben. Vor allem aus ist daran festzuhalten, dass der Gedanke des Gesetzgebers der war, es solle nur das als Kapitalvermögen versteuert werden, was wirklich einen Ertrag abwirft. Schon gegenwärtig sind wir unter dieser Auffassung gestanden, indem bis dato der Ertrag von Wertschriften etc. versteuert wurde und zwar in Form einer Einkommenssteuer III. Klasse. Dies hatte zur Folge, dass, wenn Obligationen oder Aktien momentan nichts abwarfen, davon auch keine Steuer zu bezahlen war. Dies würde nun mit Beibehaltung des Satzes, dessen Streichung ich beantrage, mit einem Schlage geändert. Man würde in Zukunft in die Notwendigkeit versetzt sein, auch solche Wertschriften, von welchen der Eigentümer keinen Ertrag bezieht, zu versteuern. Dies halte ich für unbillig, und ich frage mich, was z. B. alle die Aktionäre und Gemeinden, die sich in letzter Zeit an Eisenbahnen beteiligten, welche auf Jahre hinaus keine Dividenden abtragen werden, sagen würden, wenn sie trotzdem diese Aktien versteuern müssten. Namentlich bei der Gürbenthalbahn mussten die Gemeinden ziemlich stark in die Tasche langen, und speziell die Gemeinde Belp, welche Fr. 100,000 in Gürbenthalbahnaktien zeichnen musste, würde sehr stark in Mitleidenschaft gezogen. Allerdings ist vorgesehen, dass in solchen Fällen nicht der Nominalwert, sondern der Marktwert der betreffenden Papiere versteuert werden solle, beziehungsweise, wenn kein Marktwert vorhanden sei, der wirkliche innere Wert. Das ist theoretisch sehr rasch gesagt, allein Sie werden zugestehen müssen, dass eine Wertung der Gürbenthalbahnaktien, um dieses Beispiel nochmals aufzugreifen, ausserordentlich schwer wäre. Einen Marktwert haben diese Aktien zur Zeit nicht, und den innern Wert in einem Moment zu bestimmen, wo noch nicht einmal alle Expropriationen durchgeführt sind, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Man wird den innern Wert erst bestimmen können, wenn man in Bezug auf die Erträge des Betriebes einige Erfahrungen gesammelt hat. Ähnlich sind die Verhältnisse bei andern Bahnen, und da wir gegenwärtig in einer Aera stehen, wo man möglichst viele Bahnen mit Hilfe des Staates und der Gemeinden zu bauen wünscht, so halte ich es nicht für gut, wenn die Betreffenden, momentan

unfruchtbar angelegten Kapitalien zur Besteuerung herangezogen würden. Wenn die Verhältnisse sich ändern und ein wirklicher Ertrag der Aktien herauskommt, so soll derselbe versteuert werden; aber so lange ein Ertrag nicht da ist, zieht der Eigentümer aus seiner Aktie auch keinen Nutzen. Ich halte deshalb dafür, es sollte diese Bestimmung des Entwurfs fallen gelassen werden. Wird dieselbe beibehalten, so habe ich die feste Ueberzeugung, dass sie von nachteiligem Einfluss auf die zukünftige Gründung von Aktiengesellschaften und Genossenschaften sein würde, indem die Kapitalisten Bedenken tragen werden, sich an einem neuen Unternehmen zu beteiligen, wenn sie wissen, dass sie ihre Aktien während der ganzen Zeit, wo sie keine Dividende beziehen, gleichwohl versteuern müssen. Ein grosser Teil des Kapitals würde sich bei solchen Gründungen in Zukunft nicht mehr beteiligen, was zum Nachteil unseres wirtschaftlichen Lebens wäre. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Bühlmann. Ich möchte doch bitten, den Antrag der Kommission beizubehalten. Es giebt nicht nur Aktien, sondern auch andere Titel, die keinen Zins abwerfen, aber gleichwohl einen Vermögenswert repräsentieren. Ich verweise auf die in letzter Zeit ziemlich häufig gewordenen Prämienobligationen. Es giebt eine ganze Anzahl Gemeinden im Schweizerland, so namentlich Freiburg, welche sich zu Flussverbauungen etc. auf dem Anleienswege Geld verschafften und die Anleihen nicht in gewöhnlicher Weise verzinsen, sondern den Zins in Form von Prämien bezahlen. Diese Werttitel sind es hauptsächlich, welche die Kommission durch die Bestimmung der Steuerpflicht unterwerfen wollte, dass, wenn ein Ertrag nicht vorliege, der Marktwert und in Ermangelung eines solchen der innere Wert massgebend sein solle. Es ist allerdings richtig, dass für die Erstellung von Nebenbahnen von Gemeinden und Privaten bedeutende Summen in Form von Aktien beigebracht werden mussten, welche einstweilen keine Dividende abwarfen. Allein es ist nirgends gesagt, auch in Art. 19 nicht, dass solche Aktien zum vollen Wert versteuert werden müssen. Repräsentieren sie keinen Wert, d. h. ist das Unternehmen so gestellt, dass nicht daran zu denken ist, dass die Aktien je eine Dividende erhalten werden, so werden sie auch keiner Steuerpflicht unterliegen. Haben sie aber einen Wert, der vielleicht von Jahr zu Jahr zunimmt, so wird der innere Wert Gegenstand der Versteuerung sein müssen. Es gab Zeiten, wo z. B. die Aktien von Banken keine Dividende abwarfen; allein trotzdem hatten dieselben einen sehr wesentlichen innern Wert und erreichten in wenigen Jahren wieder ihren Nominalwert, ja überstiegen denselben sogar. Es wäre nun nicht recht, wenn jemand, der sein Vermögen in derartigen Papieren anlegt, der Steuerpflicht entgehen würde, während ein anderer, der sein Geld zu einem festen Zins anlegt, den vollen Ertrag versteuern müsste. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, den Art. 19 unverändert beizubehalten.

v. Muralt. Ich möchte Sie auf einen andern Punkt aufmerksam machen. Wie Sie den Vorträgen entnehmen konnten, ist die Vermögenssteuer auch eine Art Einkommenssteuer, indem das Einkommen aus Kapitalforderungen etc. berechnet und sodann mit 25 multipliziert werden soll. Die Herren Berichterstatter haben erklärt, dies sei eine leichte Sache, das solle jeder machen können; jedermann solle wissen, was für ein

Vermögen er besitze und welchen Ertrag er daraus beziehe. Dies muss ich von vornherein bestreiten. Es sind mir viele Leute bekannt, die nicht genau wissen, wie sie in Bezug auf ihr Vermögen stehen, und sie haben auch — im Gegensatz zu denjenigen, welche im Handelsregister eingetragen sind — nicht einmal eine Verpflichtung, sich darüber Rechenschaft zu geben. In vielen Fällen wird es mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein, das Einkommen aus Kapitalforderungen etc. zu bestimmen.

Allein abgesehen hiervon, mache ich darauf aufmerksam, dass beschlossen wurde, es sollen die im Vorjahr bezahlten Steuern zu den Gewinnungskosten gerechnet und bei Feststellung des versteuerbaren Einkommens aus Erwerb in Abzug gebracht werden dürfen. Ich finde nun, es sei eine Forderung der Gerechtigkeit, dass man auch beim Einkommen aus Vermögensobjekten den gleichen Abzug bewilligt, und ich möchte die Kommission ersuchen, zu prüfen, in welcher Weise dies gemacht werden könnte. Nach meiner Ansicht könnte es am besten in der Form geschehen, dass im ersten Alinea des Art. 19 nach «des der Steuereinschätzung vorhergehenden Jahres» eingeschaltet würde: «nach Abzug der Gewinnungskosten und der vorjährigen Steuern». Findet die Kommission eine bessere Form, so bin ich auch einverstanden. Ich wünsche nur, dass dem Grundsatz der Gerechtigkeit, der von Herrn Iseli hervorgehoben wurde, Rechnung getragen werde.

Präsident. Ich fasse die Anregung des Herrn v. Muralt so auf, dass darüber nicht abgestimmt würde. Herr v. Muralt wünscht nur, dass die Kommission seinen Antrag für die zweite Beratung in Erwägung ziehe.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag des Herrn Wyss) Mehrheit.

Art. 20.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 20 will ich zunächst hervorheben, es ist dies eigentlich der Hauptsatz desselben, dass an der Einrichtung der Selbstschätzung, wie sie bei uns gebräuchlich ist und in den meisten andern Steuergesetzgebungen besteht, festgehalten wird. Die Selbstschätzung wird jedoch nicht obligatorisch gemacht, sondern deren Einreichung dem Steuerpflichtigen freigestellt, wie es auch gegenwärtig der Fall ist. Bei frühern Beratungen des Steuergesetzes wurde der Antrag gestellt, die Selbstschätzung obligatorisch zu machen. Die Folge der Unterlassung der Selbstschätzung wird in spätern Artikeln näher behandelt werden.

Im zweiten Absatz des Art. 20 wird vorgesehen, dass zum Zwecke der Einschätzung die verschiedenen Berufsarten in Klassen eingeteilt werden können. Es giebt Berufsarten, welche sehr schwer zu taxieren und deren Selbstschätzungen ebenso schwer zu kontrollieren sind, indem der Geschäftsbetrieb ein derartiger ist, dass nicht eine handelsmännische Buchhaltung gefordert wird und auch nicht geführt werden kann, so dass man nicht nach dem gewöhnlichen Verfahren eine

Schätzung festsetzen und im Rekursfalle eine Untersuchung vornehmen kann. Es wird deshalb vorgesehen, was in andern Kantonen und Staaten mit gutem Erfolg eingeführt worden ist, dass derartige besondere Berufsarten in Klassen eingeteilt werden können. Dazu eignen sich namentlich die sogenannten liberalen Berufsarten, Aerzte, Advokaten etc. Hier wird man z. B. eine erste Klasse schaffen mit Fr. 10,000 Einkommen, eine zweite Klasse mit Fr. 9 oder Fr. 8000, eine dritte mit Fr. 6 oder Fr. 5000 Einkommen und dann die einzelnen Einkommenssteuerpflichtigen des betreffenden Berufes einer dieser Klassen zuteilen. Herr Brunner sel., der ein eifriger Verfechter dieser Klasseneinteilung war, führte jeweilen zur Begründung derselben aus, dass der Fiskus dabei viel besser wegkomme, denn während jetzt viele Angehörige dieser Berufsarten sich immer zu hoch taxiert fühlen und rekurrieren, werden sie sich bei einer derartigen Klasseneinteilung lieber in eine höhere Klasse einschätzen lassen, weil dies ihrem Geschäft einen bessern Anstrich gebe. Ob dies der Fall sein wird, ist zu gewärtigen. Jedenfalls wird diese Einrichtung eine wesentliche Vereinfachung herbeiführen und ein Mittel zu einer richtigen Behandlung dieser Berufsklassen sein.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Scheurer nichts beizufügen und empfehle Ihnen die vorliegende Fassung. In der Kommission wurde die Frage eingehend diskutiert, ob man die Selbstschätzung obligatorisch erklären oder sie ganz fallen lassen, eventuell ob man deren Einreichung freistellen wolle, wie es im Entwurf von 1890 vorgesehen war. Die Kommission fand, es sei am Richtigsten, die Selbstschätzung freizustellen, so dass derjenige, der sich einschätzen will, dies nach Wissen und Gewissen thun kann, während ein anderer, der dazu nicht in der Lage ist und sich nicht in einen Widerspruch begeben will, von der Kommission eingeschätzt werden wird. Diese Einschätzung soll zum Teil in der Weise erfolgen, dass man die Berufsarten in Klassen einteilt und die einzelnen Klassen entsprechend einschätzt.

Burkhardt. Das gegenwärtige Gesetz enthält das Obligatorium der Selbstschätzung. Im Entwurf ist das Obligatorium gestrichen und die Kommissionsminderheit stellt Ihnen deshalb den Antrag, die Worte «deren Einreichung ihm freisteht» zu streichen. Die Kommissionsmehrheit argumentiert so, es sei sehr schwierig, eine Selbstschätzung für das Einkommen einzureichen. Das mag in manchen Fällen richtig sein, aber ich sehe nicht ein, dass dies für den Steuerpflichtigen schwieriger sein soll, als für die Steuerkommission. Die Fassung der Kommissionsmehrheit würde für den Fiskus keine Gefahr enthalten, wenn die Steuerbehörden rigoros verfahren würden; allein dieselben sind nicht in allen Gemeinden und Bezirken so, dass sie den Einzelnen so lange höher schätzen, bis er schreit. Wird die Einreichung der Selbstschätzung freigestellt, so wird derjenige am besten fahren, der es recht gut mit den Steuerbehörden kann. Dieser wird einfach so lange warten, bis man ihn so einschätzt, dass er unzufrieden wird; allein in vielen Fällen wird dies gar nie der Fall sein. Für diese Leute ist der Antrag der Kommissionsmehrheit sehr günstig, für den Fiskus und die Gemeindekassen dagegen ist er

nicht günstig. Ich war lange Jahre Mitglied der Steuerkommission und weiss, dass die Selbstschätzungen uns jeweilen eine Wegleitung gaben, wie wir andere Einkommenssteuerpflichtige einschätzen sollen. Es giebt unter allen Steuerpflichtigen Leute, die sich ehrlich und richtig einschätzen, und diese Schätzungen geben der Steuerbehörde den Massstab dafür, wie sie andere einschätzen sollen. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag der Kommissionsminderheit empfehlen: Festhalten am Obligatorium der Selbstschätzung.

Schlatter. Ich bin gegenteiliger Meinung. Es ist sehr leicht, eine Selbstschätzung in Bezug auf das Vermögen aufzustellen, und ebenso bietet dies einem Fixbesoldeten keine Schwierigkeit. Dagegen ist es für einen Industriellen, einen Handelsmann, einen Handwerker etc. sehr schwer, anfangs des Jahres eine Selbstschätzung aufzustellen, und es wäre eine Ungerechtigkeit, diese Leute, welche nicht in der Lage sind, am Anfang des Jahres die Wahrheit zu sagen, förmlich zu zwingen, zu lügen. Hauptsächlich aus diesem Grunde möchte ich das Obligatorium der Selbstschätzung nicht einführen, und deshalb hat auch die Kommission in ihrer Mehrheit den Art. 20 so angenommen, wie er hier vorliegt. Die Kommissionsminderheit besteht, wenn ich nicht irre, einzig aus Herrn Burkhardt. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommissionsmehrheit; ich glaube nicht, dass es klug wäre, es anders zu machen.

Müller (Bern). Ich möchte Ihnen beantragen, die Frage, ob die Worte « deren Einreichung ihm freisteht » gestrichen werden sollen, bis nach Behandlung des Art. 21 zu verschieben. Ich werde beantragen, diesen Artikel zu streichen, und wenn dies beschlossen wird, kann ich mich mit der von Herrn Burkhardt zu Art. 20 beantragten Streichung auch einverstanden erklären.

Präsident. Dies ist eine Ordnungsmotion. Widersetzt man sich derselben? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Wir gehen deshalb über zur Beratung des Art. 21.

Art. 21.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 21 ist ein sehr wichtiger, indem er den Grundsatz aufstellt, dass die Abänderung der Selbstschätzung eines Steuerpflichtigen nur zulässig sei, nachdem demselben Gelegenheit gegeben worden ist, solche mündlich oder durch einfache Zuschrift zu rechtfertigen. Bis jetzt war das gesetzliche Verfahren ein anderes. Es stand der Steuerbehörde frei, die Steuerpflichtigen über ihre Selbstschätzungen noch des Nähern einzuvernehmen oder nicht, indem das Einkommenssteuergesetz vorsieht, wenn die Gemeindesteuerbehörde in die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Selbstschätzung Zweifel setze, so können sie den Steuerpflichtigen vorbescheiden und ihn über seine Einkommensverhältnisse abhören oder ihm sonst Gelegenheit geben, seine Selbstschätzung zu rechtfertigen. Diese Vorschrift des Gesetzes hat nun allerdings eine Erweiterung erfahren durch ein Urteil des Bundesgerichtes, das in einem Spezialfall sich ungefähr da-

hin äusserte, das « können » sei als « soll » oder « muss » zu verstehen. Nach dem ganzen Sinn und Geist des bernischen Einkommenssteuergesetzes dürfe man die Selbstschätzung eines Einkommenssteuerpflichtigen nicht abändern, ohne ihm Gelegenheit gegeben zu haben, sich darüber vernehmen zu lassen, namentlich dann, wenn er bereits in der Selbstschätzung als solcher oder in einem Rekurs gegen die Schätzung der Gemeindesteuerkommission seine Einvernahme verlangt oder allfällig seine Bücher zur Verfügung gestellt habe. Dieser Entscheid des Bundesgerichtes hat eine langjährige Praxis total umgekehrt. In frühern Fällen hatte das Bundesgericht mehrmals erkannt, der Steuerpflichtige habe nicht das Recht, zu verlangen, von der Kommission näher einvernommen zu werden und an dieser Praxis hielt man fest, bis seitens des Bundesgerichtes diese ganz neue Rechtsprechung in dieser Materie erfolgte.

Der Art. 21 ist nun nichts anderes als das Produkt dieser durch den Entscheid des Bundesgerichtes eingeführten neuen Praxis, wobei anzuerkennen ist, dass eine solche Vorschrift auch materiell gerechtfertigt ist. Es ist schliesslich doch kein unberechtigtes Verlangen, dass wenn ein Bürger seine Selbstschätzung einreicht und der Meinung ist, er habe sie richtig und gewissenhaft gemacht, man seine Angaben nicht ohne weiteres soll abändern und als unglaubwürdig soll hinstellen können, ohne dass der Betreffende Gelegenheit erhalten hätte, sich näher darüber auszusprechen.

Es besteht kein Zweifel, dass den Steuerbehörden aus dieser neuen Praxis bedeutend mehr Arbeit erwachsen wird. Schon das bundesgerichtliche Urteil hat die Arbeit der Steuerbehörden bedeutend vermehrt, indem eine grosse Zahl Steuerpflichtiger vor der Kommission zu erscheinen oder angehört zu werden verlangten, eine so grosse Zahl, dass es schliesslich, wenn die Sache noch weitere Dimensionen annehmen würde, in gewissen Ortschaften zur faktischen Unmöglichkeit würde, das Gesetz zu vollziehen, in erster Linie in der Stadt Bern, wo man, wenn man alle Steuerpflichtigen anhören müsste, ein ganzes Jahr damit zu thun hätte und vielleicht nicht einmal fertig würde. Es ist deshalb vorgesehen, dass die Rechtfertigung der Selbstschätzung vor der definitiven Abänderung derselben durch Zuschrift erfolgen könne, und ich nehme an, dass dies die Regel bilden wird; denn schliesslich wird es den Steuerpflichtigen doch verleben, persönlich vor der Kommission zu erscheinen und stundenlang zu warten und zu antichambrieren. In diesem Falle würde die Arbeit für die Steuerkommission eine wesentlich einfachere, indem die Prüfung dieser Zuschriften viel weniger Zeit erfordern wird, als die zeitraubende Abhörung.

Ich will noch beifügen, dass es gegenwärtig, auch wieder gestützt auf ein bundesgerichtliches Urteil, in sehr zahlreichen Fällen vorkommt, dass Geschäftsleute, Industrielle, Handelsleute etc. die Untersuchung ihrer Geschäftsbücher verlangen, was früher nicht oder selten geschah. Noch vor 20 Jahren wurde es von den meisten Geschäftsleuten als eine Unmöglichkeit bezeichnet, die Geschäftsbücher jemand zur Untersuchung vorzulegen, indem sie sagten, sie dürfen ihre Verhältnisse nicht jedermann mitteilen, das sei ihr Geheimnis, schon der Konkurrenz wegen müssen sie sich einer derartigen Zumutung widersetzen. In dieser Beziehung ist nun eine vollständige Aenderung in den Anschauungen eingetreten, so dass sich gegenwärtig die Mehrzahl der

Steuerpflichtigen einer Bücheruntersuchung nicht nur nicht widersetzt, sondern sie geradezu verlangt, und es ist eine grosse Arbeit der Steuerbehörden geworden, speziell der obern Instanzen, diese Bücheruntersuchungen durch geeignete Leute vornehmen zu lassen, wobei ich sofort beifügen will, dass die Untersuchung nicht in allen Fällen zu demjenigen Ziele führt, das die Betreffenden verfolgten, sondern dass in einer grossen Zahl von Fällen, just an Hand der Bücheruntersuchung, den Betreffenden nachgewiesen werden kann, dass die angefochtene Schätzung eine richtige ist, was weiter das Gute hat, dass eine grosse Zahl Steuerpflichtiger durch dieses Verfahren über den eigentlichen Sinn und Geist des Steuergesetzes, worüber vielfach Unklarheit herrscht, aufgeklärt wird.

Der Art. 21 enthält also einen wichtigen Grundsatz, der schon gegenwärtig existiert und von welchem man nun nicht wohl wieder abgehen kann.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Den Auseinandersetzungen des Herrn Finanzdirektors habe ich eigentlich nichts beizufügen und möchte nur eine Abänderung redaktioneller Natur beantragen, auf die mich Herr v. Muralt aufmerksam gemacht hat. Das «solche» bezieht sich nach der vorliegenden Redaktion auf «Abänderung», während es sich auf «Selbstschätzung» beziehen sollte. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte deshalb das Wort «solche» durch «die Selbstschätzung» ersetzt werden. Im übrigen schliesse ich mich der Auffassung des Herrn Finanzdirektors an. Der Art. 21 will nichts anderes festlegen, als was schon gegenwärtig, wenigstens so viel mir bekannt, Usus gewesen ist. Wird die Selbstschätzung durch die erste Instanz abgeändert, so wird dem Betreffenden davon Mitteilung gemacht und ihm Gelegenheit gegeben, sich schriftlich über seine Selbstschätzung zu äussern. Auch in der Stadt Bern ist dieses Verfahren eingeführt worden. Ist die Differenz bedeutend, so wird der betreffende Steuerpflichtige eingeladen, vor der Kommission zu erscheinen und sich mündlich zu rechtfertigen, doch kann er dies auch schriftlich thun. Man darf die Thätigkeit der Steuerbehörden nicht erschweren, sondern muss es ihnen möglich machen, ihre Arbeit in möglichst kurzer Frist durchzuführen. Namentlich in der Stadt Bern, wo man es mit vielen Tausenden von Steuerpflichtigen zu thun hat, wäre es fatal, wenn nur eine mündliche Rechtfertigung der Selbstschätzung zulässig wäre.

Ich empfehle Ihnen den Art. 21 zur Annahme und denke, dass dann auch der Art. 20 nach Antrag der Kommission angenommen werden wird.

Müller (Bern). Ich beantrage Ihnen Streichung des Art. 21. Die Begründung desselben geht dahin, es werde damit ein wichtiges Recht der Steuerpflichtigen gegenüber den Willkürlichkeiten der Steuerkommission gewahrt. Ich muss dieser Auffassung als einer unrichtigen gegenüberstehen. Es ist ein Scheinrecht, das hier den Steuerpflichtigen gegeben wird. Die Steuerkommission wird durch den Art. 21 in keiner Weise gebunden, sondern kann ruhig über die Darlegungen des Steuerpflichtigen hinweggehen und erklären, sie schenke diesen Darlegungen keinen Glauben und wolle im Rekursverfahren sehen, ob sie richtig seien oder nicht. Die Garantien des Steuerpflichtigen liegen nicht hier, sondern im folgenden Artikel, wo es heisst: «Jedem Steuerpflichtigen steht hinsichtlich seiner Einschätzung

durch die Steuerbehörde das Rekursrecht an die Rekursbehörde zu, wenn er eine Selbstschätzung eingereicht hat oder wenn es sich um die Festsetzung seines Einkommens handelt. Jede Abänderung der Selbstschätzung ist ihm unter Mitteilung der Rekursfrist und der Rekursbehörde anzuzeigen», sowie in Art. 23, der bestimmt: «Alle Rekurseingaben müssen motiviert sein; es kann dabei auch die Anordnung einer amtlichen Untersuchung verlangt werden, deren Resultat für die Steuerbehörde verbindlich ist.» Dies sind die wirklichen Garantien, die der Steuerpflichtige erhält, während der Art. 21 eine Scheingarantie darstellt, die dem Steuerpflichtigen in keiner Weise etwas nützt. Sobald die Steuerbehörde die Ueberzeugung hat, dass die Selbstschätzung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche, wird sie auf eine derartige Zuschrift oder eine mündliche Auseinandersetzung nicht eintreten. Der Art. 21 ist also in dieser Beziehung rein dekorativer Natur, und ich würde mich nicht ereifern, ob er im Gesetze stehe oder nicht, wenn derselbe nicht für die Steuerbehörde kolossale Inkonvenienzen zur Folge hätte. Ich erkläre hier, dass wenn der Artikel stehen bleibt, dies die Durchführung und Vollziehung des Gesetzes in den grössern städtischen Gemeindewesen zur absoluten Unmöglichkeit machen wird. Man wird auch in Zukunft, da der Instanzenzug im grossen und ganzen der nämliche ist, für die Durchführung der Einschätzungen eine bestimmte Frist einräumen müssen. Gegenwärtig beträgt dieselbe nach der regierungsrätlichen Verordnung 6 Wochen. Diese Zeit muss in der Gemeinde Bern in intensivster Weise ausgenützt werden. Jeden Abend, ohne Unterbrechung, findet eine 2½-stündige Sitzung statt, und es bleiben uns nur 6 Tage zur Verfügung, um die grössten Differenzen zu bereinigen, d. h. diejenigen, wo es sich um einen Unterschied von mehr als Fr. 5000 handelt. Letzteres hat man im Interesse der Einschätzung und der Steuerpflichtigen eingeführt, obschon man dazu gesetzlich nicht verpflichtet wäre, weil man sich sagte, bei so grossen Differenzen sei es wünschenswert, wenn den Betreffenden Gelegenheit geboten werde, sich vorher über die Einschätzung auszusprechen. Nach unsern Erfahrungen betrifft dies alljährlich circa 100 bis 120 Steuerpflichtige, von welchen sich ungefähr die Hälfte äussern, sei es schriftlich, sei es in der Weise, dass sie vorgeladen werden. Die Gründe eines bestimmten Bruchteils dieser 50 bis 60 Steuerpflichtigen müssen ohne weiteres berücksichtigt werden, sei es weil die Mitteilungen durchaus glaubwürdig erscheinen, oder der Nachweis ihrer Richtigkeit erbracht werden kann. Nun haben wir in der Stadt Bern circa 10,000 Steuerpflichtige, und Jahr für Jahr werden die Abänderungen der Selbstschätzungen die Ziffer 800 bis 1000 erreichen. Muss man allen diesen Bürgern, bevor man die Schätzung definitiv erklärt, Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen, so macht dies sofort, sobald ein nur einigermaßen grösserer Bruchteil der Betreffenden auf das mündliche Verfahren Anspruch erhebt, die Einhaltung der Fristen und damit die Vollziehung in der Stadt Bern zur Unmöglichkeit. Die Sache hätte für den Staat und die Gemeinde weittragende finanzielle Konsequenzen, indem die Steuerbehörde mit Rücksicht auf die Einhaltung der Fristen gezwungen würde, in einer ganzen Reihe von Fällen, wo sie annehmen muss, die Einschätzung sei nicht richtig, von einer Abänderung Umgang zu nehmen, weil sie sonst eine Menge mündlicher Einvernahmen gewärtigen müsste — die Sache könnte von den Steuerpflichtigen in der Weise förmlich

organisiert werden, dass sie mündliche Einvernahme verlangen — was die Einhaltung der Fristen unmöglich machen würde, und das alles, bevor das eigentlich Rekursverfahren nur seinen Anfang genommen hat!

Ich wiederhole, den Steuerkommissionen, namentlich in städtischen Gemeindewesen, wird eine kolossale Arbeit verursacht und die Erfüllung ihrer Aufgabe verunmöglicht, ohne dass den Steuerpflichtigen eine wirkliche Garantie geboten wird. Die Garantien liegen in den Art. 22 und 23, wo der bundesgerichtlichen Praxis dadurch Rechnung getragen ist, dass man sagt, wenn ein Steuerpflichtiger seine Bücher offeriere, so müssen dieselben untersucht werden und es sei dann das Resultat verbindlich. Dass in dieser Beziehung mehr Garantien geboten werden müssen, als gegenwärtig, scheint mir ohne weiteres selbstverständlich zu sein.

Im Anschluss hieran möchte ich noch einige Worte über die Berechtigung zur Abänderung der Selbstschätzungen verlieren. Die in Bern gemachten Erfahrungen beweisen die Richtigkeit dieses Verfahrens. Solche Abänderungen sind allerdings für diejenigen Steuerpflichtigen bedauerlich, welche sich nach Wissen und Gewissen einschätzen. Allein zahllos sind die Fälle, in welchen sich herausstellte, dass die Betreffenden von falschen Voraussetzungen ausgegangen waren und durch die Erhöhung der Schätzung belehrt werden konnten. Ein Geschäftsmann, der sich mit Fr. 20,000 einschätzte und dessen Selbstschätzung auf Fr. 40,000 erhöht wurde, wurde belehrt, dass diese Einschätzung richtig ist, weil er die Zinsen des eigenen Betriebsvermögens vom Ertrag in Abzug gebracht hatte etc. Diese Erscheinung wiederholt sich von Jahr zu Jahr und beweist, dass die Steuerkommission mit ihrer Kenntnis des Umsatzes etc. oft das Richtigere trifft, als der betreffende Steuerpflichtige. Man hat auf diesem Wege erreicht, dass das Steuerkapital der Stadt Bern Jahr für Jahr um mehr als eine Million gestiegen ist und zwar nicht durch unrichtige Einschätzungen, denn wenn solche vorkämen, könnte ja immer durch ordnungsmässig geführte Bücher der bezügliche Nachweis geleistet werden, welcher Nachweis für die Steuerbehörden verbindlich ist, und schliesslich wäre ja auch noch das Bundesgericht da, um solche Fälle zu entscheiden.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen meinen Antrag, Streichung des Art. 21, zur Annahme.

Bühlmann. Ich glaube, die letzte Aeussderung des Herrn Vorredners bewiese am besten, wie richtig es ist, dass die Kommission diesen Artikel aufgenommen hat. Herr Müller weist darauf hin, dass in der Praxis in der Stadt Bern sich ergeben habe, dass ausserordentlich viele Missverständnisse obwalten, dass viele Steuerpflichtige unrichtige Abzüge machen, weil sie die Sache falsch auffassen, indem sie die Zinse des eigenen Betriebskapitals in Abzug bringen, ebenso auch die Haushaltungskosten abziehen etc., dann aber auf Belehrung der Steuerkommission einsehen, dass dies unrichtig ist. Dies ist gerade der Zweck der Kommission; sie will durch eine solche Aufklärung die Zahl der unbegründeten Rekurse möglichst vermindern und dem einzelnen Bürger, sowie den Steuerbehörden diese ausserordentlich langweilige und unfruchtbare Arbeit, die Missverständnisse auf dem Wege des Rekurses zu beseitigen, dadurch abnehmen, dass man dem Steuerpflichtigen Gelegenheit giebt, sofern man seine Schätzung nicht für zutreffend hält, mündlich oder schriftlich darüber Auskunft zu geben. Wenn

man die Selbstschätzung einführt und unrichtige Aufstellung derselben als Betrug bestraft, so soll man doch dem einzelnen Steuerpflichtigen die Garantie geben, dass man ihm nicht von vornherein, ohne ihn anzuhören, erklären kann: Du hast eine unrichtige Deklaration gemacht, du bist ein Lügner und Betrüger. Gerade dieser Umstand war es, welcher dem gegenwärtigen Verfahren am meisten Feinde machte. Viele Bürger haben sich darüber empört, dass wenn sie eine Selbstschätzung eingereicht hatten, die Steuerkommission kaltlächelnd erklärte: Das ist nicht wahr, das Einkommen ist viel grösser. Nach dem Entwurf hat der Bürger die Garantie, dass seine Erklärung nicht abgeändert werden darf, ohne ihm vorher Gelegenheit zu geben, zu sagen, wie er dazu gekommen sei, seine Schätzung so und so aufzustellen.

So viel in einer Richtung. Als zweite Notwendigkeit für diese Bestimmung kommt das zukünftige Einschätzungsverfahren hinzu. Die Kommission hat absichtlich und mit guten Gründen beschlossen, und die Regierung hat sich damit einverstanden erklärt, die bisherigen vier Instanzen nicht mehr aufrecht zu erhalten. Gegenwärtig wird zuerst eine Einschätzung durch die Gemeindesteuerkommission vorgenommen. Gegen dieselbe kann an die Bezirkssteuerkommission, von dieser an die Centralsteuerkommission und von dieser wiederum an die Finanzdirektion, bezw. den Regierungsrat rekuriert werden. Es ist dies ein ausserordentlich komplizierter Instanzenzug, und in der Regel hatte der Rekurs keinen Erfolg. Wir sagten uns nun, diese langweilige Geschichte müsse aufhören, wir wollen dafür sorgen, dass die Kommission, welche die erste Einschätzung vornimmt, ihre Arbeit möglichst gewissenhaft besorge, bevor überhaupt ein Weiterzug stattfinden könne. Es ist das namentlich notwendig, damit man mit der Taxation einmal fertig wird. Gegenwärtig werden die Rekurse, wenn es gut geht, erst anfangs des folgenden Jahres entschieden, was ausserordentlich viele Inkonvenienzen mit sich bringt. Nach dem neuen Verfahren soll die Erledigung rascher vor sich gehen. Es giebt keine Gemeindesteuerkommission mehr, sondern nur eine Bezirkssteuerkommission, gegen deren Feststellung der Schätzung einzig an das Verwaltungsgericht rekuriert werden kann. Die Sache ist also in dieser Beziehung viel einfacher, und um so nötiger ist es daher, die Zahl der Rekurse zu beschränken, was am besten dadurch geschehen kann, dass man dem Bürger Gelegenheit giebt, bevor er Rekurs ergreifen muss, die Richtigkeit seiner Schätzung nachzuweisen. Dies ist praktisch möglich und entspricht genau dem Verfahren, wie es in der Stadt Bern, wenigstens in Bezug auf die grössern Steuerpflichtigen, stattfindet. Das Verfahren ist ein ausserordentlich einfaches. Die Bezirkssteuerkommission schickt den Betreffenden, welche sie vernehmen will, ein gedrucktes Cirkular und setzt darin eine Frist fest, innerhalb welcher dieselben durch einfachen Brief oder durch Vorsprechen bei einzelnen Mitgliedern der Kommission oder der Gesamtheit derselben ihre Selbstschätzung rechtfertigen können. Wenn Herr Müller behauptet, dies sei in der Stadt Bern praktisch undurchführbar, so kann ich dies nicht glauben. Wer schreibt vor, dass die Einvernahme vor dem gesamten Gemeinderat oder der gesamten Kommission des Gemeinderates, bezw. der gesamten Bezirkssteuerkommission stattfinden müsse? Es ist sehr wohl denkbar, dass man für den Bezirk Bern nicht nur eine, sondern mehrere Bezirkssteuer-

kommissionen aufstellt, und ebenso ist denkbar, dass die Mitglieder sich verteilen, so dass jedes Mitglied die Depositionen aus einem bestimmten Quartier entgegennimmt. Die Möglichkeit einer derartigen Durchführung ist sicher gegeben, und ich bin überzeugt, dass wenn das Verfahren einmal ein Jahr oder zwei Jahre lang in Kraft gewesen ist, die Zahl der Abhörungen ausserordentlich zurückgehen wird und wir dazu kommen werden, die Zahl der Rekurse ganz bedeutend zu verringern. Geht man nicht in dieser Weise vor, so werden wir eine kolossale Zahl von Rekursen erhalten, die alle direkt an das Verwaltungsgericht gehen, das damit eine Arbeit erhalten wird, die ausserordentlich schwer zu bewältigen ist und dazu führen wird, dass eine grosse Verschleppung der endgültigen Taxationen eintritt. Auch aus diesem Grunde halte ich dafür, dass das in Art. 21 vorgesehene Verfahren das einzig richtige und zulässige ist und zugleich dem Bürger die Garantie giebt, dass seine Erklärung nicht von vornherein als unwahr und betrügerisch angesehen werden kann.

Müller (Bern). Ich muss doch den Ansichten des Herrn Bühlmann entgegenreten. Herr Bühlmann sagt, der Entwurf sehe ein ausserordentlich einfaches Verfahren vor, die Gemeindesteuerkommission falle weg, man habe nur noch eine Bezirkssteuerkommission und als oberste Instanz das Verwaltungsgericht. Das ist unrichtig. Es steht das allerdings im Gesetz; allein thatsächlich werden wir genau dasselbe Einschätzungsverfahren erhalten, wie bisher, denn in Art. 33 heisst es: «Die Einwohnergemeinderäte oder deren Kommissionen besorgen unter Verantwortlichkeit der Gemeinden die Anlage und Führung der Steuerregister. Sie begutachten die Selbstschätzungen der Steuerpflichtigen zu Händen der Bezirkssteuerkommissionen und machen Vorschläge für die Einschätzung derjenigen, die keine Selbstschätzung eingereicht haben.» Dies wird zur Folge haben, dass die Gemeindesteuerkommission genau wie bisher funktionieren muss. Die Aenderung ist eine rein formelle. Statt dass die Gemeindesteuerkommission eine erste Einschätzung vornimmt, stellt sie nur ihr Gutachten zu Händen der Bezirkssteuerkommission fest, was genau gleichviel Zeit in Anspruch nimmt, wie die Einschätzung selbst, im Gegenteil, die Sache verlangt noch mehr Zeit, weil zugleich zu Händen der Bezirkssteuerkommission eine Motivierung beigegeben werden muss, was die Gemeindesteuerkommission gegenwärtig nicht nötig hat. Das Verfahren wird also praktisch genau das nämliche sein, wie bisher; die Gemeindesteuerkommissionen werden in gleicher Weise funktionieren müssen und zwar nicht in kleinerer Zahl. Wenn bei dem Geschäft für den Fiskus und die Gemeinden etwas herauszusehen soll, das zugleich der Wahrheit entspricht, so erfordert dies die Mitwirkung der Gemeindesteuerkommission, die alljährlich z. B. zu einem Drittel erneuert werden muss, damit immer neue Kenntnis in dieselbe hineingelangt.

Herr Bühlmann sagt, das vorgeschlagene Verfahren sei sehr einfach und sei von der Stadt Bern bereits eingeführt. Allerdings, aber nur für 100 bis 120 Fälle, während es sich künftig um 800 oder 1000 Fälle handeln wird, was einen Unterschied ausmacht, wenn die Sache gründlich behandelt werden soll, und eine derartige Mehraufgabe bedeutet, dass die Kommission

während wenigstens zwei Monaten in Permanenz sitzen müsste.

Herr Bühlmann sagt ferner, die Bezirkssteuerkommission könne eine Teilung der Arbeit einführen, indem sich z. B. die Mitglieder auf die einzelnen Quartiere verteilen. Das würde eine nette Einschätzung geben, wenn wir in der Stadt Bern kein einheitliches Verfahren mehr hätten und der eine hüst, der andere hott ziehen würde! Es würde dies unter allen Umständen eine Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes bedeuten.

Und wenn Herr Bühlmann sich so sehr darüber entsetzt, dass man die Leute zu Lügnern stemple, so frage ich, was hat dann die Bestimmung in Art. 22 für einen Sinn: «Jede Abänderung der Selbstschätzung ist ihm (dem Steuerpflichtigen) unter Mitteilung der Rekursfrist und der Rekursbehörde anzuzeigen.» Wenn eine Steuerbehörde von der Unrichtigkeit einer Einschätzung überzeugt ist, so muss sie auch den Mut haben, zu erklären, die Einschätzung sei falsch, sie werde so und so abgeändert. In diesem Falle ist dann der Rekurs gegeben, der Aufklärung bringen wird und zwar in der Regel in dem Sinne, dass der Steuerpflichtige von einer falschen Auffassung ausgegangen ist. Diese Rekurse werden wir in Zukunft genau gleich haben, und wenn die Steuerkommission ihre Pflicht erfüllen will, so wird sie gleich vorgehen müssen, wie gegenwärtig.

Ich wiederhole, dass mit dem Art. 21 nur ein Scheinrecht gegeben wird, weil er dem Bürger keine Garantie bietet, dass seine Rechtfertigung berücksichtigt wird, im Gegenteil, er riskiert, dass nicht nur seine Selbstschätzung, sondern auch seine Rechtfertigung derselben missachtet und er so in doppelter Weise als nicht wahrheitsliebend oder als zu einer richtigen Angabe seines versteuerbaren Einkommens nicht befähigt dargestellt wird.

Ich komme daher nach wie vor dazu, wenn man wirklich eine Vereinfachung einführen und statt drei Instanzen nur deren zwei schaffen will, so muss man den Art. 21 streichen, da er nichts anderes bedeutet als einen Ersatz des bisherigen Rekurses gegen die Einschätzung der Gemeindesteuerkommission. Das Verfahren würde genau das gleiche bleiben, wie bisher, nur mit dem Unterschied, dass an die Stelle der ersten Rekursengabe die in Art. 21 vorgesehene Rechtfertigung treten würde. Der Instanzenzug wäre genau der gleiche, nur mit dem Unterschied, dass die Gemeindesteuerkommission vorläufig nur Begutachtungsrecht hätte. Ich kann in Gottesnamen in dieser Ordnung der Sache keinen Fortschritt erblicken und auch nicht die Wahrung eines wichtigen Rechtes des Steuerpflichtigen, und andererseits bin ich überzeugt, dass es einer gewissenhaften Steuerbehörde unmöglich sein würde, die Sache so durchzuführen, wie es vorgesehen ist.

Burkhardt. Ich möchte ebenfalls Streichung des Art. 21 beantragen. Nach dem Wortlaut des Art. 33 ist die Arbeit der Gemeindesteuerkommission genau die gleiche, wie bisher. Des weitern ist gesagt, bei allen Steuerverhandlungen solle der Staat durch die Organe der Steuerverwaltung vertreten sein. Nun möchte ich die Herren der Kommissionsmehrheit fragen, wie sie dies einrichten wollen. Die Gemeindesteuerkommission versammelt sich, der Amtsschaffner ist anwesend, die Schätzungserklärungen liegen vor, wenn

überhaupt solche eingereicht werden, und nun sagt der Art. 21, eine Erhöhung oder Abänderung der Schätzungserklärungen sei nur zulässig, wenn man die Betreffenden eingeladen habe, die Selbstschätzung zu rechtfertigen. Also müsste man nach dem Antrage der Kommissionsmehrheit alle Steuerpflichtigen zum Voraus einladen, sie möchten erscheinen und sagen, was sie zu versteuern haben! (Heiterkeit). So kann man die Sache doch unmöglich einrichten.

Seiler. Der Art. 21 hat in der Kommission zu einer ziemlich langen Diskussion Anlass gegeben und er wurde zwei- oder sogar dreimal abgeändert. Ich persönlich stelle mich vollständig auf den Boden der Mehrheit der Kommission und zwar aus folgenden Gründen. Ich hatte Gelegenheit, in der Steuerkommission meiner Gemeinde — diesmal nicht der Gemeinde Köniz — zu erfahren, wie oft Einkommenssteuerpflichtige von ganz falschen Voraussetzungen ausgehen, dass sie nicht wissen, was sie als Einkommen zu versteuern haben. Es kam vor, dass Leute reklamierten: Wie kommt ihr dazu, mich so und so einzuschätzen? Hat man ihnen dann die Sache auseinandergesetzt, so haben sie erklärt, sie haben die Sache nicht so verstanden, sie seien nun mit der Einschätzung sehr zufrieden. Es stellte sich sogar bei solchen Reklamationen heraus, dass die betreffenden Steuerpflichtigen geglaubt hatten, Einkommen sei nur das, was sie am Ende des Jahres bar in die Kasse legen können. Hat man dann die Leute über ihren Irrtum aufgeklärt, so sind sie einverstanden gewesen und haben sich entsprechend eingeschätzt. Wenn man in dieser Weise die Leute aufzuklären suchte, so geschah dies aus freien Stücken, man war dazu nicht gezwungen, trotz bundesgerichtlichen Urteils. Durch den Art. 21 will man nun die Steuerkommission verpflichten, die Leute einzuvernehmen. Es kommt häufig vor, dass Bürger Fr. 200 bis Fr. 300 höher eingeschätzt werden, und obwohl sie damit nicht einverstanden sind, mögen sie doch nicht zum Fürsprech oder Notar laufen, damit er ihnen eine Rekurschrift verfasse. Nach dem neuen Verfahren kann man die Leute vorladen und ihnen erklären, warum man sie so und so eingeschätzt habe, worauf sie sich in den meisten Fällen einverstanden erklären werden. Der Art. 21 ist absolut notwendig und auch in der Stadt Bern durchzuführen möglich. Herr Müller hat in der Kommission gesagt, man habe in der Stadt Bern eine Steuerkommission von etwa 30 Mitgliedern und die Zahl der Einsprachen würde circa 1000 betragen. Wenn sich nun die Kommission in Gruppen von 4 oder 5 Mitgliedern abteilt, so wird die Arbeit nicht grösser sein als auf dem Lande. In zweiter Linie glaube ich, der Gesetzgeber habe die Pflicht, auch den Steuerpflichtigen zu schützen, nicht nur den Fiskus. Uebrigens werden Staat und Gemeinden viel grössere Einnahmen haben, wenn man dem Bürger Gelegenheit bietet, sich mündlich auszusprechen, da auf diese Weise die Steuerpflichtigen über den Begriff der Einkommenssteuer aufgeklärt werden, was vielfach sehr nötig ist. Ich stimme deshalb für den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Bühlmann. Ich möchte nur einen Irrtum berichtigen, in dem sich sowohl Herr Müller, als Herr Burkhardt befindet. Sie sagen, die Thätigkeit der Gemeindesteuerkommission werde die gleiche sein, wie bisher. Das ist durchaus unrichtig. Bisher war die Gemeinde-

steuerkommission eine entscheidende Behörde, indem sie erklärte: das Einkommen oder das Vermögen beträgt so und so viel. Wollte der Steuerpflichtige die Sache nicht annehmen, so trat das ganze Rekursverfahren vor Bezirks- und Centralsteuerkommission in Funktion. In Zukunft ist das nicht mehr so, sondern der Gemeinderat oder die von ihm bestellte Kommission ist nur begutachtende und beantragende Behörde, d. h. sie erklärt, die und die Selbstschätzungen seien nach ihrer Ansicht unrichtig und in den Fällen, wo eine Selbstschätzung nicht vorliegt, schlage sie vor, die Betreffenden so und so zu taxieren. Erst die Bezirkssteuerkommission stellt dann die Einschätzungen fest, thut also das, was bisher der Gemeindesteuerkommission obgelegen ist. Es ist mir nun unbegreiflich, wie man gerade von der Stadt Bern aus sagen kann, das habe ein ausserordentlich kompliziertes Verfahren zur Folge. Das Verfahren wird im Gegenteil ausserordentlich viel einfacher, indem für die Bezirkssteuerkommission alle Rekurse wegfallen, weil die Gemeindesteuerkommission nicht mehr einschätzt. Es liegt lediglich der Antrag der Gemeindesteuerkommission vor, und nun liegt der Bezirkssteuerkommission die Verpflichtung ob, den Steuerpflichtigen mitzuteilen, sie beabsichtige, ihre Schätzungserklärung abzuändern. Dies wird allerdings für das erste Jahr eine grosse Arbeit verursachen, dieselbe wird aber bedeutend zur Aufklärung beitragen.

Dürrenmatt. Die Streichung der Gemeindesteuerkommission ist bereits in der Kommission angefochten worden und ich glaube mit Recht; denn schliesslich kennt doch eine Gemeindesteuerkommission die Verhältnisse des Steuerzahlers besser, als eine Bezirkssteuerkommission. Wenn Sie nun auch noch den im Entwurf übriggebliebenen Rest der Gemeindesteuerkommission streichen, so wird dies eine ganz grosse Veränderung bedeuten, und das Gesetz wird noch viel autoritärer, als es durch die Beseitigung der Gemeindesteuerkommission bereits geworden ist. Ich möchte deshalb sehr dringend wünschen, dass wenigstens der Art. 21 nach dem Vorschlag der Kommission beibehalten werde. In Art. 36 wird ausdrücklich verlangt, dass die Vertreter des Staates bei allen Steuer Verhandlungen zugegen sein sollen. Der Staat soll überall sein Ohr und sein Auge haben, um zu überwachen, dass kein Rappen verloren geht, der Bürger dagegen soll nur nachträglich reklamieren dürfen! Je mehr sie verhindern, dass der Bürger sich schon in der untersten Instanz rechtfertigen kann, desto zahlreicher werden die Rekurse vor den obern Instanzen, vor dem Verwaltungsgericht sein, so dass Sie schliesslich ein ständiges Gericht bekommen, das sich mit nichts andern als Steuerrekursen zu beschäftigen hat. Schon mit Rücksicht auf die Erleichterung der obern Instanzen möchte ich daher wünschen, dass dem Bürger Gelegenheit gegeben werde, seine Selbstschätzung zu rechtfertigen, bevor es Umstände und Mühe verursacht und einen Rekurs an die obere Behörde erfordert. In der Kommission wurde ein Mittelantrag gestellt, und wenn ich befürchten würde, der Art. 21 möchte gestrichen werden, so würde ich diesen Mittelantrag wiederholen. Herr Milliet — derselbe ist leider heute nicht anwesend — hatte nämlich beantragt: «Die Abänderung der Selbstschätzung eines Steuerpflichtigen um mehr als 20% ist nur zulässig, nachdem demselben Gelegenheit gegeben worden ist, solche mündlich oder durch einfache Zuschrift zu

rechtfertigen.» Auf diese Weise wäre doch für eine grosse Zahl von Differenzen dafür gesorgt, dass sie gleich anfangs durch Anhörung der Betreffenden beglichen werden könnten. Auf den Standpunkt kann man sich ja am Ende stellen, dass man nicht wegen einiger hundert Franken mehr oder weniger den Rekurs ergreifen soll. Herr Müller sagt, der Art. 21 habe nur dekorativen Wert. Das ist denn doch, glaube ich, nicht der Fall. Wenn der Gemeinderat oder die Gemeindesteuerkommission ihn ausführen will, so hat er nicht nur dekorativen Wert, sondern wird viele Streitigkeiten schlichten. Ähnliche Bestimmungen haben wir übrigens nicht nur in Gesetzen, sondern auch in der Verfassung, allerdings auf andern Gebieten, worin ebenfalls die Anhörung der Beteiligten verlangt wird, wenn man ihren Aussagen auch nicht gerade bindende Kraft beimisst. So ist in Art. 63 der Verfassung vorgeschrieben: «Die Bildung neuer, die Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden geschieht, nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten, durch Dekret des Grossen Rates.» Was man den Gemeinden auf diesem Gebiet garantiert, nämlich dass man sie zuerst anhören solle, bevor man über sie verfüge, das soll auch der Steuerzahler verlangen dürfen. Es ist doch auf der ganzen Welt nirgends Brauch, dass man einen verurteilt, bevor man ihn angehört hat.

Roth. Ich möchte die Ausführungen der Herren Dürrenmatt und Bühlmann lebhaft unterstützen. Man hat bis jetzt immer nur von der Steuerkommission der Stadt Bern gesprochen. Wir wollen aber auch etwas aufs Land gehen. Wie wird da eine solche Kommission zusammengesetzt? Es heisst, es müssen in derselben alle Interessenten vertreten sein. Es werden zwei Vertreter des Arbeiterstandes gewählt, zwei oder drei Vertreter des Beamtenstandes und vielleicht nur ein Vertreter des Handelsstandes. In kleinen Orten, wo wenig Industrie ist, wird der Handelsmann hoch eingeschätzt und hat kein Recht, sich darüber auszusprechen. Man soll ihm aber Gelegenheit geben, sich auszusprechen, um eventuell die Richtigkeit seiner Selbstschätzung nachweisen zu können. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Dürrenmatt unterstützen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Persönlich bin ich mit Herrn Müller durchaus einverstanden, gestützt auf meine langjährige Erfahrung in Steuersachen. Allein da eine grosse Mehrheit der Kommission auf diesen Artikel so grosses Gewicht legt und so viel Gefallen daran findet, hat die Regierung, gestützt auf ihre ganze Stellungnahme zu diesem Gesetz, da es sich ihrer Ansicht nach nicht um eine Hauptfrage handelt, keinen abweichenden Antrag stellen wollen. Es mag ja sein, der Artikel ist zum guten Teil Dekoration, aber auch Dekorationen gehören unter Umständen zum Geschäft, und wenn man, wenn es zur Abstimmung kommt, im Volke an diesem Artikel in gleichem Masse Gefallen findet, wie in der Kommission, und sich dadurch zur Annahme des Gesetzes bewegen lässt, so hat der Art. 21 seinen grossen Nutzen.

Ich möchte nur ein Missverständnis nicht aufkommen lassen. Es wollte mir scheinen, Herr Müller sei im Glauben, der ganze Rummel von Abhörungen werde sich auch in Zukunft vor der Gemeindesteuerkommission abwickeln. Dies ist aber nicht richtig, denn nach Art. 33

des Gesetzes hat der Gemeinderat, resp. die Steuerkommission nur noch eine begutachtende Funktion. Die Selbstschätzungen werden von dieser Behörde ohne weitere Anhörung der Steuerpflichtigen begutachtet und gehen dann an die Bezirkssteuerkommission. Erst vor dieser tritt dann das in Art. 21 vorgesehene Verfahren ein. Immerhin kann die Arbeit für die Rekurskommission eine sehr grosse werden, aber eben für die Rekurs-, nicht für die Gemeindesteuerkommission, so dass die Gemeindesteuerkommission von Bern von diesen Umständen nicht berührt wird. Ich glaube aber, es lassen sich in der Vollziehung des Gesetzes schon Einrichtungen und Vorkehren treffen, die den grossen Embarras doch bedeutend reduzieren. Als ein Mittel schwebt mir vor, dass man die Selbstschätzungen ganz anders einrichtet, als jetzt, wo die Steuerpflichtigen nur eine summarische Erklärung abzugeben haben, indem man sie veranlasst, sich in der Selbstschätzung im Detail über ihr Geschäft auszusprechen, sich zu äussern über den Betrag ihres eigenen Kapitals, das im Geschäft steckt, und den Betrag der Gewinnungskosten — Reisekosten, andere Betriebskosten etc. — detaillierter anzugeben, mit andern Worten dafür sorgt, dass der Steuerpflichtige in der Selbstschätzung zu Handen der Steuerbehörden eine Art Bilanz aufstellt, was auch in seinem eigenen Interesse ist, indem er dadurch veranlasst wird, sich Rechenschaft abzulegen. Ich bin überzeugt, dass dadurch eine ganz bedeutende Vereinfachung erzielt werden wird. Wenn man, um ein Beispiel zu nennen, auf diese Weise den Bierbrauer dazu bringt, zu sagen, wie viele Hektoliter Bier er braut — und dazu ist er doch verpflichtet, wenn er behauptet, er sei ein braver Mann und gebe seine Sache richtig an — so bedarf es für die Steuerbehörde keiner langen Schrift mehr; man weiss ungefähr, wie viel ein Bierbrauer an einem Hektoliter verdient. Und ein Wirt braucht nur zu sagen, wie viel Wein er verkauft und wie viel er für Speisen eingenommen habe; denn man weiss ziemlich genau, wie viel auf dem Wein etc. verdient wird. Ich glaube also, es ist möglich, auch beim Bestehen des Art. 21, durch die Vollziehung und speziell durch eine andere Einrichtung der Selbstschätzungserklärungen die grosse Arbeit, die man sich vorstellt, wesentlich zu reduzieren.

Wyss. In Art. 21 ist gesagt, es solle dem Steuerpflichtigen Gelegenheit gegeben werden, die Selbstschätzung entweder mündlich oder durch einfache Zusage zu rechtfertigen. Ich frage mich, ob mit dem Worte «einfache» das Nichtgestempeltsein betont werden wollte. In diesem Falle hielte ich es für einfacher und klarer, das Wort «einfache» durch «ungestempelte» zu ersetzen. Ich stelle diesen Antrag.

Im übrigen möchte ich der Diskussion, an welcher sich die meisten Mitglieder der Kommission beteiligt haben, noch einige Worte beizufügen mir erlauben, da von Herrn Kollega Müller speziell die stadtbernischen Verhältnisse berührt worden sind. In dieser Beziehung möchte ich doch darauf hinweisen, dass ein solcher Artikel nicht so ganz dekorativer Natur ist, wie Herr Müller es anzunehmen scheint. Wir haben schon bisher die Erfahrung gemacht, gerade in der Stadt Bern, dass die Einvernahme von Steuerpflichtigen vor der grossen Steuerkommission nicht fruchtlos war. Es ist ja ganz richtig, dass die Steuerkommission nicht daran gebunden war, sondern dem Betreffenden Glauben schenken konnte oder nicht; allein ich hatte seiner Zeit die Ehre,

während mehreren Jahren der engern und erweiterten Steuerkommission anzugehören — unter dem Vorsitz des Vorgängers des jetzigen Herrn Finanzdirektors der Stadt Bern —, und Herr Heller wird mir bestätigen, dass die Fälle nicht selten waren, wo die Mitteilungen der vorgeladenen Steuerpflichtigen den Eindruck der Richtigkeit machten, so dass man denselben entsprach und kein Rekurs ergriffen werden musste. Die Sache hat also nicht nur dekorativ, sondern sehr wohlthätig und versöhnlich gewirkt, und ich glaube, dass dies auch unter dem neuen Gesetz in viel höherem Masse wird der Fall sein können, wenn man den Art. 21 beibehält.

Was die bei Beibehaltung des Art. 21 entstehende Mehrarbeit anbelangt, so ist es ja ganz richtig, dass eine Mehrarbeit deshalb entsteht, weil man, entgegen dem jetzigen System, wonach man nur diejenigen vorladen musste, die es wünschten, in Zukunft alle diejenigen vorladen muss, die man höher einschätzen will. Allein diese Mehrarbeit — und darin befindet sich Herr Müller im Irrtum — fällt nicht der bisherigen Gemeindesteuerkommission zu, sondern der Bezirkssteuerkommission, indem nach Art. 33 des vorliegenden Entwurfes die Vornahme einer Höberschätzung nicht, wie bisher, durch die Gemeindesteuerkommission, sondern durch die Bezirkssteuerkommission erfolgt; die Gemeindesteuerkommission hat nur ein Antragsrecht. Der ganze Rummel, wie sich der Herr Finanzdirektor soeben ausdrückte, spielt sich vor der Bezirks- und nicht vor der Gemeindesteuerkommission ab, und deshalb wird die Stadt Bern unter der neuen Ordnung nicht zu leiden haben. Ich glaube auch, dass dieses System für die Stadt Bern durchaus erträglich ist und dazu dienen wird, Rekurse zu verhindern und zwischen den Steuerpflichtigen und den Behörden einen etwas versöhnlicheren Ton herzustellen, was nötig ist, denn auch in der Stadt Bern hat man seit längerer Zeit angefangen, allzusehr zu kommandieren. Es schadet deshalb nichts, wenn dem Bürger Gelegenheit gegeben wird, sich vernehmen zu lassen, bevor der Weg des Prozesses betreten wird.

Reimann. Sie mögen die Artikel betreffend die Steuerkommissionen fassen, wie Sie wollen, so wird es für die Mitglieder dieser Kommissionen immer eine unangenehme Pflicht sein, das Einschätzungsgeschäft zu besorgen. Ich habe auch das «Vergnügen», einer Steuerkommission anzugehören und habe da Erfahrungen sammeln können. Was Kommission und Regierungsrat vorschlagen, wird in keiner Weise dazu beitragen, die Aufgabe der Steuerkommission nach irgend einer Richtung zu erleichtern oder zu einer angenehmen zu gestalten, wohl aber wird die Arbeit so ungemein vermehrt, dass es fraglich ist, ob dieselbe in grössern Gemeindewesen bewältigt werden kann. Die Gemeindesteuerkommission wird zur Rolle des blossen Antragstellers degradiert, ähnlich wie seiner Zeit das Volk die Bezirksbeamten nicht selber wählen, sondern nur Vorschläge aufstellen konnte. Die Bezirkssteuerkommission wird über die Anträge der antragstellenden Gemeindesteuerkommission unter Umständen einfach hinweggehen, und dann haben Sie die gleichen Rekurse wie gegenwärtig. Ich glaube also, durch das neue System wird die Sache nicht nur nicht verbessert, sondern verschlimmert, und den grössern Gemeindewesen wird es geradezu unmöglich gemacht, die Arbeit durchzuführen. Herr Roth hat bemerkt, gegenwärtig habe der Steuerpflichtige keine Gelegenheit, seine

Reklamation anzubringen, man höre ihn nicht an. Ich muss doch darauf aufmerksam machen, dass auf dem Formular eine besondere Seite reserviert ist, wo der Steuerpflichtige seine Bemerkungen anbringen kann, und die Gemeindesteuerkommissionen, welche die Verhältnisse besser kennen, als die Bezirkssteuerkommissionen, haben denselben immer Rechnung getragen; wenigstens in Bern wird es so gehalten, dass man in solchen Fällen Erkundigungen einzieht, so dass die betreffenden Steuerpflichtigen von vornherein geschützt sind. Hat die Gemeindesteuerkommission nur noch das Recht der Antragstellung, so wird sie die Einschätzungen so halten, dass sie mit den steuerzahlenden Bürgern nicht mehr in Konflikt gerät und die zahlreichen Reklamationen, denen die Mitglieder gegenwärtig ausgesetzt sind, verschwinden; sie wird denken, die Bezirkssteuerkommission möge das Höberschätzen besorgen und den Zorn der Steuerpflichtigen auf sich laden, was sie wird thun müssen, wenn der Staat zu seinem Gelde kommen soll. Der Art. 21 will dem Steuerpflichtigen eine grössere Garantie geben, dass er richtig eingeschätzt werde. Allein wenn man allemal die Leute vorladen will, so bin ich überzeugt, dass die Bezirkssteuerkommissionen mit ihrer Arbeit erst im Herbst fertig werden, statt jetzt schon Ende Mai, und dann möchte ich sehen, was der Herr Finanzdirektor dazu sagt. In grössern Gemeindewesen ist es absolut unmöglich, die Arbeit rechtzeitig zu bewältigen, denn Sie können schliesslich den Gemeinden auch nicht zumuten, grosse Spezialbureaux einzurichten und die ganze Bevölkerung zu diesen Einschätzungen heranzuziehen. Ich stimme deshalb für den Streichungsantrag der Kommissionsminderheit. Der Art. 21 bietet keine Garantie und vermehrt die Arbeit grösserer Gemeindewesen in ungebührlicher Weise, ohne irgendwelches positives Recht zu schaffen.

Abstimmung.

1. Die von den Herren Heller und Wyss beantragten redaktionellen Abänderungen werden, für den Fall der Beibehaltung des Art. 21, an die Kommission gewiesen zu eventueller Berücksichtigung für die zweite Beratung.

2. Für Beibehaltung des Art. 21 (gegenüber dem Streichungsantrag Müller) Mehrheit.

Präsident. Ich eröffne nunmehr wieder die Umfrage über den Art. 20. — Wenn das Wort nicht verlangt wird, so ist die Diskussion geschlossen.

Abstimmung.

Für den Art. 20 nach Entwurf (gegenüber dem Antrag des Herrn Burkhardt) Mehrheit.

Art. 22.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel wurde zum Teil schon bei Behandlung des Art. 21 besprochen. Es handelt sich hier um das Rekursrecht der Steuerpflichtigen.

Denjenigen Steuerpflichtigen, deren Selbstschätzung von der Bezirkssteuerkommission erhöht worden ist, wird das Recht eingeräumt, an die Rekursbehörde zu rekurrieren. Vor der Abänderung der Selbstschätzung muss ihm nach Art. 21 Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äussern. Ferner ist vorgesehen, dass nicht nur den einzelnen Steuerpflichtigen, sondern auch dem Staat und den Gemeinden das Rekursrecht zustehe. Dieses fiskalische, staatliche Rekursrecht hat schon jetzt bestanden, indem der Amtsschaffner namens des Staates zur Einreichung eines Rekurses berechtigt war.

Präsident. Hier liegt ein Antrag der Kommissionsminderheit vor.

Burkhardt. Da der Art. 20 unverändert angenommen worden ist, so fällt dieser Antrag dahin.

Angenommen.

Art. 23.⁷³

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist der Satz aufgestellt, dass alle Rekurseingaben motiviert sein müssen, und ferner ist gesagt, dass die blosser Behauptung der Unrichtigkeit der angefochtenen Schätzung nicht zu berücksichtigen sei. Es kommt häufig vor, dass sogenannte Rekurse nichts anderes als allgemeine Redensarten enthalten, die Schätzung sei zu hoch, die Zeiten seien schlecht, es sei zu grosse Konkurrenz vorhanden etc. Damit kann die Rekursbehörde nichts anfangen, und derartige Rekurse haben keinen andern Wert, als dass sie gestempelt sind. Es ist deshalb angezeigt, bestimmt vorzuschreiben, dass eine nähere Motivierung nötig sei. Im Rekursfall braucht sich der Rekurrent nicht nur damit zu begnügen, seine Gründe und Zahlen mitzuteilen und aus seinen Büchern die Bilanz beizubringen, sondern er kann verlangen, dass eine nähere amtliche Untersuchung vorgenommen werde, welche in der Regel in der Prüfung der Geschäftsbücher bestehen wird. Wenn der Steuerpflichtige dieses äusserste Mittel anruft und sich auf den Boden der ultima ratio stellt, so soll dann das Geschäft damit sein Ende erreicht haben, das heisst die Steuerbehörde an das Ergebnis dieser Untersuchung gebunden sein. Allerdings ist denkbar, dass trotz der amtlichen Untersuchung die materielle Wahrheit nicht an den Tag kommt, infolge eines schuldhaften Verhaltens des Steuerpflichtigen; darauf sind aber Strafen gesetzt, die jedoch nicht hier, sondern bei Art. 24 zu besprechen sind.

v. Muralt. Ich glaube, die Art. 23 und 24 sollten vorläufig zurückgelegt werden. Nach Art. 35 geht der Rekurs an das Verwaltungsgericht. Nun ist den Mitgliedern des Grossen Rates dieser Tage ein Gesetzesentwurf betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichtes zugestellt worden, in welchem auch das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des langen und breiten auseinandergesetzt ist. Ich finde nun, alles was auf die Rekursverhandlungen vor dem Verwaltungsgericht Bezug habe, solle nicht im Steuergesetz, sondern im Gesetz über das Verwaltungsgericht ent-

halten sein. Ich beantrage deshalb, die Art. 23 und 24 zurückzulegen bis das Verwaltungsgericht und das Verfahren vor demselben behandelt ist.

Präsident. Ich eröffne über diese Ordnungsmotion die Diskussion.

Burkhardt. Ich stelle den Gegenantrag; wir wollen doch nicht diejenigen Fragen, die man positiv abklären sollte, bis zur zweiten Beratung verschieben.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube wirklich auch, man sollte die beiden Artikel erledigen. Wenn die andere Gesetzesvorlage zur Beratung kommt, auf welche Herr v. Muralt hingewiesen hat, so kann ja immer noch auf die Sache zurückgekommen werden.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn
v. Muralt Minderheit.

Präsident. Die materielle Diskussion dauert fort.

Brüstlein. Ich möchte die Beifügung beantragen, dass die Rekurseingaben stempelfrei seien. Es ist dies mehr eine Sache des Billigkeitsgefühls, als eine solche von grosser finanzieller Tragweite für den Einzelnen. Wenn jemand das Gefühl hat, er sei zu hoch besteuert, so hat es etwas Choquierendes, wenn er, um diesem Gefühl Ausdruck zu geben, eine Stempelmarke kaufen, also noch eine fernere Steuer bezahlen muss. Will man die Sache ausführlich und auf einem anständigen Bogen Papier motivieren, so kostet es sofort ein paar Franken. Ich finde es als unschicklich, dass der Verkehr des Bürgers mit Behörden einem Stempel unterworfen ist; aber am unschicklichsten ist es jedenfalls dann, wenn der Bürger den Behörden begreiflich machen will, er sei sowieso zu hoch besteuert. Dafür sollte man nicht noch eine Extrasteuer erlegen müssen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist ja fatal und unangenehm, dass wir überhaupt in der Lage sind, Stempelgebühren erheben zu müssen, denn die Verkehrssteuern, zu welchen auch die Stempelsteuer gehört, sind diejenigen, die dem Ideal einer Steuer am allerwenigsten entsprechen. Allein Sie wissen, dass wir diese Art Steuern im Kanton Bern schon seit hundert Jahren haben; man hat sich an dieselben gewöhnt, und der Staat befindet sich noch nicht in der Finanzsituation, um sie beseitigen zu können. Es wäre ja gut, man könnte sie durch irgend etwas anderes ersetzen, das weniger unangenehm empfunden wird. Nun hat es immer zu den Grundsätzen des bernischen Stempelsteuergesetzes gehört, dass Eingaben an Staatsbehörden zu stempeln seien, und zu diesen Eingaben gehören auch die Steuerrekurse. Wollte man für diese eine Ausnahme aufstellen, so würde man damit einen Einbruch in das bestehende Stempelsteuergesetz machen und dasselbe teilweise aufheben. Ich glaube nun, es sei kein genügender Grund vorhanden, dies zu thun, namentlich angesichts der Verhältnisse, in welchen wir uns gegenwärtig befinden. Es handelt sich übrigens auch nicht um eine grosse Ausgabe, die dadurch dem Steuerpflichtigen erwächst. Wenn sich die Leute darauf beschränken, mit Zahlen zu operieren, statt allgemeine Redensarten anzubringen, so können sie die Eingabe

auf einem halben Bogen unterbringen, so dass die Ausgabe nicht derart ist, dass sie schwer drücken würde. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, den Antrag des Herrn Brüstlein abzulehnen und es in dieser Beziehung bei den Vorschriften des allgemeinen Stempelgesetzes bewenden zu lassen.

Präsident. Der Antrag des Herrn Brüstlein hat folgenden Wortlaut: «Die Rekurseingaben sind stempelfrei; sie müssen motiviert sein.»

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Brüstlein) Mehrheit.

Art. 24.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 24 wird den Steuerpflichtigen zur Pflicht gemacht, über ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse genaue Auskunft zu geben. Wenn das Steuern zahlen eine Bürgerpflicht ist und die Vorschriften über das Steuerwesen dem Bürger gegenüber dem Staat und den Gemeinden und Behörden gewisse Rechte einräumen und ihm einen gewissen Schutz gewähren, so muss andererseits auch dem Staat und den Gemeinden gegenüber unwarhaftigen Bürgern ein Schutz eingeräumt werden. Staat und Gemeinden dürfen vom steuerpflichtigen Bürger verlangen, dass er sich bei seinen Angaben der Wahrhaftigkeit befleisse. Steuerpflichtige, welche im Rekursverfahren falsche Angaben machen oder absichtlich wahre Thatsachen verschweigen, sollen nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft werden. Es darf das Verhalten des Bürgers im Rekursverfahren seitens der Behörden nicht leicht genommen werden. Wenn man ihm das Recht einräumt, eine amtliche Untersuchung zu verlangen und das Resultat dieser Untersuchung als für die Steuerbehörden verbindlich erklärt, so muss man darauf zählen können, dass die amtliche Untersuchung auch wirklich die volle Wahrheit zu Tage fördern werde. Es ist nun möglich, dass unaufrichtige Bürger, welche es in Steuersachen nicht genau nehmen, auch in diesem Verfahren die Behörde irren führen können; sie können in ihre Bücher, was schon oft konstatiert worden ist, unrichtige oder mangelhafte Eintragungen machen, sie können Thatsachen und Vorgänge in ihrem Geschäft, die auf den Ertrag desselben und damit auf die Bemessung der Steuer von wesentlichem Einfluss sind, einfach weglassen, sie können neben den offiziellen Büchern, möchte ich sagen, d. h. neben den Büchern, die sie den Behörden vorlegen und die vielleicht für diesen Fall eingerichtet sind, andere Bücher führen. In vielen Geschäften existieren bekanntlich Geheimbücher, die, wenn es sich um die Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens handelt, ebenfalls vorgelegt werden müssen. Wer nun in diesem Rekursverfahren in der erwähnten Weise vorgeht, was im gewöhnlichen Handel und Wandel als Betrug taxiert würde, soll nach Ansicht der Regierung und der Kommission dafür bestraft werden, und zu diesem Zwecke ist eine Strafbestimmung vorgesehen. Man könnte zwar sagen, es sei diese Handlungsweise

nicht ein Betrug im gewöhnlichen, kriminalistischen Sinn, und da dieses unrichtige Verhalten des Steuerpflichtigen dem Eigennutz zuzuschreiben sei, so solle man ihn damit strafen, womit man eigennützige Leute am empfindlichsten treffen kann, nämlich mit Geld, durch eine hohe Busse oder starke Erhöhung der Steuer. Allein die an andern Orten gemachte Erfahrung zeigt, dass sich der Bürger, der darauf ausgeht, die Behörden hinter das Licht zu führen, dadurch nicht abschrecken lässt, sondern dass scharfe Massnahmen vorgesehen werden müssen. Es kommt denn auch in andern Ländern und Kantonen vor, dass derartige Handlungen gleich behandelt und bestraft werden, wie analoge Handlungen, die der Kriminaljustiz unterworfen sind. Damit sich jedermann, der die betreffende Gesetzesbestimmung nicht gerade zur Hand hat, sofort klar machen kann, welches der Inhalt des Art. 118 St. G. ist, welche Strafe also hier vorgesehen wird, will ich Ihnen denselben zur Kenntnis bringen. Derselbe handelt von der unbeschwornen falschen Aussage und lautet: «Wenn der Aussagende, dem von Amtes wegen oder durch die Parteien die Ableistung des Eides erlassen worden ist, sich wissentlich falscher Aussagen vor Gericht schuldig gemacht hat, so wird er mit Gefängnis bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu drei Jahren bestraft.» Die Strafe beträgt also Gefängnis bis zu sechszig Tagen oder Korrektionshaus bis zu drei Jahren; es sind also nicht leichte Strafen vorgesehen, und es ist zu hoffen, dass wenn der Art. 24 Gesetzeskraft erlangt, schon mit Rücksicht auf die Schwere der angedrohten Folgen kein steuerpflichtiger Bürger es in Zukunft wagen wird, den Rekursbehörden gegenüber wissentlich falsche Angaben zu machen oder absichtlich wahre Thatsachen zu verschweigen.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Es muss darauf hingewiesen werden, dass dieser Artikel für solche Fälle, wie sie der Herr Finanzdirektor auseinandergesetzt hat, eine sehr strenge Strafbestimmung enthält. Im gegenwärtigen Steuergesetz finden wir keine derartige Bestimmung, sondern nach demselben muss der Steuerpflichtige in einem solchen Falle für die letzten 10 Jahre die doppelte Steuer bezahlen, es ist also nur eine Geldstrafe vorgesehen. Schon im Entwurf vom Jahre 1890 wurde die nämliche Bestimmung aufgestellt, wie im heutigen Entwurf, indem man von der Ansicht ausging, es sollen derartige Fälle in Zukunft anders behandelt werden. Immerhin kann man sich der Einsicht nicht verschliessen, dass es Fälle geben kann, wo ein Steuerpflichtiger, der etwas verschleiert oder verschwiegen hat, unter Umständen, je nachdem die Behörden zusammengesetzt sind, in ganz arger Weise nachgenommen werden könnte; auch ist diese Bestimmung unter Umständen sehr verschiedener Anwendung fähig. Wenn der Steuerpflichtige wegen einer derartigen Handlungsweise mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu 3 Jahren bestraft werden kann, so ist dies eine sehr harte Strafe und man muss sich genau überlegen, ob man wirklich so weit gehen darf. Kommission und Regierung beantragen Ihnen dies, und ich empfehle Ihnen den Artikel ebenfalls zur Annahme. Immerhin sollte man die Frage prüfen, ob es nicht ebenso angezeigt wäre, aus referendumpolitischen Gründen von diesem Strafartikel Umgang zu nehmen und die Strafe in eine scharfe Geldbusse umzuwandeln.

Ich bin nicht in der Lage, eine Abänderung zu beantragen, habe aber diesem Bedenken doch Ausdruck geben wollen. Es handelt sich in diesen Fällen um Geld und es lässt sich daher mit Grund die Frage aufwerfen, ob eine Geldbusse nicht ebenso angezeigt wäre.

Brüstlein. Zu Händen der Kommission — ich möchte keine Abstimmung provozieren, ich habe sowieso wenig Glück mit solchen — möchte ich eine kleine stilistische Aenderung vorschlagen. Es heisst hier: « werden nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft ». Nun weiss erstens der Leser, der nicht zufällig das Strafgesetzbuch auswendig kann, nicht, was dieser Artikel enthält, und zweitens, wenn er ihn nachschlägt, findet er, dass nach demselben bestraft wird, wer sich wissentlich falscher Aussagen vor Gericht schuldig gemacht hat. Hier aber handelt es sich um eine wissentlich falsche Angabe vor einer Steuerbehörde. Diese falsche Angabe kann daher nicht nach Art. 118 St. G. bestraft werden. Es sollte deshalb die Redaktion in der Weise berichtigt werden, dass gesagt würde, es werde das hier vorgesehene Delikt einer wissentlich falschen Aussage vor Gericht gleichgehalten und demnach nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft. Ich möchte der Kommission diese redaktionelle Aenderung empfehlen.

Morgenthaler (Leimiswyl). Ich beantrage, die Worte « werden nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft » zu streichen, in der Meinung, dass die Kommission bis zur zweiten Beratung eine andere Strafe ausfindig machen soll. Sollte Ihnen dies nicht belieben, so beantrage ich, es sei der Art. 118 St. G. in den vorliegenden Artikel einzufügen, damit jeder Bürger weiss, um was es sich handelt. Hätte der Herr Berichterstatter des Regierungsrates den genannten Artikel nicht verlesen, so würden nur wenige von uns gewusst haben, welches dessen Inhalt sei und noch weniger kann dies von den Bürgern vorausgesetzt werden.

Brüstlein. Das Votum des Herrn Morgenthaler ermutigt mich, meiner Anregung doch die Form eines Antrages zu geben, der folgendermassen lautet: « Steuerpflichtige, welche hierbei absichtlich falsche Angaben machen oder auf Befragen absichtlich wahre That-sachen verschweigen, machen sich der wissentlich falschen Aussage schuldig und werden nach Massgabe von Art. 118 des Strafgesetzbuches mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Korrekthaus bis zu drei Jahren bestraft. »

Bühlmann. Ich beantrage, das zweite Alinea an die Kommission zurückzuweisen, damit dasselbe im Sinne des Antrages Brüstlein einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden kann.

Präsident. Sind die Herren Brüstlein und Morgenthaler damit einverstanden?

Brüstlein. Ja!

Morgenthaler (Leimiswyl). Ebenfalls!

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit der Rückweisung einverstanden, und da es niemand recht wohl zu sein scheint, dass wegen derartiger Sachen Korrekthaus angedroht

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

wird (Heiterkeit), möchte ich beantragen, die Rückweisung solle den Sinn haben, die vorberatenden Behörden möchten untersuchen, ob nicht die Strafe darin bestehen solle, dass man die Folgen der Steuerver-schlagung, die in einem andern Artikel behandelt sind, in erhöhtem Masse zur Anwendung bringt und z. B. bestimmt, wer sich wissentlich falscher Angaben schuldig mache, habe die fünf- oder zehnfache Steuer zu bezahlen.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich erkläre mich mit der Rückweisung ebenfalls einverstanden, denn es ist jedenfalls gut, wenn man die Materie, gestützt auf die gewaltete Diskussion, nochmals prüft.

Die Rückweisung wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Wir kämen nun zu den Minderheitsanträgen Art. 24a, 24b und 24c, handelnd von der amtlichen Inventarisierung.

Bühlmann. Ich beantrage, die amtliche Inventarisierung am Schluss zu behandeln. Viele Mitglieder sind für dieselbe, möchten sie aber nicht ins Gesetz aufnehmen. Es wird deshalb hauptsächlich die Frage zu erörtern sein, ob man dieselbe ins Gesetz aufnehmen oder gleichzeitig mit dem Steuergesetz dem Volke in einem besondern Entwurf vorlegen will.

Präsident. Ich eröffne über diese Ordnungsmotion die Diskussion. — Da ein Gegenantrag nicht gestellt wird, so nehme ich an, Sie seien mit dem Antrage des Herrn Bühlmann einverstanden.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Während der Sitzung ist eingelangt folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rate noch vor der eidgen. Volksabstimmung vom 20. Mai Bericht zu erstatten über die voraussichtlichen Folgen, welche die Einführung des Bundesgesetzes betreffend Kranken- und Unfallversicherung hinsichtlich der obligatorischen Versicherung sämtlicher Staatsbeamten und Angestellten mit Besoldungen bis auf Fr. 5000, sowie der vom Kanton zu übernehmenden Defizite der Kreiskrankenkassen und anderweitiger Inanspruchnahme des Kantons für unseren Staatshaushalt nach sich ziehen wird.

Dürrenmatt,
Péquignot, Moor, Gasser, Zehnder, Wälchli,
Vogt, Weber (Grasswyl).

Präsident. Diese Motion wird auf den Kanzleisch gelegt. Ich nehme an, dass dieselbe noch in dieser

Session behandelt werden soll, da sie sonst keinen Sinn mehr hätte.

schwander, Péteut, Robert, Ruchti, Schenk (Steffisburg), Stauffer, Stettler (Lauperswyl), Thönen, Tièche, Tschannen, Wälti, Witschi.

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 9. Mai 1900,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lenz.

Der Namensaufruf verzeigt 128 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 80 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Boss, Chappuis, Chodat, Choulat, Cuenat, Demme, Droz, v. Grünigen, Gurtner (Lauterbrunnen), Haldimann, Hari (Adelboden), Hauser, Hofer, Houriet (Tramelan), Klening, Kramer, Küpfer, Lohner, Mosimann, Nägeli, Näher, Ochsenbein, Probst (Langnau), Reymond, Rothacher, Schär, Schmid, Thöni, Vuilleumier, Wälchli (Alchenflüh), Weber (Pruntrut), Wildbolz, Wolf; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, Béguelin, Berger, Beutler, Dr. Boinay, Brahier, Burger, Burri, Burrus, Christeler, Comment, Coullery, Cüenin, Dubach, Elsässer, Fleury, Gäumann, Grieb, Gurtner (Uetendorf), Hadorn (Thierachern), Hari (Reichenbach), Hess, Hostettler, Houriet (Courtelary), Huggler, Jacot, Jäggi, Jörg, Kisling, Marolf, Meister, Meyer, Michel, Moschard, Mouche, Neuen-

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 235 hievor.)

Art. 25.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bereits im Steuergesetzentwurf von 1890 ist eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach den Banken und andern Geldinstituten eine gewisse Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Ausmittlung des steuerpflichtigen Vermögens auferlegt wurde. Es geschah dies damals in der Weise, dass die Banken und Geldinstitute verpflichtet waren, die Steuerverwaltung auf Verlangen von den bei ihnen gemachten Geldanlagen Einsicht nehmen zu lassen. Mit dieser Vorschrift stiess man damals bei den Banken auf ziemlich Widerstand und nicht mit Unrecht, indem sie diese Verpflichtung als eine lästige und unter Umständen ihren Interessen nachteilige bezeichneten. Es wurde eingewendet, wenn jede Steuerkommission, unter Umständen jedes Mitglied derselben, das Recht hätte, auf dem Bureau einer Ersparniskasse oder eines Bankinstitutes sich einzufinden und Einsicht von den Büchern zu verlangen, so könnte dies für die Banken ungemein lästig sein und zweitens zu Missbräuchen führen, indem leicht unter dem Vorwand von Nachforschungen zum Zwecke der Steuerausmittlung andere Zwecke verfolgt werden könnten. Die vorberatenden Behörden fanden, diese Einwendungen seien nicht ohne Grund, und deshalb schlugen sie in Art. 25 vor, diese Verpflichtung der Banken und Geldinstitute etwas anders zu gestalten. Daran haben die vorberatenden Behörden festhalten zu sollen geglaubt, dass diese Waffe, welche man im Gesetz von 1890 den Behörden in die Hand geben wollte, auch in Zukunft zur Verfügung stehen solle. Dagegen fand man, es solle nicht schon während des gewöhnlichen Einschätzungsverfahrens bei den Banken und Geldinstituten Nachschau gehalten werden können, sondern es solle dies erst dann gestattet sein, wenn bei der kompetenten Behörde ein Steuerrekurs anhängig ist, wo der Fiskus in die Möglichkeit versetzt werden muss, dem Steuerpflichtigen, der sich der Einschätzung widersetzt, eventuell den Nachweis zu leisten, dass er so und so viel steuer-

pflichtiges Vermögen besitzt. Soweit es sich um unterpfändlich versicherte Forderungen handelt, ist dieser Nachweis leicht zu erbringen, wenigstens in demjenigen grossen Teil des Kantons, der unter der Herrschaft der alten bernischen Hypothekarordnung steht. Schwieriger ist es dagegen in Bezug auf solches Kapitalvermögen, das nicht unterpfändlich versichert, sondern bei Banken oder Ersparniskassen angelegt ist. Hier kann man nur vermuten oder nur auf Umwegen die Gewissheit erlangen, dass der Betreffende ein so und so grosses Vermögen bei einer Kasse angelegt habe, aber ohne dass man in die Bücher der Kasse Einsicht nehmen kann, ist dieser Nachweis nicht erbringlich, und die Steuerbehörden würden in einem solchen Falle einem renitenten und unwahrhaftigen Steuerpflichtigen gegenüber einfach wehrlos dastehen. Es soll also ein Rechtsmittel und eine Waffe dadurch an die Hand gegeben werden, dass in Steuerstreitigkeiten die Ersparniskassen, Banken und Geldinstitute den Parteien oder irgend einem Bürger in einem gewöhnlichen Civilprozess gleichgestellt sind. Nach § 203 C. P. sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig diejenigen Urkunden, welche auf den Streitgegenstand Bezug haben, zu edieren, und dritte Personen, welche im Besitz derartiger Urkunden sind, können angehalten werden, dieselben vorzulegen. In dieser Weise geordnet, wird den Geldinstituten einerseits keine zu weit gehende Zumutung gemacht, und andererseits genügt ein solches gesetzliches Hilfsmittel den Steuerbehörden, um in Fällen, wie man sie im Auge hat, zu ihrem Recht gelangen zu können.

Marcuard. Ich möchte den Rat ersuchen, den Art. 25 zu streichen. Mit dieser neuen Verpflichtung, die hier vorgesehen ist, wird für eine Anzahl Steuerpflichtige eine Ausnahmestellung geschaffen, welche diejenigen, die es betrifft, nicht unerheblich schädigt. Schon in Art. 2 wurde ein Passus eingefügt, der die gleichen Uebelstände zur Folge haben wird, und ich werde mir erlauben, den Rat zu ersuchen, auf den Art. 2 zurückzukommen. Durch jene Bestimmung in Art. 2 werden die Banken, Sachwalterbureaux etc. zu eigentlichen staatlichen Auskunftsbureaux im Dienste der Steuerbehörden gestempelt. Dass diese Qualifikation denselben nicht als Empfehlung dient, wird Ihnen allen klar sein, und zwar werden einerseits diese Institute geschädigt, ohne dass andererseits für den Fiskus ein Vorteil von Belang herauschaut. Ein wahrheitsliebender Steuerpflichtiger wird von sich aus von diesen Instituten die Beweismittel verlangen, während einer, der kein Freund der staatlichen Kontrolle seiner Geldgeschäfte ist, in andern Kantonen und im Ausland Geldinstitute finden wird, die ihm sein Vermögen verwalten und in welche der bernische Fiskus keinen Einblick nehmen kann. Ich finde, man sollte den bernischen Instituten, die auf Unterstützung Anspruch machen können und von welchen man verlangt, dass sie ihr Einkommen gehörig versteuern, nicht noch besondere Schwierigkeiten auferlegen. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Art. 25 zu streichen. Sollte Ihnen dies nicht belieben, so beantrage ich Rückweisung an die Kommission, zum Zwecke neuer Prüfung.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich muss dem Streichungsantrag des Herrn Marcuard entgegen treten. Den Auseinandersetzungen des Herrn Scheurer konnten Sie entnehmen, was man mit diesem Artikel

bezweckt. Man hat die Sache so milde als möglich zu machen gesucht, damit die Geldinstitute nicht in ihren Interessen geschädigt werden. Aber auf der andern Seite muss man doch den staatlichen Behörden auch eine Waffe in die Hand geben, um in Streitfällen die Wahrheit zu finden. Man hat sich deshalb darauf beschränkt, diese Vorschrift nur für Fälle von Steuerstreitigkeiten anzuwenden und den Banken und Geldinstituten nicht allgemein zur Pflicht zu machen, den Steuerbehörden einen Einblick in ihre Bücher zu gestatten. Letzteres wurde von verschiedenen Seiten verlangt, da dieses Hilfsmittel ja nahe liegt. Man hat sich nun damit begnügt, den staatlichen Behörden nur in sehr beschränkter Weise dieses Mittel der Einsichtnahme in die Hand zu geben. Es ist ja denkbar, dass ein Steuerpflichtiger erklärt, er habe nicht diejenigen Depositen, die man ihm zuschreibe, und in diesem Falle soll man eventuell von den Büchern Einsicht nehmen dürfen. Ich glaube, dadurch wird das Geschäftsgeheimnis nicht verletzt, denn ich nehme an, dass man sich mit der schriftlichen Erklärung der Banken, dass der Betreffende kein solches Depot bei ihnen besitze, begnügen könnte. Ich empfehle Ihnen aus diesen Gründen, den Art. 25 beizubehalten.

Wyss. Der Art. 25 betrifft hauptsächlich die kleinen Spareinleger, und ich begreife ganz gut, dass die Steuerbehörden irgend ein Machtmittel, eine Waffe in der Hand zu haben wünschen — namentlich wenn vielleicht die amtliche Inventarisierung im Todesfall nicht angenommen werde sollte —, um im Falle eines Steuerrekurses bei den Geldinstituten nachsehen zu können, ob der betreffende Steuerpflichtige dort etwas angelegt habe oder nicht. Allein auf der andern Seite kann man doch nicht leugnen, dass dadurch, wie Herr Marcuard schon andeutete, bedeutende Interessen verletzt werden können. Wir haben durchaus keine Garantie, dass eine solche Untersuchung mit derjenigen Schonung vorgenommen würde, dass das Geschäftsgeheimnis von den Organen des Staates in richtiger Weise gewahrt würde. Wie entstehen die Steuerrekurse? Sehr oft nicht deshalb, weil die Steuerkommission weiss oder zu wissen glaubt, der betreffende Steuerpflichtige verdiene mehr oder habe ein grösseres Vermögen, als er angegeben hat, sondern es giebt vielmehr so Luftzüge, wo es heisst: es muss mehr Geld in die Kasse! Dann fasst man diese oder jene Kategorie ins Auge — das erfahren wir in der Stadt Bern regelmässig — und schätzt sie kurzer Hand höher. Das eine Mal kommen die Metzger daran, das andere Mal die Handelsleute; gegenwärtig sind die Fürsprecher an der Reihe (Heiterkeit). Man sagt sich, man habe das Gefühl, die Leute verdienen mehr, man wolle sie « chlemmen », sie werden dann schon « geussen ». Auf diese Weise wird in sehr vielen Fällen der Rekurs provoziert. Es ist nun die Gefahr vorhanden, dass der Art. 25 auch in der Weise missbraucht würde, dass man ohne zwingende Not einen Rekurs provoziert, um dadurch Gelegenheit zu bekommen, den Geldinstituten und ähnlichen Anstalten in die Bücher sehen zu können. Ich glaube, es wäre vorsichtiger, einen Artikel, der in dieser Weise missbraucht werden kann, ganz fallen zu lassen. Sie können auch überzeugt sein, dass diese Bestimmung von unsern Spareinlegern zu Stadt und Land nicht begrüsst werden wird. Sie schaffen da dem Steuergesetz von vornherein unter den kleinen Leuten einen sehr einflussreichen Gegner. Für den Fall, dass Ihnen

die Streichung nicht beliebt sollte, möchte ich mir einen eventuellen Antrag zu stellen erlauben, dahin gehend, es sei nach dem Worte «Verwaltungsbureaux» noch einzuschalten: «Handelsfirmen». Will man die Editionsspflicht, die wir bis dato nur im gerichtlichen Verfahren kannten, nicht im Administrativverfahren, in dieser Weise ausdehnen, so ist es ungerecht, dieselbe auf Banken und Geldinstitute, Verwaltungsbureaux und dergleichen zu beschränken, sondern sie soll sich auf alle Geschäfte erstrecken, in deren Natur es liegt, Gelder von Drittpersonen anzunehmen. Nun sind die Fälle sehr zahlreich, dass sich jemand an einem Handelsgeschäfte mit Kapital beteiligt und zwar nicht in der Form der Kommandite, überhaupt nicht in einer Form, welche die Eintragung ins Handelsregister erfordert, so dass in diesem Falle die Steuerbehörden keine Möglichkeit hätten, sich in einem Rekurs Gewissheit zu verschaffen. So gut man in einem Sachwalterbureau oder bei einer Ersparniskasse Nachschau halten will, so gut soll man auch, wenn man Verdacht hat, in einem kaufmännischen Geschäft nachsehen dürfen, ob nicht bei demselben von einem Steuerpflichtigen Gelder deponiert sind.

Abstimmung:

Eventuell: Für den Zusatzantrag Wyss	78 Stimmen.
Dagegen	18 »
Definitiv: Für Beibehaltung des	
Art. 25 (gegenüber dem Streichungsantrag	
Marcuard)	Mehrheit.

Art. 26.

Angenommen.

Art. 27.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte hier nur hervorheben, dass das zweite Alinea eine vollständige Umkehr der Verhältnisse in sich schliesst. Nach dem gegenwärtigen Steuergesetz müssen Angestellte und Arbeiter ihren Erwerb da versteuern, wo sie ihn haben. Dagegen wurden vielfach Klagen erhoben. Es giebt eine Anzahl Gemeinden, deren Angehörige den Erwerb zum weitaus grössten Teil in einer andern Gemeinde haben, während die Leute ihre Kinder in der Wohngemeinde in die Schule schicken, dort armengenössig sind und überhaupt von den Einrichtungen der Gemeinde Gebrauch machen. Es ist dieses Verhältnis besonders ausgeprägt in Thun und Umgebung, wo einige hundert Arbeiter im Laboratorium in Thun beschäftigt sind, aber in Thierachern, Uetendorf etc. wohnen. Die Unbilligkeit eines solchen Zustandes wurde schon lange eingesehen, es konnte aber keine Aenderung getroffen werden, weil die gesetzlichen Vorschriften viel zu positiv sind. Durch das vorliegende Gesetz soll nun

neues Recht geschaffen werden in der Weise, dass die Betreffenden ihren Erwerb da zu versteuern haben, wo sie wohnen. Ob man damit ganz das Richtige trifft, davon bin ich nicht überzeugt. Persönlich wäre ich eher der Ansicht, es wäre richtiger, eine gewisse Teilung zwischen der Gemeinde des Wohnorts und der Gemeinde, wo der Steuerpflichtige seinen Erwerb hat, vorzunehmen; denn es ist nicht zu verkennen, dass der Steuerpflichtige doch auch von den Einrichtungen derjenigen Gemeinde Nutzen zieht, wo er seinen Verdienst hat, wo er sich während 300 Tagen des Jahres, wenigstens am Tage, aufhält und somit in gewisser Beziehung auch Angehöriger dieser Gemeinde ist. Allein die vorberatenden Behörden, speciell die Kommission, hat dem System, wie es hier vorgeschlagen ist, den Vorzug gegeben, und ich bin nicht in der Lage, persönlich einen Gegenantrag zu stellen.

Seiler. Es ist mir nicht ganz klar geworden, schon in der Kommission nicht, wie der Passus zu verstehen ist: «in welcher der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbsthätigkeit hat». Vor Jahren erhob sich zwischen der Stadt Bern und einigen oberländischen Gemeinden, nämlich Lauterbrunnen, Grindelwald, Wilderswyl etc., auf deren Gebiet die oberländischen Thalbahnen liegen, ein Streit, indem die Stadt Bern glaubte, sie sei diejenige Gemeinde, in welcher das Einkommen dieser Bahnen versteuert werden müsse. Die genannten oberländischen Gemeinden haben dagegen Stellung genommen, und schliesslich wurde, wie ich vernommen habe, ein Kompromiss abgeschlossen, wonach ein Teil der Steuer der Stadt Bern, ein anderer Teil den betreffenden oberländischen Gemeinden zufloss. Aus der Redaktion des Art. 28 scheint mir nun nicht klar hervorzugehen, ob die oberländischen Thalbahnen ihr Einkommen da zu versteuern haben, wo sich die Bahnen befinden, nämlich im Oberland, oder aber da, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, nämlich in Bern. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor ersuchen, mich darüber mit einigen Worten aufzuklären.

Roth. Ich bin ebenfalls im Falle, hier eine Aufklärung zu verlangen. Es heisst in Art. 27: «Der Erwerb aus einer Unternehmung oder aus einem Beruf oder einer Beamtung ist in derjenigen Gemeinde versteuerbar, in welcher der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbsthätigkeit hat», und in Art. 28 ist gesagt: «Steuerpflichtige, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben, haben die Gemeindesteuer nach Verhältnis der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten.» Ich halte dafür, der Art. 28 widerspreche dem Art. 27. In Art. 27 ist ausdrücklich gesagt, dass der Erwerb aus einer Unternehmung in derjenigen Gemeinde versteuerbar sei, wo der Chef des Geschäftes seinen Wohnsitz habe, und in Art. 28 heisst es, es sei die Gemeindesteuer im Verhältnis der Ausdehnung des Geschäftes an die einzelnen Gemeinden zu entrichten, sofern das Geschäft in verschiedenen Gemeinden gelegen sei. Ich möchte wünschen, dass dieser Artikel zu besserer Redaktion an die Kommission zurückgewiesen würde.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es besteht auf Seite des Herrn Roth ein Missverständnis. Es ist klar, dass es Steuerpflichtige giebt, die ihre Erwerbsthätigkeit nicht nur an einem Ort ausüben,

sondern in verschiedenen Gemeinden Unternehmungen besitzen. In Bezug auf diese Steuerpflichtigen enthält der Art. 28 eine Specialbestimmung, die jedenfalls sehr angezeigt ist, während der Art. 27 den allgemeinen Grundsatz aufstellt, dass der Steuerpflichtige seinen Erwerb da zu versteuern habe, wo der Sitz der Erwerbsthätigkeit sei. Der Art. 28 enthält lediglich eine Ausnahme von dem in Art. 27 aufgestellten allgemeinen Grundsatz, und ich glaube, man könne die Sache nicht anders regeln, auch wenn Sie Rückweisung an die Kommission beschliessen würden. Es giebt sehr viele derartige Fälle, und wie Herr Seiler mitgeteilt hat, hat man sich in diesen Fällen zu verständigen gesucht. Aehnlich wie in Bezug auf die oberländischen Thalbahnen, verhielt es sich auch mit der Beatenbergbahn, die ihren Gesellschaftssitz in Bern hat, den Erwerb aber in einer andern Gemeinde ausübt. Auch in diesem Falle wurde eine Teilung der Steuer vorgenommen, und dies ist der Grundsatz, den man hier aufnehmen will. Es wäre nicht billig, wenn diejenige Gemeinde die ganze Steuer erhalten würde, in welcher die Gesellschaft ihren Sitz hat, aber ebenso unbillig wäre es, wenn die betreffende Gemeinde vollständig leer ausginge. Es ist deshalb durchaus richtig, dass zwischen denjenigen Gemeinden, in welchen eine solche Unternehmung ihren Erwerb ausübt, eine Teilung stattfinden soll. Es handelt sich dabei offenbar um grössere Unternehmungen, nicht um kleinere Geschäfte, die vorübergehend in andern Gemeinden Geschäfte machen, denn sonst müsste man ja z. B. in Bezug auf die Steuer eines Handelsmannes eine Teilung zwischen den Gemeinden des ganzen Kantons vornehmen. Es handelt sich nur um solche Geschäfte, welche der Natur des Geschäftes nach in die Lage kommen, einen grossen Teil ihrer Thätigkeit in andern Gemeinden zu entfalten. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Art. 27 belassen zu wollen und ebenso später den Art. 28, der gegenwärtig noch nicht in Diskussion ist.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um auf die gestellten Anfragen auch noch zu antworten, will ich vor allem hervorheben, dass die Vorschrift des Art. 27 gleichlautend ist, wie diejenige, welche gegenwärtig besteht, dass also die Sache in Zukunft ähnlich behandelt werden wird, wie gegenwärtig. Es giebt eine Reihe von Geschäften, die ihre eigentliche Thätigkeit in der einen Gemeinde, den Geschäftssitz, den rechtlichen Sitz dagegen in einer andern Gemeinde haben. Die Gemeinde Bern ist Sitz einer Reihe von Unternehmungen, die ihre Erwerbsthätigkeit in andern Gemeinden ausüben und in einem speziellen Falle wurde bereits entschieden, dass in Bezug auf die Gemeindesteuer eine Teilung vorzunehmen sei. In neuerer Zeit wurden eine Anzahl Streitigkeiten in ganz richtiger Weise auf dem Wege der Verständigung zwischen den betreffenden Gemeinden erledigt. Wenn hier vom Sitz der Erwerbsthätigkeit gesprochen wird, so ist darunter durchaus nicht verstanden, dass dieser Sitz nur an einem Orte sein könne, sondern eine solche Unternehmung kann einen doppelten Sitz haben. So haben die Oberländer Thalbahnen thatsächlich den Sitz ihrer Erwerbsthätigkeit, des eigentlichen Geschäfts, natürlich im Oberland, dort sind ihre technischen Beamten thätig. Den administrativen Teil des Geschäftes können sie dagegen sehr wohl anderswo haben, in Thun oder in Bern, und in diesem Falle soll eine Teil-

lung der Steuer zwischen den Gemeinden, in welchen sich die verschiedenen Sitze der Gesellschaft befinden, vorgenommen werden.

Was Herr Roth als Widerspruch aufgefasst hat, ist kein solcher. Wie Herr Heller bereits mitteilte, enthält der § 28 nur die Ausnahme von der Regel. Ich werde mir übrigens erlauben, über die von Herrn Roth aufgeworfene Frage bei Behandlung des Art. 28 Auskunft zu geben.

Seiler. Ich bin soweit befriedigt, nur wünsche ich, es möchte der Kommission das Recht eingeräumt werden, den Art. 27 und eventuell auch den Art. 28 nochmals zu beraten.

Präsident. Es ist selbstverständlich, dass die Kommission vor der zweiten Beratung das ganze Gesetz nochmals durchberaten wird und nach Belieben Änderungsanträge stellen kann.

Wyss. Ich möchte mir doch erlauben, die Anregung des Herrn Seiler noch etwas intensiver zu unterstützen, als er selber dies gethan hat. Ich glaube, es ist nötig, dass man sich über die Steuerpflicht in verschiedenen Gemeinden, namentlich soweit es Transportanstalten betrifft, noch etwas klarer zu werden sucht. Es ist richtig, dass man sich bis jetzt in der Weise beholfen hat, dass die betreffende Gesellschaft sich mit den Gemeinden verständigte oder dass, wenn dies nicht der Fall war, der Regierungsrat so oder anders zu entscheiden suchte. Allein ein gesetzlicher Wegweiser, wie in solchen Fällen vorzugehen sei, war im Gesetz nicht enthalten. Es scheint mir doch, dass Transportanstalten im allgemeinen eine andere Stellung einnehmen als Privatgeschäfte. In Bezug auf die letztern geht die Praxis bekanntlich dahin, dass z. B. ein Baugeschäft, das auf dem Lande etabliert ist, aber auch in der Stadt Bauten ausführt, auch in der letztern etwelcher Massen zur Gemeindesteuer herangezogen wird. Auch in Bezug auf die Transportanstalten finde ich es durchaus gerechtfertigt, dass eine Teilung stattfindet. Bis jetzt wurde die Sache an den meisten Orten so gehandhabt, dass ein Teil des Einkommens da zu versteuern ist, wo die Gesellschaft ihren rechtlichen Sitz hat, und ein anderer Teil da, wo die Gesellschaft ihren Verdienst erzielt. Nun entsteht aber dann eine Schwierigkeit, wenn die betreffende Transportunternehmung nicht nur in einer Gemeinde liegt, wie dies z. B. in Bezug auf die Mürrenbahn der Fall ist, sondern verschiedene Gemeinden berührt und zwar in einer Weise, dass man sagen kann, aus den betreffenden Gemeinden flosse der Unternehmung ein bestimmter Gewinn zu. Es kann sich natürlich nicht darum handeln, allen Gemeinden, welche von der Transportunternehmung überhaupt berührt werden, ein Steuerrecht einzuräumen; denn dies würde zu weit führen, indem für jede Station der betreffenden Gemeinde eine entsprechende Steuerquote verabfolgt werden müsste. Allein ich frage mich, ob es nicht gerecht und billig wäre, wenn man z. B. die Endstationen für die Absolvierung der Steuerpflicht ins Auge fassen würde, sofern die Transportanstalt ausschliesslich im Kanton Bern gelegen ist. Ich mache z. B. auf die Dampfschiffahrtsgesellschaft des Thuner- und Brienzersees aufmerksam. Hier haben Sie verschiedene wichtige Punkte, die nicht nur berührt werden, sondern Endstationen sind und einen grossen Teil des Fremdenverkehrs bewältigen helfen — Thun, Inter-

laken und Brienz — und man kann sich mit Recht fragen, ob es nicht richtig wäre, wenn die Gemeindesteuer auf die genannten drei Ortschaften verteilt würde. Es scheint mir deshalb, die Kommission sollte darüber beraten, ob es nicht angezeigt wäre, einen speziellen Artikel aufzustellen, wie die Transportanstalten im Kanton Bern hinsichtlich der Erfüllung ihrer Gemeindesteuerpflicht zu behandeln seien; ich möchte Ihnen empfehlen, der Kommission einen derartigen Auftrag zu erteilen.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Namens der Kommission möchte ich diesen Auftrag ohne weiteres entgegennehmen. Es wird gut sein, dass diese Frage geprüft wird.

Präsident. In diesem Falle nehme ich an, es sei der Kommission der gewünschte Auftrag erteilt, und Sie hätten sich nur über den Antrag des Herrn Roth zu entscheiden, der den Art. 27 ausdrücklich an die Kommission zurückweisen will.

Abstimmung.

Für Annahme des Art. 27 (gegenüber dem Rückweisungsantrag Roth) Minderheit.

Art. 28.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 28 handelt im Grund nur von der Gemeindesteuer und könnte ebensogut in dem besonderen Abschnitt betreffend diese letztere untergebracht werden. Es wird vorgesehen, dass Steuerpflichtige, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben, die Gemeindesteuer nach Verhältnis der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten haben. Diese Vorschrift kann zu verschiedenen Auslegungen Anlass geben, und es ist deshalb ein Kommentar nötig. Man könnte den Artikel ganz gut so auslegen, dass z. B. ein Fürsprecher, der in Bern wohnt, aber in Biel Geschäfte besorgt, ebenso in Wangen, Burgdorf etc., in verschiedenen Gemeinden seinen Beruf ausübe und darum auch in verschiedenen Gemeinden Gemeindesteuer zu bezahlen habe. So ist die Sache aber nicht verstanden, sondern es fallen nur solche Fälle unter den Art. 28, wo der Betreffende einen Teil seiner Thätigkeit förmlich an dem betreffenden Orte etabliert hat, wenn er daselbst eine Art Zweigniederlassung besitzt, wie dies z. B. in Bezug auf einen hier in Bern wohnenden Advokaten zutrifft, der auch in Biel ein besonderes Bureau mit einem Angestellten hat, dort Geschäfte entgegennimmt und überhaupt einen Teil seiner Geschäftsthätigkeit förmlich in Biel etabliert hat. Aehnlich ist die Sache in Bezug auf jeden andern Beruf zu verstehen. Wenn z. B. ein Kaminfeger beauftragt ist, in einem ganzen Amtsbezirk das Reinigen der Kamine zu besorgen und den einen Tag in diesem, den andern in einem andern Dorf arbeitet, seinen Wohnsitz aber in einer bestimmten Ortschaft hat, so kann er natürlich nicht in den verschiedenen Gemeinden besteuert werden, sondern nur da, wo er wirklich etabliert ist. Will eine Gemeinde auf einen Teil der Einkommenssteuer An-

spruch erheben, so muss eine äusserlich sichtbare Niederlassung vorhanden sein, sei es in Form eines Bureaus, sei es in Form sonstiger Einrichtungen, aus denen ersichtlich ist, dass der Betreffende seinen Beruf zum Teil auch in dieser Gemeinde ausübt.

Der Schlusssatz «Die Kapitalien und das Einkommen der Bevormundeten sind in der Gemeinde ihres persönlichen Wohnsitzes zu versteuern» beseitigt eine Kontroverse, die sich bis jetzt oft erhoben hat, indem man sich fragte, ob das Steuerdomizil da sei, wo der Vogt wohne, oder da, wo der Vögting seinen Wohnsitz habe. Die hier vorgesehene Ordnung der Dinge entspricht der Auffassung des Bundesgerichtes, das in interkantonalen Gerichtsfällen ebenfalls den persönlichen Wohnsitz des Mündels als regelmachend erklärt hat.

Angenommen.

Art. 29.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Hier musste man sich die Frage vorlegen, ob es nicht angezeigt sei, die Sache so zu ordnen, wie im gegenwärtigen Gesetz. Der Art. 29 überträgt den Steuerbezug unter der Verantwortlichkeit der Gemeinden den Einwohnergemeinderäten, und im fernern wird gesagt, es solle durch ein Dekret die hiefür auszurichtende Entschädigung festgesetzt werden. Im alten Gesetz ist diese Entschädigung genau bestimmt und zwar in der Weise, dass sie 3 % der Einkommenssteuer und 2 % der Grundsteuer beträgt. Die Kommission hat geglaubt, es sei besser, die Fixierung dieser Entschädigung einem Dekret zu überweisen. Ich bin nicht in der Lage, einen andern Antrag zu stellen; allein ich wollte doch auf die Sache aufmerksam machen, da es vielen Gemeinden gewiss angenehm sein wird, zu wissen, wie es in dieser Beziehung in Zukunft gehalten sein soll.

Was den zweiten Satz anbetrifft, so bestimmt derselbe, die Steuern werden in der Regel jährlich bezogen, doch sei es den Gemeinden gestattet, den Bezug ihrer Steuern in kürzern Terminen vorzunehmen. Wir finden, dieser Gedanke sei durchaus gerechtfertigt und empfehlen Ihnen den Art. 29 unverändert zur Annahme.

Müller (Bern). Ich möchte Ihnen beantragen, die Festsetzung der Entschädigung nicht einem Dekret zu überlassen, sondern im Gesetze selbst vorzunehmen, die Sache also gleich zu ordnen, wie im bisherigen Gesetz. Bei Aufstellung des vorliegenden Art. 29 ging man meines Wissens von der Erwägung aus, man müsse die Verhältnisse sich abklären lassen und sehen, inwieweit die Gemeinden durch das neue Verfahren, wonach die eigentliche Einschätzung nicht mehr den Gemeindesteuerkommissionen, sondern den Bezirkssteuerekommissionen obliegt, entlastet werden. Nun glaube ich aber bereits gestern nachgewiesen zu haben, dass die Thätigkeit der Gemeinden genau die nämliche ist wie bisher, dass ihnen in Bezug auf die Einschätzung und den Steuerbezug die gleiche Arbeit obliegt, wie bis jetzt, weshalb es auch als gerechtfertigt erscheint, die nämliche Entschädigung beizubehalten, die im

gegenwärtigen Gesetz vorgesehen ist. Was die Gemeinde Bern betrifft, so kann ich bei diesem Anlass konstatieren, dass die Entschädigung gerade hinreicht, um die Kosten des Steuerwesens zu bestreiten, dass aber die Gemeinde darauf einen Gewinn nicht erzielt. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, das Alinea 1 des Art. 29 folgendermassen zu fassen: «Der Steuerbezug wird von den Einwohnergemeinderäten unter der Verantwortlichkeit der Gemeinden gegen eine Entschädigung von 3 % desjenigen Steuerbetrages, welcher innert der vorgeschriebenen Bezugsfrist abgeliefert wird, besorgt.»

Schlatter. Ich möchte den Antrag des Herrn Müller lebhaft unterstützen. Seitens der Gemeindeschreiberei Biel und auch von einigen seeländischen Gemeinden wurde mir der nämliche Wunsch ausgesprochen, den Herr Müller soeben entwickelt hat, und ich glaube, es wird gut sein, wenn man dem Antrag beistimmt.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Müller)
Minderheit.

Art. 30.

Angenommen.

Art. 31.

Dürrenmatt. Das hier vorgesehene Verbot an die Banken und andern Geldinstitute, die Steuer am Platz ihrer Gläubiger zu entrichten, ist nach meiner Ansicht eine sehr zweischneidige Waffe. Ich glaube, man thäte gut, diese Bestimmung zu streichen. Im Interesse der bequemern Auffindung des steuerbaren Vermögens mag dieselbe zu empfehlen sein, allein was wird man damit erreichen? Die Spareinleger werden, wenn sie selber versteuern müssen, von der Kasse nicht mehr Zins erhalten, während allerdings die Kassen eine namhafte Ersparnis erzielen können, vielleicht sogar in einer Weise, dass die Aktionäre etwas davon verspüren. Sie mögen also den Art. 31 den Aktionären zulieb annehmen; aber Sie treffen damit die Einleger, die in diesen Falle vorziehen werden, ihr Geld anderswo zu placieren, so dass sie nicht genötigt sind, auf dem Steuerzettel zu bescheinigen, was sie auf der Sparkasse haben. Es giebt genug Gelegenheiten, um sein Geld ausserhalb des Kantons anzulegen, und so werden schliesslich wahrscheinlich auch die Kassen keinen Vorteil von der Sache haben und ebenso wenig der Staat, weil er auf diese Weise die Ersparnisse des Bernervolkes aus dem Kanton hinaustreibt. Ich möchte diese Ersparnisse lieber im Kanton behalten, statt deren auswärtige Placierung zu veranlassen, und deshalb erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, es sei der Art. 31 zu streichen.

Milliet. Ich stelle den Antrag, den Art. 31 beizubehalten. Es ist ganz richtig, dass gegenwärtig die Uebung in Kraft ist, Banken und andere Geldinstitute die Steuer an Stelle ihrer Klienten bezahlen zu lassen. Allein diese Praxis entbehrt meines Wissens erstens der gesetzlichen Basis, und zweitens ist sie auch als unzweckmässig erfunden worden, weil sie die richtige Einschätzung derjenigen, die bei solchen Banken und Geldinstituten Geld hinterlegt haben, nicht erleichtert, sondern erschwert. Jedenfalls kann das System mit irgendwelcher Progressivsteuer nicht bestehen. Nachdem Sie im Grundsatz beschlossen haben, die Progressivsteuer einzuführen, müssen Sie auch die Konsequenzen derselben mit in den Kauf nehmen. Nun ist es klar, dass eine Progressivsteuer überhaupt nur dann Sinn hat, wenn man das gesamte Vermögen und Einkommen des Steuerpflichtigen in einem Male erfasst. Dies ist aber nicht möglich, wenn Sie eine Stellvertretung zulassen, wenn für einen Teil des Vermögens oder Einkommens ein anderer bezahlen kann und damit die Anwendung des richtigen Progressivsteuersatzes vereitelt wird. Ich mache zur Unterstützung meiner Ausführungen darauf aufmerksam, dass in den vielen Kantonen, welche die Progressivsteuer besitzen — es ist die Mehrzahl — ähnliche Bestimmungen, wie sie hier in Art. 31 niedergelegt sind, bestehen und nicht zu den Uebelständen, das heisst nicht zu der Kapitalflucht Anlass gegeben haben, die Herr Dürrenmatt befürchtet. Dazu kommt noch, dass ich annehme, ein grosser Teil der Sparkasseneinlagen werde schliesslich von uns überhaupt steuerfrei erklärt werden. Ich habe bereits bei einem frühern Anlass gesagt, dass ich bei der zweiten Beratung, oder voraussichtlich schon vorher in der Kommission, einen derartigen Antrag einbringen werde. Wird er angenommen, so darf man um so mehr eine Stellvertretung in der Steuerzahlung ausschliessen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss mich namens des Regierungsrates entschieden gegen die Streichung des Art. 31 aussprechen. Derselbe enthält eine neue Vorschrift, die absolut zum ganzen System des Entwurfes gehört. Würde man diesen Stein aus dem Gebäude herausnehmen, so käme das ganze Gebäude ins Wanken. Es ist übrigens ein alter bernischer Grundsatz, dass die Erfüllung der Steuerpflicht eine persönliche Pflicht sei und nicht übertragen werden könne. Deshalb hat man im Vermögenssteuergesetz von 1856, wo die Versuchung der Abwälzung der Steuer vom Kapitalisten auf den Schuldner naheliegt, das unbedingte Verbot einer derartigen Uebertragung ausgesprochen und vorgesehen, dass Vereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner bezüglich der Bezahlung, in einem andern Sinn, als das Gesetz es verlangt, ungültig seien. Ich gebe zu, dass man die Sache vielleicht etwas anders ordnen könnte, indem man, statt ein unbedingtes Verbot auszusprechen, einfach sagen würde, die Steuerpflicht sei eine persönliche und Vereinbarungen zwischen Banken und Geldinstituten einerseits und ihren Einlegern anderseits seien für die Steuerbehörden nicht verbindlich. Aber an dem Grundsatz, dass die Uebertragung der Steuerpflicht vom Gläubiger des Geldinstitutes auf den Schuldner, das Geldinstitut, in Zukunft für die Steuerbehörden keine Geltung mehr haben solle, muss man unbedingt festhalten, wenn man nicht, wie schon bemerkt, in das ganze System,

auf welchem das Gesetz aufgebaut ist, ein Loch machen will.

Schlatter. Der Herr Finanzdirektor hat ganz richtig gesagt, dass dies ein Stein ist, der das ganze Gebäude bindet, und Herr Milliet hat mit Recht betont, dass ohne diesen Artikel die Ausmittlung des Gesamtvermögens nicht möglich ist. Ich mache aber noch auf etwas anderes aufmerksam. Dem Staat kann es gleichgültig sein, wer die Steuer von den Einlagen bezahlt, nicht aber der Gemeinde. Ist der Einleger verpflichtet, in der Gemeinde seine Steuer zu deklarieren, so wird auch die Gemeinde zu dem kommen, was ihr gebührt. Ich empfehle Ihnen deshalb den Art. 31 unverändert zur Annahme. Er ist nach zwei Richtungen sehr wichtig, namentlich aber für die Gemeinden.

Abstimmung.

Für den Art. 31 (gegenüber dem Streichungsantrag Dürrenmatt) Mehrheit.

Art. 32.

v. Muralt. Dieser Artikel schafft im Kanton Bern zweierlei Recht, das eine für die Fremden, das andere für die Schweizer, und zwar sonderbarer Weise das bessere Recht für die Fremden, das mindere für die Schweizer. Ich muss sagen, dass es mir widerstrebt, einen solchen Artikel ins Gesetz aufzunehmen. Wenn man auch Beispiele aus andern Kantonen citieren kann, die solche missbräuchliche Ausnahmen in ihre Gesetzgebung aufgenommen haben, so ist dies kein Grund, dass wir anderwärts die schlechten Beispiele aufsuchen und sie in unser Gesetz aufnehmen sollen. Wir haben bei Gelegenheit der Beratung eines frühern Artikels das fremde Grundeigentum steuerfrei erklärt, und in dieser Beziehung ist man den im Kanton sich ansiedelnden Fremden schon bedeutend entgegengekommen. Dass man nun noch weitergehen und einen Schweizer schlechter halten soll, als einen Fremden, ist meiner Ansicht nach durchaus unzulässig, ja ich würde sogar sagen: es liegt darin eine Ungerechtigkeit zu Gunsten des Fremden und zu Ungunsten des Schweizer. Ich würde also in erster Linie beantragen, den ganzen Art. 32 zu streichen. Will man ihn aufrecht erhalten, so stelle ich den Antrag, jedermann gleich zu halten und zu sagen: «Die Steuerbehörden sind ermächtigt, mit Personen, die kein Gewerbe betreiben, besondere Vereinbarungen hinsichtlich ihrer Steuerpflicht zu treffen.» Ich sehe nicht ein, warum man einen Einheimischen anders behandeln soll als einen Fremden.

Dürrenmatt. Der Art. 32 bildet einen seltsamen Gegensatz zum Art. 31, den Sie soeben angenommen haben. Dort handelt es sich um 202,000 bernische Sparkasseneinleger, laut der neuesten Statistik, die gestern den Mitgliedern des Grossen Rates amtlich zugeschiedt worden ist. Ueber die Bequemlichkeit dieser 202,000 einheimischen Einleger geht man leichten Herzens hinweg, für die Fremden dagegen will man auf einmal eine Ausnahme machen, die allen möglichen Abmachungen Thür und Thor öffnet! Es macht sich das gerade

so, als ob der Fiskus auf einmal vom bösen Gewissen ereilt wurde und sich sagte: ich bin mit der Progression, der Inventarisierung und allem, was noch kommt, zu weit gegangen; es könnte doch fehlen, und deshalb soll hier eine Ausnahme gemacht werden. Ich schliesse mich deshalb dem Antrage des Herrn v. Muralt an. Will man so rigoros und drakonisch sein, so soll man nicht auf einmal gegenüber Fremden mit einer solchen gewaltigen Ausnahme aufrücken.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Ihnen hingegen die Beibehaltung des Artikels empfehlen und dies mit einigen Worten begründen. Gegenüber Herrn Dürrenmatt möchte ich mitteilen, dass der Artikel durchaus nicht auf das Drängen der Regierung aufgenommen worden ist, indem sie sich offenbar sagte, dass sie damit in etwelchen Widerspruch geraten würde. Dagegen konnte sich die Kommission der Einsicht nicht verschliessen, dass, wenn wir dahin trachten wollen, unsere Fremdencentren zu heben, wir Fremden mit grossen Vermögen, die sie zum Teil hier zu verbrauchen wünschen, die Sache nicht erschweren dürfen. Wir haben den Art. 32 aufgenommen infolge verschiedener Gesuche, die an die Kommission gerichtet wurden. Wir erhielten Eingaben der bernischen Verkehrsvereine und haben geglaubt, denselben Rechnung tragen zu müssen. Wir wissen, dass der Kanton Waadt eine solche Bestimmung hat und die Fremden für eine gewisse Zeitdauer steuerfrei erklärt, und wir wissen auch, dass sich dem ganzen Genfersee entlang ein reges Leben entwickelt hat und der Wohlstand des ganzen Gebietes wesentlich dadurch gehoben wurde, dass man den Fremden die Ansiedelung in dieser Gegend leichter machte. Auch wir besitzen prachttvolle Gegenden, wo sich Fremde gerne niederlassen würden; allein wenn man sie so behandelt, dass das erste, was sie bei ihrer Niederlassung zu Gesicht bekommen, der Steuerzettel ist, so wird dies nicht dazu dienen, die Niederlassung von Fremden zu fördern. Die Kommission hat deshalb, obwohl sie sich bewusst war, in etwelchen Widerspruch zu geraten, den Gedanken in das Gesetz niedergelegt, wonach in besondern Fällen, wo man grosses Interesse daran hat, dass ein Fremder sich bei uns niederlasse, besondere Vereinbarungen getroffen werden können. Meine Herren, wir bezahlen nicht nur in direkter, sondern auch in indirekter Form Steuern, und wenn ein Fremder in einer Gegend jährlich Fr. 30,000 oder Fr. 40,000 verbraucht, so fliesst dieses Geld andern Erwerbenden in der Nähe zu und hebt damit deren Steuerkraft. Wir wissen, dass auch der Kanton Zürich in gleicher Weise vorgehen will, und ich betrachte ein solches Verfahren nicht als ein unmoralisches, wie Herr v. Muralt uns nahelegen wollte. Auf den ersten Blick erscheint es so; allein auf der andern Seite sollen Staat und Gemeinde auch alles das thun, was zur Förderung des Wohlstandes und des Erwerbes der Mitbürger beiträgt. Im Interesse des Verkehrslebens im Kanton Bern, im Interesse der Fremdencentren des Berner Oberlandes und auch der Stadt Bern, wo sich früher viel mehr Fremde niederliessen, sollte man nicht so engherzig sein, sondern die Thore öffnen und auf diese Weise den allgemeinen Wohlstand zu heben suchen. Als ich seiner Zeit die Ehre hatte, dem Finanzwesen der Stadt Bern vorzustehen, habe ich häufig Anfragen von Fremden erhalten, welche sich hier niederlassen wollten und sich über die Steuerverhältnisse erkundigten. Sobald man dann

den gewünschten Aufschluss erteilte, haben sich die Betreffenden wieder zurückgezogen. Nun liegt es gewiss nicht im Interesse unseres Volkes, den Fremden die Niederlassung in dieser Beziehung zu erschweren, und wenn man sieht, welche guten Wirkungen man an andern Orten erzielt, so sollte uns dies veranlassen, die Thore nicht zuzumachen. Wenn Herr Dürrenmatt an die 202,000 Sparkasseneinleger erinnert, so begreife ich seinen Standpunkt ganz gut; allein Sie haben vom Herrn Finanzdirektor gehört, dass in dieser Beziehung vielleicht noch ein anderer Modus gefunden und der Sache die Schärfe etwas genommen werden kann. Ich empfehle Ihnen den Art. 32 warm zur Annahme. Er wird entschieden dazu dienen, die Erwerbsthätigkeit und den Wohlstand einzelner Gegenden zu heben.

Müller (Bern). Ich kann die Mitteilungen des Herrn Heller nur bestätigen. Auch jetzt kommen regelmässige Anfragen von Fremden, die sich gerne hier oder anderswo im Kanton niederlassen würden, aber regelmässig durch unsere Steuerverhältnisse abgeschreckt werden. Die rechtliche Begründung der in Art. 32 vorgesehenen verschiedenen Behandlung liegt darin, dass die Betreffenden fast ausnahmslos den Nachweis leisten, dass sie in Bezug auf ihr Grundeigentum bereits auswärts der Steuerpflicht Genüge leisten müssen und doppelt besteuert würden, wenn sie den Ertrag desselben bei uns ebenfalls versteuern müssten. Mit Rücksicht hierauf lässt sich die hier vorgesehene Ausnahme rechtfertigen, und namentlich im Kanton Bern, der ein Fremdenindustriekanton ist, ist sie von grösserer Bedeutung, als in einem industriellen Kanton. Auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus lässt sich die Ausnahme rechtfertigen, indem man durch eine solche Bestimmung Fremde herbeiziehen und einer ganzen Reihe von Bürgern Erwerb und Verdienst verschaffen kann. Allerdings bedarf es einer sorgfältigen Erwägung, damit man mit solchen Erleichterungen nicht zu weit geht und namentlich wird man darauf sehen müssen, dass der Betreffende den Nachweis leistet, dass sein im Ausland gelegenes Grundeigentum bereits der Besteuerung unterliegt und es daher eine Doppelbesteuerung wäre, wenn man ihn auch bei uns im vollen Masse zur Besteuerung heranziehen würde. Hierin scheint mir die Begründung zu liegen, weshalb man zwischen Fremden und Einheimischen einen Unterschied machen darf. Würde man nur sagen: «Personen, die kein Gewerbe betreiben», so würde man diese Personen, soweit sie Schweizer sind, gegenüber denjenigen privilegieren, welche einen Erwerb betreiben und dafür der Einkommens- und Vermögenssteuer unterliegen. Ich empfehle Ihnen darum den Art. 32 unverändert zur Annahme.

Wyss. Der Art. 32 ist ein sehr kitzlicher, und es ist nicht leicht, sich mit demselben in ganz befriedigender Weise abzufinden. Ich begreife den Streichungsantrag sehr wohl, weil es keinem Zweifel unterliegt, dass in denjenigen Gegenden des Kantons, wo man nicht auf die Ansiedelung derartiger Goldvögel hoffen darf, diese ungleiche Behandlung der Fremden und Einheimischen sehr stossen würde. Begrüsst wird ein solcher Artikel dagegen von denjenigen Gebieten, die so viele Naturschönheiten aufweisen, dass sie für die Fremden eine Anziehungskraft bilden, und dies gilt namentlich für die Gestade des Thuner- und Brienzersees, überhaupt für das Oberland. Wie wurde es bis-

her gehalten? Auch ohne Gesetzesbestimmung hat sich in dieser Beziehung nach und nach eine gewisse Praxis herangebildet, indem sich die Steuerbehörden der Einsicht nicht verschliessen konnten, dass man die Fremden, wenn sie bleiben sollen, in einem gewissen Masse schützen müsse, und diese Praxis ist deshalb zu einer ziemlich einheitlichen geworden, weil in letzter Instanz jeweilen der Regierungsrat darüber zu entscheiden hatte. So konnte man ohne viele Worte und Umstände einen Modus vivendi einführen, der vielen Fremden, die sich bei uns befinden, entgegenkommt, sie aber doch nicht ohne weiteres ausschlüpfen lässt. Man kann sich nun fragen, ob diese Art der Behandlung nicht auch in Zukunft beibehalten werden könnte, ohne dass man einen bestimmten Artikel ins Gesetz aufnimmt. Ich glaube, es wäre dies viel besser und vorsichtiger, denn durch Aufnahme eines besonderen Artikels reizt man den Widerspruch, und es liegt auch eine gewisse Unbilligkeit darin — das muss ich vom Rechtsstandpunkt aus gestehen —; denn die von Herrn Müller vorgetragene rechtliche Begründung ist nicht mehr zulässig, da Sie ja den Passus gestrichen haben, welcher vorsah, dass der Ertrag von Grundeigentum, das sich im Ausland befindet, hier nochmals zur Besteuerung herangezogen werden könne. Die Fremden können sich also nicht darauf stützen, sie müssen ihr Grundeigentum im Ausland versteuern und dann bei uns nochmals den Ertrag desselben. Es giebt gegenwärtig überhaupt keine rechtliche Begründung dieser Ausnahme, sondern sie kann sich rein nur auf Erwägungen der Praxis stützen.

Beschliessen Sie aber was Sie wollen, so kann jedenfalls der Art. 32 nicht in der vorliegenden Fassung belassen werden, da er Unklarheiten enthält, welche unbedingt dessen Rückweisung erheischen. Wer soll dieses Recht ausüben, das man den Fremden einräumen will? Es heisst hier: die Steuerbehörden. Nun giebt es aber nach dem Entwurf verschiedene Steuerbehörden. Vor allem aus haben wir als solche den Gemeinderat, dann die Bezirkssteuerverwaltung, und ferner wird, nehme ich an, immerhin auch der Regierungsrat als Steuerbehörde zu betrachten sein, da er den Fiskus repräsentiert und das Recht hat, bei den Steuerverhandlungen sich vertreten zu lassen. Welche von diesen Steuerbehörden soll eine Vereinbarung treffen können, der Gemeinderat, die Bezirkssteuerverwaltung oder der Regierungsrat? Wollen Sie überhaupt ein solches Recht einräumen, so müssen Sie auch sagen, wem es zukomme, und zwar würde ich Gewicht darauf legen, dass man es nicht den einzelnen Gemeinden überlässt, sondern einer Behörde zuweist, welche dafür Gewähr bietet, dass im ganzen Kanton eine gewisse Gleichmässigkeit besteht. Ich würde es nicht für richtig halten, wenn die eine Gemeinde von einem Fremden, nur um ihn zu behalten, gar nichts verlangen würde, gegenüber einer andern Gemeinde, welche auf ihre Bürger mehr Rücksicht nimmt und nur in bescheidener Weise entgegenkommt. Es wäre dies in moralischer Beziehung nicht vom Guten, indem es dazu führen würde, dass von den Gemeinden ein förmlicher Schacher getrieben würde. Es muss deshalb dafür gesorgt werden, dass für den ganzen Kanton ein gleichmässiger Modus festgestellt wird. Dies der eine Grund, weshalb der Artikel zurückgewiesen werden muss.

Eine zweite Unklarheit, die man nicht nur durch die Berichterstattung heben kann, liegt im Ausdruck «Fremden». Gehören dazu nur Nichtschweizer oder

auch nichtbernische Schweizerbürger? Man kann darüber verschiedener Ansicht sein. Angenommen, es seien damit nur die Nichtschweizer gemeint, so halte ich eine solche Bezeichnung für zu eng, denn ob nun ein Berliner seine Renten im Kanton Bern zu verzehren und in Bezug auf seine Steuern ein billiges Arrangement zu treffen wünscht, oder ein St. Galler oder Zürcher, deswegen sollte ein Unterschied nicht gemacht werden. Will man also den Nichteinheimischen eine Erleichterung gewähren, so soll man sie allen einräumen, welche Nichtberner sind, also auch dem St. Galler und Zürcher, nicht nur dem Berliner. Auch dieser Punkt sollte noch eingehender geprüft werden, weshalb ich für den Fall, dass Sie den Streichungsantrag nicht annehmen sollten, unbedingt den Antrag auf Rückweisung des Artikels stellen muss.

Hadorn (Latterbach). Ich möchte nur kurz darauf hinweisen, dass der Art. 32 kein neues Recht schafft, indem solche Fälle von Schonung einzelner Steuerpflichtiger schon bisher vorkamen. Der unlängst verstorbene Herr v. Rougemont, der, wie bekannt, im Sommer das Schloss Schadau am Thunersee bewohnte, im Winter sich am Genfersee oder im Süden aufhielt, wurde in der Gemeinde Strättligen für ein Einkommen von Fr. 50,000 III. Klasse eingeschätzt. Von diesen Fr. 50,000 Einkommen III. Klasse bezahlte er an den Staat eine Steuer von Fr. 2500 und ebenso viel an die Gemeinde Strättligen. Nun hatte man zur Zeit, als ich der Centralsteuerkommission angehörte, das Gefühl, Herr v. Rougemont zahle zu wenig Steuern. Die Schätzung seines Einkommens wurde infolgedessen auf Fr. 60,000 erhöht. Herr v. Rougemont rekurrierte dagegen, indem er geltend machte, er habe sich mit der Gemeinde Strättligen dahin verständigt, dass er ein für allemal mit Fr. 50,000 eingeschätzt werde. Schätze man ihn höher ein, so werde er in Zukunft die Schadau jährlich weniger als drei Monate lang bewohnen und in diesem Falle überhaupt keine Steuern mehr bezahlen. Aber nicht nur Herr v. Rougemont reklamierte, sondern auch die Gemeinde Strättligen ersuchte, man möchte die höhere Einschätzung wieder aufheben, denn für sie mache es einen grossen Unterschied aus, ob sie diese Fr. 2500 bekomme oder nicht, die Gemeinde habe sich mit Herrn v. Rougemont verständigt und würde es sehr bedauern, wenn man denselben, der überdies noch ein sehr wohlthätiger Mann sei, durch eine höhere Einschätzung vertreiben würde. Die Centralsteuerkommission fand, man wolle Fünfe gerade sein lassen und hat die höhere Schätzung wieder aufgehoben.

Schneider. Ich begreife ganz gut, dass Herr Heller den Ausdruck gebraucht hat, man müsse etwas engherzig sein, wenn man Streichung des Art. 32 beantrage, man solle doch den Fremden etwelchermassen entgegenkommen, damit dieselben bei uns bleiben. Es ist mir auch sehr wohl bekannt, dass gerade die Stadt Bern in den letzten Jahren Zuzug von Fremden verspürt hat, indem namentlich auf dem Kirchenfeld hauptsächlich von Fremden gebaut wurde. Ich weiss auch ganz gut, dass der Fremdenverkehr im Oberland ein grosser ist; allein derselbe ist doch eigentlich nur vorübergehender Natur, d. h. die Fremden sind nur während drei, vier oder fünf Wochen da, während es am Genfersee die flotte Gegend ist, welche die Fremden veranlasst, hier ihren Wohnsitz aufzuschlagen. Ich glaube nicht, dass die Beibehaltung des Art. 32 im Interesse des Gesetzes

läge und man braucht deshalb nicht engherzig zu sein, um für dessen Streichung zu stimmen. Ich hielte eine derartige Ausnahme für durchaus verwerflich, denn am Ende ist die Gleichheit vor dem Gesetz die Hauptsache; man soll nicht den einen so, den andern anders behandeln.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will vor allem aus mitteilen, dass der Art. 32 nicht der Initiative der Behörden entsprungen, sondern durch Eingaben, speziell des Vereins zur Hebung des Fremdenverkehrs in der Stadt Bern, veranlasst worden ist. Schon früher hat sich der genannte Verein wiederholt und erst vor zwei Tagen nochmals in einer ganz besonders dringlichen an die Regierung gerichteten Zuschrift dafür verwendet, es möchte eine Bestimmung in das neue Steuergesetz aufgenommen werden, wonach es gestattet sei, mit Fremden, die sich im Kanton Bern, speziell in der Stadt Bern, ansiedeln möchten und bereit sind, eine Steuer, unter Umständen sogar eine sehr hohe Steuer zu bezahlen, aber von Steuerplackereien im übrigen befreit sein möchten, eine Vereinbarung zu treffen. Es ist also ein Vorgehen aus der Bevölkerung, speziell aus der Stadt Bern, was den Regierungsrat veranlasste, bei der Aufnahme einer solchen Bestimmung mitzuwirken.

Nun muss ich aber beifügen, dass die Regierung und ganz besonders der Finanzdirektor mit dieser Anschauung sich einverstanden erklären musste, gestützt auf gemachte vielfache Erfahrungen. Es ist ja schon wahr, dass auch in einem Steuergesetz das Prinzip der Gerechtigkeit, der Gleichbehandlung Aller zur Geltung kommen soll. Damit ist aber nicht gesagt, dass man dabei eigentlich doktrinär verfahren müsse und den praktischen Bedürfnissen und Verhältnissen nicht auch einige Rechnung tragen dürfe. Alle Steuerangelegenheiten sind in erster Linie eminent praktische Angelegenheiten und nicht Fragen der Gerechtigkeit etc. Nun hat man Erfahrungen gemacht, welche dahin führen, dass es im Interesse des Staates und ebenso der Gemeinden liege, durch eine Vorschrift, wie sie hier steht, oder in anderer Weise dafür zu sorgen, dass es den Fremden erleichtert wird, sich im Kanton Bern niederzulassen. Ich will von den vielen Fällen, die man erlebt hat, nur folgenden mitteilen. Vor circa drei Jahren wollte sich eine Frau — es war zwar nicht eine eigentliche Fremde, sondern eine Schweizerin aus einem andern Kanton — in einer gewissen Gemeinde des Kantons Bern niederlassen und hier ihre Renten verzehren. Sie fragte bei der betreffenden Gemeinde an, wie sie steuermässig behandelt würde; sie sei bereit, gleichviel Steuern zu bezahlen, wie an ihrem bisherigen Wohnort, aber nicht mehr. In unsere Verhältnisse übersetzt ergab sich, dass die Frau bei uns ein Einkommen III. Klasse von circa Fr. 40,000 zu versteuern gehabt hätte, also das Einkommen von einer Million. Die betreffende Gemeindebehörde war von der Sache sehr erfreut und fragte bei der obern Behörde an, ob sie mit der Frau in dieser Weise paktieren dürfe. Die Staatsbehörde erwiderte, sie habe nichts dagegen einzuwenden. Die Frau siedelte sich darauf in unserem Kanton an, und der Gemeindekassier der betreffenden Gemeinde konnte ohne weiteres bei derselben eine Steuer von Fr. 2000 erheben, beinahe so viel, als die ganze übrige Gemeinde steuerte! Ebenso konnte der Amtsschaffner zu Handen des Staates Fr. 2000 einziehen. Nun scheint das aber doch dem Amtsschaffner nicht

recht gewesen zu sein. Nachdem die Frau ein Jahr bei uns gewesen war und die Steuereinschätzungsverhandlungen wieder herankamen, hat sich der Amtschaffner am Biertisch Mut angetrunken und gestützt auf die landläufigen Redensarten: Die Reichen sollen steuern! Man muss nehmen, wo ist! (Heiterkeit) tags darauf in der Bezirkssteuereinschätzungskommission beantragt, die Frau für Fr. 80,000 einzuschätzen. Das ist auch geschehen. Die Gemeinde hat aber dagegen remonstriert und gebeten, die Regierung möchte die höhere Schätzung aufheben. Dies ist nach einiger Zeit auch geschehen; allein die Frau hatte schon vorher gesagt: B'hüet Ech Gott und läbit wohl! (Heiterkeit) und war im zweiten Jahre nicht mehr da! Ich glaube, so etwas sei weder im Interesse des Staates, noch der Gemeinden, und man sollte doch wahrhaftig die Doktrin, die kein Geld giebt, so weit verlassen dürfen, dass man in solchen Fällen vernünftig handeln kann und nicht durch gesetzliche Vorschriften daran verhindert wird. Ähnliche Fälle sind schon oft vorgekommen und können sich auch in Zukunft ereignen. Dabei muss man nicht vergessen, dass wenn man von einem Privilegium der Fremden spricht, diese letztern sich bei uns überhaupt in einer Ausnahmestellung befinden. Sie sind sowohl bessern, als mindern Rechtes. Kommt ein Fremder hieher und bezahlt er seine Steuer, so hat er dafür keine Gegenleistung. Er hat keine Kinder oder schickt sie wenigstens nicht in die gewöhnlichen Schulen, auch armengenössig wird er nicht; er kann höchstens unsere schöne Aussicht geniessen, für die wir aber weiter keine grossen Auslagen haben (Heiterkeit). Der Fremde bezahlt also die Steuer, ohne denjenigen Gegenwert zu erhalten, der einem Einheimischen zukommt. Es kommt ferner häufig vor, dass diese Leute sehr wohlthätig sind und für die betreffende Gegend einen wahren Segen bedeuten, indem sie für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke eine ebenso grosse Summe ausgeben, als sie Steuern bezahlen, so dass ihr Wegzug für die betreffende Gemeinde und Gegend eine wahre Kalamität bedeuten würde. Andererseits sind die Fremden ohnedies schon jetzt privilegiert, indem sie bei uns keinen Militärdienst zu leisten brauchen. Hinwiderum sind sie mindern Rechtes, indem sie an unsern demokratischen Einrichtungen, an der Staats- und Gemeindeverwaltung nicht teilnehmen können; sie haben nicht das schöne Recht, alle vierzehn Tage zur Urne zu gehen (Heiterkeit) oder sogar eine Initiative zu unterschreiben (Heiterkeit)! Diese Fremden, mit Bezug auf die wir hier eine besondere Behandlung vorsehen, befinden sich also ohnedies staatsrechtlich etc. in einer andern Stellung, und wir schaffen deshalb mit der hier vorgeschlagenen Bestimmung nichts Neues.

Nun gebe ich aber zu, dass vielleicht die Art und Weise, wie man die Sache in Art. 32 reglieren will, nicht ganz die richtige ist, dass man das Gleiche in anderer Weise erreichen kann, die weniger auffällig und schroff ist und weniger den Eindruck der ungleichen Behandlung macht. Ich möchte ihnen deshalb beantragen, es sei der Art. 32 vorläufig in dem Sinne anzunehmen, dass man sich damit über das Prinzip ausspricht und die vorberatenden Behörden beauftragt, die Sache in eine andere, geeignetere Fassung zu bringen. Es ist zwar mit Recht gesagt worden, man könne in dieser Weise vorgehen, wie schon bisher, ohne dass im Gesetz etwas gesagt werde. Das ist allerdings richtig, allein mit dem gegenwärtigen Zu-

stand sind doch immerhin Schwierigkeiten verbunden. Die Steuerkommissionen sind souverän, sie handeln nicht nach Weisungen von oben, Regierungsrat und Finanzdirektion sind nicht berechtigt, den einzelnen Steuerkommissionen Befehle zu erteilen, wie sie zu verfahren haben. Wenn daher in einem Jahre durch einen Rekursentscheid der obern Instanz einem Fremden gegenüber die Angelegenheit regliert ist, so kann im nächsten Jahr die Gemeinde- oder Bezirkssteuereinschätzungskommission die Sache wieder umkehren und die Leute neuerdings zwingen, rekurreren zu müssen, und das ist es gerade, was ihnen den hiesigen Aufenthalt verleidet. Wenn nun auch die Steuerbehörden anders organisiert werden und als oberste Instanz das Verwaltungsgericht bezeichnet wird, so wird die Sache damit nicht besser gemacht. Das Verwaltungsgericht, das mit der allgemeinen Staats- und Gemeindeverwaltung in keinem Zusammenhang steht und weniger gut als die Regierung die Bedürfnisse des Staates und die Wünsche der Gemeinden kennt, kann in ganz doktrinärer Weise verfahren und unabhängig vom Regierungsrat und den Gemeinden etwas verfügen, was den allgemeinen Interessen zuwiderläuft, so lange nicht im Gesetz in irgendwelcher Form eine Vorschrift enthalten ist, an welche das Verwaltungsgericht gebunden ist. Immerhin sollte versucht werden, die ganze Frage in geeigneter Weise zu ordnen, und deshalb glaube ich, man sollte über den Art. 32 nur im Prinzip abstimmen und die vorberatenden Behörden beauftragen, ihr Nachdenken darüber walten zu lassen, wie die Frage definitiv zu ordnen sei.

Präsident. Dieser Antrag deckt sich mit dem eventuellen Antrag des Herrn Wyss.

v. Muralt. Auf das Argument des Herrn Müller, die Fremden müssen ihren Grundbesitz bereits im Ausland versteuern und seien deshalb nicht geneigt, den Ertrag desselben im Inland nochmals zu versteuern, hat bereits Herr Wyss geantwortet. Herr Müller hat übersehen, dass bei Beratung des Art. 10 die Bestimmung, dass der Ertrag von ausserhalb der Schweiz gelegenen Liegenschaften als Einkommen zu versteuern sei, gestrichen worden ist. Dieses Argument fällt also dahin.

Von den übrigen Rednern hat besonders der Herr Finanzdirektor die Sache in sehr hübscher Weise und mit mehr oder weniger fröhlichen und spasshaften Worten auseinandergesetzt. Die Sache läuft darauf hinaus, wenn Fremde hieher kommen, so bezahlen sie am liebsten so wenig Steuern als möglich. Ich glaube, dies sei ein Gefühl, das nicht nur den Fremden eigen ist. Würde man uns hierüber befragen, so würden wir dem Herrn Finanzdirektor wahrscheinlich die gleiche Antwort geben; wir würden auch lieber weniger Steuern bezahlen, als man uns zumutet! Warum man nun nur den Fremden in dieser Weise entgegenkommen soll, kann ich nicht begreifen, und bin deshalb für die Verallgemeinerung des Grundsatzes, wenn man ihn überhaupt annehmen will. Wir müssen doch die Sache nehmen, wie sie ist. Von Herrn Hadorn sind Zustände aufgedeckt worden, die meiner Ansicht nach ein merkwürdiges Licht auf unsere Verhältnisse werfen. Herr Oberst v. Rougemont hat, wie es scheint, der Gemeinde Strättlingen erklärt, er bezahle nur so und so viel Steuern, sonst gehe er weg, und die Gemeinde Strätt-

ligen und die Regierung haben mit Herrn Oberst v. Rougemont paktiert. Dies spricht für die Verallgemeinerung des Grundsatzes, denn Herr Oberst v. Rougemont war nicht ein Fremder, sondern ein richtiger Berner; er war Bürger von Bern, also ein Kantonsangehöriger, und was ihm bewilligt wurde, geschah in vollständiger Verkenntung der gesetzlichen Bestimmungen. Der Fall Rougemont beweist, dass wenn man solche Ausnahmen machen will, man sie nicht nur den Fremden, sondern auch den Einheimischen einräumen muss. Der Herr Finanzdirektor hat darauf hingewiesen, die Fremden seien noch in anderer Weise bevorzugt, indem sie keine Militärsteuer zu bezahlen, d. h. keinen Militärdienst zu leisten haben. Das ist in der That ein grosser Vorzug, und in der letzten Session der Bundesversammlung hat Herr Bundesrat Müller ausdrücklich darauf hingewiesen, dass viele Fremde zu uns kommen, um zu Hause keinen Militärdienst leisten zu müssen, woraus Missbräuche erwachsen seien, gegen die man in irgend einer Weise Massnahmen treffen müsse. Nun will man den Fremden zur Militärfreiheit noch die Steuerfreiheit gewähren, während man die Hiesigen um so mehr besteuert! Man sagt, die Fremden bringen Verdienst ins Land. Ja, ich frage: Ist das Geld der Fremden besser, als das Geld der Schweizer und Einheimischen, wenn die letztern auch Verdienst ins Land bringen? Man soll nicht fragen: Bist du ein Schweizer oder ein Fremder? denn da täuscht sich Herr Wyss, der Ausdruck «Fremder» bezieht sich unbedingt auf Nichtschweizer. Vor einiger Zeit wurde das Schlossgut Spiez an eine Baslerin verkauft. Diese muss die Steuern bezahlen! Wäre aber ein Fremder gekommen, so hätte man den Hut abgezogen und erklärt: Sie brauchen keine Steuern zu bezahlen! Ich will einen andern Fall citieren. Ein Fremder und ein Schweizer haben zusammen im Ausland ein Geschäft betrieben und sie wollen sich nun in den Kanton Bern zurückziehen. Den Fremden nimmt man zuvorkommend auf und trifft betreffend seiner Steuerquote ein besonderes Abkommen mit ihm, dem Schweizer aber präsentiert man sofort die Note! Die Folge wird die sein, dass der Fremde kommt, der Schweizer dagegen weiter geht. Ueberhaupt kämen wir zu merkwürdigen Zuständen, wenn dieser Grundsatz auch in die Gesetzgebung anderer Länder Eingang fände; es würde einfach eine Art Austausch stattfinden, der Berner zöge ins Ausland und umgekehrt käme der Fremde in den Kanton Bern. Es ist eben immer von schlimmen Folgen begleitet, wenn ein Grundsatz in die Gesetzgebung aufgenommen wird, der falsch ist, und dieser Grundsatz ist falsch, dass man unsere Bürger anders behandelt, als diejenigen, welche nicht zu unserm Kanton oder zur Schweiz gehören. Ich halte deshalb den Antrag aufrecht, diese Bestimmung nicht aufzunehmen, eventuell beantrage ich, sie zu verallgemeinern.

Dürrenmatt. Der Art. 32 enthält noch eine andere auffallende Ungerechtigkeit. Er spricht von der Erteilung eines Privilegiums an Fremde, die kein Gewerbe betreiben. Nun möchte ich doch gefragt haben: Ist das ein Vorzug, dass jemand zu uns kommt, der kein Gewerbe betreibt, dass man jemand eine Prämie dafür verabfolgt, der keine Industrie einführt, der nicht neue Werte produziert? Verdient derjenige, der ein Gewerbe betreibt, nicht ebenso gut eine Prämie, wie

derjenige, der kein Gewerbe ausübt? Ich finde im Gegenteil, man solle die Etablierung neuer Erwerbszweige, neuer Industrien, die Ausnützung von Wasserkraften, die Ausbeutung neuer Erfindungen etc. ermutigen. Diese Leute verdienen gewiss ebenso wohl eine Aufmunterung, wie derjenige, der in die Schweiz kommt, um nichts zu thun. Im Gegenteil, ein richtiges Steuergesetz soll die Arbeit ermuntern, nicht die Unthätigkeit. Wollte man also gerecht sein, so müsste man sagen: «Mit Personen, die kein Gewerbe betreiben oder ein Gewerbe betreiben», nur würde ich nicht gerade diese Fassung wählen, die den Widerspruch des Gesetzgebers klar vor Augen führt, sondern würde die Fassung vorziehen: «Mit Personen, die kein Gewerbe betreiben oder eine neue Industrie einführen.» Wenn sich ausländisches oder ausserkantonales Kapital findet, das mit 3, 4 Millionen eine neue Industrie einführen will, die Hunderten von Arbeitern Beschäftigung giebt, so verdient dies auch eine Aufmunterung. Mit der Progression haben Sie dasselbe aber abgeschreckt. Für die Fremden schafft man Lockmittel und für die Industrie Abschreckungsmittel! Man spürt dem Artikel überhaupt an, dass er ein Reklameartikel für die Fremdenindustrie sein soll, um mich dieses unschönen Ausdruckes zu bedienen. Aber nicht nur der Fremdenverkehr kann allfällige Reklame brauchen, sondern auch das Gewerbe und die richtige Industrie. Machen Sie ein Gesetz, das für die Etablierung neuer Industrien Erleichterungen vorsieht, so wird dies in dieser Beziehung ebenfalls einen guten Eindruck machen.

Das Erfordernis Nummer 1, das an diesen Artikel gestellt werden muss, ist daher, dass die Fremden gegenüber den eigenen Schweizerbürgern nicht bevorzugt werden. Wollen Sie denn die Schweizerbürger fortstreichen, um dafür Fremde heranzuziehen? Es ist deshalb in erster Linie der Antrag des Herrn v. Muralt anzunehmen, dahingehend, das Wort «Fremden» durch «Personen» zu ersetzen. Im übrigen würde ich eventuell beantragen: «die kein Gewerbe betreiben oder eine neue Industrie einführen». Das Richtige wird jedoch sein, dass man die ganze Frage an die Kommission und die Regierung zurückweist; denn es ist ja möglich, dass auch mein Vorschlag, der ganz improvisiert und mir nur durch die Diskussion eingegeben worden ist, zu wenig überlegt ist.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich muss meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, dass Herr Dürrenmatt nicht im Klaren ist, was wir unter «Fremden» verstehen, da er doch der Beratung in der Kommission beigewohnt hat, wobei die Sache eingehend behandelt wurde. Wir waren der Ansicht, wir machen ein Steuergesetz für den Kanton Bern und wer daher nicht Berner sei, sei als Fremder zu betrachten, also auch ein Angehöriger eines andern Kantons. Ich gebe zu, dass man dies deutlicher hätte sagen können. Ich habe nichts dagegen, dass man die Angelegenheit gemäss dem Antrage des Herrn Finanzdirektors behandelt; aber im Prinzip sollte sich der Rat doch darüber aussprechen, ob überhaupt eine derartige Ausnahmebestimmung aufgenommen werden soll oder nicht. Wir haben gehört, dass in der Praxis derartige Ausnahmen schon jetzt gemacht wurden, die Kommission hat aber geglaubt, es sei besser, gerade einen bezüglichen Grundsatz ins Gesetz aufzunehmen. Es ist Ihnen

an klassischen Beispielen nachgewiesen worden, wie es gehen kann, wenn man in dieser Beziehung einen doktrinären Standpunkt einnimmt und meint, es müsse unter allen Umständen da genommen werden, wo ist. Wenn man glaubt, es sei besser, wenn solche Leute wegziehen und in den betreffenden Gemeinden gar keine Steuern mehr bezahlen, nicht mehr an der Wohltätigkeit sich beteiligen und den Berufsleuten keinen Verdienst mehr geben, so muss man den Artikel streichen. Ich halte dafür, es liege im wirtschaftlichen Interesse, eine solche Bestimmung aufzunehmen, und die Kommission würde gewiss, gestützt auf die heutige Diskussion, die richtige Redaktion finden, sofern sich der Rat im Prinzip für eine derartige Vergünstigung ausspricht. Vorläufig halte ich am Art. 32 fest.

v. Muralt. Was Herr Heller auseinandersetzte, giebt dem ganzen Artikel eine Tragweite, welche niemand dahinter vermutete. Unter «Fremden» sollen also auch Kantonsfremde verstanden sein, nicht nur Ausländer. Zu diesem Kantonalismus habe ich mich nicht zu erheben vermocht, sondern glaubte, unter «Fremden» seien Ausländer verstanden. Wenn die Sache so ist, wie Herr Heller darlegt, so ist der Artikel noch viel unannehmbarer, indem in diesem Falle der Austausch, von dem ich vorhin gesprochen habe, sich von Kanton zu Kanton vollziehen wird.

Scherz. Ueber die prinzipielle Bedeutung dieses Artikels ist nun schon viel gesprochen worden, und es wäre für mich verlockend, die Sache noch weiter auszuführen. Indessen will ich Ihnen dies schenken, weil mir daran gelegen ist, dass wir mit der Beratung dieses Gesetzes diese Woche zu Ende kommen. Die guten Gründe, welche für diesen Artikel angeführt worden sind, bewegen mich dazu, wenigstens einen Teil desselben zu retten. Für den Fall, dass die Mehrheit der Ansicht sein sollte, es sei dieser Artikel zu streichen, möchte ich Ihnen beantragen, wenigstens folgende Bestimmung beizubehalten: «Die Gemeindesteuerbehörden sind ermächtigt, mit Fremden, die kein Gewerbe betreiben, besondere Vereinbarungen hinsichtlich ihrer Gemeindesteuerpflicht zu treffen.» Sie werden nicht verlangen, dass ich diesen Antrag des langen und breiten begründe, allein Sie werden begreifen, dass es sich doch empfiehlt, denjenigen Gemeinden, die hauptsächlich betroffen werden, nicht nur in ihrem Interesse, sondern auch in demjenigen des Staates, zu gestatten, den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Ich möchte Ihnen meinen Antrag eventuell zur Annahme empfohlen haben.

Dr. Michel. Das Votum des Herrn Schneider veranlasst mich auch zu einigen Bemerkungen. Wenn man die Ansicht des Herrn Schneider teilt, dass die Fremdenindustrie für den Kanton Bern von keiner grossen Bedeutung sei, so hat der Art. 32 allerdings keine besondere Wichtigkeit und kann gestrichen werden. Herr Schneider meint, im Waadtland habe eine solche Bestimmung mehr Sinn, es sei dort viel schöner, als im Oberland. Darüber kann man verschiedener Ansicht sein; immerhin glaube ich, vielen Leuten gefalle es im Oberland ebenso gut, als im Waadtland, und jedenfalls nehme ich an, dass die grosse Mehrheit des Grossen Rates der Ansicht sein wird, die Fremdenindustrie habe denn doch für den Kanton Bern eine

sehr grosse Bedeutung und dürfe nicht so wegwerfend behandelt werden. Es handelt sich nicht um 4 oder 5 Wochen, sondern um eine ganze Saison, welche im Mai beginnt und im September aufhört. Aus dem Fremdenverkehr leben ganze Gegenden, und die Hunderttausende von Franken, die aus der Fremdenindustrie eingenommen werden, kommen dem ganzen Kanton zu gute. Ich sehe mich deshalb veranlasst, gegen die Auffassung des Herrn Schneider Protest einzulegen.

Im übrigen bin ich einverstanden, dass dieser Artikel an die Kommission zurückgewiesen wird, weil allerdings die Ausdrucksweise desselben etwas unklar ist. Was dagegen das Prinzip als solches betrifft, so halte ich dafür, dasselbe sei praktisch, und im allgemeinen heisst es, das Bernervolk sei nicht ein doktrinäres, sondern ein praktisches Volk, und dem wird auch wohl so sein. Von einer Ungerechtigkeit und Unbilligkeit kann man nicht sprechen, denn darin liegt doch keine Unbilligkeit, wenn man Leute durch spezielle Vergünstigungen, die durch die Verhältnisse gerechtfertigt sind, herbeizuziehen sucht, die sonst nicht kämen und aus deren Ansiedelung das gesamte Bernervolk Nutzen zieht.

Schneider. Ich glaube, Herr Michel hat mich missverstanden. Wenn ich sagte, die Fremdenindustrie sei bloss vorübergehend, so hatte dies den Sinn, die einzelnen Fremden lassen sich nicht auf längere Zeit, sondern nur auf wenige Wochen bei uns nieder. Dass die Fremdensaison vom Frühjahr bis zum Herbst dauert, weiss ich so gut, wie Herr Michel.

Dr. Schenk. Ich stehe voll und ganz auf dem Standpunkt des Herrn v. Muralt. Dieser Schacher führt entschieden zu nichts Richtigem. Ich habe das Gefühl, man weiss ganz gut, dass man etwas Unrichtiges thut und dass schliesslich der Zweck die Mittel heiligen soll. Ich erinnere mich noch sehr wohl, dass mir einmal Herr Heller als Finanzdirektor der Stadt Bern einen solchen Fall erzählte und sagte, wenn die Gemeinde nicht entgegenkomme, werde der Betreffende einfach wegziehen. Ich habe die Sache meinem Papa erzählt, welcher darauf meinte: «Ja, der Hagel, macht Ihr solche Geschichten! Es erinnert mich dies an den Anstand der Eidgenossenschaft mit Spanien betreffend ausstehende Pensionsgelder im Betrag von verschiedenen Millionen. Unser Konsul in Madrid schreibt uns, man solle ihm Fr. 100,000 zum Schmieren geben, so stehen diese Millionen sofort zur Verfügung, mit andern Worten man bekomme das Geld, man müsse aber vorher einen Wank thun, der den üblichen Landessitten entspricht.» Der Bundesrat hat dies natürlich abgelehnt und erst letztes Jahr wurde der Handel endlich entschieden. Der Bund musste sich allerdings mit weniger begnügen, hatte aber das Gefühl, ehrlich und recht gehandelt zu haben, und dies ist auch etwas wert. Trifft man gegenüber Fremden eine derartige Ausnahmebestimmung, so stösst man viele Einheimische vor den Kopf, indem sie das Gefühl haben, sie werden unrichtig behandelt, und dies ist viel schädlicher, als der Nutzen, den wir von den wenigen Fremden hätten, welche infolge dieser Vergünstigung kämen oder auch nicht kämen. Es würde ein Schacher zwischen den einzelnen Kantonen entstehen; der eine wollte den andern überbieten — kurz, eine derartige Bestimmung steht unserer Gesetzgebung entschieden schlecht an.

Krebs (Bern). Ich will die Diskussion nicht verlängern. Im Prinzip sind wir, glaube ich, alle ziemlich einig; dagegen bin ich auch einverstanden, dass man die verschiedenen Redaktionen an die Kommission zurückweist. Von den vorgeschlagenen Redaktionen gefällt mir keine ganz. Vielleicht dürfte folgende Fassung den Anschauungen entsprechen: «Die Steuerbehörden sind ermächtigt, mit Personen, deren Niederlassung eine Förderung der Erwerbsthätigkeit und des Wohlstandes der Bevölkerung in Aussicht stellt oder garantiert, Abmachungen zu treffen.» Ich möchte nicht speziell von der Einführung neuer Industrien sprechen und auch nicht die Fremdenindustrie — es ist das ohnehin ein hässliches Wort — besonders auführen. Der Sinn ist der, dass man nicht jeden Rentier, der in den Kanton Bern kommt, um die schöne Aussicht zu geniessen, gegenüber Einheimischen begünstigen soll, sondern man soll die Begünstigung nur solchen einräumen, die Garantie bieten, dass ihre Niederlassung für die gesamte Bevölkerung in dieser oder jener Hinsicht von Vorteil sein wird. Ich glaube, die von mir vorgeschlagene Fassung dürfte ungefähr dem entsprechen, was man beabsichtigt.

Abstimmung.

1. Zunächst wird beschlossen, von einer Bereinigung der verschiedenen Redaktionen abzusehen und lediglich zu entscheiden zwischen dem Antrage des Herrn Bühlmann (Rückweisung an die Kommission in dem Sinne, dass prinzipiell die Aufnahme einer derartigen Bestimmung beschlossen sein soll) und dem Streichungsantrage des Herrn v. Muralt.

2. Für den Antrag Bühlmann . . . 73 Stimmen.
 » » » v. Muralt . . . 24 »

V. Steuerbehörden.

Art. 33—36.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 37.

Dürrenmatt. Der Art. 37 enthält den Keim zu einer Steuerhierarchie, der es wünschenswert macht, dass die Kommission genauer sagt, wie sie sich die Sache denkt. So viel ich mich aus den Verhandlungen der Kommission erinnere, schwebt den vorberatenden Behörden die Einführung von Steuerkommissären vor, d. h. von Fachleuten, die sich ganz speziell mit dem Steuerwesen beschäftigen. Man wollte dies nicht gerade ausdrücklich sagen; aber ich finde, es wäre am Platz, anzudeuten, welche Organisation getroffen werden soll. Will man Steuerkommissäre? Welche Organisation wünscht man? Man kann nicht nur sagen, die Organisation sei Sache eines Dekretes, sondern es sollen die Organe, die man aufzustellen gedenkt, im Gesetze selbst genannt werden. Um nicht länger zu werden,

begnüge ich mich mit diesen Andeutungen. Ich stelle mich auf den gleichen Standpunkt, den ich in der Kommission eingenommen habe und beantrage, es sei der Art. 37 ebenfalls zum Zwecke genauerer Fassung an die Kommission zurückzuweisen. Wir wollen wissen, welche Organisation der Steuerverwaltung wir unter der neuen Gesetzgebung erhalten.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte diesem Rückweisungsantrag entgegentreten. Wenn Herr Dürrenmatt sagt, wir wollen wissen, welche Organisation vorgesehen sei, so werden wir das ja erfahren, denn der Grosse Rat erlässt ja das Dekret, so dass es in seiner Hand liegt, diese Organisation zu bestimmen. Es nützt nichts, heute über Sachen zu diskutieren, die noch zu wenig abgeklärt sind. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Art. 37, der alle diejenigen Materien, die nur durch Dekret in richtiger Weise geordnet werden können, eben einem Dekrete vorbehält, über das der Grosse Rat zu beschliessen haben wird.

Abstimmung.

Für Annahme des Art. 37 . . . 57 Stimmen.
 Für den Antrag Dürrenmatt . . . 18 »

v. Wurstemberger. Ich glaube, der Grosse Rat sei nicht mehr beschlussfähig.

Eine vom Herrn Präsidenten angeordnete Abzählung durch das Bureau ergiebt 96 anwesende Mitglieder.

Präsident. Angesichts von Art. 6 unseres Reglementes fühle ich mich verpflichtet, einen zweiten Namensaufruf ergehen zu lassen. Sollte auch dieser ergeben, dass nicht genügend viele Mitglieder anwesend sind, so müsste ich Sitzung und Session schliessen.

Der Namensaufruf ergiebt 112 anwesende Mitglieder. Ausser den zu Beginn der Sitzung als abwesend bezeichneten Mitgliedern sind ferner abwesend: die Herren Berger (Langnau), Blösch, Brüstlein, Comte, Freiburghaus, Gross, Könizer, Lindt, Müller-Jäggi, Senn, Siebenmann, Siegenthaler, Wiedmer, Wyssmann; momentan sind entschuldigt abwesend die Herren Seiler und Moor.

Präsident. Es sind 112 Mitglieder anwesend; der Grosse Rat ist somit beschlussfähig. Wir fahren fort in der Beratung des Steuergesetzes.

VI. Die Steuerverschlagnisse.

Art. 38.

Angenommen.

Art. 39.

Angenommen.

Art. 40.

M. Rollier. Cet article dispose: « Le contribuable convaincu d'avoir fait une déclaration entièrement ou partiellement inexacte en ce qui concerne sa fortune imposable, etc. » D'autre part, l'art. 39 dit au 2^e alinéa: Celui qui se soustrait *malicieusement* à l'obligation, etc. C'est pourquoi je voudrais que l'art. 40 fût complété par le mot *sciemment*. Il aurait ainsi la rédaction suivante: . . . « d'avoir fait sciemment une déclaration » etc.

Abstimmung.

Für die von Herrn Rollier beantragte Einschaltung des Wortes « wissentlich » Mehrheit.

Art. 41.

Angenommen.

Art. 42.

Angenommen.

VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 43—45.

Angenommen.

Präsident. Wir haben nun das ganze Gesetz durchberaten, mit Ausnahme des Minderheitsantrages B betreffend die amtliche Inventarisierung. Wollen Sie diesen Antrag heute noch in Beratung ziehen, oder wollen Sie die Beratung des Steuergesetzes hier unterbrechen, um die Motion des Herrn Dürrenmatt zu behandeln, die noch in dieser Session erledigt werden sollte?

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich beantrage, mit der Beratung des Steuergesetzes fortzufahren. Ueber die Frage der amtlichen Inventarisierung sind die Meinungen schon gebildet, und wenn man sich etwas kurz zu fassen sucht, wird diese Frage bald erledigt sein.

v. Muralt. Ich beantrage, noch die Motion des Herrn Dürrenmatt zu behandeln und die Frage der amtlichen Inventarisierung auf die ordentliche Maisession zu verschieben.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich neige mich mehr zur Ansicht des Herrn v. Muralt. Die Frage der amtlichen Inventarisierung kann allerdings sehr kurz erledigt werden, allein es ist nicht wahrscheinlich, dass dies geschehen wird. Ich glaube deshalb, es läge im Interesse der Sache, die erste Beratung des Gesetzes nun überhaupt abubrechen und das ganze Gesetz zu neuer Erörterung, nach Massgabe der gefassten Beschlüsse, an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen. Sobald die Kommission ihre Arbeit beendet haben wird, was einige Zeit dauern wird, da zuerst die bekannten Erhebungen gemacht werden müssen, wird die erste Beratung wieder aufgenommen, und bei jenem Anlasse wird dann auch die Frage der amtlichen Inventarisierung behandelt werden können.

Bühlmann. Ich wollte einen ähnlichen Antrag stellen, wie Herr Scheurer. Ich glaube nicht, dass die Frage der amtlichen Inventarisierung an und für sich eine lange Diskussion veranlassen wird, wohl aber wird die Form zu reden geben, in welche wir dieselbe bringen wollen. Nachdem nun Herr Scheurer beantragt, diese Frage erst bei Anlass der Bereinigung der zurückgelegten Artikel zu behandeln, kann ich mich damit auch einverstanden erklären.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Regierungsrat Scheurer, hier die erste Beratung des Steuergesetzes abubrechen
Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Dürrenmatt und Mitunterzeichner betreffend die finanziellen Konsequenzen der eidgen. Versicherungsvorlage.

(Siehe Seite 251 hievor.)

Bühlmann. Da der Grosse Rat die Tendenz bekundet, die Session heute zu schliessen, und da es ferner unmöglich sein wird, vor der Abstimmung über die Versicherungsvorlage den Grossen Rat nochmals zu besammeln, um das Ergebnis der vom Regierungsrat angestellten Untersuchung entgegenzunehmen, die von Herrn Dürrenmatt angeregte Frage eine praktische Bedeutung somit nicht hat, so beantrage ich, es sei diese Motion bei einem spätern Anlass zu behandeln.

Dürrenmatt. Es ist mir gleichgültig, ob die Motion behandelt werde oder nicht. Ich bin zur Begründung bereit, und meine Motivierung wird keine halbe Stunde in Anspruch nehmen. Die Hauptsache war mir, in irgend einer nach dem Reglement möglichen Form den Grossen Rat und die Regierung noch rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, dass das Versicherungsgesetz für unsere Staatsverwaltung Kosten und Auslagen zur Folge haben wird. Dieser Zweck wurde schon durch das Verlesen der Motion erreicht, und ausserdem wurde dieselbe in den Zeitungen publiziert. Ob Sie nun noch einlässlicher auf dieselbe eintreten wollen oder nicht, ist mir, wie gesagt, gleichgültig.

v. Steiger, Regierungsrat. Nachdem Herr Dürrenmatt mit lobenswerter Offenheit als Zweck seiner Motion bekannt hat, es sei ihm nur darum zu thun gewesen, einen Schachzug auszuführen (**Dürrenmatt**: Bitte!) und den Leuten zu sagen, dass dem Kanton aus der Versicherung hohe Kosten erwachsen werden — man wird beweisen können, dass Herr Dürrenmatt im Irrtum ist — . . .

Dürrenmatt. Ich glaube, Herr Präsident, der Herr Regierungsrat hat das Wort nicht.

Präsident. Der Herr Regierungsrat spricht sich über den Verschiebungsantrag aus, und ich glaube, er hat das Recht dazu.

v. Steiger, Regierungsrat (fortfahrend) . . . so beantrage ich Behandlung der Motion.

Abstimmung.

Für Verschiebung	55 Stimmen.
Für Behandlung	42 »

Herr Dürrenmatt giebt zu Händen des Protokolls die Erklärung ab, dass er die Motion, weil nunmehr gegenstandslos, zurückziehe.

Präsident. Wir hätten nun noch die Interpellation des Herrn Moor zu behandeln. Dieselbe ist aber von Herrn Regierungsrat Morgenthaler zu beantworten, der infolge Todesfall verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen. Da wir am 21. Mai wieder zusammentreten, so halte ich dafür, es sei kein grosses Unglück, wenn die Interpellation auf die ordentliche Maisession verschoben wird.

Moor. Wie Sie aus der Presse wissen, ist den Gemeinden eine Frist von 14 Tagen gesetzt, um sich zu entscheiden, ob sie gegen Ueberlassung von 20 % der Einnahmen auf die Rückkaufsklausel verzichten wollen. Es wäre deshalb angezeigt gewesen, dass die Interpellation noch in dieser Tagung behandelt worden wäre, und ich muss meinem Befremden darüber Ausdruck geben, dass in Abwesenheit des Herrn Regierungspräsidenten, infolge eines bedauernswerten Todesfalles in seiner Familie, kein anderes Mitglied der Regierung im stande ist, die Interpellation zu beantworten.

Präsident. Es wären jedenfalls schon einzelne Mitglieder des Regierungsrates im Falle, die Interpellation zu beantworten; allein Herr Morgenthaler ist eben am besten orientiert.

Wyss. Ich glaube, die Verschiebung ist noch aus einem weitem Grund gerechtfertigt. Da die Möglichkeit einer friedlichen Lösung nicht ausgeschlossen ist, so sollten weder Grosser Rat noch Regierungsrat eingreifen, denn dies wird nur mehr « Giecht » in die Sache bringen. Es ist ganz gut, wenn die Gemeinden Gelegenheit bekommen, miteinander zu reden.

Bühlmann. Ich glaube auch, man thut besser, die Sache zu verschieben. Immerhin möchte ich, als Anhänger der Interpellation, der Regierung gegenüber den Wunsch aussprechen, sie möchte Schritte thun, damit bis zur Behandlung der Interpellation die Situation sich nicht verändert, so dass durch die Verschiebung irgendwelche Rechte nicht verletzt werden.

Moor. Ich danke Herrn Bühlmann für seine Worte. Ich wollte das Nämliche auch sagen und speziell dem Anwalt des Aareschluchtunternehmens, Herrn Kollega Wyss, zu bedenken geben, dass allerdings im Interesse des öffentlichen Wohles und der Allgemeinheit eine sofortige Behandlung der Interpellation erwünscht gewesen wäre. Ich gebe auch dem Wunsche Ausdruck, die Regierung möchte bis zur Behandlung der Interpellation ihre Rechte und diejenigen des Staates wahren.

Präsident. Damit ist diese Angelegenheit erledigt. — Ich erkläre Schluss der Sitzung und der Session und wünsche den Herren eine glückliche Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session
um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.